der Landtag

in dem

Herzogthum Würtemberg

im Jahr 1797.

Eine

officielle Zeitschrift

herausgegeben

von

D. Elias Gottfried Steeb.

Drittes Heft.

Tübingen und Stuttgard, 1797.

in der J. G. Cottaschen und Mezlerschen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Landtag im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Dritten Hefts. Erstes Stük.

In der Sizung vom
Donnerstag
den 1. Junius 1797.
theilt Consulent Georgii der Landesversammlung seine Gedanken

Ueber die Ersezungsart des Engern Ausschüsses

mittelst Vorlesung des nachstehenden Gutachtens mit:

Ueber die Ersezungsart des Engern Ausschusses.

§. 1.

Ob dem Engern Ausschuß das Selbstersezungs-Recht fernerhin zu lassen sey?

Zu der Zeit, als man dem Engern Ausschuß das Recht, sich selbst zu ersezen ertheilte, geschah es ohne Zweifel aus eben dem Zutrauen, aus dem man ihm die Besorgung des vaterländischen Wohls im allgemeinen anvertraute. Man glaubte, daß die Männer, die durch ihren Auftrag in den Stand gesezt waren, den ganzen Umfang der

Bedürfnisse des Landes und seiner Verhältnisse gegen die Regierung zu überschauen, auch am tüchtigsten und geneigtesten seyn würden, nur immer solche Mitglieder sich beizugesellen, von denen eine entschiedene Neigung und Fähigkeit zu Erfüllung ihres hohen Berufs sich erwarten ließ. Man dachte wohl nicht daran, daß Zeiten kommen könnten, wo der Ausschuß, als Corps betrachtet, ein eigenes von dem gemeinen Wohl des Landes getrenntes Interesse haben, die Erweiterung und Befestigung seiner besondern Rechte für ihn ein wichtiger Gesichtspunkt seyn, wo es also gar leicht geschehen könnte, daß mehr die Biegsamkeit unter diesen Geist des Corps, mehr die Tendenz, sich nach dem herrschenden Ausschuß-System zu richten, als (um bei den Worten des Ausschuß-Staats zu bleiben), die Anneigung zu des Herzogthums Wohlfarth und Aufnehmen, die empfehlende Qualität für jeden Candidaten seyn würde. Zudem konnte dies Selbsterzezungs-Recht leicht zur Gelegenheit für die Ausschuß-Glieder werden, entweder einem hohen Patronen oder sich und ihren Familien untereinander Gefälligkeiten zu erzeigen, und konnte eben damit das unbefangene Anschauen der Candidaten und ihrer Eigenschaften in Beziehung auf öffentliches Wohl hindern. Seitdem ferner nach der herrschenden Sitte der große Ausschuß die einzige Pflanzschule für den Engern geworden ist: so äussern sich zwar

alle jene Inconvenienzien gewöhnlich schon bei der Wahl der Glieder des Großen Ausschusses, aber eben damit fällt auch ein groser Theil der Nuzbarkeit des Grosen Ausschusses weg: denn da wenigstens kein Verwandter des Grosen Ausschusses ein Recht an den Beisiz im Engern hat, indem seine Aufnahme in denselben immer von der Wahl des leztern abhängt: so entsteht schon dadurch ein starker Reiz für jeden Beisizer des Grosen Ausschusses, sich während seiner Probezeit als ein in obigem Sinn tüchtiges Mitglied des Engern Ausschusses zu zeigen, und daher in den Sachen, wo der Grose Ausschuß beigezogen wird, als gelehriger Schüler in der Theorie der Engern Ausschuß-Principien aufzutretten.

Endlich wird für jeden, er mag nun aus dem Grosen Ausschuß oder anderwärts her in den Engern gewählt werden, die Erkenntlichkeit gegen seine neue Collegen, als seine Wohlthäter, selbst für gutgeartete Gemüther ein mächtiges, obgleich zum Glük nicht immer wirkendes Hindernis werden, sich von den Principien des ganzen Collegiums alsdann zu trennen, wenn sie dem Wohl des Vaterlandes nicht ganz angemessen seyn sollten.

Diese Betrachtungen können das Land bestimmen, das Ersezungs-Recht der Engern Ausschuß-Glieder zurükzunehmen: aber es ist noch eine Betrachtung, welche diese Zurüknahme dem Aus-

schuß selbst wünschenswerth machen muß. Nie wird es rathsam und dem gemeinen Wohl verträglich werden, die Selbstthätigkeit des Ausschusses zu sehr zu hemmen, und ihn an einem zu vest angezogenen Gängelbande zu leiten. Wie beruhigend muß es daher dem Corps des Ausschusses werden, wie sehr ihn vor Vorwürfen sichern, wenn er bei künftigen Untersuchungen seiner Verwaltung, in Fällen, wo er nach eigener Wahl und Willkühr handelte, dem Lande sagen kann: Seht, das haben die Männer gethan, die nicht wir, sondern die ihr selbst in unsere Mitte geführt habt!

§. 2.

Fortsezung. Es ist hier ganz der Ort nicht zu einer historischen Untersuchung, ob seit der Bildung der Ausschüsse die geschilderten Inconvenienzien des Selbsterseszungs-Rechts wirklich eingetretten seyen? aber man bedarf nur einer geringen Kenntniß der allgemeinen Menschen-Natur, so wie sie sich zu allen Zeiten unter den Händen derer, die mehr oder weniger Gewalt haben, geäussert hat, um sich zu überzeugen, daß jene Inconvenienzien leicht eintretten können. Auch wird man dem Votanten und andern die gleicher Meinung mit ihm sind, den Vorwurf nicht machen können, daß bei dieser Vorstellungsart nur die schlimme Seiten der Sache hervorgezogen und die guten übersehen werden. Ihm ist keine gute Sei-

te bekannt, die nicht auch auf andere Weise erreicht werden könnte: wenn daher auch nur eine Möglichkeit schlimmer Folgen der bisherigen Wahlart vorhanden ist, so enthält diese schon genugsamen Grund, sich für eine andere zu bestimmen. Die wichtigste Rükſicht für das Land besteht darinn, seine Freiheit durch eigene Wahl derer, die sein Interesse besorgen sollen, zu sichern, und jeden Einfluß zu entfernen; aber es ist kein hinlänglicher Grund vorhanden, der die Mandanten bestimmen könnte, diese Wahl nicht selbst zu verrichten, sondern sie den Mandatarien zu übertragen. Auch leztere sind genöthiget, die Mitglieder des Ausschusses vom Lande hieher zu rufen: es läßt sich daher von dem Ausschuß keine größere und genauere Kenntnis der tauglichen Subjecte, als von dem Lande selbst erwarten. Die bisherige Wahlherrn mußten doch sich meistens nur durch Schilderungen leiten lassen, die sie in Betreff der Candidaten von andern erhielten. Und ist wohl anzunehmen, daß sie über die zur Stelle in Frage nöthigen Eigenschaften ein gesunderes Urtheil sollten fällen können, als die Magistrate des Landes, sobald man vorausſezt, daß ächter Patriotismus die wichtigste aller hier erforderlichen Eigenschaften ist?

§. 3.

Verschiedene Meynungen über die Art, die Glieder des Engern Ausschusses zu wählen.

Es scheint daher nach allen diesen Rükfichten, daß es weder nöthig noch räthlich sey, dem Engern Ausschuß das Recht sich selbst zu ersezen, zu überlassen. Nur fragt sich, wenn das Land selbst wählen soll, wie dies einzurichten sey? Schon der verehrungswürdige Moser sah die Nachtheile der bisherigen Wählart ein, und schlug als ehemaliger Landschaft-Consulent vor, daß, so oft eine Stelle im Großen oder Kleinen Ausschuß erledigt seyn würde, samtliche Prälaten wie auch Städte, Aemter und Orte, die das Recht der Landstandschaft haben, jedes eine Stimme ablegen, sofort, wenn alle Vota zur Landschaft eingesendet seyn würden, derjenige für gewählt angesehen werden sollte, der allein 25 Stimmen oder mehrere erhalten hat. Würden aber etliche 25 Stimmen oder darüber, oder würde keiner so viele Stimmen bekommen, so sollten die Namen der drey, welche die meiste Stimmen haben, oder wenn ihrer mehrere als drey gleich viele Stimmen haben, alle solche dem Loos überlassen, und derjenige, der zuerst herausgezogen wird, für gewählt angesehen werden.

§. 4.

Fortsezung. Nach einer andern Meynung sollen samtliche Städte und Aemter in so viel gleiche

Districte nach der Seelenzahl getheilt werden, als der Ausschuß Beisizer haben wird. Jeder dieser Districte sollte einen dieser Beisizer zu präsentiren, und im Erledigungs-Fall zu ersezen haben; und von den zu einem Beisitzer concurrirenden Städt und Aemtern sollten jedem so viele Stimmen zukommen, als das Verhältniß der Seelenzahl ihm zuscheiden würde: z. B. in einem District der 60000 Seelen hat, würde ein Oberamt von 30000 Menschen drey — eines von 10000 Menschen eine Stimme haben. Derjenige Candidat, der die Mehrheit der Stimmen im District für sich hätte, wäre als gewählt anzusehen.

§. 5.

Eine andere Meynung will zwar auch das ganze Land in Districte theilen, und jedem District einen Beisizer zugetheilt wissen: nur soll hier jedes Stadt, Amt und Ort, welches das Recht der Landstandschaft hat, als Votante, mithin nicht nach dem Verhältniß der Seelenzahl auftretten: und von diesen Votanten sollte jedes 3 Subjecte vorschlagen, diesen Vorschlag zur Landschaft einschicken; wo sodann aus samtlichen genannten Subjecten die 3, die die meiste Stimmen haben, ausgewählt werden sollten, und unter diesen dreien das Loos entscheiden würde. Bei den Prälaten sollten blos die Closter-Aemter concurriren, und jede der 3 Residenz-Städte sollten jedesmal das

Fortsezung.

Recht haben, 3 Rechtsgelehrte vorzuschlagen, aus denen gleichfalls einer durchs Loos gewählt würde.

§. 6.

Fortsezung. Noch andere halten dafür, daß man dem Engern Ausschuß wohl das Recht lassen könnte, 3 Subjecte vorzuschlagen, wenn nur hernach sämtliche Städt und Aemter durch Majorität einen aus diesen wählen würden.

§. 7.

Fortsezung. Es lassen sich aber auch noch weitere Vorschläge denken.

Man könnte zum voraus gewisse Städte und Aemter bezeichnen, denen für immer das Wahlrecht zu den Ausschuß-Stellen zustünde: so daß ein einzelnes Stadt und Amt eine Ausschuß-Stelle zu ersetzen hätte. Dies war ehemals der Fall beim Grossen Ausschuß; hier wurden vom Land nur die Städte bezeichnet, und ihnen wurde das Recht überlassen, die Beisitzer des grossen Ausschusses zu ernennen, bis der engere Ausschuß sich auch hier das Wahlrecht zueignete.

§. 8.

Fortsezung. Sollte aber das für beständig gewissen Städt und Aemtern zustehende Ernennungsrecht der Ausschuß-Assessoren Eifersucht unter den übrigen erwecken; so könnte auch unter den Städt

und Aemtern ein Turnus eingeführt werden. Entweder könnte auch zu diesem Behuf das Land in gewisse Districte getheilt, und jedem District ein bestimmter Beisitzer zugeschieden werden, so, daß z. B. Nr. 1. unter den Assessoren beständig von eben demselben District ersezt, hingegen in jedem Erledigungs-Fall Abwechslungsweise ein anderes Stadt und Amt das Ernennungsrecht hätte, ein jedes aber nicht eher wieder zur Concurrenz gelangte, als bis die Reihe bei allen in diesem District herum wäre. Oder könnten ohne Eintheilung in Districte sämtliche Städt und Aemter solang in der Ersetzung abwechslen, bis der Turnus durch das ganze Land hindurch zu Ende wäre. Wobei, wenn es nöthig schiene, die Kloster-Aemter auf die Prälaten, die übrigen Städt und Aemter auf die Beisitzer der Städte-Bank beschränkt werden könnten.

§. 9.

Bei allen diesen Ersetzungs-Arten aber würde sich von selbst verstehen, daß sie blos ausser den Landtägen eintreten würden; da alle Stellen, deren Erledigungen sich auf Landtägen ereignen, durch die Landesversammlung selbst zu ersetzen wären.

Diese Wahl-Arten treten blos ausser Landtägen ein.

§. 10.

Ehe nun Votans seine eigene Meynung vorträgt, ist es nöthig, sich

Zahl der Engern Ausschuß-Beisitzer.

über die Zahl der Beisitzer und ihre Passiv-Wahl-Fähigkeit zu äussern.

Unter der Voraussetzung, daß die Anlage des Engern Ausschusses dem Vorschlag im ersten Heft gemäß gemacht, daß mithin gewöhnlich nur ein einziges Collegium versammelt seyn würde: möchte es wohl nicht zu viel seyn, die Zahl der Beisitzer auf zwölf zu setzen, von denen, um das bisherige Verhältniß beizubehalten, 3. von der Prälaten und 9. von der Städte-Bank seyn würden. Wenn nemlich alles, was das Land einem Ausschuß anvertrauen will, durch den Engern besorgt würde, möchte die Zahl von 12. Assessoren nicht zu gros seyn, da ja bisher zu manchen Verrichtungen der grosse und kleine Ausschuß, mithin 16. Männer erforderlich waren. Es ist nicht gut, wenn dasjenige, was ein Collegium in den wichtigsten Landes-Angelegenheiten vorträgt, nur als das Werk von etlichen wenigen angesehen wird.

§. 11.

Rechtsgelehrte Beisitzer.

Unter den 9. Assessoren der Städte-Bank sollten immer 3 — 4 Rechtsgelehrte seyn, die den übrigen Assessoren ohne Rükſicht auf Dienst-Alter vorzugehen hätten, mithin wäre in diesem Punct die bisherige Sitte beizubehalten. Es ist nicht Vorliebe zum Stande, sondern die Ueberzeugung, daß ohne eine solche Einrichtung der Zwek des ständischen Collegiums nicht sicher genug er-

reicht, sein Ansehen nicht gehörig erhalten werden könne, die den Votanten zu diesem Vorschlag veranlaßt. Zu richtiger Beurtheilung der Gegenstände, welche die Stände zu behandeln haben, gehört nicht nur eine gewisse Summe juridischer, besonders staatsrechtlicher Kenntnisse, sondern, was beinahe noch vorzüglicher ist, es gehört wissenschaftliche Bildung dazu, Die höhere Cultur des Zeitalters, das gewohnt ist, überall auf wissenschaftliche Principien zurükzugehen, macht es heut zu Tage unmöglich, sich mit dem gesunden Menschen=Verstand allein glüklich durchzuschlagen. Ohne einen solche Fond von höhern Kenntnissen wird das ständische Collegium nie, besonders bei den Landesherrlichen Collegien diejenige Achtung geniessen, die ihm zu Erreichung des Zweks seines Daseyns unumgänglich nöthig ist. Die Zuratheziehung rechtsgelehrter Consulenten wird die gelehrten Kenntnisse bei einem Theil der Beisitzer gewiß nicht entbehrlich machen. Nicht nur würde das Monopol der Wissenschaft dem Collegium selbst eine zu grosse Abhängigkeit von den Consulenten geben: sondern es würden auch seine Stärke und Wirksamkeit in seinen äussern Verhältnissen darunter leiden, weil die Forderungen und Behauptungen eines Collegiums oft gar zu gering geschäzt werden, wenn man sie blos als die Meynung eines oder etlicher Männer anzusehen gewohnt wird.

§. 12.

Verhältniß der rechtsgelehrten Beisitzer zu den Consulenten.

Dennoch würden die Consulenten durch diese rechtsgelehrten Beisitzer nicht entbehrlich werden, denn in Ermanglung rechtsgelehrter Consulenten müßten die gelehrten Beisitzer allein das consultative Votum führen, was ihnen doch wieder ein zu grosses Uebergewicht gegen ihre Collegen gewähren würde; sie wären in allen Materien beständige Referenten, und zwar nicht blos mit einer consultativen, sondern mit einer entscheidenden Stimme: Wären da 3. oder 4. Männer mit einander einig, so würden sie das ganze Collegium beherrschen, wo hingegen in dem hier angenommenen Fall eine natürliche, dem gemeinen Besten nüzliche Rivalität, die zwischen den Consulenten und rechtsgelehrten Assessoren als Folge gleichartiger Kenntnisse entstehen kann, erstere nöthigen wied, auch die nicht gelehrte Beisitzer hervorzuziehen und geltend zu machen.

§. 13.

Entlaßbarkeit der Assessoren.

Hingegen müßte zwischen den rechtsgelehrten Beisitzern, sodann den Prälaten und nicht gelehrten Assessoren der Unterschied vorwalten, daß die ersten auf Lebenslang gewählt, und ohne rechtliche Untersuchung und Verurtheilung unentlaßbar, die übrigen hingegen entweder nur von Landtägen zu Landtägen, wenn sie in Zukunft periodisch gehalten werden, oder, wenn dies nicht wäre, nur

einen gewissen Zeitraum von Jahren im Amte zu belassen; und nach Verfluß dieser Zeit entweder neuerlich zu wählen wären, oder abzutreten hätten. Der Hauptgrund des Unterschieds besteht darinn: Prälaten haben ohne die landschaftliche Stelle ein Amt, das sie nährt; in Ansehung der nicht gelehrten Beisitzer kann gleichfalls die Einrichtung getroffen werden, daß jeder Wahlfähige ausser den Einkünften der landschaftlichen Stelle entweder von einem andern Amt, oder von seinem Gewerbe, oder von eigenem Vermögen sein hinreichendes Auskommen haben muß: aber bei Rechtsgelehrten läßt sich, man wollte denn, mit Gefahr die besten und tüchtigsten Männer nicht benutzen zu können, blos Reiche zulassen, im Durchschnitt nicht annehmen, daß sie noch ein unveränderliches Neben-Amt bekleiden, oder ein Gewerbe treiben können, das ihnen auch nach Entlassung von der landschaftlichen Stelle nach ihrem Stand hinlänglichen Unterhalt gewähren würde, so daß sie nicht alsdann ein kümmerliches Leben zu befürchten hätten. Es treten mithin für die Rechtsgelehrte hier alle die Gründe ein, welche überhaupt für die Unentlaßbarkeit der Diener sprechen. Zudem würde den Rechtsgelehrten die Aussicht auf die Entlaßbarkeit aus landschaftlichen Diensten, und die Sorge für ihre Erhaltung auf diesen Fall einen gar zu gefährlichen Reiz zu einem solchen Betragen darbieten, bei dem sie schon zum voraus sich anderwärts eine gewisse

Unterkunft zu versichern, den Bedacht nehmen würden. Endlich bringt es überhaupt jedem Collegium wesentliche Vortheile, wenn wenigstens einige Glieder desselben unentlaßbar sind, die nicht nur gewisse Notizen sammeln und anderen überliefern können, sondern deren Interesse für das Beste der Sache, gerade durch ihr (den Fall der eigenen Aufkündung ausgenommen) unveränderliches Verhältniß beträchtlich erhöht wird.

§. 14.

Eigenschaften, die zur Passiv-Wahlfähigkeit erforderlich sind.

Ausser den 3. oder 4. Stellen des Ausschusses, die Rechtsgelehrten vorzubehalten wären, dürfte hingegen keine der übrigen mit Männern aus diesem Stande besezt werden. In Ansehung der Eigenschaften dieser Beisitzer hat man keine Ursache, von dem bisherigen Ausschuß-Staat abzugehen. Es sollen, heißt es dort: „ehrbare, geschikte, tapfere und „verständige Männer seyn, die zuversichtlich zu „des Herzogthums Wohlfahrt und Aufnehmen Annеigung und der Landschafts-Sachen gute Erfahrung und Bericht haben, auch eines solchen Ansehens und Vermögens sind, daß sie dieser Verrichtung mit Ehren auswarten mögen."

Diese Eigenschaften sind natürlich auch bei den Prälaten und rechtsgelehrten Beisitzern erforderlich. Nur in Ansehung des Vermögens wird sich bei nicht gelehrten Beisitzern ein Unterschied

ergeben; Rechtsgelehrte und Prälaten werden, weil beede Aemter haben, von denen sie inamovibel seyn sollen, eigenes Vermögen nicht bedürfen; aber, wenn es den nichtgelehrten Beisitzern hieran fehlt, und sie sollen doch von Landtägen zu Landtägen oder nach Verfluß einer Zahl von Jahren entlassen werden können, so wird entweder das Mitleiden die Execution der gesezlichen Freiheit auch da hemmen, wo das gemeine Beste sie erforderte, oder die entlassene Assessoren werden in eine Lage versezt, die jeden nicht bemittelten rechtschaffenen Mann auf immer von ihrer Annahme zurükschrecken wird. Es sollte daher als unveränderliche Regel festgesezt werden, daß zu den Stellen des Ausschusses, die weder Prälaten noch Rechtsgelehrten bestimmt sind, niemand wahlfähig seyn soll, der nicht den Besiz eines Vermögens oder Gewerbes oder eines unveränderlichen Commun-Amts (in so fern nemlich eine so lange Abwesenheit von Haus, wie die landschaftliche Geschäfte sie erfordern, damit vereinbar ist) darthun kann, wovon er ohne die Einkünfte der landschaftlichen Stellen hinreichenden seinem Stande gemäsen Unterhalt zu ziehen im Stande ist.

§. 15.

Ein Hinderniß der Wählbarkeit, das Fortsezung.] bei allen Ausschuß-Beisitzern ohne Unterschied eintreten sollte, wäre die nahe Verwandschaft unter sich. Die Ursache davon ist leicht zu errathen: doch

möchten die Gradé nicht zu sehr auszudehnen seyn. Es sollte mithin Niemand in Ausschuß gewählt werden können, der einen Ascendenten oder Descendenten, sey von welchem Grad er wolle, einen Bruder von beeden oder von einem Bande, einen Schwiegervater oder Tochtermann, ingleichem einen Schwestermann entweder im Ausschuß oder unter den Consulenten und Secretarien hätte.

§. 16.

Fortsetzung. Es wäre sehr zu wünschen, daß die nicht gelehrten Beisitzer nicht blos Männer von der Feder oder aus dem sogenannten Schreiber-Stand wären, sondern hier eine glükliche Mischung aus allen Ständen Wirtembergs, folglich auch der Gewerbs-Leute, der Cultivatoren und Güter-Besitzer anzutreffen seyn möchte. Leztere besonders sind oft deßwegen nöthig, um gewisse, andern Ständen unbekannte Notizen an die Hand zu geben, und zu rechter Zeit ein Wort für diesen Stand zu sprechen. Nur steht dahin, ob es räthlich und gut seyn möchte, durch ein Gesez zum voraus die Anzahl der Beisitzer zu bestimmen, die aus jedem Stand zu wählen wären? oder ob nicht schon die Regel hinreichen wird, daß kein Stand hier ausgeschlossen sey. Bey ersterer Vorschrift würde man sich vielleicht die Hände zu sehr binden, und wenn sich im Erledigungs-Fall ein sehr tüchtiger Mann von einem andern Stand, den nicht gerade die Reihe

trift, zeigen sollte, blos des Standes wegen, diesen zu wählen, gehindert seyn.

§. 17.

Daß alle Beisizer des Ausschusses ohne Ausnahme Wirtemberger und wirtembergische Bürger seyn müssen, versteht sich wohl von selbst. Aber ob nicht auch naturalisirte Wirtemberger zuzulassen seyen, ist eine andere Frage. In der Materie von der Vaterlandsliebe ist die Geburt nicht gleichgültig: man liebt das Land mehr, in dem man gebohren ist, als von dem man sich erst in der Folge adoptiren läßt. Auch lassen die wirtembergische Bevölkerung und das Vorhandenseyn vieler brauchbarer Wirtemberger keinen Mangel an tüchtigen Eingebohrnen vermuthen, und Eingebohrne sollten doch wohl das ausschliessende Recht haben, ihre eigene Angelegenheiten ohne die Beihülfe von Fremden zu besorgen. In dieser Hinsicht würde es vielleicht gut seyn, eine gewisse Anzahl von Jahren, z. B. von 50. zu bestimmen, innerhalb welcher die Familie, aus welcher der zu wählende Beisizer herstammt, in dem Lande angesessen seyn müßte. Fortsezung.

§. 18.

Ob in Zukunft alle Stellen der Beisizer der Städte-Bank mit Magistratsgliedern und namentlich mit Bürgermeistern zu besezen seyen, ist noch eine zu erörternde Frage: die Sitte, die bisher dies erforderte, rührt ohne Zweifel Fortsezung.

daher, weil die Ausschüsse (anfangs, so viel die Personen betrift, freilich nur der engere) auf Landtägen aus den dabei erschienenen Deputirten ersezt wurden, diese Deputirte aber nach den bekannten Landesgesezen immer aus Gericht und Rath gewählt waren. Der Ausschuß-Staat hat aber dem Engern Ausschuß für die Fälle, wo ihm die Ersezung zusteht, nirgendwo die Hände gebunden, und nirgends bestimmt, daß die von ihm zu wählende gerade aus Magistraten, noch weniger, daß es gerade Bürgermeister seyn müssen. Vielmehr ist eine recht sorgfältige Verwahrung darüber vorhanden, daß die Tauglichkeit der Personen das eigentliche und vorzüglichste Merkmal von der Wählbarkeit der Candidaten seyn soll. Es geschieht also nichts neues, wenn in diesem Punkt die Freiheit, die der Ausschuß-Staat gelassen hat, wieder hergestellt wird.

Es ist hier der Ort noch nicht, zu untersuchen, ob die Eigenschaft eines Magistratsglieds auch in Zukunft von Landtagsdeputirten erfordert werden soll? Aber wenn man auch hierinnen die alte Gesezgebung beibehalten will, so folgt daraus lediglich nichts für den vorliegenden Fall. Der Landtagsdeputirte repräsentirt das Amt, von dem er gesandt wird, aber dieser repräsentative Character fehlt dem Ausschuß-Verwandten gänzlich: er ist Repräsentant, oder, wenn man lieber will, Beamter des gesamten Landes; zwischen

ihm und dem Ort, woher er kommt, ist keine aus einem Mandat entstehende Verbindung vorhanden. Dieß besagt schon der Ausschuß=Staat gar zu deutlich, wenn er die Ausschußverwandten nicht nach den Orten, sondern nach Tauglichkeit der Personen gewählt wissen will. Gesezt mithin, die Amtsversammlungen und Magistrate wären noch fernerhin der Meinung, daß nur Glieder der Magistrate würdige und tüchtige Repräsentanten ihrer Orte seyen; so würde aus diesem allen in Ansehung der Ausschußverwandten lediglich nichts folgen, und so würde kein Grund vorhanden seyn, durch die geforderte Eigenschaft der Magistratur manchem rechtlichen und würdigen Mann, der die oben angegebene Eigenschaften hat, den Weg in den Ausschuß zu versperren. Nach Votantens Erachten sollte daher zwar die Eigenschaft eines Magistratsglieds von der Wählbarkeit in den Ausschuß nicht ausschlieſſen, aber auch nicht dazu erforderlich seyn. Sollte hingegen zum Landtagsdeputirten die Eigenschaft des Richters oder Rathsherrn noch fernerhin verlangt werden; so würde bei den Ausschußverwandten, die Glieder keines Magistrats sind, in Ansehung ihres Beisizes auf Landtägen, es darauf ankommen, ob der Ort, wo sie ihren Wohnsiz haben, ihnen den Auftrag eines Landtagsdeputirten ertheilen will, oder nicht: Lezterm Falls würde der Ort sogleich einen eigenen Deputirten schicken. Erstern Falls hingegen müß=

te man abwarten, ob der Ausschußverwandte von der Landesversammlung bestätiget, oder ob seine Resignation angenommen wird. In dem Fall der Bestätigung sollte man doch keinen Anstand nehmen, ihn als Deputirten des Orts seines Domiciliums gelten zu lassen. Im Fall der angenommenen Resignation hingegen wäre an seine Stelle jemand aus dem Magistrat zu deputiren.

§ 19.

Prüfung der Meinungen über die Ersezzungsarten der Engern Ausschußstellen.

Nach diesen Voraussezungen glaubt nun Votans, seine Meinung über die zukünftige Wählart vortragen zu können.

Das Recht, 3 Subjecte dem Land vorzuschlagen, aus welchen dieses eines zu wählen hätte, würde Votans aus eben den Gründen dem Engern Ausschuß nicht gerne überlassen, aus welchen er überhaupt wünscht, daß das Wahlrecht in die Hände des Landes zurükkehren möchte. Und da die drei vorzuschlagende Subjecte vermuthlich dem grössern Theil der Magistrate persönlich unbekannt seyn würden, so würde die Auswahl eines Mannes aus dreien, wenn sie nach reinen Beweggründen geschehen sollte, manche in Verlegenheit sezen.

§. 20.

Fortsezung.

Die Moserische Idee, nach welcher alle Stände von beeden Bänken zur Wahl eines jeden Beisizers concurriren sollten, scheint auch

ihre eigene Schwierigkeiten zu haben. Wer würde nicht die arme Competenten bedauren, (denn das Competiren wird bei der vollkommensten Wählart nicht zu hindern seyn) die in einem Erledigungsfall alsdann genöthiget wären, das ganze Land von Tuttlingen bis Möckmühl, und von Freudenstadt bis Heidenheim zu durchrennen, um sich den Wahlherrn bekannt zu machen? Und sollten die Magistrate nach eigener Kenntniß der Subjecte wählen, was doch im Grunde von jedem Wählenden erwartet wird, wie buntschekigt und verschieden würden nicht alsdann die Stimmen ausfallen, und wie wenig liesse sich auf eine bedeutende Majorität, die sich auf ein Subject vereinigte, zählen? Und wenn bei einer grossen Menge von Votanten ein Subject nicht eine bedeutende Zahl von Stimmen für sich vereinigt, so wird dem Zutrauen, daß ein tüchtiger Mann gewählt sey, wenigstens ein wichtiger Grund entzogen.

§. 21.

Umgekehrt würde Votans die Fortsezung. Wahl einzelner Ausschußbeisizer auch nicht einzelnen Ständen überlassen. So wie bei der im vorigen §. vorgeschlagenen Wählart allzugrosse Vielseitigkeit, so würde hier Einseitigkeit zu befürchten seyn. Jeder Magistrat würde, wie leicht zu erwarten ist, einen seiner Angehörigen bedenken: glüklich genug, wenn alsdann nur der brauchbarste aus diesem kleinen Zirkel in dem Rathszimmer

des Ausschusses erscheinen würde. Aber wie gar häufig könnte nicht der Fall eintreten, daß selbst ein in seinem engen Kreis brauchbarer Mann doch für die Geschäfte des Landes ganz und gar keine Tauglichkeit hätte? Kurz, bei dieser Wahlart würde der Raum, aus dem der neue Ausschuß-Beisizer hervorzugehen hätte, viel zu beschränkt seyn.

§. 22.

Fortsezung. Es scheint daher ein glüklicher Mittelweg zu seyn, wenn man die Wahl einzelner Beisizer weder dem ganzen Lande, noch einzelnen Ständen überläßt.

Der Vorschlag, daß Wirtemberg in so viele Distrikte, als Ausschuß-Beisizer seyn werden, getheilt, jedem Distrikt ein Beisizer zugeschieden, und die zu jedem Distrikt gehörigen Städte und Aemter mit so vielen Stimmen, als sich nach arithmetischem Verhältniß ihrer Seelenzahl ergeben würde, zur Wahl concurriren sollten, hat sehr viel anziehendes, und würde in abstracto ohne Zweifel der vollkommenste seyn: aber die Art der Ausführung ist noch zu wenig entwikelt, um gewiß zu seyn, ob sie mit der jezigen Verfassung ohne zu bedeutende Veränderungen vereinbar seyn würde? Wie soll es gehalten werden, wenn ein Oberamt nicht so viele Menschen enthält, um eine Stimme ansprechen zu können? Wie soll in diesem Fall die Vereinigung mehrerer geringer Ober-

ämter zu einer Stimme geschehen? An welchem Ort und auf welche Weise soll die Wahl des Districts geschehen? Soll jedes Oberamt an den Ort der Wahl gewisse Wähler abordnen? Von wem sollen die Wahlherrn gewählt werden? Von den Amtsversammlungen, Magistraten oder von den Bürgerschaften? Sollen die Wähler nach eigener Einsicht oder nach ertheilten Instructionen wählen dürfen? Wer hat lezten Falls diese Instructionen zu ertheilen? Die Amtsversammlungen, Magistrate oder Bürgerschaften? Unter wessen Vorsiz soll die Wahl in einem Distrikt gehalten werden? Das Unentschiedene dieser Fragen beweißt, daß nicht nur der Vorschlag noch weiterer Entwiklung bedarf, sondern daß man selbst bei dieser Entwiklung auf Schwierigkeiten stossen wird, die wegen dem Contrast mit der gegenwärtigen Verfassung vielleicht nicht ohne vielen Streit gelößt werden könnten.

§. 23.

Votantens Meynung hierüber.

Ausführbarer und mit dem jezigen Zustand leichter vereinbar würde daher der oben erwähnte Vorschlag seyn, daß das Land gleichfalls in Districte getheilt, und jedem District ein Beisizer angewiesen, hingegen

1.) das Votum zur Landschaft eingeschikt, mithin in den Districten keine besondere Wahl veranstaltet. —

2.) die Stimmen nicht nach der Seelenzahl,

sondern nach der in jedem District befindlichen Zahl der Landstände vertheilt würden: so daß, so viele Landstände in jedem District vorhanden sind, so viele Stimmen in demselben abgelegt würden.

Votans würde diesen Plan unter folgenden Modificationen zu dem Seinigen machen:

I.) Würde er zwar die Districte im Ganzen nach der geographischen Lage und so vertheilen, daß für alle eine möglichst gleiche Seelenzahl herauskäme, hingegen die Stimmen in jedem District würde er nicht nach einem genauen arithmetischen Verhältnis der Seelenzahl, sondern nach der Zahl der darinnen befindlichen Stände auswerfen. Dann sollte ersteres geschehen, so würde z. E. in einem District von 50,000 Menschen ein Stand von Eintausend Seelen nicht mit einer ganzen, sondern nur mit $\frac{1}{50}$ Stimme concurriren. Um jedoch die gar zu grose und auffallende Ungleichheit zwischen den beträchtlichen und ringfügigen Aemtern weniger fühlbar zu machen, würde er eine steigende Progression in der Stimmen-Zahl eines jeden Amts nach der Bevölkerung festsetzen. Jedes Amt oder Ort, es möchte so ringfügig seyn, als es wollte, das das Recht der Landstandschaft hat, würde eine Stimme erhalten; auf gleiche Art würden alle Orte und Aem-

ter bis auf 6000. Seelen nur eine Stimme bekommen. Hingegen Oberämter zwischen

6000. — 12000. würden — 2.
12000. — 18000. — — 3.
18000. — 24000. — — 4.
24000. — 30000. — — 5. Stimmen

erhalten. Die Zahl der Stimmen in allen Districten würde zwar auf diese Art nicht gleich werden, was aber keine nachtheilige Folge hat.

2.) Sieht Votans keine Nothwendigkeit ein, die Ersezung der Prälaten-Stellen den Closter-Aemtern allein zu überlassen, da ja nach dem bereits ausgeführten die Ausschuß-Stellen mit keiner Repräsentation einzelner Orte und Aemter verknüpft sind. Es würden daher die Closter-Aemter nach ihrer geographischen Lage einzelnen Districten, und die Ersezung der Prälaten-Stellen im Ausschuß würde gleichfalls den Districten ohne Unterschied zugetheilt. Hingegen wäre noch besonders zu erörtern, ob das Action-Wahlrecht von den Closter-Aemtern oder statt derselben den Prälaten jeden Closter-Amts, und zwar entweder ausschließlich oder nach vorheriger Communication mit dem Amt ausgeübt werden soll?

3.) Auch würde kein Grund vorhanden seyn, jeder der 3. Haupt- und Residenz-Städte

Stuttgard, Tübingen und Ludwigsburg einen besondern Beisizer zuzuschreiben. — Der Streit über das Recht der Residenzien ist bekannt; hingegen ist nach Votantens Erachten die Nichtbefugnis derselben einen besondern Beisizer im Ausschuß zu haben, in der Hochstetterischen Ausführung gründlich erwiesen worden. Stuttgard, Tübingen, Ludwigsburg würden daher nach gegenwärtigem Vorschlag 3. Districten einverleibt, jedes so, daß jeder District, zu der eine obiger Residenzien gehörte, einen Rechtsgelehrten zu präsentiren hätte. Und die Volksmenge einer jeden der 3. obigen Städt und Aemter würde ihnen eine solche starke Stimmenzahl gewähren, daß schon dadurch ein bedeutendes Uebergewicht für sie entstehen würde.

4.) Der Beschluß eines jeden Standes in dieser Wahlsache würde auf eben die Art und nach eben der Form, also unter Concurrenz eben der Votanten, wie die Wahl der Landtags-Deputirten zu Stande kommen. Votans hat dabei keine andere Absicht, als die Verhütung neuer Streitigkeiten über die Form dieser Wahlen, und wünscht keineswegs Verbesserungen, die einzelne Städt und Aemter in ihrem Repräsentations-System vornehmen wollen, dadurch auszuschliessen. Ober-Amtleute, so nüzlich auch die Gegenwart der

Patriotischgesinnten seyn will, möchten dennoch, wegen der zu fürchtenden Influenz, so wie von Landschafftlichen Berathschlagungen überhaupt, auch hier vom Präsidium auszuschliessen seyn.

5.) Unter den von den Ständen genannten Subjecten würde jedoch Votans nicht die Majorität allein, sondern unter denen, welche die meiste Stimmen haben, das Loos entscheiden lassen. Die Wirkung des Looses ist zwar noch wohlthätiger, wenn die Wählende in ein Collegium vereinigt sind, aber selbst in einem Fall wie der gegenwärtige, wird es grössere Unbefangenheit und Unpartheilichkeit befördern, und manches Sollizitiren, Influenziren, Protegiren unnüz machen. Jeder der votirenden Stände hätte daher 3. Subjecte vorzuschlagen. Nur in dem Fall, wenn ein Mann allein durchaus alle Stimmen für sich vereinigte, möchte er ohne Loos für gewählt zu halten seyn. Bei einem so einmüthigen Zutrauen kann man es kaum von sich erhalten, den allgemeinen Wunsch erst noch dem Willen des Zufalls zu unterwerfen. Hat hingegen keines der genannten Subjecte allein alle Stimmen für sich, so würden diejenige drey, die unter allen die mehreste Stimmen haben, ausgelesen, und unter diesen würde das Loos entscheiden. Die Gleichheit

der Stimmen könnte auch nöthigen, mehrere als drei ins Loos zu nehmen: z. B. Wenn einer 6. und drey 5. Stimmen, oder einer 6. einer 5. und zwei 4. Stimmen hätten: so müßte in diesen Fällen über 4. geloost werden.

6.) Dem Ausschuß müßte allerdings das Recht zustehen, zu untersuchen, ob die von den Ständen vorgeschlagene Subjecte die gesezliche Eigenschaften haben? Würde sich hier ein Defect zeigen, so hätte der Ausschuß dem präsentirenden Stand ihn bemerklich zu machen. Doch würde dies erst alsdann nöthig seyn, wenn sich ergeben würde, daß der vorgeschlagene so viele Stimmen erhalten habe, um ins Loos kommen zu können. Es ist nicht zu vermuthen, daß der Ausschuß chicaneuse Einwendungen machen, noch daß der Stand, dem man gegründete Defecte zeigt, sich weigern werde, einen andern vorzuschlagen. Es wird daher vor der Hand überflüssig seyn, eine Regel, wie der Zwiespalt hier zu heben sey, zu entwerfen. Sollte jedoch eine Regel festgesezt werden, so würde Votant rathen, dem Urtheil des Ausschusses das Uebergewicht zu lassen. Da nach obigem samtliche Ausschuß-Beisizer geschikte und verständige Männer seyn sollen: so wird die Verstandes-Probe wohl die meiste Schwie-

rigkeit machen, wenn man die Idee von einem Examen nicht für ausführbar hält.

7.) Demjenigen, dem die Direction des Ausschusses zusteht, würde obliegen, die Ordnung und Legalität der Wahl, welche durchs Loos bestimmt wird, zu besorgen. Das Loosen geschieht in Gegenwart des gesammten Ausschusses. Dieser ist es auch, der wie bisher, den Neugewählten zur landesherrlichen Bestätigung präsentirt.

§. 24.

Folgendes Beispiel wird die von Votanten vorgeschlagene Wahlart noch klarer machen. Fortsezung.

Schorndorf hat vermöge der neuesten Seelentabelle nach dem effectiven
Zustand — — — 27,144.
Winnenden — — — 7,722.
Waiblingen — — — 7,383.
Baknang — — — — 10,160. Menschen.

Diese 4 Oberämter würden nach der geographischen Lage bequem einen District zusammen ausmachen, und da sie miteinander à 52,409. Seelen zählen: so würden sie etwas über Ein Zwölftel der ganzen Bevölkerung, mithin, wenn man 12 Ausschuß-Beisizer und 12. Districte rechnet, ungefehr so viele Seelen, als zu einem Districte gehören, enthalten.

Nach obiger Vorausfezung würden nun Schorndorf 5., Winnenden 2., Waiblingen 2., Baknang 2. Stimmen zustehen: — mithin würden bei einer Wahl 11. Stimmen, wovon jede 3. Subjecte nennt, zu concurriren haben. Wenn mithin, um die Sache so anschaulich als möglich zu machen

Schorndorf } Bunz
Briegel
Brecht

Winnenden } Binder
Bakmeister
Becker

Waiblingen } Bakmeister
Berz
Binder

Baknang } Bakmeister
Bunz
Binder

nennen, so hat Bunz — 7. Stimmen
Bakmeister 6. —
Binder — 6. —
Briegel — 5. —
Brecht — 5. —
Becker — 2. —
Berz — 2. —

33. Stimmen.

Bunz, Bakmeister und Binder haben also die meisten Stimmen, und unter diesen 3. entscheidet sodann das gezogene Loos.

§. 25.

Vorschlag zu einer interimistischen Wähl-Art.

Jede neue Einrichtung hat ihre Schwierigkeiten. Dieser Fall könnte auch bei der gegenwärtigen eintreten. Sollte es gegen Verhoffen nicht möglich seyn, die Stimmen für einen der obigen Vorschläge zu vereinigen; so macht Votans noch einen andern zu einer interi-

mistischen Wähl-Art, die allenfalls bis zu dem nächsten Landtag gelten könnte. Bei Entwerfung neuer Verfassungen sind provisorische Verfügungen nicht immer zu verwerfen: sie gelten als Probe und führen oft zu ergiebigen Resultaten, die für die bleibende Einrichtung benüzt werden könneu.

Wenn nemlich durch gegenwärtigen Landtag alle Ausschuß-Stellen besezt würden, so könnte man alsdann eine gewisse Anzahl von Ständen von beeden Bänken, also z. B. 3. Prälaten und 9. Städt und Aemtern, unter welch leztern jedoch Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg seyn müßten, den Auftrag ertheilen, mit einander alle in der Zwischenzeit erledigt werdende Stellen im Ausschuß nach der im §. 23. angegebenen Weise, jedoch unter der Modification zu ersetzen, daß auf die größere oder geringere Bevölkerung keine Rüksicht genommen, sondern die Stimme eines jeden Standes nur für eine gezählt würde. Diese lezte-re Modification würde für jezt den Schwierigkeiten begegnen, welche bei der im vorigen §. vorgetragenen Art zu stimmen, und einem dißfalls zu stiftenden Vergleich im Weg stehen könnten. Um die bisherige, obgleich nicht rechtliche Gewohnheit in Ansehung der 3. Residenzien zu schonen, könnte man die drei ersten Stellen der Rechtsgelehrten den Oberämtern Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg vorbehalten. Ohnedies sind die tauglichen Rechtsgelehrten an diesen Orten am bekanntesten. Es wäre zu wünschen, daß sie sich durch eiuen Vergleich vereinigen möchten, immer mit einander bei jeder dieser 3. Stellen zu concurriren: es würde alsdann auch kein Grund seyn, diese 3. Assessoren unter sich nicht nach dem Dienstalter rouliren zu lassen, unbeschadet jedoch des bisherigen Besizstandes bei den gegenwärtig vorhandenen Beisiz-

zern. In jedem Falle würde jedes obgedachter 3. Oberämter im Erledigungs-Falle 3. Subjecte vorschlagen. Wird einem jeden eine besondere Beisizzers-Stelle angewiesen, so entscheidet das Loos blos unter den drei vorgeschlagenen. Concurriren sie alle bei jeder dieser 3. Stellen, so werden aus allen vorgeschlagenen diejenige 3. herausgezogen, die die mehrere Stimmen haben, und unter diesen wird die Wahl durchs Loos bestimmt.

Wenn den 3. Oberämtern Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg die ausschließliche Besetzung der 3. ersten Stellen von rechtsgelehrten Beisitzern gelassen wird: so würden sie wohl nicht verlangen, alsdann auch bei den 9. übrigen zu concurriren. Wenn mithin noch eine 4te Rechtsgelehrten-Stelle unter den Städte-Beisitzern beliebt wird, so würde hier die nemliche Ersetzungsart, wie bei den 8. andern Statt finden. Ohne Unterschied, ob eine Prälaten-Stelle oder eine auf der Städte-Bank erledigt wird, würde daher jeder der 9. Stände, die den provisorischen Auftrag von der Landesversammlung erhalten, in jedem Erledigungs-Falle 3. Subjecte vorschlagen, unter denen auf die bereits angezeigte Weise das Loos den Ausschlag geben würde.

Wenn von den Prälaten, die den Auftrag erhalten, in der Zwischenzeit einer abgeht: so wird von Seiten des Landes einem andern das Amt eines Wahlherrn übertragen.

Uebrigens würden alle in dem §. 23. gemachte Vorschläge und Bemerkungen, welche nicht in diesem §. ausdrüklich aufgehoben werden, anwendbar seyn.

Diese Wähl-Art würde provisorisch bis auf den nächsten Landtag dauern: es würde sich alsdann zeigen, ob man Ursache habe, sich für eine andere zu bestimmen.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Dritten Hefts zweytes Stük.

Fortsezung
der Sizung vom 1. Junii 1797.

2) Das Protokoll von der vorhergehenden Sizung wurde verlesen und unterschrieben.

3) Der Deputirte von Vayhingen verwahrte sich gegen diejenige Beschlüsse der Landesversammlung, durch welche der 24. Jun. 1796. zum Termin bestimmt worden, von welchem an erst die Vergütung der Kriegsprästationen anfangen solle.

4) Die Landschafts-Organisations-Deputation machte der Landesversammlung die Anzeige, daß alle seit dem Jahr 1770. gestellte sowohl ganze, als Particular-Rechnungen bis auf die geheime Negociations-Rechnung revidirt seyen. Nur die gemeinschaftliche Fruchtkassen- und Weinausfuhr-Prämien-Rechnung seye noch nicht revidirt, und die Fruchtkassen-Rechnung befinde sich nicht unter den landschaftlichen Rechnungen. Es wurde das

her beschlossen, durch nachfolgendes Anbringen um die Mittheilung dieser Rechnung zu bitten:

An Ihro Herzogl. Durchlaucht, der Verordneten des landschaftlichen Engern Ausschusses unterthänigstes Anbringen und Bitten um gnädigste Mittheilung der sämtlichen herr- und landschaftlichen Frucht-Kassen-Rechnungen, d. d. 1. Junii 1797.

Serenissime!

Bei dem gegenwärtigen Landtage beschäftiget man sich unter anderem auch mit Durchgehung der sämtlichen seit dem Erbvergleich geführten landschaftlichen sowohl allgemeinen als Particular-Rechnungen.

Da nun die Fruchtkassen-Rechnungen herr- und landschaftliche Rechnungen sind, so nehmen gehorsamst Subsignirte sich die Freiheit, Euer Herzogliche Durchlaucht hiemit unterthänigst zu bitten, Ihnen solche als gemeinschaftliche Documente insgesamt gnädigst mittheilen zu lassen.

Sich damit ꝛc. Stuttgart, den 1. Jun. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des landschaftlichen Engern Ausschusses.

5) Das von der Landesversammlung unterm 16. May an Stadt und Amt Waiblingen erlassene Schreiben, worinn dieses Stadt und Amt aufgerufen wurde, den gegenwärtigen Landtag mit einem eigenen Deputirten zu beschiken, wurde nebst der Antwort des Stadt und Amts Waiblingen nochmals vorgelesen, und darauf beschlossen, nachfolgendes Schreiben nach Waiblingen zu erlassen:

Indem Unsere ꝛc. in Dero Antwort-Schreiben vom 26. May die Beschikung des gegenwärtigen Landtags durch einen eigenen Deputirten betreffend, hiezu in der nicht selten eintretenden Collision der Interessen verschiedener Stände, worauf Wir Dieselben aufmerksam zu machen suchten, keinen hinlänglichen Grund fanden: so scheint es, daß Sie den in Unserem Schreiben vom 16. May eingeführten ersten und wichtigsten Grund, nehmlich das große Interesse das die Landtags-Gegenstände für jeden einzelnen Landstand haben, Ihrer Beachtung nicht werth genug gehalten haben.

Allerdings kann ein Deputirter, der von mehreren Ständen bevollmächtiget ist, wegen der sich kreuzenden Interessen seiner Committenten bisweilen um so mehr in Verlegenheit kommen, als es schlechthin unmöglich ist, sich über einen großen Theil der Gegenstände instruiren zu lassen.

Der Hauptgesichts-Punkt, (heißt es in demselben,) wegen dem wir wünschen, daß Landtäge von den bedeutenderen Ständen mit eigenen Deputirten beschikt werden mögen, bleibt immer das grosse Interesse, das jeder patriotisch gesinnte Stand an Erhaltung des Ansehens, der Achtung, und der Würde der Landesversammlungen billiger Weise nehmen soll.

Bestünde nicht der Zwek einer jeden Landes-Versammlung darinnen, daß die Berathschlagungen durch Deputirte aus allen Landes-Gegenden vorgenommen, und die Beschlüsse derselben durch eigenes Anhören dessen, was in einer solchen Versammlung vorgehet, durch mündliches Besprechen der Deputirten unter sich, mit den Rathgebern und mit andern, durch die daraus entstehende Zusammenstellung und Berichtigung der Ideen, durch Einholung einer Menge von Nachrichten, die schriftlich entweder gar nicht, oder sehr schwer zu ertheilen sind, zu Stande kommen sollen; so würde es ganz unnüz seyn, Landtäge zu halten, und so würde alles durch schriftliche Vollmachten ins Reine gebracht werden können.

Allein gerade diese Betrachtungen sind es, warum bis jezt alle Nationen solche Zusammenkünfte für nothwendig, und warum sie die Befugniß auf solche Art zusammen zu kommen, für eines ihrer wichtigsten Rechte hielten.

Je vollständiger eine solche Versammlung ist, je mehr sich vermuthen läßt, daß sie die Gesinnungen und Meinungen aller Gegenden des Landes ausdrükt, je mehr man daher ihre Wünsche und Vorträge als den Ausdruk des allgemeinen Willens anzusehen berechtiget ist (was freilich bei blos schriftlichen Instructionen weit schwerer hält) desto mehr Achtung wird sie sich erwerben, desto grösseren Eindruk bei der Landesherrschaft machen.

Nehmen unsere H. Herrn den Fall an, daß alle oder die meisten Stände dieses Herzogthums zwar von der Nothwendigkeit, eine Landesversammlung zu halten, überzeugt, bei der Frage von Absendung eines Deputirten aber von gleichen Gesinnungen, wie Sie belebet seyen, wo sollten am Ende die Landtags-Deputirten herkommen? würde es noch möglich sein, einen Landtag in Wirtemberg zu halten? und ist es daher nicht unbillig, wenn der einzelne Stand nach einem Grundsaz handeln will, von dem er doch eingestehen muß, daß er, als allgemeine Maxime betrachtet, nicht nur unbrauchbar, sondern mit dem ganzen Zwek der Anstalt in dem sichtbarsten Contraste steht?

Zwar hat man den kleineren unvermögenden Ständen z. E. Wildbad, Bulach, Hohenek, Wendlingen, Höpfigheim ꝛc. zumal, wenn sie anfangs

durch eigene Deputirte erschienen waren, nie verwehret, andern Gewalt aufzutragen, weil freilich dieser Classe die Deputations-Kosten eine gar zu unerträgliche Last am Ende wurden, aber wir glauben, daß dem Stande Waiblingen, einem der vortreflichsten und bedeutendsten Oberämter des Landes sein Selbstgefühl nicht erlauben wird, sich in die Classe jener geringeren Stände zu sezen, und daß, wenn Waiblingen (was doch wohl auf vorigen Landtägen selten geschehen seyn wird) zurük bleibt, mit nicht minderem Recht der gröste Theil der Stände sich zurükziehen würde.

Wir wollen gerne glauben, daß unsere ꝛc. aus blos ökonomischen Rüksichten die Kosten eines eigenen Deputirten mit Vergnügen ersparen würden, allein zu Erreichung eines für das gesammte Vaterland wichtigen Zweks, sollte der Geist der Sparsamkeit sich nicht gerade in diesem Fach, und um so weniger zeigen, als unsere H. Herrn, nach dem der Landtag kaum zwey Monate gedauert hat, über das Incalculable der Kosten sich noch nicht werden beschweren, und daraus noch auf keine allzulange Dauer desselben werden schliessen können. Gerade die traurige Veranlassung des gegenwärtigen Landtages, der unse-

lige Krieg, macht allen Ständen den Kosten Aufwand beschwerlicher, und dennoch liessen sich die meisten derselben nicht abhalten, den Landtag durch eigene Deputirte zu beschiken.

Wann endlich unsere ꝛc. H. Herrn es den Umständen für angemessen halten, die Versammlung ins kleinere zu ziehen, um der Herrschaft der Weisheit und der Kenntnisse einen desto freieren, den Leidenschaften aber einen um so engeren Spielraum anzuweisen, und wann sie sich bei diesem Rath auf die Erfarung aller Zeiten berufen; so hegen wir zu den Einsichten unserer ꝛc. H. Herrn das bessere Zutrauen, daß sie dabei nicht gemeint waren, der gegenwärtigen Landesversammlung eine unerwartete, und wie wir auf diesen Fall hinzusezen müßten, unanständige Weisung zu geben.

So wie ein Ausschußtag von einem Landtag verschieden ist, und so wie, wenn man lezteren zusammen beruft, man sich mit ersterem nicht begnügen will, so werden unsere H. Herrn von selbst einsehen, daß es eigentlich gegen den Zwek der Convocation wäre, gleich in den ersten Zeiten den Landtag in einen Ausschußtag zu verwandeln.

So wie wir übrigens von selbst den Bedacht nehmen werden, die Landes-Angelegenheiten auf

die zwekmäsigste Art zu leiten, und den Ständen alle unnüze Kosten zu ersparen; so wird die Berathschlagung, zu welcher Zeit und unter welchen Umständen ein verstärkter Ausschuß die Stelle der Landesversammlung vertretten könnte, unserer Aufmerksamkeit auf das gemeine Beste gewis nicht entgehen.

Da wir übrigens bei dieser ganzen Sache blos nach allgemeinen Grundsäzen zu Werk gehen, so werden Unsere ꝛc. H. Herrn hieraus von selbst ermessen, daß uns das persönliche Betragen ihres Gewalthabers, Herr Alle, mit dem wir vielmehr, wohlzufrieden zu seyn, alle Ursachen haben, auf keinerlei Art zu diesem Schritt bewogen habe.

Gerade deßwegen auch, weil wir wünschen, daß jeder einzelne Stand nach derjenigen Maxime in seinem Theil handeln möge, von deren Nothwendigkeit im allgemeinen er überzeugt seyn muß, und weil wir dem Patriotismus unserer ꝛc. H. Herrn vertrauen, daß er selbst hierinnen ihr sicherster Führer und Leiter seyn werde, können Wir nicht umhin, Unser voriges Ansinnen zu wiederholen, und Sie um baldige Beschikung des Landtags durch einen eigenen Deputirten nochmals zu ersuchen!

Womit ꝛc. Stuttgart, den 1. Jun. 1797.

Unserer ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Gesammte Prälaten u. Landschaft.

In der Sizung von

Freytag, den 2. Junii 1797.

1) wurde ein Schreiben der Stadt- und Amts-Vorsteher von Neuenstadt, worinn sie die Ursachen angeben, warum sie den gegenwärtigen Landtag bis jezt noch mit keinem eigenen Deputirten beschikt hätten, vorgelesen, und darauf beschlossen, die Berathschlagung über diesen Gegenstand so lange noch aufzuschieben, bis eine Herzogl. Resolution auf das über die Beschikung des Landtags durch eigene Deputirte verfaßte Anbringen ergangen seyn würde.

2) Die Communvorsteher zu Horrheim, Bayhinger Oberamts, boten die Landesversammlung in einem Exhibito vom 27. May 1797. die nöthige Verfügung zu treffen, daß ihnen ein zu Beitreibung einer Steuer-Aßignation von 2000 fl. schon über 140 Tage eingelegter Canzley-Preßer abgenommen werde. Die Landesversammlung beschloß hierauf, daß, da die Landschaft in Ansehung des Steuer-Einzugs nicht mit einzelnen Communen, sondern nur mit ganzen Städt und Aemtern zu thun habe, das Gesuch der Commun-Vorsteher von Horrheim nicht vor die Landesversammlung, sondern für den Magistrat zu Bayhingen gehöre, und daher an diesen zurükgeschikt werden solle, je-

doch mit dem Beifügen, wie man nicht zweifle, daß auf die äusserst bedrängten Umstände der Commun Horrheim billige Rüksicht genommen werden würde.

3) Folgende Herzogl. Signatur vom 29. May 1797, die Verabschiedung der Sommeranlage betreffend, wurde der Landesversammlung eröffnet:

„Da nach bereits eingetretenen Sommer-Monaten nöthig seyn will, daß zufolge des unterm 3. Octob. v. J. erlassenen Herzogl. General-Rescripts und der schon bei dem lezteren Wintercon-vent mit dem landschaftlichen Gröffern Ausschuß über den jährlichen Militair-Beitrag getroffenen Verabschiedung nunmehr auch die Sommeranlage in dem receßmäßigen Quantum Einer Jahrssteuer nebst der Zweiten Hälfte des Surrogati Triceſimarum, und des verglichenen Straßenbau-Beitrags regulirt, und in das Land ausgeschrieben werde.

So wollen des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht solches den gegenwärtig hier versammelten treugehorsamsten Prälaten und Landschaft andurch in Gnaden unverhalten, und die zu diesem Ende erforderliche Expeditionen zur höchsten Genehmigung gewärtigen, übrigens aber was den weitern Gegenstand, nehmlich den auf

das Jahr von Martini 1796—1797. zu verwilligenden Cammer-Beitrag betrift, auf dasjenige Sich hier beziehen, was dem landschaftl. Grössern Ausschuß in der ihm unterm 19. Dec. v. J. zugefertigten Herzogl. Signatur zu erkennen gegeben worden ist.

Womit ꝛc. Sign. im Herzogl. Geheimenrath Stuttgart, den 29. May 1797."

(L. S.)

die Berathschlagung darüber aber aufgeschoben.

4) Es wurde der Landesversammlung über das bei der gemeinsamen Straßenkasse vorhandene Deficit aus den verhandelten Ausschuß-Akten und den über diesen Gegenstand dem landschaftlichen Grössern Ausschuß von dem Lande ausgestellten Vollmachten referirt, um der Wichtigkeit der Sache willen aber die Berathschlagung selbst auf die nächste Sizung ausgesezt.

In der Sizung von

Mittwoch, den 7. Junii 1797.

1) wurde das Protokoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und genehmigt.

2) Ein von Stadt und Amt Neuffen eingelofenes Schreiben, worinn die Ursachen angegeben werden, warum dieses Stadt und Amt den gegenwärtigen Landtag mit keinem eigenen Deputirten beschikt habe, wurde der Landesversammlung vorgelesen, und hernach bis zu Einlangung einer Herzoglichen Resolution über die Befugniß der Städte und Aemter andere Deputirte zu bevollmächtigen, bei Seite gelegt.

3) Das durch ein General-Ausschreiben in das Land gemachte Herzogliche Ansinnen, die Deckung des bei der herr- und landschaftl. Straßen-Casse auf den Jahrgang von Georgii 1796—1797. berechneten Deficit von vierzig tausend neunhundert Gulden betreffend, wurde in Deliberation genommen, und der Beschluß gefaßt:

„daß unter der hergebrachten Concurrenz der der Herzoglichen Rent-Cammer und des Kirchenguts von dem Straßen-Cassen-Deficit von Georgii 1796—1797. zwei Drittheile auf das Land übernommen, aber nicht auf dasselbe umgelegt, sondern aus der Landes-Casse entrichtet, und daher Sereniſſimo eine, mit den nöthigen Bedingungen und Einschränkungen versehene, Erklärung übergeben werden solle.“

Aus Gelegenheit dieses Beschlußes äußerte Consulent Georgii die Meynung, daß das Kirchengut nur dann, wann eine wirkliche Umlage auf das Land gemacht, nicht aber dann, wenn eine Verwilligung, entweder von der Ordinari-Steuer oder von den Accis-Einkünften, oder durch Aufnahme aus der Landes-Casse bestritten werde, nach dem Innhalt der Compactaten und besonders des neuesten Erbvergleichs beizutragen habe.

4) Das Concept eines unterthänigsten Anbringens, die Gleichstellung der Städte und Aemter in Ansehung des durch die kaiserliche und Reichs-Truppen erlittenen Schadens betreffend, wurde der Landes-Versammlung vorgelesen und genehmigt.

In der Sizung von

Donnerstag, den 8. Junii 1797.

wurde

1) das Protokoll von der vorhergehenden Sizung verlesen und unterzeichnet.

2) Der Deputirte von Tübingen, Burgermeister Hauff, hatte sich bei der Abstimmung über die Dekung des Straßen-Cassen-Deficit sein Votum vorbehalten und übergab nun heute dasselbe schriftlich zu den Akten:

Votum des Deputirten von Tübingen, die Ersezung des bei der Straßen-Casse sich vorgefundenen Deficits von 40900 Gulden betreffend, d. d. 8. Jun. 1797.

Bei dem in Frage gekommenen Deficit der der Straßenkasse scheint es mir vordersamst auf eine Untersuchung anzukommen, ob nur die Reparation kreisschlußmäßiger Chausseen einen Aufwand erfordere, wozu der Fundus um 40900 fl. nicht hinreicht, oder ob bei diesem Reparations-Quanto auch das Bedürfniß anderer nicht kreisschlußmäßiger Land- und Vicinal-Straßen in Anschlag gekommen seye?

Wenn lezteres der Fall wäre, so sollten die Reparationskosten der kreisschlußmäßigen Chausseen von den übrigen Straßen-Baukosten abgesondert und diese (die Reparations-Kosten der nicht kreisschlußmäßigen Straßen) ausschließlich der Herzogl. Rentkammer, den Kommunen, oder wer sonst einer getroffenen Verabschiedung gemäs

das Onus der Erhaltung auf sich hätte, zur Bestreitung zugewiesen werden.

In so ferne aber blos von solchen Reparationskosten die Rede ist, die auf kreisschlußmäßige Heer- und Landstraßen verwendet werden müssen, so haben Wir hierüber in dem anno 1771. verabschiedeten Konkurrenz-Fuß eine zwar feste für das Land aber sehr ungünstige Bestimmung, in wie weit die Herzogliche Rentkammer sowohl als das geistliche Gut und das Land dabei anzulegen seyen.

So weit ich nun entfernt bin, bei dieser einmal vorhandenen ganz deutlichen Verabschiedung für den gegenwärtigen ausserordentlichen Fall auf einen billigern und für das Land vortheilhaftern Konkurrenz-Fuß anzutragen, so bin ich gleichwohl sehr lebhaft überzeugt, daß es für die beide Kammern ganz gleichgültig seyn kann, wenn Wir bei dem Einzug des vom Lande zu erhebenden Beitrags denjenigen Weg einschlagen, der bei den enormen ausserordentlichen Anlagen, die nun nächstens eingetrieben werden müssen, für die Unterthanen am wenigsten drükend ist.

Ich trage daher darauf an, daß, wenn zuvor die Herzogl. Rentkammer und das geistliche

Gut ihren Antheil mit einem Drittel beigetragen haben werden, die weitere zwei Drittel einstweilen aus der Landeskasse vorgeschossen und seiner Zeit, sobald es die Kräften der Kontribuenten nur immer erlauben möchten, auf das Land umgelegt werden sollen.

Dadurch wird der Wille des Landes, so wie er durch die eingekommene Vollmachten erklärt wurde, erfüllt; die Unterthanen werden so viel als möglich, geschont, das Bedürfniß der Strassenkasse wird befriedigt, ohne daß das geistliche Gut Ursache hätte, sie um diese Schonung zu beneiden, indem die Konkurrenz desselben nach dem Erbvergleich Cl. 2. §. 21. Nro. 6. S. 51. alsbald gegründet ist, so oft eine Umlage vorkommt, ohne Unterschied, ob solche in dem Augenblik des eintretenden Bedürfnisses, oder zur Erleichterung der Kontribuenten erst nach Verfluß eines gewissen Zeitraums, auf das Land ausgeschrieben wird.

Was die Besoldung betrift, die der Herr G. v. Mylius bisher für die Ober-Inspektion über die Chausseen aus der Straßenkasse bezogen hat, so scheint mir diese Ober-Inspektion an und für sich und mithin auch die damit verknüpfte Beschwerde ganz überflüßig zu seyn.

Ueber Ersparnisse bei der Straßenkasse, Tilgung der aufgewachsenen Schulden, Befriedigung der Kommunkassen, über Vermehrung der Kassen-Revenüen lassen sich nur dann zwekmäßige Vorschläge geben und beurtheilen wenn die Rechnungen zuvor durchsehen und geprüft seyn werden. Erst alsdann werden sich Beschlüsse über die Maaßregeln fassen lassen, die Serenissimo vorgelegt werden könnten.

Der Deputirte von Bahlingen trat diesem Voto gleichfalls bei, und führte zugleich einen Vorgang vom Jahr 1694. an, nach welchem das geistliche Gut auch bei einer aus der Landeskasse geschehenen Verwilligung zum dritten Theil konkurrirt habe.

Die Landes-Versammlung beschloß hierauf, daß es bei dem bereits abgefaßten Beschluß sein Verbleiben haben solle, daß man sich aber die Umlage des von Landes wegen übernommenen Antheils an dem Straßenkassen-Deficit auf bessere Zeiten vorbehalte.

3) Folgende Herzogl. Resolution vom 3. Jun. 1797, worinn das unterm 4. Sept. 1796. in das Land erlassene Landtags-Convocations-Rescript in Hinsicht auf die Uebertragung der Vollmach-

ten mehrerer Städt und Aemter auf einen Deputirten erweitert wird, wurde der Landesversammlung eröffnet:

„Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben der unterthänigsten Bitte Dero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft vom 26. vorigen Monats gnädigst zu entsprechen, und das unterm 4. Sept. verflossenen Jahrs erlassene Einberufungs-Schreiben in Ansehung der zu übertragenden Vollmachten an andere Landtags-Deputirten durch ein unter heutigem Datum an die Burgermeister und Gerichte ergangenes Rescript nach der Anlage zu erläutern sich bewogen gefunden. Höchstdieselbe wollen sich also, wenn in Zukunft grössere Städt und Aemter den Landtag durch eigene Deputirte nicht beschiken, oder aber ihre Abgeordnete willkührlich zurükberufen sollten, von der Landesversammlung ihre gleichbaldige unterthänigste Anzeige gewärtigen, um hierauf von Landesherrschaftswegen das weitere verfügen zu können. Wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht, da wirklich der Probst Kübler von Herbrechtingen seine Stelle als Ausschuß-Verwandter niedergelegt hat, der ferneren Anzeige Einer treugehorsamsten Landesversammlung entgegen sehen, wie dieses durch Resignation abgegangene Mitglied des von Höchst-Denselben bestätigten Landschaftlichen Engern Aus-

schusses aus dem Prälaten-Stand wieder besezt werden solle?

Uebrigens wünschen Seine Herzogliche Durchlaucht nichts mehreres, als daß die versammelte Prälaten und Landschaft ihre Geschäften emsig und in einer solchen Ordnung behandlen mögen, damit der gegenwärtige Landtag so viel möglich zur Verminderung der Kosten für das Land verkürzt werde.

Womit Höchstdieselbe ihnen mit Herzoglicher Huld und Gnade wohlbeigethan verbleiben. Sign. Im Herzoglichen Geheimenrath. Stuttgart, den 3. Jun. 1797. (L. S.)

An die Landesversammlung.

Herzogl. Rescript an die Burgermeister und Gerichte. d. d. 3ten Jun. 1797.

Friedrich Eugen!

Unsern ꝛc.! Wir haben Euch in Unserem bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags unterm 4. Sept. vorigen Jahrs erlassenen Einberufungsschreibens zwar allgemein aufgegeben, daß Ihr durch einen Bevollmächtigten aus Eurem Mittel hier erscheinen, und den Landtagsverhandlungen entweder in Person abwarten, oder zur Ersparung der Kosten andern deßwegen Gewalt auftragen sollet.

Gleichwie Wir aber durch Einräumung dieser Freiheit, zu Ersparung der Kosten andern Gewalt aufzutragen, zunächst nur diejenige Städte und einzelne Orte, denen die eigene Abordnung unverhältnißmäsige Kosten verursachen könnte, wie z. B. Wildbad, Bulach, Wendlingen, Neidlingen, Garttach, Stetten und Niederhofen, Hohenek, Höpfigheim, Steußlingen, Pflummern und andern dergleichen, welchen bisher die Uebertragung ihrer Gewälte an andere Deputirte gestattet worden, bezielt haben: also versehen Wir Uns gnädigst, daß im Gegentheil Unsere gröfere Städt und Aemter, weil nach der unterthänigsten Anzeige Unserer Treugehorsamsten Prälaten und Landschaft ohne eine hinlängliche Anzahl von Abgeordneten aus allen Gegenden Unseres Herzogthums in einem solchen Fall die Berathschlagungen über manche vorliegende Gegenstände mehreren Aufenthalt und Schwierigkeiten finden würden, der jezigen Versammlung bis zum Beschluß durch eigene Deputirte anwohnen, und überhaupt kein Landstand seinen Abgeordneten blos nach seinem Gutdünken zurükrufen, sondern vorher mit Unserer Landesversammlung darüber Rükfprache nehmen werde; welche sodann ihm über alle vorliegende Umstände die Belehrung zu ertheilen, übrigens aber eine unzeitige und unzuläsige Zurükziehung der Landtagsdeputirten von vermöglichen Aemtern Uns zur weitern gnädigsten Verfügung unterthänigst anzuzeigen, nicht entstehen wird.

Daran beschiehet Unsere Meinung ꝛc. Stuttgart, den 3ten Jun. 1797.

Die Landes = Versammlung beschloß hierauf, Serenissimo nachstehende unterthänigste Erklärung zu übergeben:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Resolution vom 3ten dieses, die Erläuterung des Herzogl. Convocations-Rescripts vom 4. Sept. v. J. wegen Uebertragung der Vollmachten an andere betreffend. d. d. 8. Jun. 1797.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben geruhet mit der gnädigsten Resolution vom 3ten dieses Monats gehorsamst Subsignirten das an die Bürgermeister und Gerichte des Landes in Betreff der Beschikung des Landtags durch eigene Deputirte erlassene höchste Rescript in Abschrift mitzutheilen.

In dem Höchstdenselben gehorsamst Subsignirte für die gnädigste Willfahrung ihrer dißfalls angelegten unterthänigsten Bitte den devotesten Dank abstatten: so fügen Sie zugleich gehorsamst bey; daß Sie in vorkommenden Fällen die in ge-

dachter Herzogl. Resolution angedeutete Handlungsweise zu beobachten nicht ermanglen werden, und daß die Stelle des Probst Kübler im Engern Ausschuß (deren Wiedererseżung bei der blos provisorischen Bestellung der Ausschüsse keine Eile zu erfordern schien) bis jezt noch erledigt ist.

Euer Herzogl. Durchlaucht haben in eben gedachter Herzogl. Resolution zugleich den Wunsch zu äussern geruhet:

daß die versammelten Prälaten und Landschaft ihre Geschäfte emsig und in einer solchen Ordnung behandeln mögen, damit der gegenwärtige Landtag so viel möglich zur Verminderung der Kosten für das Land verkürzt werde.

Je mehr gehorsamst Subsignirten daran gelegen ist, bey Euer Herzogl. Durchlaucht die volle Ueberzeugung zu bewirken, daß Sie in Hinsicht auf Beschleunigung und Ordnung der Geschäfte nach Pflicht und Gewissen alles thun, was in ihren Kräften ist, desto mehr werden Höchstdieselbe gehorsamst Subsignirten eine besondere unterthänigste Erklärung über diesen Punkt gnädigst gestatten.

Die Landesversammlung hat die Repartition und Liquidation der Kriegsschäden, und der Aufbringung des zu deren Tilgung nöthigen Fonds

nach Anleitung der Herzogl. Proposition allerdings zu ihrem ersten Hauptgeschäfte gemacht. Euer Herzogliche Durchlaucht haben durch mehrere in dieser Materie erstattete umständliche unterthänigste Anbringen hievon Beweise erhalten. Die Frage, was peräquirt werden soll, ist nun durchgearbeitet. Höchstdieselbe geruhen auch hievon aus der unterthänigsten Erklärung sich zu überzeugen, die zugleich mit gegenwärtiger in Betreff der österreichischen Kriegsschäden eingereicht wird.

Diese Frage mußte nothwendig vor Festsezung der Besteurungsart erörtert werden, weil die Unterthanen bey Bezahlung ihrer Schuldigkeit wenigstens einen Theil ihrer Forderungen werden compensiren wollen, mithin zu diesem Behuf wissen müssen, welche Bezahlung sie vom Lande zu erwarten haben, und weil die Liquidation der gesamten Kriegsschäden ein Geschäfte von großem Umfang, das vor Berichtigung der Frage, was peräquirt werden soll? nicht unternommen werden kann, unter allen das dringendste ist. Indessen wird es noch einer eigenen Berathschlagung bedürfen, ob und was von den Prätendenten bei der ersten von ihnen zu leistenden Zahlung abzurechnen seyn werde?

Gehorsamst Subsignirte erkennen, daß die Frage über das zu wählende Besteurungssystem

nicht minder dringend ist, weil ohne ihre Berichtigung alles stokt, und kein Anfang mit Bezahlung der Landesschulden gemacht werden kann. Subsignirte sahen vorher, daß die Natur der Sache hier keine eilig gefaßten Schlüsse erlauben würde, und schlugen, um Geld in die Casse zu erhalten, eine provisorische Besteurung eines Theils des Vermögens in Unterthänigkeit vor. Da Euer Herzogliche Durchlaucht diese nicht zu genehmigen geruheten, so wird die Sache um so dringender.

Allein übereilen läßt sie sich nicht, ohne Euer Herzogl. Durchlaucht in der Herzogl. Proposition angekündigte gnädigste Intention zu verfehlen, ohne die Erwartungen des ganzen Landes zu täuschen. Selbst nach der sorgfältigsten Ueberlegung wird die Beschwerde, man mag sie repartiren, wie man will, fühlbar genug seyn. Um nichts zu versäumen, um bei diesem wichtigen Gegenstand den Verdacht der Einseitigkeit möglichst zu verhüten, haben gehorsamst Subsignirte über die Frage von dem zu wählenden Besteurungssystem sich das Gutachten einiger erfahrner Räthe erbeten; diese mußten Sie doch vorerst abwarten, vorerst den Votanten hinlänglich bekannt werden lassen, ehe Sie zur Berathschlagung schreiten können.

Jede Hauptmaterie muß zum Vortrag hauptsächlich von Einem Mann vorbereitet werden.

Euer Herzogliche Durchlaucht geruhen Selbst erleuchtest zu ermessen, daß, wenn auch die vielen unaufschiebliche Currentsachen, worüber gehorsamst Subsignirte mehrmalen in dem Falle sind, unterthänigste Anträge zu machen, keine Rüksicht verdienten, es dennoch ganz unmöglich sey, von Einem Manne einen ununterbrochenen Vertrag über einen so viel umfassenden Gegenstand zu fordern, und daß nothwendig zwischen den verschiedenen Sektionen einer Materie gewise bald kürzere bald längere Zwischenräume statt finden müssen.

Diese Intervalle benuzen nun gehorsamst Subsignirte zum Vortrag und Bearbeitung anderer Hauptmaterien.

Unter diese gehört die Untersuchung der bisherigen Verwaltung der Ausschüsse seit lezterem Landtag, und die Berathschlagung, wie den Mängeln, die sich hier zeigen, abgeholfen werden könne. Dieses Geschäft gehört zu den eigensten Angelegenheiten des Landes, worinnen Euer Herzogliche Durchlaucht, nach Höchstdero gerechten Gesinnungen gehorsamst Subsignirten gewiß keinen Eintrag zu thun, gesonnen sind, Die Pflicht hiezu geben Ihnen die dringenden Aufträge ihrer Committenten, das Recht aber die Natur der Sache, die Constitution und das Herkommen.

Man würde es doch wohl keinem Hausvater verzeihen, der nach einer Abwesenheit von 27. Jahren durch eine dringende Schuld genöthigt würde, sein Hauswesen wieder einmal zu besuchen, der sich aber hier blos begnügte, flüchtige Anstalten zur Befriedigung seines Gläubigers zu machen, und dann wieder hinwegeilte, ohne der Haushaltung seines Verwalters nachzusehen, und ohne durch Verbesserung seiner ökonomischen Einrichtungen sich selbst Hülfsquellen zu leichterer Berichtigung seiner Schuld zu eröfnen.

Gewiß erwarten Euer Herzogl. Durchlaucht nach Höchstdero Gemüthsbilligkeit von den treugehorsamsten Landständen keine Handlungsweise, die an jedem Privatmann tadelnswerth seyn würde. Wenn hier etwas gründliches zu Stande kommt, so werden die Kosten des Landtags reichlich ersezt. Aber, um hier nichts zu übereilen, sind etwas längere Vorbereitungen nöthig. Die Resultate, die gehorsamst Subsignirte erst nach vollständiger Bearbeitung unterthänigst vorzulegen im Stande sind, werden es darthun, ob ihre Bemühungen fruchtlos gewesen seyen.

Endlich machen einen Hauptgegenstand dieses Landtags die Beschwerden, Wünsche, und Bitten des Landes aus. Mit reinstem Dank gegen Euer Herzogl. Durchlaucht landesväterliche Gesinnungen

erkennen gehorsamst Subsignirte die Wahrheit des in der Herzogl. Proposition enthaltenen Sazes, daß die von Höchstdenselben veranlaßte Landesbeschwerden die Dauer dieser Versammlung nicht verlängern werden.

Aber es können ja auch von Höchstdero Regierungsvorfarern zurükgelasseine Beschwerden vorhanden seyn, welche die Landesversammlung mit desto größerer Zuversicht gerade deswegen in den Schooß ihres Durchlauchtigsten Regenten auszuschütten sich erkühnen wird, weil diese Beschwerden nicht Euer Herzogl. Durchlaucht eigenes Werk sind.

Ueberdiß haben Euer Herzogl. Durchlaucht in der Herzoglichen Proposition voraus zu erklären geruhet, daß jeder Antrag über die Mittel, den Wohlstand des Landes zu befestigen und zu erhöhen, Höchstdenselben von ihren Landständen immer gedoppelt willkommen seyn werde.

Wenn gehorsamst Subsignirte in diesem Fach auch nur einen kleinen Theil der Erwartungen des Publikums erfüllen sollen, so haben Sie schon ein groses Tagwerk vor sich. Würden Sie es aber wohl vor Gott, vor dem Land und vor der Nachwelt verantworten können, wenn Sie hier die Hände ganz unthätig in den Schoos legten, wenn Sie die Ihnen dargebotene schäzbare Gelegenheit, gu-

ten Saamen für die Nachwelt auszustreuen, unbenuzt vorbeigehen lassen würden.

So sehr daher gehorsamst Snbsignirte in ihrem Gewissen überzeugt sind, daß Sie sich sowohl in Ansehung ihrer Geschäfte selbst, als der Art, wie Sie dieselben behandeln, keine Vorwürfe zu machen haben: so sehr hegen auch gehorsamst Subsignirte zu Euer Herzoglichen Durchlaucht das ehrerbietigste Zutrauen, daß Höchstdieselbe die Bemühungen der Landesversammlung mit gnädigen Augen ansehen, die Reinheit ihrer Absichten nicht zu mißkennen, vielmehr die Gewalt, die die Vorsehung nach dem Wunsch Ihres Volks in Ihre Hände gelegt hat, zur gemeinschaftlichen Beförderung und Ausbreitung des Guten anzuwenden geruhen werden. Womit Sie sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgart, den 8. Jun. 1797.

Euer Herzogl. Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesamte Prälaten und Landschaft.

4) Die Herzogliche Resolution vom 1. Jun. 1797. auf das Anbringen der Landesversammlung vom 26. May 1797, worinn um officielle Mittheilung des wegen einer Kriegsvorspanns-Taxe in das Land erlassenen General-Ausschreibens gebeten wurde, wurde der Landes-Versammlung vorgelesen:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht geben den versammelten Prälaten und Landschaft auf ihr unterthänigstes Anbringen und Gesuch vom 26. v. M. um gnädigste Mittheilung des in das Land wegen Regulirung der Kriegsvorspanns-Taxe ausgehenden Herzoglichen Rescripts andurch gnädigst zu erkennen, daß durch solches blos den zur gegenwärtigen Zeit wegen häufiger Kriegsfuhren und Vorspahnen eingerissenen Staigerungen und andern Unordnungen und Mißbräuchen gehörige Schranken gesezt, und für dergleichen Fuhren und Vorspahnen billige, den dermaligen Umständen und Preisen angemessene Taxen bestimmt, übrigens aber die bestehende Herzogliche Verordnungen unverändert gelassen werden, mithin dieser Fall ausserhalb den Gränzen desjenigen Rechts lieget, wo sonst eine treugehorsamste Landschaft auf vorgängige Communication Ansprache zu machen hat.

Sign. Im Herzogl. Geheimenrath Stuttgart, den 1. Jun. 1797.

(L. S.)

Da die Landesversammlung nnn glaubte, die officielle Mittheilung dieses Rescripts werde ihr aus Gründen verweigert, welche sie ohne Nachtheil des verfassungsmäßigen Rechts, bei der Gesezgebung zu concurriren, nicht als gültig anerkennen könnte, und da die Landes-Versammlung

überdies vernommen hatte, daß ein anderes Rescript ergangen seye, welches die Calwer Zeug-Handlungs-Moderation einseitig und ohne daß mit dem Land Rüksprache genommen worden, aufhebe. So wurde beschlossen, daß in einem unterthänigsten Anbringen an Serenissimum die Rechte des Landes in Hinsicht auf Gesezgebung ehrerbietigst verwahrt werden sollen.

In der Sizung von

Freytag, den 9. Junii 1797.

1) wurde das Protokoll von der vorhergehenden Sizung verlesen und unterzeichnet.

2) Die Landesversammlung berathschlagte sich über die Herzogliche Proposition vom 29. May 1797. die Verabschiedung der Sommeranlage nebst den übrigen dazu gehörigen Anlagen betreffend, und faßte darüber folgende Beschlüsse:

a) Die Sommer-Anlage nebst der zweyten Hälfte des surrogati triceſimarum wird verwilliget, in der Maaße, daß im Laufe des gegenwärtigen Jahrs das Militair durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zwischen Herrn und Land eine solche solide und zwekmäßige Einrichtung erhalte, daß das Land mit Grund

hoffen dürfe, in Zukunft Schuz und Vertheidigung von demselben zu genießen. Um diesen Endzwek zu erreichen, solle bei Serenissimo darauf angetragen werden, daß zu Entwerfung eines festen Militair = Plans ohne Aufschub ein Zusammentritt zwischen herr = und landschaftlichen Deputirten veranstaltet werde. Zugleich soll die grundgesezliche Abhängigkeit der Verwilligung der Umlage des Militär = Beitrags von Hebung der das Land drükenden Haupt = Beschwerden nicht mit Stillschweigen übergangen, und davon auf den vorliegenden Fall die den Umständen gemäße Anwendung gemacht werden.

b) Der angesonnene Straßen = Bau = Beitrag wird in dem Quanto einer halben achtels und halben sechszehntels Jahrs = Steuer unter den Bedingungen und Vorausseszungen, welche der Verwilligung des Beitrags zu Dekung des Deficit der Straßen = Casse beigefügt worden, gleichfalls verwilliget. Jedoch solle in einem besondern Anbringen um Mittheilung der Straßenkassen = Rechnungen zur Einsicht gebeten werden.

---

c) Der Cammer = Beitrag wird sich bei dem gegenwärtigen Nothstand des Landes verbeten.

In der Sizung von

Samstag, den 10 Junii 1797.

1) wurde das Protokoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Es wurde eine an den landschaftlichen gröſſern Ausschuß erlassene Herzogliche Resolution vom 3. Jun. 1797. auf eine unterthänigste Vorstellung des gröſſern Ausschusses vom 3. Decemb. 1796. in Ansehung der Rentkammerlichen Holzpreis-Erhöhung vorgelesen und von der Landesversammlung beschlossen:

a) daß die Herzogliche Resolution der Petitions-Deputation zu dem Ende übergeben werden solle, damit dieselbe bei Bearbeitung der Forstbeschwerden darauf Rüksicht nehmen könne.

b) Daß dieselbe durch den Druk bekannt gemacht und dadurch den Landtagsdeputirten die Kenntniß des Innhalts derselben erleichtert werden solle *).

c) Daß diejenige Mitglieder der Landes-Versammlung, welche Local-Erfahrungen in Hinsicht auf die Erhöhung der Holzpreise an Hand zu geben wüßten, aufgerufen seyn sollen, sich in der Petitions-Deputation einzufinden und dieselbe mitzutheilen.

---

*) Diese Herzogliche Resolution wird als eine Beilage zu diesem Heft des Landtags ausgegeben.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Dritten Hefts drittes Stük.

In der Sizung von

Montag, den 12. Jun. 1797.

1) wurde das Protokoll von der vorhergehenden Sizung unterzeichnet.

2) Das Concept der beschlossenen unterthänigsten Erklärung, wodurch die Rechte der Landschaft theils wegen des ins Land erlassenen, eine allgemeine Kriegsvorspanns = Taxe bestimmenden Rescripts, theils wegen eines Punkts des in der Calwer Moderations-Sache ergangenen Rescripts verwahrt werden sollen, wurde vorgelesen und von der Landesversammlung genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Erklärung und Verwahrung, das ins Land erlassene und eine allgemeine Vorspannstaxe zum Gegenstand habende Herzogl. Rescript sowohl, als einen Punkt des in der Calwer Moderationssache ergangenen Herzogl. Rescripts betreffend, d. d. 8. Jun. 1797.

Serenissime!

Unterm 26. vorigen Monats hatten gehorsamst Unterzogene unthgst. gebeten, daß Ihnen das entworfene General-Rescript, die Festsezung einer allgemeinen Vorspannstaxe betreffend, vor der öffentlichen Bekanntmachung desselben gdgst. mitgetheilt werden möchte.

Euer Herzogl. Durchl. ist es aber nicht gefällig gewesen, auf diese Bitte diejenige Rüksicht zu nehmen, welche die Landesverfassung derselben zu versichern schien. Ueber die Gründe der verweigerten Mittheilung äussert sich zugleich die höchste Signatur vom 1ten dieses auf eine Art, die dem verfassungsmäsigen Rechte der Landstände, zur Gesezgebung mitzuwirken, allzuwenig günstig ist, als daß gehorsamst Unterzogene sich nicht dringend aufgefordert fühlen sollten, die Landständischen

Befugnisse dißfalls gehörig zu wahren. E. H. D. können unmöglich gemeint seyn, den Saz aufzustellen, daß in der beschränkten Dauer einer allgemeinen Verordnung ein zureichender Grund für die Ausschliessung der Landständischen Concurrenz liege. Denn würde nicht den Landständen aller Antheil an der Gesezgebung entzogen werden können, wenn es, um diß zu erreichen, nur darauf ankäme, die gesezliche Kraft einer Verordnung ausdrüklich auf einen bestimmten oder unbestimmten, kürzeren oder längeren Zeitraum einzuschränken? Es dürfte nur jedesmal nach dem Ablauf einer gewisen Frist die Gültigkeit der Verordnung auf eine weitere Periode verlängert werden, um dieselbe zum bleibenden Geseze zu machen, ohne daß deswegen dieselbe die Eigenschaft einer temporären Verordnung verlöre. Und überdiß möchte der Grund der Landschaftlichen Concurrenz mehr in der Allgemeinheit, als in der Dauer einer Verfügung liegen. Es scheint zwar die höchste Signatur vom 1ten dieses einen weitern Grund für die Unterlassung der Communication auch darinn zu finden, daß die bestehenden Herzogl. Verordnungen unverändert gelassen worden seyen. Und gehorsamst Unterzogene geben gerne zu, daß die Absicht des erlassenen Rescripts nur dahin gehe, die Wirkung einzelner Punkten der Communord-

nung auf einige Zeit zu suspendiren, keineswegs aber dieselbe auf immer abzuändern und aufzuheben. Aber auch unter dieser Voraussezung, könnten geh. Unterz. sich der Besorgniß nicht erwehren, daß es um eines der wichtigsten Landständischen Rechte geschehen seyn würde, wenn die Würkung allgemeiner Landesgeseze im Ganzen oder in einzelnen Theilen auch nur auf kurze Zeit einseitig gehemmt werden könnte.

Und es ist für die Erhaltung der Verfassung um so mehr wichtig, daß jener constitutionsmäsige Einfluß in seinem ganzen Umfang aufs neue anerkannt werde, je häufigere Beispiele vom Gegentheil die Geschichte der vaterländischen Gesezgebung seit dem neuesten Erbvergleich darbietet. Geh. Unterz. begnügen Sich, das neueste derselben anzuführen. Es ist das in der sogenannten Calwer Moderationssache erlassene Rescript. In diesem ist unter anderem den Tuchmachern gegen den klaren Innhalt der Tuchmacherordnung Art. 43. verboten, mit gespommenem Garn einen Handel zu treiben.

Geh. Unterzogene lassen es zur Zeit noch dahin gestellt seyn, ob und in wie ferne nicht beide Rescripte den wohlerworbenen Rechten dritter Personen zu nahe tretten, glauben aber einstweilen

es der Ihnen anvertrauten Sorge für die Erhaltung Landständischer Gerechtsame schuldig zu seyn, dieses Verbot sowohl, als jene Herzogl. Verordnung unter diejenigen Verfügungen zu rechnen, denen ein wesentliches Erforderniß zu einem verbindlichen Geseze fehlt, und die Rechte des Landes dagegen zu verwaren.

Sich damit zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlend und in tiefstem Respect beharrend. Stuttgart, den 8ten Juni 1797.

Euer Herzogl. Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesamte Prälaten und Landschaft.

3) Schon in der vorhergehenden Sizung der Landesversammlung war das compactatenmäßige Vorzugsrecht, welches den bürgerlichen und eingebornen Würtembergern bei Besezung der Staats-Aemter vor Adelichen und Ausländern zustünde, in Vorwurf gekommen. Es wurde verabredet, daß diese ganze Materie in zwölf Fragen zerlegt und über jede besonders abgestimmt werden solle. In der heutigen Sizung wurde nun mit den Berathschlagungen über diese Fragen der Anfang gemacht.

In der Sizung von

Dienstag, den 13. Jun. 1797.

1) wurde das Protokoll von der vorhergehenden Sizung verlesen und unterzeichnet.

2) Die Berathschlagungen über das Vorzugsrecht der Innländer vor den Ausländern bei Besezung der Staatsämter wurden fortgesezt, und nach deren Endigung beschlossen, die Resultate davon in ein unterthänigstes Anbringen an Serenissimum zusammen zu fassen.

In der Sizung von

Mittwoch, den 14. Jun. 1797.

1) wurde nebst dem Protokoll der vorhergehenden Sizung das in dieser Sizung beschlossene Anbringen in Ansehung des compactatenmäßigen Vorzugsrechts der Innländer bei Besezung der Staatsämter vorgelesen, genehmigt und zugleich beschlossen, dasselbe hienächstens Serenissimo unterthänigst vorzulegen.

2) Es wurde der Landes-Versammlung eine Herzogliche Resolution vom 5. Jun. 1797. auf

die beyden unterthänigsten Vorstellungen, welche die Landes=Versammlung wegen der Entlassung des Staatsministers von Wöllwarth unterm 20. April und 17. May an Sereniſſimum abgegeben hatte, eröffnet und darauf beschlossen, daß dieselbe dem landschaftlich Grösseren Ausschuß zur Vorberathschlagung übergeben werden solle.

3) Der Deputirte von Heidenheim übergab der Landesversammlung einen Protokoll=Auszug, worinn Stadt und Amt Heidenheim bittet, dasselbe in Hinsicht auf Entschädigung wegen des erlittenen französischen Kriegs=Schadens mit den Stations=Orten aus der Ursache in eine Classe zu sezen, weil es nicht nur eben soviel, sondern sogar noch mehr als diese gelitten habe; der Beschluß auf diese Bitte wurde aber bis auf den Zeitpunkt ausgesezt, wo die Entschädigung wegen des französischen Kriegs=Schadens überhaupt zur Berathschlagung kommen würde.

4) Folgende unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 29. May 1797., die Verwilligung der Sommeranlage in dem Receßmäßigen Quanto einer Jahrs=Steuer nebst der Hälfte des Surrogati tricesimarum und des Strassenbau=Beitrags betreffend, wurde der Landesversammlung vorgelesen und nach einigen Debatten über die Fassung derselben genehmigt.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf die Herzogl. Signatur vom 29. vorigen Monats, die Verwilligung der Sommeranlage nebst der Hälfte des surrogati tricesimarum, und des Straßenbau-Beitrags betreffend, d. d. 9. Jun. 1797.

Serenissime!

Euer Herzogl. Durchl. haben durch die höchste Signatur vom 29ten vorigen Monats gehorsamst Subsignirten gdgst. unverhalten lassen, wie nach bereits eingetrettenen Sommermonaten nöthig seyn wolle, daß zu Folge des unterm 3ten Oct. v. J. erlassenen Herzogl. General-Rescripts und der schon bei dem lezten Winterconvent mit dem Landschaftl. Größern Ausschuß über den jährlichen Militairbeitrag getroffenen Verabschiedung nunmehro auch die Sommeranlage in dem receßmäßigen Quanto Einer Jahrssteuer nebst der zweiten Hälfte des surrogati tricesimarum und des vergliechenen Straßenbau-Beitrags regulirt, und in das Land ausgeschrieben werde, und daß dahero Euer Herzogl. Durchl. Sich der zu diesem Ende erforderlichen Expeditionen gewärtigen; übrigens aber, was den weitern Gegenstand, nemlich den auf das Jahr von Martini 1796. bis 1797. zu verwilligenden Kammerbeitrag betreffe, auf dasjenige,

was dem Landschaftl. Größern Ausschuß in der Herzogl. Signatur vom 19. Dec. v. J. zu erkennen gegeben worden sey, Sich hier beziehen wollten.

Uthgst. Subsignirte haben den Innhalt dieser Herzogl. Signatur in reife collegialische Erwägung gezogen, und ermangeln nun nicht, ihre Erklärung hierauf andurch in folgendem uthgst. abzugeben. So viel

I. den Militairbeitrag betrift, so würden gehorsamst Subsignirte mit eben derjenigen devotesten Bereitwilligkeit, mit der das Land noch immer bemüht war, den gdgsten. Ansinnen seiner Durchlauchtigsten Regenten, und besonders Euer Herzoglichen Durchlaucht entgegen zu gehen, auch dismal keinen Anstand nehmen, denselben ohne weitere Bemerkung uthgst. zu verwilligen, wenn nicht gerade der unglükliche Drang der Zeitumstände, dessen Erleichterung der Hauptgegenstand Ihrer Berathschlagungen ist, Ihnen eine nähere devoteste Darlegung Ihres disfalsigen Anliegens zur indispensabeln Pflicht machte.

E. H. D. wollen Sich aus dem Erbvergleich ad Cl. III. §. 6. gnädigst zu erinnern geruhen, daß derselbe die Verwilligung der Umlage des Militairbeitrags an die Bedingung geknüpft hat,

„daß das Land durch Auflegung „alter oder neuer Hauptbeschwer„den nicht ausser Stand gesezt „seyn würde, gedachten Beitrag „abzuführen.“

Geh. Subsignirte enthalten Sich, hier diejenigen Beschwerden und Bitten, welchen Sie besondere unthgste. Vorstellungen zu widmen genöthigt sind, namentlich aufzuzählen, weil Sie ohne ein näheres, aber hier unausführbares Detail vielleicht minder erheblich erscheinen würden: aber eine Hauptbeschwerde ist doch zu sehr in den Gegenstand, von dem hier die Frage ist, verwebt, und ist zu tief in dem Innersten desselben gegründet, als daß geh. Subsignirte, zumal durch so viele Instruktionen aufgerufen, sie zu übergehen im Stande seyn sollten.

Diese Beschwerde, die E. H. D. gewiß eben so lebhaft, als Subsignirte selbst fühlen, besteht in der Unzulänglichkeit der ganzen Militairanstalt zu Erreichung des Zweks, zu welchem das Land diese Gelder verwilligt, und der in Vertheidigung des Durchlauchtigsten Regenten und der Unterthanen gegen jede innere und äussere Gewalt bestehet.

Nie boten die Zeitumstände eine so ungezwungene Veranlassung zu diesen Betrachtungen dar, als die gegenwärtigen; die Lasten, die durch äussere Gewalt seit dem 24. Juni 1796. auf das Vaterland hingewälzt wurden, werden nun bald ganz enthüllt vor seinen Augen dastehen; die aufferordentlichen Hülfsquellen, die man zu deren Hebung zu öfnen genöthiget seyn wird, werden sehr natürlich auf Untersuchungen über die Nothwendigkeit der gewöhnlichen an sich schon bedeutenden Militairsteuren hinleiten; die Unterthanen werden sich der großen Summen, die seit dem Erbvergleich auf das Militair verwendet wurden, erinnern, und wenn sie gerade zu Abwendung der Last, die das Land nun darnieder drükt, bei demselben keine Hülfe gefunden haben, wenn ihnen für zukünftige ähnliche Fälle keine tröstendere Aussichten bereitet sind, so werden sie sich, wie aus den bereits vorliegenden Instruktionen mehrerer Deputirten sattsam erhellt, des Gedankens nicht erwehren können, ob denn die erste und erheblichste Bedingung, worauf der ganze Militairbeitrag beruhet, erfüllt, oder je in dieser Lage erfüllbar sey? und, wenn diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, ob nicht das Land nach Stellung des Reichs- und Craiscontingents einen Theil dieses Militairbeitrags zurükhalten sollte, um ihn zu Tilgung der Lasten, die das Militair nicht abwendete, verwenden zu können?

E. H. D. denken zu edel und zu großmüthig, um diese devoteste Aeusserungen für etwas anderes als die Ausdrüke eines gerechten Schmerzens wegen des Vergangenen, und ernster Besorgnisse für die Zukunft zu nehmen. Auch wissen Sich geh. Subsignirte sehr wohl zu bescheiden, daß es unbillig wäre, die Güte und Brauchbarkeit einer Anstalt blos nach dem Erfolg zu beurtheilen, und daß der Widerstand der zahlreichsten und geübtesten Heere vielleicht zu nicht sehr verschiedenen Resultaten, als diejenige sind, über die das Land jezt klagt, geführt haben würde.

Dennoch vermögen geh. Subsignirte sich über den Zweifel nicht ganz zu erheben, ob jener unglükliche Erfolg, so wie er nun mit allen seinen Wirkungen dem Lande fühlbar ist, mit vollkommener Resignation blos als das Werk eines unglüklichen Verhängnisses angenommen werden könne? wenn gegen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit der Versuche und Bemühungen, ihn abzuwenden, noch Einwendungen vorhanden sind.

Es würde hier vorerst die Frage entstehen, ob nicht selbst mit dem zum regulairen Militair

gewidmeten Landesfond, zumal durch Herstellung eines richtigeren Verhältnisses zwischen Officiers und Gemeinen, bedeutendere Wirkungen hätten erzielt werden können?

Sodann ist E. H. D. gnädigst erinnerlich, daß gerade die Insufficienz des Krais-Corps und der Herzogl. Haustruppen zur Landesvertheidigung es war, welche dem Institute der Landmiliz seine erste Entstehung gab; daß Krais- und Haustruppen, sodann die Landmiliz einander wechselseitig unterstüzen, eines durch das andere brauchbar werden sollte. Aber leider entsprach der Erfolg den gerechten Erwartungen und dem Aufwand von mehreren Tonnen Goldes nicht, welche das Land dem Institute aufzuopfern kein Bedenken nahm.

Eine bessere, organisirte Anstalt würde dem Lande wo nicht den Sieg, aber vielleicht bessere Waffenstillstands-Bedingungen, oder wenigstens den Besiegten mehr Achtung bei beiden Kriegführenden Theilen verschaft haben. Allein statt dessen verstrich eine schäzbare Vorbereitungszeit von dritthalb Jahren nicht nur großentheils fruchtlos, sondern die Insubordination und Indisciplin dieses Corps, welcher der entworfenen Artikels-Briefe ungeachtet durch Geseze und ein festes System nicht ge-

steuert wurde, reizte den grösseren Theil der Obrigkeiten so sehr, daß der lebhafte Wunsch, solcher Landesvertheidiger je eher je lieber los zu werden, bei ihnen rege wurde.

Nur dazu diente die Anstalt, um in einzelnen Beispielen, wo tüchtige Officiers und rechtschaffene Obrigkeiten einander wechselsweise die Hände boten, zu zeigen, was aus ihr hätte werden können, wenn sie durchaus von einem gleichen Gemeingeist beseelt worden wäre.

Fürwahr, gnädigster Herr! Geh. Subsignirte finden kein Vergnügen darinnen, Wunden wieder zu öfnen, deren Heilung niemand erwünschter als Ihnen selbst seyn würde.

Aber die Noth des Landes und der positive Auftrag ihrer Committenten nöthigen Sie, die Gebrechen der Militairanstalt eben jezt nicht zu verhüllen, wo von neuen Subsidien zu ihrer Unterhaltung die Frage ist.

E. H. D. dürfen geh. Subsignirte in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß zufolge der eingekommenen Instruktionen, und nach einer beinahe allgemein verbreiteten Stimmung des Landes die Insufficienz des Herzogl. Militairs zu Erreichung

seines Zweks lebhaft gefühlt wird, und daß Regeneration des Herzoglichen Haus-Militairs mit Beziehung auf das Institut der Landmiliz unter die allgemeinen Wünsche gehört.

Dennoch sind geh. Subsignirte eines Theils zu einer gewaltsamen und plözlichen Störung der bestehenden Ordnung der Dinge zu wenig geneigt, und andern Theils ist ihr Zutrauen zu E. H. D. hohen militairischen Einsichten, zu Höchstdero edeln das Vaterland und seine Ehre liebenden Gesinnungen, welche Hebung aller in diesem Fach bemerkbaren Mißbräuche und Gebrechen mit Grunde hoffen lassen, zu fest, als daß Sie nicht auch dismal dem gdgsten. Ansinnen, den Militairbeitrag betreffend, entsprechen sollten. Voll Zuversicht auf die Erfüllung jener Erwartungen verwilligen also nun geh. Unterzogene die in der höchsten Signatur vom 29ten vorigen Monats gnädigst angesonnene Sommeranlage in dem herkommlichen Quanto Einer Jahrssteuer sowohl, als die Hälfte des surrogati tricesimarum.

Es sey Ihnen aber gnädigst vergönnt, nicht nur die gewönlichen Vorausseзungen damit zu verbinden, auch um möglichste Schonung ganz erschöpfter Orte zu bitten, sondern auch einen Theil jener Erwartungen noch näher dahin zu fixiren,

daß die gesamte Militairanstalt des Landes im Lauf dieses Jahrs durch gemeinschaftliche Uebereinkunft eine solche solide und zwekmäsige Einrichtung erhalte, daß das Land mit Grunde hoffen darf, Schuz und Vertheidigung in Zukunft von derselben zu erhalten.

Gehorsamst Unterzogene glauben, daß durch einen Zusammentritt herr = und landschaftlicher Deputirten die Entwerfung und Verabschiedung eines dahin abzwekenden festen Militairplans erleichtert und beschleunigt werden würde.

Möchte es daher E. H. D. gdgst. gefällig seyn, in dieser Hinsicht die erforderlichen Anordnungen zu treffen! — Höchstdieselben haben aber

IItens in der höchsten Signatur vom 29ten vorigen Monats neben dem Militairbeitrag auch den gewöhnlichen Beitrag zum Straßenbau anzusinnen gnädigst geruht. Je mehr nun die Erhaltung der Chausseen durch den Einfluß, welchen dieselbe auf die Beförderung der Gewerbe, des Handels = und der Landescultur hat, ein Mittel werden kann, dem Lande seinen alten Wohlstand in der Folge allmälig wieder zu verschaffen; desto mehr glauben es geh. Unterzogene, der gegenwärtigen Noth ungeachtet, bei dem Lande verantworten zu können, wenn Sie auch diesen Beitrag in

der gewöhnlichen Summe und unter den nemlichen Vorausſezungen und Bedingungen verwilligen, welche der Verwilligung des Beitrags zu Dekung des Deficits der Straßencaſſe angehängt worden ſind. Es werden zu dem Ende nun in Abſicht auf beide Gegenſtände die erforderlichen Expeditionen zu höchſter Genehmigung unterthänigſt vorgelegt.

Uebrigens haben Euer Herzogliche Durchlaucht

IIItens in Ihrer höchſten Signatur vom 29. vorigen Monats zugleich eines Cammerbeitrags Erwähnung gethan. So ſehr nun geh. Unterzogene vorausſezen zu dürfen glauben, E. H. D. werden mit zuvorkommender Bereitwilligkeit darauf bedacht ſeyn, die Grundgeſezmäſige Bedingung eines jeden dergleichen Beitrags, Hebung der Beſchwerden des Landes, in ihrem ganzen Umfang zu erfüllen; ſo ſehr finden Sie ſich doch durch die gegenwärtige Lage des Landes auſſer Stande geſezt, ihren eigenen aufrichtigſten Wünſchen in dieſem Punkte Genüge zu leiſten.

Der Kriegsſchaden, mit deſſen Repartition geh. Subſiguirte ſich gegenwärtig beſchäftigen, und der durch das noch immer fortdaurende Quartier ſich täglich vergröſſert; die traurige Hornviehſeuche, deren verheerende Wirkungen noch im-

mer bemerklich sind, und andere unglükliche Umstände bereiten zusammen genommen dem Lande einen Zustand der Entkräftung, bei dem es E. H. D. treugehorsamsten Ständen nicht mißdeutet werden kann, wann Ihnen die Summe der bereits verglichenen und noch aufzulegenden Steuren schwere Sorgen erregt. Vielmehr werden Sie sich in dem Fall befinden, Euer Herzogl. Durchlaucht um Uebernahme einer Quote des Kriegsschadens auf Herzogliche Rentcammer unterthänigst zu bitten. Wenn mithin auch diese durch neue dem Lande zum Theil fühlbare Finanzoperationen sich nicht bereits neue Quellen der Einkünfte eröfnet hätte; so würden dennoch die Unterthanen sich nicht ganz darein finden können, wenn zu eben der Zeit, wo die Herzogl. Rentcammer in die Mitleidenheit mit der allgemeinen Calamität gezogen werden soll, ihr eine Unterstüzung von eben dem Lande, das bei ihr Hülfe zu finden hofft, zufließen würde.

Gehorsamst Subsignirte sind daher vollkommen überzeugt, daß Sie durch alle diese Rüksichten in den Augen E. H. D. vollkommen gerechtfertiget erscheinen, wenn Sie für dismal in die Verwilligung eines Cammerbeitrags einzugehen durch Pflicht gehindert werden.

Sich damit zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlend und in tiefstem Respekt beharrend. Stuttgart, den 9ten Jun. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und Landschaft.

In der Sizung von

Donnerstag, den 15. Junii 1797.

1) wurde das Protokoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und genehmigt.

2) Es wurde folgende unterthänigste Erklärung auf ein Herzogliches General-Rescript vom 3. Jan. 1797. worinn den Landständen die Deckung eines bei der gemeinsamen Straßen-Casse entstandenen Deficit von etlich und vierzig tausend Gulden angesonnen wird, der Landes-Versammlung vorgelesen und genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht, der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Erklärung auf das in dem Herzoglichen General-Rescript vom 3. Jan. d. J. den Landständen gemachte Ansinnen die Dekung des bei der gemeinsamen Straßen-Casse von Georgii 1796 bis 1797. entstandenen Deficit von etlich und vierzig tausend Gulden betreffend, d. d. 8. Jun. 1797.

Serenissime!

Euer Herzogl. Durchlaucht haben Höchstdero treugehorsamsten Landstände durch ein unterm 3. Jan. d. J. an sie erlassenes Herzogl. General-Rescript von den Ursachen eines bei der gemeinsamen Straßenkasse für den Jahrgang von 179$\frac{6}{7}$. entstandenen Deficit von etlich und vierzig tausend Gulden gnädigst unterrichtet, und Ihnen zugleich angesonnen, zu Dekung desselben durch eine Umlage auf das Land in dem bisherigen Verhältniß zu konkurriren, und hierüber den landschaftlichen Grössern Ausschuß zu bevollmächtigen.

Gehorsamst Subsignirte haben sich aus den eingekommenen Vollmachten sowohl, als auch aus den das Straßenwesen überhaupt betreffenden Akten vollständig referiren lassen, und daraus erse-

hen, daß das Land zu dem wegen Herstellung und Unterhaltung der kraisschlußmäßigen Straßen im Jahr 1771. verabschiedeten gemeinschaftl. Fonds von 33000 fl. zwar zwei Drittheile übernommen, dabei aber vorausgesezt und bedungen habe, daß dieser Beitrag nur in so lange bis die kraisschlußmäßige Straßen chauseemäßig hergestellt seyn würden, dauern, alsdann aber zur Conservation derselben ein verminderter Fond in diesem Verhältniß bestimmt werden solle.

Es ist klar, daß man sich den Fall eines erhöhten Beitrags gar nicht dachte, und ohne Zweifel würde sich auch dieser Fall nicht ereignet haben, wenn man den verabschiedeten Fond alle Jahr nach einem soliden Plan verwiesen hätte.

Allein es wurden gleich im ersten Jahr Schulden auf die Straßenkasse gemacht, der Beitrag, welcher zur Herstellung kraisschlußmäßiger Chausseen allein bestimmt war, wurde auch zum Bau von Conventional- und Neben-Straßen verwendet, und überhaupt die chausseemäßige Anlagen der Straßen so beschleuniget, daß es nicht zu verwundern war, daß schon im Jahr 1778. solche Verlegenheiten bei dieser Casse entstunden, welche statt einer gehoften Verminderung des dazu gewidmeten Landesbeitrags ein Ansinnen zu einer Erhöhung desselben und zwar mit einem Sechszehntel einer Jahrs-Steuer nothwendig machten.

So viele Ursachen unter solchen Umständen das Land gehabt hätte, sich diesen erhöhten Beitrag, wo nicht zu verbitten, doch wenigstens auf eine Abänderung des bisherigen Konkurrenz-Fußes zu dringen, so bewilligte es denselben gleichwohl auf zwölf Jahr gegen die erhaltene höchste Zusicherung, daß von dem verstärkten Fundo, die noch zu chaussiren übrige kraisschluß- und conventionsmäßige Straßen in fünf Jahren hergestellt, in den folgenden sieben Jahren aber die auf der Straßen-Casse haltende verzinßliche Schulden getilgt, und sofort von dem im Jahr 1770. errichteten gemeinschaftlichen Fonds eine ansehnliche Summe zu Befriedigung derjenigen Städt und Aemter und Communen, welche ehemals zum Behuf der ersten kraisschlußmäßigen Chaussee-Anlagen Gelder auf Wiedererſaz vorgeschossen hatten, ausgesezt und verwendet werden solle.

Nach Verfluß dieser zwölf Jahren war zwar der Bau der kraisschlußmäßigen Straßen gänzlich vollendet, allein statt daß die Schulden, der gnädigsten Zusicherung gemäs, in den lezten sieben Jahren hätten getilgt werden sollen, so vermehrte sich der Schuldenlast bis auf eine Summe von 200,640 fl. so, daß wegen Verlängerung des erhöhten Straßenbau-Beitrags auf neun bis zehn Jahre ein abermaliges Ansinnen an das Land gemacht wurde, in welches dasselbe endlich auch noch devoteſt eingienge.

Im vorigen Jahr entstund nun, freilich durch einen Zusammenfluß mehrerer durch den bisherigen Reichs-Krieg veranlaßten nachtheiligen Umstände ein Deficit von etlich und vierzig tausend Gulden, worüber gehorsamst Subsignirte vermöge des an sämtliche Landstände ergangenen im Eingang allegirten höchsten General-Rescripts vom 3. Jan. d. J. sich unterthänigst zu erklären haben.

Es würde gehorsamst Subsignirten nicht verdacht werden können, wenn Sie, da auf einer Seite das Land gegen die Absicht der ersten Verabschiedung schon so viele Jahre erhöhete Beiträge leistet, auf der andern Seite aber die Herzogl. Rentcammer bekanntlich zu Unterhaltung der Land-Straßen, nach dem Innhalt der Lagerbücher sowohl, als nach Reichsgesezen und Kraisschlüssen wegen Beziehung der Zollrevenüen eine ganz vorzügliche Verbindlichkeit hat, sich unter solchen Umständen, besonders aber bei dem gegenwärtigen allgemeinen Nothstand des Landes einer Konkurrenz zu dem in Frage stehenden Deficit wenigstens in dem Verhältniß, welches bisher statt gefunden hat, entziehen wollten.

Um aber Euer Herzoglichen Durchlaucht auch in dem gegenwärtigen Fall einen Beweis ihrer unterthänigsten Devotion zu geben, haben gehorsamst Subsignirte sich entschlossen, die zu Dekung dieses

Deficit angesonnene zwei Drittheile in der Maaße auf das Land zu übernehmen, daß der Belauf aus der Landeskasse vorgeschossen, und bei besseren Zeiten durch Umlage von demselben wieder eingezogen werden möge.

Indem aber gehorsamst Subsignirte in Ansehung dieser Verwilligung alle bei den Verabschiedungen von 1771, 1778. und 1790. gemachte Bedingungen, besonders was die Konkurrenz der Herzoglichen Rent-Cammer und des Herzoglichen Kirchenraths betrifft, ausdrüklich wiederholen. So können Sie zugleich nicht umhin, denselben noch weiter nachstehende Bestimmungen und Erläuterungen beizufügen, ohne deren gnädigste Zugestehung Sie die gedachte Verwilligung, als nicht geschehen ansehen müßten.

1) Hat der landschaftliche Grössere Ausschuß in der Ueberzeugung von der unumgänglichen Nothwendigkeit, bei dem gemeinschaftlichen Straßen-Institut die möglichste Sparsamkeit zu beobachten, und alle nicht durchaus unvermeidliche Ausgaben abzuschneiden, schon mit der lezten Verwilligung des Straßenbau-Beitrags zwei verschiedene dahin abzwekende Desiderien in Verbindung gesezt, welche darinn bestehen, daß erstens die Verleihung der Straßen-Conservation und des Chausseegelds künftig nicht mehr durch Mitglieder der Deputa-

tion, sondern durch die Beamten unter Zuziehung einiger Urkunds-Personen vorgenommen, und zweitens die an den Obrist von Mylius bisher noch für die Inspektion über das Chausseewesen entrichtete Besoldung für die Zukunft eingezogen werde.

In Ansehung des ersten Desiderii ist nun dem landschaftlichen Grössern Ausschuß in einer Herzoglichen Resolution vom 30. März d. J. zu erkennen gegeben worden, daß die gemeinschaftliche Straßen-Deputation einen Versuch machen werde, die hiernächst bevorstehende Verleihungen durch die betreffende Herzogl. Beamte vornehmen zu lassen.

Gehorsamst Subsignirte können aber nicht umhin, den ersten Antrag, daß diese Verleihungen auch für die Zukunft auf gleiche Weise, nehmlich durch die Beamte unter Beiziehung einiger Urkunds-Personen und der Oberweg-Inspektoren vorgenommen werden möchten, hiemit unterthänigst zu wiederholen.

Was sodann das zweite Desiderium, nehmlich die Einziehung der dem Obrist von Mylius bisher noch für die Inspektion über das Chausseewesen entrichteten Besoldung anbelangt, so müssen unterthänigst Subsignirte zur Erläuterung dessen, was in Absicht auf die Entstehung und die Beschaffenheit derselben die gedachte Herzogl. Reso-

lution enthält, gehorsamst bemerken, daß nach Ausweis der landschaftlichen Akten schon mit der Verwilligung des ersten Adjuto von 200 fl. die Bedingung bei Chaussee-Verleihungen und andern vorfallenden Bemühungen weder Reisekosten noch Diäten anzurechnen, verbunden, und bei Erhöhung dieses Adjuto auf 500 fl. ausdrüklich wiederholt worden sey.

Wenn es aber auch diese Beschaffenheit nicht hätte, so bestehen auf einer Seite die Ursachen, welche einer Ober-Inspektion über das Straßenwesen auf die Art, wie sie der Obrist von Mylius inzwischen gehabt hat, nothwendig machten, längstens nicht mehr, und auf der andern Seite war derselbe für seine Bemühungen, wenn zumal in Betrachtung gezogen wird, daß er in den lezten Jahren bei dem vollen Genuß seiner Besoldung beständig abwesend gewesen, so ausserordentlich belohnt, daß gehorsamst Subsignirte unter solchen Umständen von dem Antrag wegen Einziehung der ganzen Myliusischen Besoldung pflichtenhalber nicht abgehen können.

2) Ist dem Lande alles daran gelegen, daß nicht nur die auf der Straßen-Casse haftende Schulden nach und nach getilgt, sondern daß besonders auch die Communen um ihre zum Theil sehr beträchtliche Forderungen endlich einmal befriediget

werden, in welcher Hinsicht gehorsamst Subsignirte darauf antragen müssen, daß zu diesem Zwek von den ordentlichen Beiträgen wenigstens 10—15000 Gulden ausgesezt, und erst der Ueberschuß, so weit derselbe reicht, zum Straßenbau verwendet, die Einnahme aber niemals überschritten, oder, wenn je die Ueberschreitung unvermeidlich seyn sollte, der Ausfall durch Ersparnisse in den nächsten Jahren wieder getilgt werde.

3) Dürfte, um diesen Zwek bei der entscheidenden Unzulänglichkeit der ordentlichen Einkünfte der Straßenkasse, ohne Abbruch der nothwendigen Straßen-Conservation desto zuverläßiger zu erreichen, die schon einmal in Vorschlag gekommene Erhöhung der Chaussee-Gelder vorzunehmen seyn, und gehorsamst Subsignirte glauben, daß diese Erhöhung um so weniger Schwierigkeiten haben würde, da in andern teutschen Ländern längst ein stärkeres Chaussee-Geld, als in Wirtemberg, eingeführt ist.

4) Die Landschaft hat schon im Jahr 1771. zu Vorbeugung des durch die allzustark bepakte Lastwägen entstehenden Schadens an den Chausseen den Vorschlag gemacht, daß es vielleicht das ergiebigste und am wenigsten beschwerliche Mittel seyn dürfte, wenn statt des Gewichts nach dem Vorschlag des damaligen kaiserlichen Gesandten eine gewisse Anzahl Pferde auf jeden Lastwagen

bestimmt würde. Da aber auf diesen Vorschlag inzwischen keine Rükſicht genommen worden ist, so müssen gehorsamst Subsignirte denselben hiemit erneuren, und stellen zugleich unterthänigst anheim, ob es nicht hinlänglich seyn möchte, wenn statt eines gänzlichen Verbots die Ueberschreitung einer bestimmten Anzahl von Pferden eine so hohe Taxe für die überzählige Pferde nach sich zöge, daß der Verlust, den die Taxe verursacht, den Vortheilen der Ueberladung wenigstens das Gleichgewicht hielte.

5) Fügen gehorsamst Subsignirte noch den Wunsch bei, daß zur Beruhigung des Landes auf die Art, wie es bei dem Brandschaden-Versicherungs-Institut in den lezten Jahren zu geschehen pflegte, eine summarische Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Straßenkasse durch den Druk bekannt gemacht werden möchte.

Uebrigens behalten gehorsamst Subsignirte, wenn Ihnen durch die Einsicht der gemeinsamen Straßenkassen-Rechnung noch weitere entbehrliche Ausgaben bekannt werden sollten, sich bevor, ihre unterthänigste Anträge in dieser Beziehung nachzuholen.

Womit sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen und in tiefstem Respekt verharren, Stuttgart, den 8. Jun. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
gesammte Prälaten und Landschaft.

3) Bei Gelegenheit dieser unterth. Erklärung brachte der Deputirte von Maulbronn vor, er seye in seiner Instruktion angewiesen, darauf zu dringen, daß das Maulbronner Amt mit den bisher entrichteten aufferordentlichen Straßen-Erhaltungs-Beiträgen für die Zukunft verschont bleiben möchte.

4) Unterm 3. Novemb. 1794. war der landschaftliche Engere Ausschuß durch ein Herzogl. Decret benachrichtiget worden, daß Serenissimus auf eine authentische Erklärung und Verbesserung der Stelle des Wirtembergischen Landrechts Th. II. Tit. 32. §. 1. 2. bedacht seyen, und daher eine wohlerwogene Erklärung des Engeren Ausschusses über diesen Gegenstand erwarteten. Der landschaftliche Engere Ausschuß übergab hierauf Serenissimo folgende Erklärung:

An Ihro Herzogl. Durchlaucht, der Verordneten des landschaftl. Engern Ausschusses unterthänigste Erklärung auf das Herzogl. Decret vom 3. Nov. 1794. die Erläuterung der landrechtlichen Verordnung über den Vermögens-Verlust als Wirkung der Ehescheidung betreffend, d. d. 25. Febr. 1797.

Serenissime!

Durch ein Herzogliches Decret vom 3. Nov. 1794. sind gehorsamst Unterzogenen die hier zurük folgende Kanzleiakten zu dem Ende gnädigst mitgetheilt worden, um aus denselben zu ersehen, wie des nun in Gott ruhenden Herrn Herzogs Ludwig Eugen Durchlaucht bewogen worden, auf eine autentische Erklärung und Verbesserung der Stelle des Landrechts Th. II. Tit. 32. §. 1. 2. bedacht zu seyn. Serenissimus pie defunctus sahen Sich nehmlich nach dem Innhalt des erwähnten höchsten Decrets aus Gelegenheit einer von dem Oberamt Göppingen verlangten Interpretation in Betreff der Frage: ob bei der privatione quartæ bonorum, welche ein ex Capite adulterii & desertionis schuldig erfundener Ehegatte nach gerichtlich erkannter Ehescheidung zu leiden hat, auch den vierten Theil der hälftigen Rungenschaft

an den Schuldigen abzugeben sey, veranlaßt, zu Vermeidung jeglicher in dieser Materie leicht entstehender Verwirrungen nebst Bejahung jener Frage in einem und eben demselben General-Rescript nachfolgendes künftig gnädigst zu verordnen:

1) Daß die ex Capite quasi desertionis & præsumti adulterii erkannte Ehescheidung in Rükksicht auf den Vermögens-Verlust des schuldigen Ehegatten mit einer ex Capite adulterii vel veræ desertionis geschiedenen Ehe gänzlich gleichgestellt seyn solle,

2) Daß in dem Fall, wenn ein Ehegatte entweder sein ganzes Vermögen oder mehr als die Hälfte desselben sub titulo dotis inferiren würde, nicht das ganze Heirathgut, sondern nur quarta bonorum überhaupt der Privation unterworfen werde.

3) Daß die sogenannte Aussteuer bei dem eintretenden Verlust des Heirathguts nicht als accessorium desselben zu behandeln, mithin die Aussteuer nicht den Dotalgütern, welche auf Seiten des schuldigen Ehegatten verloren gehen, beizurechnen sey.

Mit diesen authentischen Bestimmungen fährt das Herzogl. Decret weiter fort, seye auch das

Herzogl. Hofgericht und die Juristen = Fakultät zu Tübingen conform, und es weichen dieselben nur in Ansehung des zweiten Punkten ab, bei welchem sie dem geschiedenen, und für schuldig erkannten Ehegatten auch in dem Falle, wenn derselbe sein ganzes Vermögen sub titulo dotis inferirt hätte, solches abgesprochen haben wollen, wiewohl es scheine, daß beide Collegien diese ihre rechtliche Meinungen blos dahin einschränken, wenn nach dem Wirtembergischen Landrecht, so wie dessen hieher gehörige Stellen gegenwärtig vorliegen, eine Entscheidung zu fällen wäre.

Da übrigens hier von einer Gesezes = Verbesserung einer Stelle des Landrechts die Rede sey, so wollten Sereniſſimus deshalb mit gehorsamst Unterzogenen communiciren, und ihre wohlerwogene Erklärung über das in das Herzogthum zu erlassende General = Rescript in Bälde erwarten.

Es seye nun gehorsamst Unterzogenen gnädigst vergönnt, Euer Herzogl. Durchlaucht das Resultat ihrer collegialischen Berathschlagung über den vorliegenden Gegenstand unterthänigst vorzulegen

Es sind fünf verschiedene Rechtsfragen, deren Entscheidung durch ein Herzogl. General=Rescript geschehen solle.

Die erste Frage bestehet darinn, ob bei Bestimmung der quartæ bonorum, welche ein des Ehebruchs oder boshafter Verlassung schuldig erfundener Ehegatte nach gerichtlich erkannter Ehescheidung zu leiden hat, auch die demselben zuständige hälftige Rungenschaft in Berechnung zu nehmen sey?

Insofern diese Frage in den Gesezen bereits deutlich entschieden ist, insofern scheint dieselbe einer authentischen Bestimmung nicht weiter zu bedürfen. Inzwischen da dennoch die Erfahrung lehrt, daß dagegen hin und wieder von den Sachwaltern Zweifel erregt zu werden pflegen, die zu unnüzen rechtlichen Deductionen Anlaß geben, und da überdies bis jezt blos durch die Praxis entschieden ist, daß nicht des schuldigen Ehegatten ganzer Antheil an der Errungenschaft, sondern nur der vierte Theil desselben der Abtretung an den unschuldigen unterworfen ist, so möchte allerdings eine ausdrükliche Bejahung jener Rechtsfrage wünschenswürdig seyn. Gehorsamst Unterzogene finden daher keinen Anstand, in dieselbe einzustimmen.

Die zweite Frage ist folgende: ob die ex Capite quasi defertionis erkannte Ehescheidung in Rükficht auf den Vermögens-Verlust des schul-

digen Ehegatten einer Ehescheidung ex Capite veræ desertionis gleichzustellen sey?

Gehorsamst Unterzogene lassen es dahin gestellt seyn, ob die Regeln der doctrinellen Auslegung eine Bejahung dieser Frage gestatten, und bleiben allein dabei stehen, ob nun die gesezgebende Klugheit eine bejahende Bestimmung derselben anrathe. In dieser Hinsicht läßt sich nun zwar auf einer Seite nicht mißkennen, daß bei der quasi desertion derjenige Ehegatte, der als schuldiger Theil geschieden wird, im Durchschnitt genommen, wo nicht völlig schuldlos, doch öfters minder schuldig, oder eben so schuldig erscheint, als derjenige, dem das förmliche Recht als unschuldiger Theil anzusehen und zu behandeln nöthigt. Zwar läßt sich dagegen erinnern, daß der Civil-Richter, gegen den als schuldig geschiedenen Ehegatten nicht auf Vermögens-Abtretung erkennen wird, sobald am Tage liegt, daß Mißhandlungen des andern ihn genöthigt haben, sich zu trennen, und etwa bei Eltern oder Verwandten Sicherheit zu suchen. Allein da der sogenannte schuldige Theil wohl immer in dem Betragen des Ehegenossen Rechtfertigung für seine quasi desertion zu finden glauben wird, und ohne Zweifel meistens finden würde, wenn er in einem so schwierigen Beweise als der Be-

weis häuslicher Scenen und geheimer Mishandlungen eines Ehegatten ist, glüklich wäre; so muß beinahe jede Scheidung ex Capite quasi desertionis, wann die Partheyen sich nicht gütlich mit einander abfinden, und etwa gar wie es häufig geschiehet, vor der Scheidung in fraudem legis eine Uebereinkunft getroffen haben, einen langwierigen und kostspieligen Prozeß und daneben einen solchen Prozeß zur Folge haben, in welchem der Natur der Sache nach die Willkühr des Richters einen allzufreien mithin gefährlichen Spielraum hat, und in welchem gerade derjenige, der das Recht auf seiner Seite hat, häufig ob inopiam probationis unterliegt. Diese nicht unbedeutende Inconvenienzien würden nun freilich gänzlich abgeschnitten, sobald gesezlich bestimmt würde, daß eine Ehescheidung ex capite quasi desertionis keinen Vermögens-Verlust bewirken könne.

Zwar wird in einem der gnädigst mitgetheilten Fakultäts-Gutachten angeführt, daß die entgegengesezte Verordnung ein Mittel seyn würde, die Beweggründe zu Vermeidung der Ehe-Dissidien zu verstärken. Es dürfte aber vielleicht auch zu befürchten seyn, daß die Beweggründe zur Uneinigkeit und Unverträglichkeit unter Eheleuten dadurch verstärkt werden möchten.

Wie mancher Ehegatte würde nehmlich nun seine reichlich ausgestattete Ehegattin so lange quälen, bis sie in dem Hause ihrer Eltern oder eines Verwandten einen Zufluchtsort suchte, und ihm durch ihre Weigerung unter seine Herrschaft zurükzukehren, ihr Heirathgut Preis gäbe? Auf der andern Seite verdient aber freilich vorzüglich in Erwägung gezogen zu werden, daß der Grund des Gesezes auf die quasi Desertio eben so anwendbar ist, als auf die wahre Desertion, daß der Zwek der Ehe durch bloße beharrliche Verweigerung der ehelichen Pflicht eben so sehr untergraben wird, als durch boshafte Entweichung, daß also durch eine verneinende Entscheidung eine Inconsequenz in der Gesezgebung entstehen, und die Gleichförmigkeit derselben gestört werden würde.

Aus diesen Gründen nehmen gehorsamst Unterzogene nicht weiter Bedenken, dem Antrag der Herzogl. Regierung in diesem Punkte beizutreten. Die dritte Frage ist: ob die ex capite præsumti adulterii erkannte Ehescheidung in Rükficht auf den Vermögens-Verlust des schuldigen Ehegatten einer ex Capite adulterii veri geschiedenen Ehe gleichzustellen sey?

Gehorsamst Unterzogene nehmen hier, wo de lege ferenda die Rede ist, keinen Anstand in

die Bejahung dieser Frage einzustimmen, und anzunehmen, daß auch die Scheidung wegen vermutheten Ehebruchs den Vermögens-Verlust bewirken solle. Nur sezen sie voraus, daß die Vermuthungen, die etwa in ordine ad divortium mit Recht für hinlänglich angesehen werden, nicht eo ipso auch in Hinsicht auf den Vermögens-Verlust für stark genug erkannt werden, sondern daß hierüber im Widerspruchsfalle das Erkenntniß des Civil-Richters, und der Gebrauch aller Beweis-Mittel, besonders der im Ehescheidungs-Prozeß ansgeschlossenen Eideszuschiebung offen bleibe.

Die vierte Frage bestehet darinn: ob in dem Fall, wenn ein Ehegatte entweder sein ganzes Vermögen, oder mehr als die Hälfte desselben, sub titulo dotis inferiren würde, nicht das ganze Heirathgut, sondern nur quarta bonorum überhaupt der Privation zu unterwerfen sey?

Gehorsamst Unterzogene tragen Bedenken, zu der vorgeschlagenen Abänderung des Gesezes in diesem Punkt die Hände zu bieten. Das Heirathgut macht häufig in den ersten Jahren der Ehe den größten Theil des Vermögens einer Frau aus. Wann die Tochter der reichsten Eltern in die Ehe tritt, so bestehet gewöhnlich ihr

ganzes Vermögen in ihrem Heirathgut, ihrer Aussteuer und einigen Pathengeldern. Gegen sie würde also das Gesez nicht in Anwendung kommen können, ungeachtet ihr Heirathgut in Vergleichung mit der reichen Erbschaft, die sie zu hoffen hat, nur eine wenig bedeutende Summe ausmachen würde. Nach der vorgeschlagenen Abänderung würde sich sogar der Richter berechtigt glauben, das der Ehefrau etwa bereits angefallene, aber noch nicht pleno jure zuständige Vermögen nicht in computum zu nehmen. Die Verordnung des Gesezes würde also durch diese Einschränkung beinahe völlig aufgehoben, und in vielen hundert Fällen aufgehoben, wo die Anwendung desselben, nicht mit der Härte und Unbilligkeit verknüpft wäre, gegen welche der Abänderungs-Vorschlag gerichtet ist. Den Verlust des ganzen Heirathguts würden gehorsamst Unterzogene in dem einzigen Fall hart finden, wann ein elternloses Mädchen alles, was sie von Eltern und Großeltern geerbt hat, ihrem Mann als Brautschaz in die Ehe brächte, dieser Fall, der bei dem Vorschlag vorausgesezt zu seyn scheint, kommt aber nicht leicht vor, da Pflegtöchtern von ihrem Vermögen gewöhnlich das meiste als Para phernal Gut in die Ehe bringen, ja sehr häufig gar keinen Dotem constituirt bekommen.

Nach gehorsamst Unterzogener Erachten würde daneben die angetragene Einschränkung des Gesezes in ihrer Anwendung so schwankend seyn, und da oft ein Gulden mehr oder weniger an Vermögen oder Heirathgut den Vermögens-Verlust um Tausende vergrössern oder vermindern könnte, zu so vielen Betrügereien und Streitigkeiten, besonders über die Taxationen und Revisionen Anlaß geben, daß das dadurch entstehende Uebel den Nachtheil weit überwöge, der etwa irgend einmal durch einen allzustarken Vermögens-Verlust entstünde. Ungeachtet daher gehorsamst Unterzogene bekennen müssen, daß seit der Entstehung des Land-Rechts das andere Geschlecht gegen das männliche dadurch zurükgesezt worden seyn dürfte, daß die Wiederlagen beinahe ganz ausser Gebrauch gekommen sind, so wüßten Sie doch einer Abänderung des Herzoglichen Landrechts auf die vorgeschlagene Weise nicht beizutreten, sondern müssen wünschen, daß die deutliche Verordnung desselben beibehalten werde.

Bei der fünften Frage endlich: ob die Aussteuer bei dem eintretenden Verlust des Heirathguts nicht als Accessorium desselben anzusehen, mithin den Dotal-Gütern, welche auf Seiten des schuldigen Ehegatten verloren gehen, beizurechnen sey: glauben gehorsamst Unterzogene sich nicht

verweilen zu dürfen, da Sie keinen Grund finden, von dem Antrag der Herzoglichen Regierung in diesem Punkt abzugehen.

Die Untersuchung der vorliegenden Fragen und die Beurtheilung des Bedürfnisses einer bestimmten Entscheidung derselben hat übrigens gehorsamst Unterzogene auf einige weitere in diese Lehre einschlagende Fragen geleitet, welche die Stelle des Herzogl. Landrechts, von deren authentischen Erklärung die Frage ist, unbestimmt gelassen hat. Es dürfte nehmlich gesezlich zu entscheiden seyn, daß das Vermögen, welches der schuldige Ehegatte dem unschuldigen abtreten muß, in dem Falle, wenn Kinder aus der getrennten Ehe vorhanden sind, nur in die Nuznieſſung des leztern übergehe, dem Eigenthum nach aber den gemeinschaftlichen Kindern zufalle; daß der Ausdruk „damals" in der gedachten landrechtlichen Stelle den Zeitpunkt der Ehescheidung bezeichne ꝛc. Es dürfte ferner ausdrüklich zu bestimmen seyn, ob der Vermögens-Verlust als Wirkung der Ehescheidung auch alsdann eintrete, wann die Ehe um einer von den in der Herzogl. Ehegerichts-Ordnung P. II. Cl. 13. §. 11. angeführten Ursachen willen, besonders wegen Lebens-Nachstellungen getrennt wird, ob und wie fern auch von den Erben und gegen die Erben auf Vermögens-Verlust geklagt werden könne ꝛc.

Doch wollen gehorsamst Unterzogene durch diese Bemerkungen die Entscheidung obiger Punkte keineswegs aufhalten, sondern wünschen vielmehr, daß dieselbe einstweilen in ein General-Rescript zusammengefaßt werden, und bitten nur zugleich unterthänigst, daß Ihnen dasselbe, ehe es in's Land erlassen wird, im Concept zur Einsicht, und um allenfalls Erinnerungen über die Fassung vorbringen zu können, gnädigst mitgetheilt werde.

Sich damit zu höchster Huld und Gnade empfehlend, und in tiefstem Respekt beharrend.

Stuttgart, den 25. Febr. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des landschaftlichen Engern
Ausschusses.

Auf diese Erklärung erfolgte unterm 15. May 1797. eine Herzogliche Resolution, welcher zugleich das entworfene General-Rescript beigefügt war, und der Landes-Versammlung in der heutigen Sizung vorgelegt wurde. Die Landes-Versammlung ließ sich hierauf aus den vorhandenen Akten referiren, und beschloß folgendes Anbringen an Screniſſimum zu erlassen:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht der verordneten des Landschaftlichen Engern Ausschusses unterthänigste Erklärung auf das Herzogliche Decret vom 15ten vorigen Monats, die Erläuterung der landrechtlichen Verordnungen über den Vermögensverlust als Wirkung der Ehescheidung betreffend. d. d. 15. Jun. 1797.

Serenissime!

E. H. D. haben nun die in Vorschlag gebrachte Erläuterung der die Wirkungen der Ehescheidung betreffenden landrechtlichen Verordnung mit einiger Hinsicht auf die Landschaftliche Erinnerungen in ein General-Rescript zusammen fassen zu lassen, und diesen Entwurf vermittelst des höchsten Decrets vom 15ten des vorigen Monats dem Landschaftlichen Engern Ausschuß zur Einsicht mitzutheilen geruhet.

Gehorsamst Unterzogene sind von Höchstdero Achtung für Landständische Rechte zu innigst überzeugt, als daß Sie besorgen sollten, die Absicht der geschehenen Mittheilung zu verfehlen, wenn Sie derselben eine dem Landschaftlichen Begehren und der Verfassung entsprechende Deutung geben, und sich einige Bemerkungen über den mitgetheilten Entwurf erlauben.

Nach dem Herzogl. Dekret vom 13ten Nov. 1794. sollte einem Antrag der Herzogl. Regierung gemäß in dem Falle,

„Wenn ein Ehegatte sein ganzes Vermö„gen oder mehr als die Hälfte desselben „sub titulo dotis inferiren würde, nicht „das ganze Heurathgut, sondern nur „quarta bonorum überhaupt der Priva„tion unterwerfen werden.“

Geh. Unterz. mißkannten in ihrer ersten unterthänigsten Erklärung das Gewicht der Gründe nicht, welche eine solche Verordnung zu empfelen schienen; Sie glauben blos, daß jene Gründe nur höchst selten da wirklich vorhanden seyn würden, wo doch die Verordnung unvermeidlich zur Anwendung kommen müßte. Sie konnten nicht annehmen, daß irgend ein Richter durch die Hinsicht auf die Gründe des vorgeschlagenen Gesezes sich bestimmen lassen würde, und bestimmen lassen könnte, eine immer ungewiese Aussicht auf eine künftige Erbschaft dem bereits erworbenen Vermögen gleich zu stellen, und auf den Verlust des ganzen Heurathguts gegen eine solche Ehegattin zu erkennen, die zwar ihr ganzes Vermögen, oder wenigstens mehr als die Hälfte desselben als Heurathgut in die Ehe gebracht, aber künftig einmal von irgend einem Verwandten in aufsteigender Linie eine Erbschaft zu hoffen hätte. Es konnte

auch bei geh. Unterz. nicht leicht der Gedanke entstehen, ob nicht etwa in dem mitgetheilten Gutachten der Fall wirklich stillschweigend vorausgesezt sey, daß der als schuldig geschiedene Ehegatte nicht nur ausser seinem Heurathgut kein Vermögen mehr besize, sondern auch von Ascendenten kein weiteres Vermögen mehr zu erwarten habe; denn wie sollten Sie auf diese Vermuthung gerathen, da Sie überzeugt zu seyn glauben, daß die Verwandlung jener stillschweigenden Vorausezzung in eine ausdrükliche, in ihrer Anwendung sehr grosse Schwürigkeiten mit sich führen? In dem gnädigst mitgetheilten Entwurfe wird nemlich nun angenommen, daß nicht überall, wo das Heurathgut mehr als die Hälfte des Vermögens erschöpft, der vierte Theil des Vermögens an die Stelle des Heurathguts treten solle.

Vielmehr soll auch in Zukunft wie bisher das ganze Heurathgut verloren gehen, so oft der Ehegatte noch erbschaftliches Vermögen von Ascendenten zu erwarten hat.

Durch diese Ausnahme wird nun zwar dem dissеitigen Einwurfe zu begegnen gesucht. Sollte aber nicht zu besorgen seyn, daß eben dadurch die ganze Anwendung des Gesezes schwankend und willkührlich gemacht würde?

Eine ganz unsichere Aussicht auf irgend eine künftige Erbschaft könnte doch wohl allein kein hinlänglicher Bestimmungsgrund werden, statt des geringeren Verlusts den unverhältnißmäsig grösseren eintretten zu lassen.

Es müßte sich also immer mit einiger Zuverlässigkeit vorher bestimmen lassen, ob auch die künftige Erbschaft in Verbindung mit dem übrigen Vermögen, wenn dergleichen vorhanden ist, den Belauf des Heurathguts übersteige, oder nicht? denn wenn das Heurathgut sich höher beliefe, wenn etwa nur ein ganz unbedeutender Nachlaß zu hoffen wäre; so würde der Ehegatte dieser Aussicht ungeachtet von dem Verlust des ganzen Heurathguts freigesprochen werden müssen. Und wie? wenn der Ascendent läugnet, daß er Vermögen besize? Könnte man ihm zumuthen sich einer Vermögensuntersuchung zu unterwerfen? Oder, wenn er Enterbung, wenigstens Enterbung bis auf den Pflichttheil fürchten läßt; wenn er in demjenigen Zeitpunkt, welcher für oder gegen den Verlust des Heuratguts entscheidend ist, grosses Vermögen, aber noch grösseren Hang zur Verschwendung hat; wenn er ausser Stande, sich durch ein Gewerbe fortzubringen, den Fond seines Vermögens angreift, und sein Capital allmählig aufzehrt; wenn er sich in gewagte Handelsspekulationen einzulassen pflegt; kurz, wenn es ungewiß ist, ob er als reicher Mann oder als Bettler

sterben wird; wenn der lezte Fall so gar der wahrscheinlichere ist? Würde man nicht in allen dergleichen Fällen unbillig handeln, wenn man sich durch die Rükſicht auf eine unſichere Anwartſchaft beſtimmen ließe, einem Ehegatten ſein ganzes Heurathgut zu entreiſſen?

Wollte man aber nur eine ſichere Perſpektive auf ein künftiges Erbe dem wirklichen Vermögensbeſiz parallel ſezen, ſo würde man eben dadurch der Willkühr des Richters einen gefährlichen Spielraum öfnen; dieſer müßte nemlich in jedem einzelnen Falle entſcheiden, in wie weit die Hoffnung der Wirklichkeit rechtlich gleich geachtet werden könnte?

Und zu den vielen Prozeſſen, die ſchon die Schäzung des Vermögens und des Heurathguts nach ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe veranlaſſen würde, dürfte wohl in jedem Falle, wo von dem Einfluſſe einer Erbſchaftshofnung auf den Vermögensverluſt die Frage wäre, ein neuer hinzu kommen.

Geh. Unterz. glaubten, Sich über dieſe Bedenklichkeiten um ſo weniger hinwegſezen zu dürfen, als wenn je eine Veränderung des Geſezes geſchehen muß, eine ſolche möglich iſt, welche keine von jenen nachtheiligen Folgen fürchten läßt, und dabei den in der That ſehr wichtigen Grün-

den durch welche die Herzogl. Regierung zu jenem Vorschlag bestimmt worden ist, vollkommen Genüge zu leisten scheint.

Es könnte nemlich der Verlust des 4ten Theils ganz allgemein gemacht, und gesezlich bestimmt werden, daß derselbe an die Stelle des Heurathsguts oder der Wiederlage in allen Fällen tretten solle, wo von einem Vermögensverlust, als einer Wirkung der Ehescheidung, die Frage ist.

Geh. Unterz. glauben, den wohlthätigen Absichten E. H. D. entgegen zu gehen, indem Sie erklären, daß Sie kein Bedenken tragen würden, zu dem Vorschlage der Herzogl. Regierung in der eben angegebenen grösseren Ausdehnung ihre Beistimmung zu geben. Sollten übrigens Höchstdieselbe Anstand nehmen, diesem unthgsten. Vorschlag beizutretten; so müssen geh. Unterz. wünschen, daß dadurch die gesezliche Entscheidung der übrigen Punkte nicht länger aufgehalten werden möchte.

Mit der übrigen Fassung des mitgetheilten General-Rescripts sind Sie völlig einverstanden. Nur dürfte es dem verfassungsmäsigen Verhältnisse der Stadt- und Staabsgerichte des Landes, wo nicht auch dem Canzleistyl angemessener seyn, wenn der Schluß des Rescripts auf folgende Art eingerichtet würde:

„Wir wollen daher Euch, unsern Herz.
„Ober = und Staabsbeamten, auch Stadt=
„und Amtsgerichten des Landes gnädigst
„aufgegeben haben, Euch in Entscheidung
„ähnlicher ꝛc.“

Geh. Unterz, müssen daher unthgst. bitten, daß es E. H. D. gdst. gefällig seyn möchte, die Schlußperiode auf die angegebene Weise ab=ändern zu lassen. Auch halten Sie sich für berechtigt, noch diejenige weitere unthgste. Bitte beizufügen, daß der Landschaftlichen Einwilligung in dem Rescript ausdrüklich gedacht, und daher nach den Worten: „nach vorgängiger „Vernehmung aller nöthigen Behör=„den“ gesezt werden möchte: „und mit Ein=„willigung unserer treugehorsamsten „Landschaft.“

Sich damit zu höchster Huld und Gnade sub=missest empfehlend, und in tiefstem Respekt behar=rend. Stuttgart, den 15ten Junii 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamste
Verordnete des Landschaftl. Engern
Ausschusses.

In der Sizung von

Freytag, den 16. Junii 1797.

wurde nach Verlesuung und Genehmigung des Protokölls von der vorhergehenden Sizung über das Gesuch des Städtchens Weilheim, zum Genuß des Rechts der Landstandschaft zugelassen zu werden, der Landes-Versammlung Aktenmäßige Relation erstattet, und darauf beschlossen, in einem unterthänigsten Anbringen an Serenissimum zu erklären, daß sich die Landes-Versammlung bei den vorliegenden Umständen nicht für ermächtiget halte, dem Städtchen Weilheim die Befugniß, den Landtag mit einem Deputirten zu beschiken, einzuräumen, und daher bitten müsse, dasselbe mit seinem Gesuch zur Ruhe zu verweisen.

In der Sizung von

Dienstag, den 20. Junii 1797.

1) wurde das unterthänigste Anbringen wegen dem Gesuch des Städtchens Weilheim, den Landtag mit einem Deputirten beschiken zu dürfen, vorgelesen und so wie es hier folgt, genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf das Herzogliche Decret vom 20. Merz dieses Jahrs, das dem Städtlein Weilheim Kirchheimer Oberamts behauptete Recht der Landstandschaft betreffend. d. d. 20. Jun. 1797.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, dem Landschaftl. Engern Ausschuß eine Unterthänigste Bittschrift des Magistrats zu Weilheim, Kirchheimer Oberamts, worinn er bat, den Landtag wie in älteren Zeiten, mit einem eigenen Deputirten beschiken zu dürfen, in der Absicht zuzufertigen, um seine gutächtliche Aeusserung darüber anhero gelangen zu lassen.

Nachdem der Engere Ausschuß der Landesversammlung diese Streitigkeit vorgelegt hatte, so hielt dieselbe sich vor allen Dingen für verpflichtet, mit dem Magistrat und Amtsdeputirten zu Kirchheim Rüksprache zu pflegen, welche sich gegen die Landesversammlung äusserten, und zugleich ver-

schiedene zu diesem Streit gehörige Aktenstüke, die sie auf ihr Gesuch von Herzoglicher Regierung erhalten hatten, abschriftlich mittheilten. Aber auch die Stadt Weilheim blieb nicht unthätig, sondern reichte verschiedene Produkte bei dieser Versammlung ein, wie E. H. D. aus samtlichen hier angeschlossenen Akten des mehreren zu ersehen, geruhen werden.

Es ist wirklich an dem, daß die Stadt Weilheim ehemals das Recht der Landstandschaft genos. Zwar möchten geh. Subsignirte dieses noch nicht gerade aus dem Münsinger Vertrag schliessen, wo diese Stadt nebst mehreren andern Orten die heut zu Tag das Recht der Landstandschaft nicht mehr haben, unter den Unterzeichneten aufgeführt ist. Dann dies Mitwirken bei dem Münsinger Vertrag möchte zunächst nur darauf sich beziehen, daß die dort vorkommende Städt und Orte als einzelne integrirende Theile anzusehen seyen, die nun durch den Münsinger Vertrag in dem grossen Landesverband eingetreten sind.

Aber unabhängig von dieser Verhandlung ist es gewis, daß Weilheim schon im 16ten Jahr-

hundert in eigenem Namen auf Landtägen erschien, und daß die Behauptung der Kirchheimer sich nicht bestättiget, als wenn theils die Einberufung von Weilheim zu Landtägen durch eine irrige Substituirung von Weilheim für Wendlingen veranlaßt worden, theils unter Herrn Herzog Friedrichs Regierung erstmals geschehen wäre. Es ist vielmehr ganz unläugbar, daß Weilheim auf dem Landtag von 1578. freilich auch mit mehreren andern Orten, die nun heutzutag nicht mehr erscheinen, namentlich Grözingen, Heimsheim, Schiltach, Owen, Waldenbuch, Haiterbach, Pfaffenhofen ꝛc. sich eingefunden hat.

Unter Herrn Herzog Friedrich wurde Weilheim wieder berufen, es war durch eigene Deputirte auf dem Landtag von 1605. auf den beiden von 1607. endlich auch nach Herrn Herzogs Friedrichs Tod auf dem von 1608. anwesend.

Allein eben diese Einberufung erregte, wie aus den abschriftlichen Regierungsakten zu ersehen ist, Streit zwischen Weilheim und Kirchheim, welch lezterem jenes incorporirt war, sowohl über

das Recht der Landstandschaft selbst, als über die Deputirten Kosten, die das Amt Weilheim für Kirchheim und umgekehrt Kirchheim für den Weilheimer Deputirten aufwenden sollte.

Der Streit ward endlich durch eine ex Speciali commissione Domini Ducis erlassene Regierungs-Resolution vom 16ten August 1608. dahin erledigt:

„daß die zu Weilheim hinfürterhin keinen „Landtag mehr beschiken, sondern zugleich „andern Amtsstädten und Fleken jedesmal „bei denselbigen von Kirchheim vertretten „werden sollen. Nur die bei nächst gewe„senem Landtag aufgeloffene Weilheimer „Unkosten und Zährung sollten noch vollends „zu diesemmal in die gemeine Kirchheimer „Amtsrechnung eingebracht und bezahlt „werden."

Die Weilheimer reichten nun unterm 12. Nov. 1608. ein neues Exhibitum ein, woraus (freilich gegen die Weilheimer Behauptung) geschlossen

werden muß, daß ihnen die obengedachte Herzogl. Resolution legaliter publicirt worden sey, und wo sie nicht gegen ihre Abweisung von Landtägen protestirten, sondern blos über die Weigerung der Kirchheimer die Weilheimer Kosten des lezteren Landtags in die Amtskosten aufzunehmen sich beschwerten. Auch hierauf ergieng noch eine fürstliche Resolution unterm 10. Jenner 1609. worinn die vom 16ten August 1608. beharrt, und die Bezahlung des gedachten Kostens dem Amt Kirchheim um so mehr aufgelegt wurde, als ja für die Zukunft die von Weilheim zu keinem Landtag mehr beschrieben werden sollen. Dies wurde auch wirklich in der Folge so gehalten. Weilheim hat sich nach seinem eigenen Geständniß auf keinem der folgenden Landtäge mehr eingefunden.

Nun vermögen zwar geh. Subsignirte diese Canzleiresolution nicht für solche Entscheidungen anzunehmen, wodurch, als dnrch eine res judicata der Streit auf immer abgethan, und die Weilheimer von ihrem ehemaligen Recht ausgeschlossen worden wären.

Eben so wenig würde nach geh. Subsignirter Erachten die Unterwerfung unter einen gemeinschaftlichen Vogt oder Oberamtmann zu Kirchheim die eine bloße unio personalis bewirkt, dem Recht der Stadt Weilheim nachtheilig werden, so wie auch seine Realverbindung mit dem Amt Kirchheim das eigene Erscheinen Weilheims auf Landtägen noch nicht hindern würde: Wie dann z. B. Asperg, Hohenek, obgleich mit dem Amt Ludwigsburg realiter verbunden, dennoch besondere Deputirte zu Landtägen schiken.

Endlich würde auch noch immer eine wichtige Rechtsfrage entstehen, ob und wie ferne das Recht der extinktiven Verjährung hier anwendbar sey.

Allein die völlige Ruhe Weilheims seit dem Jahr 1608. und 1609. die Nichtabsendung eines eigenen Deputirten zu folgenden Landtägen, das Geschehenlassen, daß Kirchheim auch für Weilheim, so wie für die übrige Amtsorte einen Deputirten abschikte, die Kostenconcurrenz zu Unterhaltung dieses Deputirten, welcher sich auch Weilheim bisher ununterbrochen fort, und zwar so viel be=

kannt ist, ohne Protestation und Widerspruch unterwarf; Alles dis zusammen genommen sind solche facta concludentia, aus denen sich wenigstens eine stillschweigende Renunciation auf das ehmalige Recht, eigene Deputirte abzuordnen, nicht ohne Grund wird schliessen lassen.

Geh. Subsignirte müßten daher um so mehr Anstand nehmen, einen eigenen Deputirten von Weilheim in ihre Mitte aufzunehmen, als eines Theils hier zugleich ein jus quæsitum von Stadt und Amt Kirchheim in Betreff des Repräsentations-Rechtes und der Weilheimer Concurrenz bei Bezahlung des Landtagsdeputirten in Frage kommt, und anderntheils, wenn den Weilheimer willfahrt würde, noch mehrere andere kleine Orte, die ehedem unter den Landständen erschienen, aufwachen würden, so wenig auch der Landesversammlung damit gedient seyn kann, weil, wie E. H. D. gnädigst bekannt ist, solche kleine Orte der Kosten wegen die Beschikung durch eigene Deputirte nicht aushalten können, und das blose Figuriren zu Anfang eines Landtags für das Ganze von geringem Nuzen ist.

Geh. Subsignirte sind daher des Unterthänigsten Dafürhaltens, daß die Stadt Weilheim mit ihrem disfallsigen Gesuch zur Ruhe zu weisen seyn möchte.

Sich damit zu höchster Huld und Gnade submisseſt empfehlend und in tiefstem Respect beharrend. Stuttgart, den 20ten Jun. 1797.

Euer Herzogl. Dirchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesamte Prälaten und Landschaft.

2) Consulent Kerner fieng in dieser Sizung an, sein Votum über die Frage: Welches Steuer-System bei Umlegung des durch den bisherigen Reichs-Krieg veranlaßten Land-Schadens zu Grund zu legen seyn möchte? vorzulesen.

In der Sizung von

Mittwoch,

den 21. Jun. 1797.

1) gab der Deputirte von Freudenstatt in das Protokoll, daß er sich vermöge eines von seinen Committenten erhaltenen Auftrags gegen den landtäglichen Beschluß, welcher wegen Entschädigung der durch die französische Kriegs-Völker Geplünderten, durch Stimmen-Mehrheit gefaßt worden, verwahren, und dieser Verwahrung die Bitte beifügen müsse, daß der von der französischen Republik durch einen besondern Vertrag bewilligte Contributions-Nachlaß den Ortschaften, welche durch Plünderungan gelitten hätten, gänzlich überlassen werden möchte.

2) Prälat Keller von Herrenalb übergab ein Exhibitum des Kloster-Amts Herrenalb, worinn die nehmliche Bitte, wie von dem Deputirten von Freudenstadt vorgetragen wurde.

3) Consulent Kerner fuhr fort, sein Votum über das bei der Umlage der französischen Contribution zu erwählende Steuer-System vorzulesen.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Dritten Hefts. Viertes Stük.

In der Sizung vom

Donnerstag, den 22sten Jun. 1797,

1) wurde das Protocoll der vorhergehenden Sizung vorgelesen und genehmigt.

2) Es wurde der Landes-Versammlung ein Exhibitum des Pfarrers M. Kohlers zu Birkach, worinn derselbe um Bewilligung eines Beytrags zu dem Fond der in Birkach angelegten Industrie-Schule bittet, vorgelegt.

Die Landes-Versammlung war nun zwar lebhaft überzeugt, daß die rühmliche Bemühungen des Pfarrer Kohlers, dieses Institut immer mehr emporzubringen, alle Aufmunterung und Unterstüzzung verdienen. Da aber die Landes-Casse, welcher ihre bestimmte Endzwecke vorgeschrieben sind, zu Ausgaben von der Art nicht bestimmt ist; so trug die Landes-Versammlung besonders auch um der Folge willen Bedenken, einen Beytrag zu dem Fond der Birkacher Industrie-Schule aus der Landes-Casse zu verwilligen. Um jedoch dem Pfarrer Kohler von Birkach einen reellen Beweiß zu ge-

ben, wie sehr man seinen edlen Eifer, die vaterländische Industrie zu heben, zu schäzen wisse; so beschloß die Landes-Versammlung, daß unter den Mitgliedern derselben eine Collekte für die Birkacher Industrie-Schule veranstaltet, und der Betrag davon dem Pfarrer M. Kohler mit einem Schreiben zugeschikt werden solle.

3) Consulent Kerner fuhr fort, sein Votum über die Frage: wie der erlittene Kriegsschaden getilgt werden solle? vorzulesen. Nach Vollendung dieses Voti legte er der Landes-Versammlung mehrere Fragen zur Entscheidung vor, in welche er die ganze Materie zerlegt hatte. Die Landes-Versammlung entschloß sich daher, nun, da durch die Beschlüsse der Landes-Versammlung bereits bestimmt wäre, welche Gegenstände unter den erlittenen allgemeinen Kriegsschaden gehörten, zuerst festzusezen, welches Steuer-System angewendet werden solle, um den allgemeinen Kriegsschaden auf das ganze Land umzulegen, und dann diejenige nähere Bestimmungen und Modificationen hinzuzufügen, welche das eine oder andere zu erwählende Steuer-System nöthig machen würde.

In der Sizung von

Freitag, den 23sten Jun. 1797.

1) wurde das Protoll der vorigen Sizung vorgelesen, und nichts dagegen erinnert.

2) Consulent Georgii verlas ein Votum über einige bey Erwählung eines Steuer=Systems zu Umlegung des Kriegsschadens in Betrachtung zu ziehende Haupt=Gesichtspunkte.

3) Die Vorsteher des Klosteramts=Alpirspach hatten bey dem Herzoglichen Geheimen=Rath schon vor einiger Zeit eine Suplik eingereicht, worinn sie baten, den gegenwärtigen Landtag mit einem Deputirten beschicken zu dörfen, und um diese Bitte mit Gründen zu unterstüzen, zu beweisen gesucht, daß seit der Zeit der Reformation die wirtembergische Prälaten die ehmalige Eigenschaft von Gutsherrn und mit dieser das Landstandschafts=Recht, welches auf die Kloster=Aemter übergegangen wäre, verlohren hätten. Diese Suplik war der Landes=Versammlung, um sich darüber zu äussern, zugeschikt, ehe aber noch diese Aeusserung erfolgte, durch den Druk, ohne daß man weißt, von wem? bekannt gemacht worden. Prälat Fleischmann, welcher durch diese Suplik die wohlhergebrachten Rechte des Prälaten=Stands angegriffen glaubte, bat die Landes=Versammlung um Mittheilung der Alpirspachischen Suplik, und äusserte zugleich den Wunsch des gesammten Prälaten=Stands, daß, um den Verfasser der Suplik erfahren und zur Verantwortung ziehen zu können, die Landes=Versammlung ein Anbringen an Serenissimum beschliessen möchte.

Die Landes=Versammlung beschloß hierauf,

daß zwar die Alpirspachische Suplik dem Prälat Fleischmann von Adelberg ohne Anstand mitgetheilt, die Berathschlagung über seinen weiteren Vortrag aber einstweilen noch ausgesezt bleiben solle.

In der Sizung von

Montag, den 26sten Jun. 1797,

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Die zu Abstattung der unterthänigsten Glükwünsche bey dem Herrn Erb-Prinzen und der Frau Erb-Prinzeßin von der Landes-Versammlung abgeordnete Deputirten referirten, daß des Herrn Erb-Prinzen Durchlaucht in der ihnen am 25sten Jun. unter Beobachtung des grossen Ceremoniels ertheilten kurzen Audienz, ihnen die Versicherung, zum Wohl des Landes alles mögliche beyzutragen, gegeben, und daß auch der Frau Erb-Prinzeßin Königliche Hoheit ihnen bezeugt hätten, wie Sie die Empfindungen des Danks gegen die Landes-Versammlung mit Ihrem Gemahl theilten, und durch die Aufmerksamkeit der Landes-Versammlung sehr gerührt seyen.

3) Burgermeister und Gericht zu Güglingen gaben der Landes-Versammlung in einem Schreiben vom 24sten Jun. zu erkennen, daß sie zu Er-

sparung der Kosten ihren Deputirten zurükzurufen, und dem Deputatus von Laufen, Burgermeister Brecht, Vollmacht zu übertragen beschlossen hätten, unter der Bitte, daß die Landes-Versammlung diesen Entschluß genehmigen möchte. Die Landes-Versammlung nahm nun zwar die Legitimation des Deputatus von Laufen zu Führung der Stimme des Stands Güglingen als berichtigt an, beschloß aber zugleich, Stadt und Amt Güglingen zu antworten, daß die Landes-Versammlung die gänzliche Abrufung des Deputirten von Güglingen nicht gestatten könne, hingegen ihm einen Urlaub von 14 Tagen ertheilt haben wolle.

4) Der Deputirte von Sulz legitimirte sich zu Führung der Stimme des Stands Dornhan, und diese Legitimation wurde als rechtsgültig anerkannt.

5) Die Gedanken eines Ungenannten, nach welchen dem gegenwärtigen Geldbedürfniß des Landes ohne Anlehen und Umlage (durch) einzuführendes Papiergeld) abzuhelfen wäre, wurden der Landes-Versammlung vorgelesen, und beschlossen, dieselbe zu den Acten zu legen.

6) Die Vorsteher des Ludwigsburger Amts baten in einem Schreiben um die Erlaubniß, den zweyten Deputirten von Ludwigsburg, Burgermeister Bunz, zu Erspahrung der Kosten zurükrufen zu dörfen, und die Landes-Versammlung übergab dieses Schreiben der Organisations-Deputation zu Ertheilung eines Gutachtens.

7) Die Städte und Aemter Dornstetten, Calw, Hirsau, Liebenzell, Merklingen, Neuenbürg, Herrenalb, Wildberg und Zavelstein hatten eine Vorstellung, die Verminderung der Holzpreise betreffend, an die Landes-Versammlung eingeschikt. Diese Vorstellung wurde in der heutigen Sizung vorgelesen und beschlossen, daß dieselbe der Petitions-Deputation, um bey Bearbeitung der Forstbeschwerden darauf Rükksicht nehmen zu können, übergeben werden solle.

8) In der heutigen Sizung fieng die Landes-Versammlung an, über die — von dem Konsulent Kerner an die Hand gegebene — die Umlage des Kriegsschadens betreffende Fragen — abzustimmen.

Die beyde erste Fragen, welche zugleich vorgelegt wurden, waren:

1. Soll zu Eintreibung des Kriegsschadens das bisherige alte Steuer-System beybehalten werden?
2. Soll nicht ein Theil des Bedürfnisses dem bisher steuerbaren Vermögen besonders aufgelegt, das übrige aber durch eine andere Besteurungsart aufgebracht werden?

Der Deputirte von Maulbronn, Schultheiß Habermaaß von Illingen, las, als über diese beyde Fragen gestimmt wurde, ein schriftliches, von ihm zu seiner Legitimation zu den Acten gegebenes, Votum ab, worinn er erklärte: „Daß er,

„wenn er seiner eigenen Ueberzeugung folgen könn=
„te, auf Beybehaltung des bisherigen Steuersy=
„stems antragen, und um den Güter=Besizer mit
„dem Capitalisten und Besizer anderer Vermö=
„gensarten gleichzustellen, eine ein= oder zweyfa=
„che Erhöhung des Steuer=Anschlags der liegen=
„den Güter in Vorschlag bringen würden; daß er
„aber, um den Wünschen seiner Committenten
„zu entsprechen, und seiner erhaltenen Instruction
„Genüge zu leisten, auf eine allgemeine alle Clas=
„sen von Innwohner ohne Ansehen der Person be=
„treffende Vermögens=Steuer antragen müsse;
„jedoch halte er für räthlich, einstweilen nur et=
„wa eine Million Gulden auf diese Art umzule=
„gen, um dadurch die Probe zu machen, was
„das Land ertragen könne, und was die Volks=
„menge dazu sprechen werde."

Die beyde vorgelegte Fragen wurden durch Stimmenmehrheit dahin entschieden, daß das bis=herige Steuer=System nicht zum Grund gelegt wer=den solle.

In der Sizung von

Dienstag, den 27sten Jun. 1797,

1) trug Regierungsrath und Consulent Geor=gii nach Vorlesung und Genehmigung des Proto=colls von der vorhergehenden Sizung der Landes=Versammlung vor:

Die Organisations = Deputation habe nun bald alle Landschaftliche Haupt= und Nebenrechnungen von 1770. bis 1796. genau durchgesehen, ihre Bemerkungen darüber gemacht, und in eine Art von Defect = Protocoll eingetragen. Dieses Defect = Protocoll werde man nun in der Deputation von Puncten zu Puncten durchgehen, die Resultate alsdann der Landes = Versammlung vorlegen, und zwekmäßige Vorschläge für eine zukünftige Einrichtung damit verbinden.

Nun finde die Deputation, daß dieses Geschäft erschwert und aufgehalten werden würde, wenn es ihr nicht freystünde, mit einigen Mitgliedern des ehmaligen Ausschusses Rükfprache zu nehmen, und wünsche daher, daß den ältesten davon der Auftrag ertheilt werden möchte, den Sizungen der Deputation anzuwohnen, und in Anstandsfällen entweder sogleich mündliche, oder wo die Sache einer längeren Ueberlegung bedürfte, schriftliche Auskunft zu geben.

Auch würde es der Deputation sehr angenehm seyn, wenn der geheime Legationsrath Stokmaier, der von allen Verhältnissen des ehmaligen engeren Ausschusses genau unterrichtet sey, zugezogen werden könnte, um der Deputation die nöthige Aufschlüsse zu geben.

Die Landes = Versammlung beschloß auf diesen Vortrag, daß dem engern Ausschuß = Assessor, Burgermeister Kölle von Tübingen, und dem Bur=

germeister Veiel von Blaubeuren, als den älte-
sten Mitgliedern des ehmaligen engern Ausschus-
ses, hiemit der Auftrag ertheilt werde, den Siz-
zungen der Organisations-Deputation zu dem an-
geführten Endzwek anzuwohnen, und daß in An-
sehung des geheimen Legationsrath Stokmaiers dem
Landschafts-Secretarius aufgegen werde, mit dem-
selben die nöthige Rükfprache zu nehmen.

2) Die Frage: Was für ein Steuer-
system zu Tilgung des Kriegsschadens
erwählt werden solle? wurde in Berath-
schlagung gezogen. Der Deputirte von Nagold
las ein schriftliches Votum über diesen Gegenstand
vor, und trug darinn auf Beybehaltung des bis-
herigen Steuer-Systems unter einigen beyzufü-
genden Modificationen an. Man erwog die Vor-
theile und Nachtheile, welche die Beybehaltung
des bisherigen Steuer-Systems bey der Umlage
des gegenwärtigen Kriegsschadens mit sich führen
würde, und fand endlich die Frage zu wichtig,
als daß man sich sogleich zu ihrer Entscheidung
hätte entschliessen können. Die Beantwortuug der
Frage wurde daher auf die nächste Sizung ausge-
sezt.

In der Sizung von

Mittwoch, den 28sten Jun. 1797,

1) wurde nach Verlesung und Genehmigung
des Protocolls von der vorhergehenden Sizung ein

pro memoria des geheimen Legationsrath Stokmaiers, worinn derselbe auf das an ihn gemachte Ansinnen der Organisations-Deputation die erfoderlichen Aufschlüsse zu geben, sich unter der Voraussezung, daß ihm vermöge der Bedingung, welche er seiner unterm 24ten Merz geschehenen Resignation seiner Aemter beygefügt habe, eine mit seinem bisherigen Einkommen in Verhältniß stehenden Pension von der Landes-Versammlung vorher bestimmt werden würde, bereits erklärt, den Wünschen der Organisations-Deputation zu entsprechen, der Landes-Versammlung vorgelegt, und die Berathschlagung darüber auf die nächste Sizung ausgesezt.

2) Die Stadt- und Amts-Deputirten von Beßigheim theilten der Landes-Versammlung eine Abschrift von einer bey Herzoglicher Landrechnungs-Deputation eingereichten unterthänigsten Vorstellung, in Betreff der neusten Vorspanns-Taxe, mit, und bitten, die Sache bey der höchsten Behörde zu unterstüzen; die Landes-Versammlung wurde aber benachrichtigt, daß auch von andern Städt- und Aemtern gegen die neueste Vorspanns-Taxe Beschwerden einlaufen würden; so wurde die Berathschlagung über dieses Exhibitum dermalen noch ausgesezt.

3) Die in der lezten Sizung schon aufgeworfene Frage: Welches Steuer-System zu Umlegung des Kriegsschadens anzu-

nehmen seye? wurde wieder vorgelegt. Die Landes-Versammlung glaubte, daß, um diese Frage richtig beantworten zu können, vorher bestimmt werden sollte, ob das nun zu erwählende Steuer-System nur für die nächste Umlage, oder zu Aufbringung des ganzen Kriegsschadens festgesezt werden solle? Es wurde also zuerst diese Frage zur Abstimmung gebracht, und durch eine überwiegende Stimmen-Mehrheit beschlossen, daß das nun zu erwählende Steuer-System nur bey der nächsten Umlage angewendet werden solle.

Die Hauptfrage: Welches Steuer-System für die nächste Umlage erwählt werden solle? wurde so entschieden, daß 53. Stimmen für eine allgemeine Vermögens-Steuer unter gewissen festzusezenden Modificationen ausfielen, 23. Stimmen auf die Beybehaltung des alten Steuer-Systems unter Beyziehung der rentirenden Vermögenstheile antrugen, 4. Stimmen sich schlechthin gegen eine Vermögens-Steuer erklärten, und 3. die Frage unentschieden liessen. Eine auffallende Stimmen-Mehrheit war also für eine allgemeine Vermögens-Steuer.

In der Sizung von

Freytag, den 30sten Jun. 1797,

1) wurde das Protocoll der vorhergehenden Sizung vorgelesen und nichts dagegen erinnert.

2) Der Landschafts-Secretarius Stokmaier wurde zum Abtritt veranlaßt, und nachdem der Landschafts-Registrator Weißer zu Führung des Protocolls berufen worden war, über das Pensionsgesuch des geheimen Legationsrath Stokmaiers berathschlagt.

3) Es wurde ein Schreiben des Schäfereyverwalter Steeb in Tübingen, mit welchem derselbe seine Gedanken über die Umlage des Kriegsschadens mittheilte, und zugleich Vorschläge zu mehreren Landesverbesserungen im ökonomischen Fach machte, vorgelesen, und der Petitions-Deputation zu weiterem Gebrauch übergeben.

In der Sizung von

Montag, den 3ten Jul. 1797,

1) wurden nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung über das Pensionsgesuch des geheimen Legationsrath Stokmaiers weitere Berathschlagungen angestellt.

2) Consulent Georgii verlas ein Schreiben des Kloster-Gerichts zu Reichenbach, die Legalität der Wahl des Professors D. Steeb von Tübingen zum Klosters-Richter und Landtags-Deputatus des Klosteramts betreffend, und die Landes-Versammlung beschloß, daß unter den in dem Schreiben angeführten Umständen dem D. Steeb der Eintritt in die Landes-Versammlung als Deputirter des Klosteramts Reichenbach nunmehr gestattet, und ihm von dieser Entschliessung der Landes-Versammlung durch den Burgermeister Hauff von Tübingen Nachricht ertheilt werden solle.

3) Folgende, die umzulegende Vermögens-Steuer betreffende Fragen wurden vorgetragen und entschieden:

Sollen bey der beschlossenen Vermögens-Steuer die Passivschulden von dem Vermögen abgezogen werden?

B. Ja!

Sollen Besoldungen als Vermögenstheile angesehen, und mithin der Vermögens-Steuer unterworfen werden?

B. Nein! doch sollen sie als Nebenquelle betrachtet — die Frage aber, in welchem Verhältniß dieselbe beyzuziehen seyen, für jezt noch ausgesezt bleiben.

Sind auch unverfallene Zinse und uneingeheimßte Früchte unter das Vermögen zu rechnen?

B. Nein!

Sollen liegende Güter der Innländer im Ausland mit der Vermögens-Steuer belegt werden?

B. Nein!

Soll das Mobiliar- oder Capital-Vermögen der Innländer im Ausland mit der Vermögenssteuer belegt werden?

B. Ja!

Sollen auch Jahreszihler, verfallene aber noch nicht erhobene Zinse belegt werden?

B. Ja!

Sollen die Capitalien, welche weniger, als die landläufigen 5. Procente ertragen, ganz in die Besteurung genommen werden?

B. Bey solchen Capitalien solle diejenige Summe in Besteurung genommen werden, mit welcher sie stipulirtermaßen abgelößt werden müßten, wie z. B. die halbzinsende Landschafts-Capitalien mit der Hälfte.

Sollen vollzinsende Landschaft-Capitalien bei andern öffentlichen

Cassen in die Besteurung genommen werden?

B. Ja! und zwar sollen die Crays-Capitalien auch als innländische Capitalien betrachtet werden.

Sollen steuerfreye liegende Güter besteuert werden, und sollen diejenige unter denselben von der Vermögenssteuer frey bleiben, welchen von Seiten der Herrschaft mit Zuthun und Einwilligung der Landschaft Steuer-Freiheit auch auf Fälle wie der gegenwärtige zugesichert worden?

B. Die erstere Ja! die leztere, in so fern erweislich wäre, daß ihre Steuer-Freyheit sich auch auf den gegenwärtigen ausserordentlichen Fall erstrecke, nicht.

In der Sizung von

Dienstag, den 4ten Jul. 1797,

1) wurde das Protocoll der vorhergehenden Sizung verlesen und genehmigt.

2) Es wurde der Landes-Verfammlug folgende Herzogliche Resolution auf die landschaftliche unterthänigste Erklärung vom 9ten Jun. 1797. die Verwilligung der Sommer-Anlage nebst der Hälf-

te des surrogati tricesimarum, auch den Strassen- Bau- und Cammer-Beytrag betreffend, eröffnet:

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Erklärung gesammter Prälaten und Landschaft vom 9ten Jun. dieses Jahrs, die Sommer-Anlage nebst der Hälfte des Surrogati Tricesimarum, auch den Strassenbau-Beytrag und gnädigst angesonnenen Cammer-Beytrag betreffend, eingesehen, und über alle diese verschiedene Theile derselben Sich des mehreren referiren lassen.

Was nun

1) die Verwilligung der ersten Umlage des Militair-Beytrags betrift, dessen Summe der Erbvergleich fixirt hat, so weit sie nemlich nach damaliger Vorausseżung eines blossen Kreiß-Tripli künftighin unabänderliche Schuldigkeit des Landes seyn sollte; so erkennen es Se. Herzogl. Durchlaucht als ein pflichtmäßiges Betragen Ihrer treugehorsamsten Landstände, daß sie sich der deutlichen Verabschiedung des erstgenannten Erbvergleichs erinnert haben, kraft welcher selbst auch die wirkliche Repartition oder Umlage dem Landesherrn nie erschwert werden solle. Höchstdieselbe können aber mehrere bey dieser Erklärung miteingestreute unerwartete Bemerkungen zugleich nicht ganz unberichtigt lassen. Es kann nemlich

der eigenen Wahrnehmung gesammter Prälaten und Landschaft nicht entgehen; was nach der ganzen Geschichte der Entstehung des Erbvergleichs und besonders auch der nach damaligen Umständen nothwendig gewordenen Fassung des Militair-Punkts unter jenen alten oder neuen Hauptbeschwerden gemeint sey, die, so sicher es allgemeine Regel bleiben sollte, nie auch nur die wirkliche Umlage des Militairbeytrags zu erschweren, zu einiger Ausnahme Veranlassung geben mögen. So gewiß aber auch ferner Se. Herzogl. Durchlaucht versichert sind, daß Höchstdero treugehorsamste Landstände den grossen Unterschied nie haben verkennen wollen, der in der ganzen Art der Verwilligung zwischen dem Militairbeytrag und einem Kammerbeytrag kraft der Kompaktaten statt hat, und so wenig es also je die Absicht derselben gewesen seyn kann, jenen ungefähr in eben dieselbe Verhältnisse hineinziehen zu wollen, in denen dieser zufolge der älteren und neueren Landesverträge steht, so sehr halten sich auch Höchstdieselbe überzeugt, daß der Zwek des Militairbeytrags in den bekannten Worten des Erbvergleichs: „zu Unterhaltung des Krais-Militis und einer gemäsigten Anzahl Herzoglicher Haus-Truppen," vbllig klar ausgedrükt sey. Zu welchen Weiterungen zwischen Herrn und Land müßte es leicht Veranlaßung geben, wenn andere Zwecke hier untergeschoben werden wollten? Wie es sich demnach

Seine Herzogl. Durchlaucht während Ihrer ganzen bisherigen Regierung zur unabänderlichen Maxime gemacht haben, überall den klaren Buchstaben der Landesverträge heilig zu beobachten, so bleiben Höchstdieselbe auch hier dabey stehen, und betrachten den Militairbeytrag als einen Unterhaltungsfond zu einer gewissen zwischen Herrn und Land verabschiedeten Einrichtung, durch welche nicht nur manchen aus der allgemeinen Reichsverbindung fliessenden Pflichten ein Genüge gethan, sondern auch daneben in Beziehung auf Erhaltung der äusseren und inneren Ruhe des Landes die angemessene Zwecke erreicht werden sollen. Ob ausser dieser einmal zum Grundgesetze gewordenen Einrichtung noch weitere Anstalten für die äussere und innere Sicherheit nothwendig seyen, und welche neue Hülfsquellen dazu eröffnet werden sollen, dieß beruht alsdann auf weiteren unterthänigsten Vorschlägen und gnädigst beliebten Maaßregeln. Allein allen Erfahrungen zufolge müssen jede solche weitere Anstalten, die etwa nach den vorhandenen Kräften eines Landes getroffen werden mögen, vorzüglich immer die gute Einrichtung eines regulirten Militairs in ihrer gehörigen Ausdehnung zur Grundlage haben, und Seine Herzogl. Durchlaucht sind eben daher auch überzeugt, jene ausdrükliche Sanktion des Erbvergleichs, die den Militairbeytrag nicht der Landesvertheidigung überhaupt, sondern zunächst und allein dem regulirten

Militair widmet, als eine höchstwohlthätige Sanktion ansehen zu müssen. Höchstdieselbe glauben aber zugleich, durch den schon vor 3 Monaten dem landschaftlichen grösseren Ausschuß gnädigst mitgetheilten Militairplan hinreichende Beweise gegeben zu haben, daß in Beziehung auf die Einrichtungen des Militairs selbst alles geschehen sey, was irgend bey einem so beschränkten Fond geschehen kann, und Höchstdieselbe sahen bisher den landschaftlichen Erklärungen hierüber mit desto grösserem Verlangen entgegen, je mehr es sich bey der Verwendung dieses Fonds immer fühlbarer macht, wie sehr seit etlich und zwanzig Jahren, also seit daß jener Fond seine Fixirung erhalten, die Preise der Dinge gestiegen, wie ferner das Verhältniß, in welchem besonders auch die Gage der Offiziers ehedem mit den Belohnungen anderwärtiger dem Staat zu leistenden Dienste gestanden, immer mehr und mehr zum grossen Nachtheil der ersteren sich verändert habe, und wie endlich die nüzlichste und unentbehrlichste Anstalt im Staat oft nicht allein bey dem grossen Haufen, sondern selbst bey solchen, die näher unterrichtet zu seyn scheinen können, ungerechten Urtheilen ausgesezt seyn müsse, wenn sie durch die Beschränktheit ihrer Unterhaltungsfonds zu sehr eingezogen oder verkümmert werden müsse.

Ehe also Se. Herzogl. Durchlaucht wegen irgend einem Zusammentritt Herrn und landschaft-

licher Deputirten erbetenermaßen einige Entschliessung fassen können, erwarten Höchstdieselbe die landschaftlichen Aeusserungen über den unterm 27ten März mitgetheilten Militairplan, und acceptiren einstweilen die unterthänigst geschehene Verwilligung der gnädigst angesonnenen Sommer-Anlage in dem herkommlichen Quanto einer Jahrs-Steuer sowohl, als die Hälfte des Surrogati Tricesimarum, unter Zusicherung der Erfüllung der gewöhnlich dabey eintretenden landschaftlichen Bitten; wie denn auch bey denen zur Ausschreibung gewöhnlichermaßen verfaßten und unterthänigst vorgelegten Expeditionen nichts zu erinnern gefunden worden.

Gleichfalls acceptiren Höchstdieselbe auch

2) den unterthänigst verwilligten Strassenbau-Beytrag und wegen der verschiedenen landschaftlichen Bemerkungen, die sowohl der neulichen Verwilligung des Beytrags zu Deckung des Strassen-Kassen-Deficit beygefügt, als auch dießmal wieder ins Angedenken gebracht worden sind, werden Se. Herzogl. Durchlaucht zu seiner Zeit Höchstdero Entschliessungen zu erkennen geben, sobald Sie die gnädigst erforderten Gutachten der Behörde erhalten und eingesehen haben.

Endlich

3) den gnädigst angesonnenen Cammer-Beytrag betreffend, der in der landschaftlichen Erklärung für dießmal abgelehnt worden; so glauben Seine

Herzogl. Durchlaucht so vielmehr es nur als eine temporäre Ablehnung oder Suspension der wirklichen Entrichtung ansehen zu können, je mehr Höchstdieselbe überzeugt sind, daß bey genauerer Prüfung der ganzen Lage der Sachen Höchstdero treugehorsamste Landstände die Nothwendigkeit einer solchen Verwilligung selbst einsehen werden.

Niemand unter ihnen kann unbekannt seyn, in welchen Umständen die Herzogl. Cammer gleich schon bey dem Regierungsantritt Sr. Herzoglichen Durchlaucht sich befunden habe, und Höchstdieselbe haben es auch schon in der Signatur vom 10ten Dec. 1795. und darauf folgenden vom 3ten März vorigen Jahrs, wordurch so gar der ganze Cammerplan dem grösseren landschaftlichen Ausschuß mitgetheilt worden, ganz offen dargelegt; können aber eben daher auch bey dieser Gelegenheit Ihr grosses Befremden nicht bergen, daß nach solchen gnädigst gegebenen ausführlichen Belehrungen nicht nur bis jezt keine weitere landschaftliche Erklärung erfolgt ist, sondern auch noch unbestimmte gar ins weite gehende Hoffnungen hie und da rege werden wollen, was die Herzogliche Cammer bey ihrem doch so genau berechneten Verhältniß von Einnahme und Ausgabe noch ganz ausserordentlich zu leisten im Stande sey. Könnten Se. Herzogl. Durchlaucht allein Ihren landesväterlichen Gesinnungen folgen, so würden Höchstdieselbe gerne jeden Wunsch, den die Noth Ihrer Unterthanen veranlaßt, unaufgefordert realisiren,

So sehr man aber nun schon damals bey der Herzogl. Cammer alle Sorge einzig dahin zu richten hatte, ein beträchtliches Deficit der jährlichen Einnahme zu decken, und durch strengere etatmäßige Einrichtungen Einnahme und Ausgabe wieder ins Gleichgewicht zu bringen, so unverkennbar ists zugleich, wie noch vollends seit dieser Zeit der gegenwärtige unglükliche Krieg, dessen grösste Calamitäten in die Regierungszeit Sr. Herzogl. Durchlaucht gefallen sind, viele höchst nachtheilige Wirkungen auf den Zustand der Herzogl. Cammer theils in beträchtlicher Vermehrung wichtiger Staatsausgaben, theils aber auch in merklicher Schwächung mancher Einnahms-Rubriken, Pachtgelder und dergleichen mehr gehabt habe und unvermeidlich haben mußte.

Die Nothwendigkeit, sie zu unterstützen, gründet sich also nicht etwa nur auf ein augenblikliches Bedürfniß derselben, sondern ist die Wirkung vieler zusammentreffenden Umstände, und es wird wohl gemeinen Prälaten und Landschaft von selbst erinnerlich werden, wie um eben der Wirkungen willen, die leider ein Krieg immer auf Einnahme und Ausgabe der Cammer zu haben pflegt, die jährlich gewordenen landschaftlichen Cammer-Beyträge mitten in den härtesten Zeiten des 30jährigen Kriegs ihren Ursprung genommen haben, wie tief man also damals ständischer Seits gefühlt haben müsse, von welch allgemeinem Interesse es

sey, dieser wichtigen Staatskasse immer noch zu rechter Zeit zu Hülfe zu kommen.

Seine Herzogl. Durchlaucht haben bisher in mehr denn einem Falle bewiesen, wie sehr Sie Ihrer Seits bemühet seyen, jede Last Ihrer lieben und getreuen Unterthanen bey allen Gelegenheiten zu erleichtern, und so nothwendig auch dieses Jahr der Residenzbau-Beytrag gewesen wäre, so haben doch Höchstdieselbe aus eigener Bewegung Sich entschlossen, dieses Jahr kein Ansinnen deßhalb an Höchstdero treugehorsamste Stände zu machen.

Auch ist auf die baare Bezahlung der von der Cammer auf Rechnung des Landes gelieferten Früchte bisher mit einer Ruhe gewartet worden, die bey einem völligen Ausbleiben des Cammer-Beytrags, ohne äusserste Zerrüttung dieser Staatskasse unmöglich selbst nur auf eine kurze Zeit weiter fortgesezt werden könnte.

Alle neuen besseren Cameraleinrichtungen aber, die in den lezteren Jahren getroffen worden und mit dem gehäßigen Namen von Finanzoperationen belegt werden wollen, sind bey so manchen anderen versiegenden Hülfsquellen in der That nicht einmal hinreichend, den Ersaz zu geben, den die geordnetesten Staatsbedürfnisse nothwendig machen.

Bey dieser Lage der Sachen überlassen es Se. Herzogl. Durchlaucht mit grosser Zuversicht der eigenen Einsicht der Stände, wie nothwendig jene, schon seit langem her gewohnte freywillige Unter-

stützung der Cammer vorzüglich auch wieder dießmal sey, und es würde Höchstdenselben äusserst empfindlich fallen müssen, wenn nach allem, was bisher geschehen ist, um Ordnung in den Cameraleinrichtungen und Pünktlichkeit in allen kleineren und grösseren Zahlungen zu behaupten, endlich aus Mangel eines ständischen Beytrags, der nicht einmal ein Viertheil einer gewöhnlichen Jahrs-Steuer beträgt, Zögerungen und Unordnungen selbst in der Entrichtung der Besoldungen entstehen würden, auf die so manche Familie des in jedem Staat vorzüglich wichtigen Mittelstandes als auf den Hauptfond ihrer Subsistenz rechnen muß.

Nach allen diesen Voraussetzungen nehmen also Se. Herzogl. Durchlaucht die in Beziehung auf den Cammer-Beytrag gethane ständische Erklärung dahin auf, daß es nur die Absicht gewesen sey, vorher das neue Steuersystem ins klare zu bringen, um das Verhältniß der eigenen ständischen Ausgaben und Einnahmen besser zu übersehen, und alsdann auch den Zeitpunkt der wirklichen Zahlung des Cammer-Beytrags desto sicherer bestimmen zu können. Worüber also Höchstdieselbe die weitere unterthänigste Erklärungen erwarten, und übrigens gesammten Prälaten und Landschaft mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeygethan verbleiben. Signatum in Consilio secretiori, Stuttgard, den 30ten Junii 1797.

L. S.

3) Folgendes Antwortschreiben des Pfarrers M. Kohlers in Birkach auf das Schreiben der Landesversammlung vom 22ten Jun. 1797. mit welchem der von den Mitgliedern der Landesversammlung zu Unterstützung der Industrie-Anstalt in Birkach zusammengeschossene Beytrag überschikt worden war, wurde der Landesversammlung vorgelesen und von derselben beschlossen, dieses Schreiben in der Absicht in das offizielle Blatt einrücken zu lassen, um das Publikum mit dem Zustand der Industrie-Schule in Birkach näher bekannt zu machen, und dadurch vielleicht dieser nüzlichen Anstalt immer mehrere Unterstützung zu verschaffen.

Hochwürdige, Wohlgebohrne,
Hochgelehrte, Hochgeachte,
Hochedelgebohrne, Hochzuvenerirende,
Hoch- und Vielgeehrteste Herren!

Als ich Euer Hochwürden Wohlgebohren ꝛc. um einen milden Beytrag aus der Landeskasse zur Fundation der seit drey Jahren hier bestehenden Industrie-Anstalt angieng, wurde ich von dem Gedanken geleitet, daß die Bildung der Jugend zur Industrie das zuverläßigste Mittel sey, dem überhandnehmenden Bettel und der damit verbundenen Sittenlosigkeit zu steuren. Es lehrte mich auch theils die eigene Erfahrung, theils die Erfahrung anderer in diesem Fache arbeitenden Männer; daß bey einer

zwekmäßigen Einrichtung dieser Anstalten der Schulunterricht dadurch gewinne und fruchtbarer werde, daß daneben die Oeconomie der Landleute durch manche Zeit-Kräfte-und Gelderspariß verbessert — das Auslaufen der Kinder in Felder, und Wälder, welches so manchen unwiederbringlichen Schaden nach sich zieht, vermindert — die Quellen der Verarmung verstopft werden, und bey unverschuldeter Verarmung durch Unglüks-Fälle eine zur Industrie gebildete Familie sich leichter wieder zu helfen wisse; daß durch solche Anstalten für die Haußhaltungen brauchbarere Dienstbotten und für die Handwerker tüchtigere Lehrjungen gebildet — daß Gewerbe, Fabriken, Manufacturen dadurch befördert, ausländische Gewächse und Geschäfte dadurch sicherer als durch die auffallendsten Prämien einheimisch gemacht — National Reichthum vergrößert — Patriotismus genährt — Bevölkerung und mit derselben auch die Zahl wohlhabender und ruhiger Bürger vermehret — die Ausgaben der Armen-Kassen vermindert — die Versorgung hülfsbedürftiger und würdiger Armen erleichtert — so manche sonst unvermeidliche Strafen verhütet — und mithin das Wohl des Landes in vielfacher Rüksicht befördert werde. Es ist mir auch bey Errichtung und Betreibung der hiesigen Anstalt auf mancherley Art fühlbar geworden, daß es allgemeiner Wunsch des Vaterlandes sey, dergleichen

Anstalten vervielfältiget zu sehen. Das wichtigste Hinderniß derselben sind aber die dazu erforderlichen Kosten.

An denjenigen Orten, wo die Errichtung derselben am nothwendigsten wäre, fehlt es, wie würklich hier der Fall ist, an dem Vermögen der Gemeinds-Kassen. Die Confraternität der piorum Corporum ist zwar nach der Wirtembergischen Kasten-Ordnung Fol. 330. entschieden, aber nicht sonderlich in usu, und auf diese Art von Anstalten noch nicht ausdrüklich ausgedehnet, berechnet, und angewendet.

Von dem Herzoglichen Kirchen-Rath, der in Beförderung solcher Anstalten eine dankwürdige Bereitwilligkeit bißher geäußert hat, kann, zumahlen bey gegenwärtiger Zeit, das bey diesen Anstalten ermangelnde nicht ganz allein erwartet werden.

Ein Beytritt der Staats- und Landes-Kasse scheint daher nach dem Vorgang anderer Länder um so nothwendiger und billiger zu seyn, da die Vervielfältigung dieser Anstalten einen unläugbar wohlthätigen Einfluß auf den politisch-oekonomisch- und sittlichen Wohlstand des Landes hat.

Diese Beyhülfe scheint auch bey der Errichtung der ersten Anstalten dieser Art um so unentbehrlicher zu seyn, damit einzelne Gemeinden, ohne eigenen Aufwand, an Beyspielen sehen können, wie wohlthätig diese Anstalten sind, und zur Nacheiferung gewekt werden. In diesem Vertrauen wendete ich mich mit einer Bitte um einen Beytrag zur Fundation der hiesigen Industrie-Anstalt, wie an alle Behörden, also auch an eine Hochlöbl. Landes Versammlung.

Das einzige was mich bey diesem Schritt zweifelhaft machte, war dieses, daß die Stellver-

tretter des Vaterlandes, bey aller Ueberzeugung von der Wohlthätigkeit einer Anstalt, die Landes-Kasse anzulegen, dennoch so lange nicht befugt sind, bis ihre Committenten in gleicher Mase davon überzeugt, dazu die erforderliche Instruction ertheilen.

Allein die Ueberzeugung, daß ohne ein beträchtliches Opfer, das von Seiten des Staats oder Landes zur Betreibung solcher Anstalten insonderheit an armen Orten erfordert wird, die Vervielfaltigung der Industrieanstalten nicht bewirkt werden könne, muthete mich zu dem Versuch auf, ob dieser Knotten nicht gelößet werden könne.

Euer Hochwürden Wohlgebohren ꝛc. haben in Rükficht der hiesigen Anstalt diesen Knotten auf eine solche Art gelöset, welche die Bewunderung und Verehrung des ganzen Vaterlandes nothwendig nach sich ziehen muß, da Sie Sub Dato 22ten Junii besonders auch um der Folgen willen in eine Bewilligung aus der Landes-Kasse hineinzugehen, Bedenken trugen, hingegen samtliche Mitglieder der Landes-Versammlung zum Beweiß Ihrer aufrichtigen Theilnehmung an dem glücklichen Fortgang dieses Instituts, aus eigenen Mitteln, die Summe von —:· 193 fl. 24. zusammenzuschießen sich entschloßen.

Nehmen Sie für diese Wohlthat, welche mir gestern behändiget worden ist, den verbindlichsten Dank, welchen Ihre großmüthige Milde verdienet, aus meiner schwachen Feder, aber aus einem Herzen, das über diese unerwartete Wendung innigst und um so mehr gerührt ist, da mir die Ausführung einer Idee, deren Wohlthätigkeit mir von so vielen Seiten her einleuchtete, seit einziger Zeit zu einer nagenden Sorge geworden ist.

Ich hoffe nun unter dem Seegen Gottes vermittelst dieses und anderer mit Grund noch zu hoffenden Beyträge die Fundation dieser Anstalt auf eine solche Art zu vollenden, daß sich die wohlthätigen Folgen davon auf die Zukunft verbreiten, und die Nachkommenschaft unter ander Beförderern dieses Anstalt auch Sie vorzüglich seegnen wird.

Wenn die Achtung, welche Sie sich als Stellvertretter des Vatterlandes durch Ihre bisherige Verhandlungen erworben haben, noch eines Wachsthums fähig ist; so muß sie jezt den höchsten Gipfel erreichen, da Sie hiedurch einen Beweiß abgelegt haben, wie willfährig Sie seyn zur Beförderung des Gemeinwohls lieber aus Ihrem Eigenthum ein Opfer zu bringen, als andern ein solches zuzumuthen.

Möchte aber das Vaterland aus diesem großmüthigen Opfer zugleich auch den Schluß ziehen und beherzigen, der sich so ganz natürlich und unwiedersprechlich darbietet: daß nehmlich die Errichtung und Betreibung der Indüstrie-Anstalten ein Gegenstand sey, welcher den Beifall der einsichtsvollsten Männer für sich hat; so würde diß einen Grund mehr abgeben, Hand an das wohlthätige Werk zu legen, die vorwaltende Hindernisse und Schwierigkeiten mit Geduld und Beharrlichkeit zu beseitigen, an mehreren Enden und Orten des Vaterlands eine den lokalen Umständen angemessene Einrichtung zu treffen, und wohl gar durch einen allgemeinen Zusammenschuß und Errichtuug einer Landes-Indüstrie-Casse die Armuth der dürftigsten Orte, wo jedoch dergleichen Anstalten am nöthigsten sind, zur Errichtung und Betreibung einer Indüstrie-Anstalt zu unterstüzen.

Diß könnte unter dem Seegen Gottes Ein Heilmittel für die Wunden des Vaterlandes wer-

den, durch welche die Zusammenberufung der Landstände veranlaßt worden ist.

Die Beispiele, welche Böhmen, Wirzburg, Hannover ꝛc. von dem Fortgang dieser Anstalten geliefert haben, mögen zum Beweiß dienen, daß dieses keine eitele Hofnungen und Speculationen sind.

Der gnädigen Leitung Gottes, welcher jeden guten Plan zur rechten Zeit zur Reife zu bringen weißt, empfehle ich Ihre Berathschlagungen mit inbrünstigem Gebet, daß er dieselbe auch in dieser Rükficht zu dem besten Ziel hinlenke und mit Gedeihen krone.

Womit ich unter Wiederholung meiner ganz gehorsamsten Danksagung mich zu Geneigtestem Angedenken empfehle und in unbegrenzter Verehrung beharre

Euer Hochwürden, Wohlgebohren ꝛc.

Meiner Hochzuverehrenden Hoch und Vielgeehrtesten Herrn

ganz gehorsamster Diener
M. Frid. Wilh. Kohler
Pfarrer.

Birkach,
den 1ten Julii 1797.

4) Die Berathschlagungen über die Umlage des Kriegs-Schadens wurden fortgesezt und über nachfolgende weitere Fragen abgestimmt:

Sollen diejenige Staats-Diener, welchen die Geseze Steuer-Freiheit zu sichern, die Vermögens-Steuer nichts desto weniger entrichten?

B. Ja allweg.

Sollen Ausländer ihre Liegenschaft im Land versteuren?

B. Ja!

Sollen Ausländer ihre im Land habende Capitalien und Mobilien versteuren?

B. Der Regel nach nicht, sondern nur dann, wenn gegen die Innwohner anderer Territorien Retorsion oder Repressalien statt fänden.

Sollen Ausländer ihre aus dem Land beziehende Gülten und Gefälle versteuren?

B. Da die Landes-Compactaten die Besteurung der Gefälle und Gülten der Ausländer in einem Fall, wie der gegenwärtige, ausdrüklich verlangten; so sollen sie der Vermögens-Steuer unterworfen werden.

Sollen in Absicht auf die Vermögens-Steuer diejenigen Personen gleich Inländern behandelt werden, welche in Herzoglichen Diensten und Pflichten stehen, oder sich im Land aufhalten, und den Landesherrlichen Schuz geniessen, wenn sie gleich weder gebohrne Würtemberger, noch Bürger, noch in das Unterthanen-Recht aufgenommen sind?

B. Da die Vermögens-Theile nach rechtlichen Grundsäzen der Person ankleben; so sollen sie in die Besteurung gezogen worden.

Sollen gebohrne Würtemberger, welche in auswärtigen Diensten stehen, und sich die Rükkehr in das Vaterland vorbehalten haben, ihre in dem Land besizende Liegenschaft und ihre im Lande stehende Capitalien versteuren?

B. In Ansehung der Liegenschaft verstehe es sich von selbst; in Ansehung des Mobiliar-Vermögens hingegen solle bei gnä-

digster Herrschaft der Antrag gemacht werden, daß denjenigen gebohrnen Würtembergern, welche in auswärtigen Diensten stehen, und sich die Rükkehr in das Vaterland vorbehalten haben, die Wahl gelassen werde, ob sie sich der Besteurung unterwerfen, oder dem Bürger- und Unterthanen-Recht auf immer entsagen wollen.

Soll nicht auch darauf angetragen werden, daß die Unterthanen in denjenigen Lehens-Orten, in welchen Würtemberg nicht im Besiz des Besteurungs-Rechts ist, so wie auch diejenige Würtembergische Ortschaften, in welchen die Ritterschaft das Besteurungs-Recht ausübt, mit in die Besteurung gezogen werden?

B. In Absicht auf den französischen Kriegs-Schaden sollen nicht nur alle Lehens-Orte, sondern auch alle der Ritterschaft steuerbare, aber unter Würtembergischer Landes-Hoheit stehende Orte besteuert, in Absicht auf den Kayserlichen Kriegs-Schaden hingegen diejenige Lehens-Orte, welche nicht unter Würtembergischer Landes-Hoheit stehen, frey gelassen werden.

Soll die Vermögens-Steuer auch auf die Kammer- und Kammerschreiberey-Unterthanen ausgedehnt werden?

B. Ja!

Landtag.
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Dritten Hefts. Fünftes Stück.

In der Sizung von

Mitwoch, den 5ten Jul. 1797,

wurden nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die Berathschlagungen über die entworfene, die Umlage des Kriegsschadens betreffende Fragen fortgesezt und nachfolgende entschieden:

Sollen

a) die Universität Tübingen,
b) die Amtspfleg- und Commun-Kassen,
c) der weltliche und geistliche Wittwen-Fiscus,
d) Hospitäler,
e) Heilige, Armen- und Allmosen-Kassen,
f) Zucht- und Waisenhäuser,
g) Stipendien,
h) Handwerkszünfte

mit der Vermögenssteuer belegt werden?

B. a) Das ganze Vermögen der Universität Tübingen solle besteuert, und dieselbe um

Mittheilung einer Berechnung ihres Fundi durch den Herzogl. Geheimen Rath veranlaßt werden.

b) Das ganze Vermögen der Amtspflege- und Communkassen solle bey der Vermögensteuer beygezogen werden.

c) Eben so solle das Vermögen des geistlichen und weltlichen Wittwen-Fiscus,

d) der Hospitäler, unter welchen auch die Hofpflag und Hofapothek in Stuttgard begriffen wurden,

e) die Heiligen- und Allmosenpflegen, der Besteurung unterworfen seyn.

f) Die Zucht- und Waisenhäuser wurden von der Besteurung freygelassen;

g) Die Stipendien, und

h) Handwerker aber der Besteurung unterworfen.

Soll die zu machende Umlage auf eine ungefehre Schäzung des Steuerstoks gegründet, oder soll mit der Umlage solang zugewartet werden, bis ein Cataster über das sämtliche zu besteurende Vermögen errichtet seyn wird?

B. Die Umlage soll zu gleicher Zeit mit der Errichtung des Catasters gemacht werden.

Soll die Umlage auf ein Jahr, oder nur auf 6 Monate gemacht werden?

B. Es soll nur ein Zahlungstermin und zwar dergestalt festgesezt werden, daß innerhalb 3 Monaten vom Tag der Eröffnung des zu erlassenden Rescripts an zu rechnen, sowohl das Catastr eingesendet, als auch die Umlage zum Einzug gebracht werden solle.

Soll nicht von jedem 100 fl. Vermögen, nach dem wahren Werth geschäzt, 22 kr. eingezogen werden?

B. 30 kr. von jedem Hundert.

Soll den Steuer-Contribuenten erlaubt werden, das Ganze oder einen Theil ihrer Foderungen für gelieferte Naturalien und dergleichen an ihrer Vermögens-Steuer Schuldigkeit in Abzug bringen zu dörfen?

B. Zu Bestreitung der gegenwärtigen dringenden Bedürfnisse der Kriegs-Prästationskasse, welche wenigstens einige hundert tausend Gulden erfodern, solle von den Städt- und Aemtern wenigstens $\frac{1}{5}$ der sie betreffenden Quote baar und zwar von den zuerst eingehenden Steuergeldern eingeschikt, $\frac{4}{5}$ aber von ihren an die Kasse zu machen habenden liquiden Foderungen, vorausgesezt, daß diese ihren An-

theil an der nächsten Umlage übersteigen, oder wenigstens erreichen, in Abzug gebracht werden.

Soll dem reichen wie dem minder Vermöglichen ein gleicher Ansaz von 100 fl. Vermögen gemacht, oder soll nach dem Verhältniß der steigenden Vermögenssumme auch ein steigendes Verhältniß der Steuerbeyträge festgesezt werden?

B. Es solle ein ganz gleiches arithmetisches Verhältniß statt finden.

In der Sizung von

Donnerstag, den 6ten Jul. 1797,

1) wurde nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung eine anonyme Schrift mit dem Titel: „Freye Gedanken zu Errichtung eines soliden Militairs in dem Herzogthum Wirtemberg," der Landesversammlung vorgelegt, und der Petitions-Deputation zu weiterem Gebrauch übergeben.

2) Die Berathschlagungen über folgende, die Umlage der Contribution betreffende Fragen wurden fortgesezt:

Soll bey der Schäzung des Vermögens der Steueranschlag des Grundei-

genthums zu Grund gelegt, und der Werth des bisher nicht versteuerten Vermögens nach demselben bestimmt, oder das gesammte Vermögen nach dem wahren Werth, d. i. so wie solches wohl verkauft werden könnte, taxirt werden?

B. Das Grundeigenthum soll ohne Unterschied, ob dasselbe inzwischen steuerbar oder steuerfrey gewesen, nach seinem gegenwärtigen wahren Werth angeschlagen, $\frac{1}{3}$ davon aber in Abzug gebracht, und mithin nur $\frac{2}{3}$ davon in Besteurung genommen werden.

Soll die Schäzung des Vermögens durch obrigkitlich aufzustellende Taxatoren oder durch die Eigenthümer selbst geschehen, jedoch so, daß den Magistraten oder einer aus dem Mittel derselben niederzusezenden Deputation die Erkenntniß darüber zustehe, ob die Angaben der einzelnen Vermögens-Rubriken oder des gesammten Vermögens nicht zu gering seye?

B. Der Anschlag des Grundeigenthums soll so gemacht werden, daß nach vorangegangener Verkündung mit der Bürgerschaft ein Durchgang gehalten, jeder Eigenthümer zur richtigen Angabe des wahren

Werths seiner Güter veranlaßt, und dieser alsdann sogleich und ohne vorherige Beaugenscheinigung von einer niederzusezenden Deputation, welche zur Hälfte aus dem Magistrat, zur Hälfte aus und von der Bürgerschaft gewählt werden soll, revidirt wird.

Sollen alle Gegenstände und Theile des Vermögens, oder nur jede Rubrik des Vermögens besonders geschäzt, oder sollen gewisse Vermögens-Rubriken, z. B. die Capitalien und Liegenschaft, besonders verzeichnet, die übrige Rubriken aber nur nach ihren Summen angegeben, oder soll das Vermögen nur überhaupt geschäzt und in einer Summe vorgelegt, oder soll nicht von den Kassen-Capitalien der Steuerbelauf von den Kassieren abgezogen, die Liegenschaft bloß nach Güter- und Steuerbüchern berechnet und angeschlagen, und nur Fahrniß und Privatcapitalien von den Eigenthümern angegeben und geschäzt werden?

B. 1) Die Fahrniß soll von dem Eigenthümer nicht nach Rubriken, sondern mit einer Summe, jedoch unter gewissen zu bestimmenden Classen angegeben und geschäzt werden.

2) Bey den Kassen-Capitalien soll der Steuerbelauf bey der Kasse selbst, wo dieselbe stehen, in Abzug gebracht werden.

3) Die Privatschulden sollen zwar nur summarisch und ohne Classen angegeben, die Gläubiger aber angehalten werden, solche in einem verschlossenen Verzeichniß specifizirt anzugeben, zugleich solle auch bey Serenissimo darauf angetragen werden, die nöthige Verfügungen zu treffen, daß der Zinßfuß nicht über 5 Procent erhöht, und überhaupt dem Schuldner unter keinerley Vorwand von dem Gläubiger die Bezahlung der Steuer aufgelegt werde.

In der Sizung von

Freytag den 7ten Jul. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die Frage vorgelegt:

Soll nicht in Hinsicht auf den Anschlag der Güter nach ihrem wahren Werth ein Zeitpunct und zwar etwa Georgii 1796. bestimmt werden, auf welchen man bei dem Anschlag zu sehen hätte?

B. Es soll kein solcher Termin bestimmt,

sondern die Güter nach demjenigen wahren Werth, welchen sie zu der Zeit, da der Anschlag gemacht wird haben, taxirt und mithin auch in Ansehung der Häuser nicht der Brand-Versicherungs-Anschlag, insofern derselbe mit dem wahren Werth nicht übereinstimmen sollte, zu Grund gelegt werden.

2) In Gemäßheit des — in der vorhergehenden Sizung gefaßten Beschlusses, daß die Fahrniß nach Classen angegeben und geschäzt werden solle, wurde in der heutigen Sizung eine solche Classen-Einleitung festgesezt, und der Beitrag einer jeden Classe bestimmt. Nach dieser Bestimmung bezahlt

die	1te	Classe	von	50 fl.	—	7 kr.	3 hl.
die	2te	—	—	100 fl.	—	22 kr.	3 hl.
die	3te	—	—	200 fl.	—	45 kr.	=
die	4te	—	—	300 fl.	—	1 fl. 15 kr.	=
die	5te	—	—	600 fl.	—	2 fl. 15 kr.	=
die	6te	—	—	1000 fl.	—	4 fl. =	=
die	7te	—	—	1500 fl.	—	6 fl. 15 kr.	=
die	8te	—	—	2000 fl.	—	8 fl. 45 kr.	=
die	9te	—	—	3000 fl.	—	12 fl. 30 kr.	=
die	10te	—	—	4000 fl.	—	17 fl. 30 kr.	=
die	11te	—	—	6000 fl.	—	25 fl. =	=
die	12te	—	—	10000 fl.	—	40 fl. =	=
die	13te	—	—	15000 fl.	—	62 fl. 30 kr.	=
die	14te	—	—	20000 fl.	—	87 fl. 30 kr.	=

die 15te Classe von 25000 fl. — 112 fl. 30 kr. =
die 16te — — 30000 fl. — 137 fl. 30 kr. =
die 17te — — 40000 fl. — 178 fl. = =

Jede der folgenden Classen steigt um —:· 10000 fl.
und bezahlt für diese steigende Summe —:· 40 fl.
weiter.

3) Folgende weitere Fragen wurden entschieden:

Soll den Contribuenten erlaubt werden, die Verzeichnisse ihres Vermögens unter Bemerkung der Vermögenssumme und Beysezung ihres Namens auf der Aussenseite verschlossen zu übergeben?

B. Nein! doch soll einem jeden Contribuenten die Wahl gelassen werden, ob er die Summe seiner Passivschulden auswerfen, oder sie stillschweigend an der Fahrniß und den Privat-Capitalien in Abzug bringen wolle.

Soll nicht von jedem Stadt und Amt eine Generaltabelle über das mit der Vermögenssteuer zu belegende Vermögen desselben Amts, ohne jedoch die Eigenthümer zu benennen, bloß nach den Vermögensrubriken und Classen, in welchen solches versteuert werden muß, an das Landschaft-Commissariat eingeschikt, und von diesem ein

allgemeines Vermögenssteuer-Catafter aus diesen Tabellen gefertiget werden?

B. Es soll von den Städt und Aemtern eine Generaltabelle gedoppelt ausgefertiget, und darinn bemerkt werden

1) wie hoch sich über Abzug der Passivschulden an jedem Ort die Summe der Privat-Activcapitalien und der Fahrniß belaufe.
2) Wie viel steuerbares, wie viel steuerfreyes Grundeigenthum, und wie viel von den verschiedenen Gattungen deßelben an Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Gärten und Ländern, Wechsel-Feldern, Waldungen, Allmanden, Seen und Fisch-Wassern vorhanden seyen.
3) Wie viel jede Gattung des Grundeigenthums zu Geld gerechnet betrage, und wo möglich auch wie viel Morgen dieselbe in sich begreiffe;
4) Wie groß über Abzug der Passivschulden der Steuerstock im Ganzen seye.

Auch solle den Oberämtern und Magistraten noch besonders aufgegeben werden, die Summe der bey den Corporibus eines jeden Stadt und Amts stehenden Capitalien, welche dem Catafter nicht einverleibt werden dörfen, an das Landschaftscommissariat einzuberichten.

Soll der Einzug der Vermögens-

Steuer durch den rechnenden Burgermeister jeden Orts, und zwar von allen Einwohnern, wenn sie auch gleich einen andern Gerichts-Stand hätten, geschehen, jedoch so, daß die Liegenschaft immer an demjenigen Ort, in dessen Markung sie gelegen, versteuert würde?

B. Ja! und solle die Bestellung des Steuer-Einbringers den Communen überlassen ihnen aber zugleich die Weißung gegeben werden, den ganzen Steuer-Belauf durch die Amtspfleger zur Contributions-Kasse einsenden zu lassen.

Da es übrigens in Ansehung der 3 Hauptstädte des Landes die besondere Bewandniß habe, daß sich in denselben viele Personen aufhielten, welche theils nur privilegirten — theils gar keinem der gewöhnlichen Gerichts-Stände unterworfen wären; So solle dieserwegen darauf angetragen werden, daß der Einzug der Vermögens-Steuer von solchen privilegirten Personen, in soweit es nicht die Steuer liegende Güter beträfe, von einer besonders niederzusezenden gemischen Deputation vorgenommen werden möchte.

Soll nicht, wenn Sterbfälle sich ereignen, oder Liegenschaften verkauft werden, in solchen Fällen die Steuer-

Schuldigkeit von der Erbschaft oder dem Kaufschilling jedesmal sogleich eingezogen werden?

B. Ja!

Soll nicht die Erstattung des 3. bis 6fachen des zu wenig bezahlten als Strafe der Verheimlichung des Vermögens festgesezt werden? oder welche andere Strafe soll in solchem Fall statt finden?

B. Bey einer vorsezlichen Verheimlichung soll der verheimlichte Theil des Vermögens zu Gunsten der Contributions-Kasse eingezogen — und der Verheimlichende für Ehrlos erklärt — bey einer nur aus Nachläßigkeit herrührenden Verheimlichung aber die Steuer 8fach zur Contributions-Kasse entrichtet werden.

In der Sizung von

Montag, den 10ten Jul. 1797.

1) Legitimirt sich der Rats-Verwandte Arnold von Mökmühl durch eine vorgelegte rechtsgültige Vollmacht als Deputirten von Stadt und Amt Mökmühl, welches bisher noch durch keinen eigenen Deputirten vertretten worden war.

2) Die Landes-Versammlung berathschlagte sich über folgende Fragen.

Sollen die Kosten, welche in jedem Stadt und Amt auf die Errichtung der Catasters, auf die Repartition der Steuer und deren Einzug gehen, von den Commun-Kassen bestritten oder sollen zu Bestreitung dieser Kosten von jedem Steuercontribuenten 2 kr. eingezogen, oder sollen dieselbe auf eine andere Art bestritten werden?

B. zu Bestreitung dieser Kosten fallen auf jeder 100 fl. Vermögen 3 Heller weiter gelegt, und davon dem Steuer Einbringer für seine mit dem Einzug der Vermögens-Steuer habende Bemühung, die Steuer werde mit baarem Geld oder durch Abrechnung berichtigt, 3 Heller von jedem Gulden Steuer als Belohnung bestimmt, den Amts-Pflegern aber 1 Heller von jedem Gulden baaren Gelds, welchen sie zur Contributions-Kasse einschiken, ausgesezt, — und der Ueberschuß, so weit er etwa noch reicht, zu den übrigen Kosten verwendet; das fehlende aber von den Städt und Aemtern und Communen beygeschossen werden.

Soll nicht darauf angetragen werden, daß vorderſamst von der Herzoglichen Accis-Deputatien Gutachten darüber verlangt werden möchte.

a) ob nicht bey einer im ganzen Land vorzunehmenden neuen Accis-Admodiation jedem der in dieselbe aufgenommen werde, zur Pflicht zu machen wäre, daß, wenn er nach Verfluß eines Vierteljahrs finden würde, daß er nach dem mit ihm getroffenen Accord $\frac{1}{6}$tel weniger, als es ihn nach der Accis-Instruction treffen würde, zu bezahlen hätte, er solches bey dem Accis-Amt selbst anzuzeigen, und bis zu dem Ablauf seiner Accords-Zeit $\frac{5}{6}$tel dessen, was er nach der Instruction zu entrichten schuldig wäre, abzuführen habe, und

b) ob nicht zugleich zu verordnen wäre, daß jeder, der solche Anzeige unterlassen würde, als Accis-Defraudant angesehen, und mit der Confiscation bestraft werden solle, auch

c) ob sich nicht bey Vornahm einer neuen Admodiation vorzubehalten wäre, die Handlungs-Bücher, Waaren und Weinlager derjenigen zu untersuchen, welche sich einer solchen Accis-Defraudation verdächtig machen würden.

B. Es soll vor allen Dingen von der Landschafts-Accis-Rechnungs-Probation in Ansehung des ganzen Accis-Admodiations-Wesens ausführlicher Bericht und Gutachten erstattet, die Deliberation über die weitere in dieser Frage gemachten Vorschläge aber noch ausgesezt werden.

In der Sizung von

Dienstag, den 11ten Jul. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls von den vorhergehenden Sizung von Consulent Georgii folgendes Anbringen an den Herzoglichen Geheimen-Rath eine von dem Buchhändler Löfflund für sämtliche Mitglieder der Landes-Versammlung überschikte Piece: zweyte Beylage zu dem zweyten Heft der officiellen Zeitschrift der Landtag im Herzogthum Würtemberg, über die Vergütungs-Ansprüche der Geplünderten, betreffend, vorgelegt und genehmigt, auch zugleich beschlossen, die — der Landes-Versammlung zugeschikte, Exemplarien von jener Piece zurückzuschiken.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Anzeige und Bitte, die unter der Firma der officiellen Landtags-Schrift erschienene Piece: über die Vergütungs-Ansprüche der Geplünderten betreffend. dd. 11ten Jul. 1797.

Sereniſſime!

Euer Herzogliche Durchlaucht geruhen in der Beylage einen neuen Beweis anzunehmen, daß noch immer unter der Firma der offiziellen Landtags-Schrift Dinge gedrukt werden, an denen die Landes-Versammlung nicht den mindesten Antheil hat, und die daher auch auf keinerley Art als Theile des officiellen Blatts angesehen werden können.

Die Beylage ist das bloße Werk eines Privat-Schriftstellers, wovon die Landes-Versammlung nicht eher Notiz bekam als bis ein Pak gedrukter Exemplarien in den Land-Saal gebracht wurde.

Der Unfug, bloße Privat-Produkte ohne Wissen und Genemigung der Landes-Versammlung als Beylagen der officiellen Zeitschrift druken zu lassen, der wahrscheinlich blos in einer merkantilischen Speculation der Verleger seinen Grund hat, ist in gedoppelter Hinsicht nicht zu dulten, einmal,

weil er zu diplomatischen Unrichtigkeiten Anlaß gibt, und dann weil auf diese Art etwas auf Rechnung der Versammlung geschrieben wird, woran sie keinen Theil hat.

Euer Herzogliche Durchlaucht bitten daher Gehorsamst Subsignirte unterthänigst nicht nur dem Verleger der Schrift diese unordentliche Handlung zu verweisen, sondern auch sammtlichen hiesigen Buchhändlern und Buchdrukern verbieten zu laßen, daß sie nichts mehr als Theil oder Beylage der officiellen Zeit-Schrift druken oder verkaufen sollen, wozu sie von Seiten der Landschaft keinen Auftrag erhalten haben.

Womit zu höchster Huld und Gnade sich submissest empfehlen und in tiefstem Respect beharren

Stuttgardt den 11ten Jul. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

Gesammten Praelaten und

Landschaft.

2) Auf ein — an die Landes-Versammlung erlassenes Schreiben der Deputirten des Ludwigsburger Amts, vom 17ten Jun. 1797. worinn sie die Zurükberufung des Burgermeister Bunz von Ludwigsburg, als zweyten Deputatus von Stadt und Amt Ludwigsburg verlangen, wurde folgendes Antwortschreiben vorgelegt und genehmigt.

Wir haben Unserer ꝛc. ꝛc. Schreiben dd. 17ten Jun. in Betref der Zurükberufung des Herrn Bur-

germeisters Bunz als zweiten Deputatus von Stadt und Amt Ludwigsburg seiner Zeit erhalten, und ermangeln nun nicht, hierauf das Nöthige zu erwiedern.

Unseren ꝛc. ꝛc. kann sowohl aus den Relationen Ihrer H. Herrn Deputirten, als aus den im öffentlichen Druk erschienenen verschiedenen Landstags-Verhandlungen nicht unbekannt seyn, daß Wir Unser Augenmerk dahin gerichtet haben, so lange eine Versammlung der Stände in pleno nöthig zu seyn scheint, die Deputirten möglichst hier beisammen zu behalten.

Der ganze Zwek der Ständischen Zusammenkunft, das Ansehen und die Würde der Versammlung, die Möglichkeit, mit vereinten Kräften und Einsichten mehr als mit vereinzelten auszurichten, schienen Uns diß zur wesentlichen Pflicht zu machen.

Wir beziehen Uns dißfalls besonders auf die mit Stadt und Amt Waiblingen über diesen Gegenstand gewechselte Schriften.

In dieser Hinsicht ist es ein Gegenstand unserer Wünsche und Bemühungen, nicht nur, daß die vermöglichen Städt und Aemter eigene Deputirte abordnen, sondern auch, daß die einmal erschienenen, blos temporäre Entfernungen abgerechnet, nicht wiederum abgerufen werden mögen. Unsere ꝛc. werden auch aus dem unter'm 3ten Junii erlassenen herzoglichen Rescript ersehen haben, daß Seine Herzogliche Durchlaucht Un-

sern disfalsigen unterthänigsten Anträgen vollkommen zu entsprechen und zu verordnen geruhet haben, daß die größten Städt und Aemter der jezigen Versammlung durch eigene Deputirte bis zum Beschluß anwohnen, und überhaupt kein Landstand seinen Abgeordneten blos nach seinem Gutdünken zurükrufen soll.

Nun glauben Unsere ꝛc., daß diese höchste Verordnung auf den vorliegenden Fall deswegen nicht anwendbar sey, weil Stadt und Amt Ludwigsburg durch zwei Deputirte erschienen sey, mithin durch den Herrn Primarium allein als zumaligen Beisizer des Engern Ausschusses dero Interesse und Angelegenheiten hinlänglich besorgt seyen.

Wir ziehen keineswegs in Abrede, daß dero Stadt und Amt durch dessen ersten Deputirten nach seinen Uns hinlänglich bekanntgewordenen Fähigkeiten vollkommen gut besorgt sey: allein Wir müssen Ihrer eigenen Erwägung anheimstellen, ob es nicht mit den Oberämtern, deren Amts-Stadt eine der drey Hauptstädten und Residenzien ist, eine ganz andere Beschaffenheit als mit den übrigen Aemtern des Landes habe.

Es sind nehmlich gegenwärtig die Deputirte der drey Residenz Ober-Aemter Beisizer des Engern Ausschusses, welche auch in der Landes-Versammlung eine eigene und besondere Stimme führen, diese werden aus der Landschafts-Casse bezahlt,

und auf das Stadt und Amt fallen die Kosten nur von einem einzigen Deputirten.

Gerade hier treffen Wir auf einen Punkt, der Uns besonders ausgehoben werden zu müssen scheint. Wir haben schon bemerkt, daß Unser Haupt = Augenmerk dahin gehet, die Deputirte möglichst zusammen zu halten. Der einzige plausible Grund, den die Städt und Aemter diesem gutgemeinten Plan entgegensezen zu können glauben, ist der Kosten = Punkt. Nun gleichen die Residenz = Oberämter den übrigen darinnen vollkommen, daß nur ein Deputirter auf Kosten ihrer öffentlichen Kassen zu erhalten ist, weil der andere von der Landes = Kasse bezahlt wird. Wenn nun ein solches Ober = Amt den einzigen Deputirten der von ihm zu unterhalten ist, zurükruft, so werden sich andere Oberämter nicht ohne Schein auf dieses Beispiel berufen, und dieses wird um so nachahmungswerther scheinen, als es gerade von einem der bedeutendsten Oberämter, das eine der Residenzien in sich faßt, gegeben wird. Dieses Beispiel wird mithin auf eine unseren Patriotischen redlichen Absichten gerade entgegengesezte Art wirken.

Zwar erwähnen Unsere ꝛc. in dero Schreiben, daß noch drey Orte Ihres Amts, Hohenek, Nekkarweyhingen und Asperg zwey Landtags = Deputirte abordnen, und dadurch die Kosten Ihrer öffentlichen Kassen vermehren. Wir vermögen in-

dessen nicht abzusehen, daß diese Angabe wenigstens in rechtlicher Hinsicht haltbar seyn sollte. Denn die Deputirte von Hohenek und Asperg gehen das gesammte Amt Ludwigsburg auch in Ansehung der Kosten nicht an, so wie umgekehrt diese Orte an den Deputirten-Kosten des gesammten Amts nicht zu concurriren hätten. Geschieht das Gegentheil, so haben sie diese Handlungsweise Ihrer eigenen leicht abänderlichen Verfügung zuzuschreiben. Wirklich sind auch jene Deputirte so selten anwesend, daß sie in keinem Fall grosse Kosten verursachen werden: und da Herr und Land, wie aus dem angezogenen Rescript zu ersehen ist, darüber einig sind, daß die geringere Stände von Abordnung eigener Deputirten zu dispensiren seyen, so erwartet man hier die Gegenwart jener 2 Deputirten nicht.

Ueberhaupt aber deucht Uns, daß der Kosten-Punkt bei einer Anstalt, die dem Lande als Wohlthat und nicht als Beschwerde erscheinen sollte, nicht den hauptsächlichsten Gesichts-Punkt ausmache.

Wir hoffen dem Lande dereinst durch die Resultate beweisen zu können, daß die Kosten des Landtags nicht vergeblich aufgewendet wurden, auch werden Wir durch Unsere Pflichten angetrieben, die Dauer der Versammlung möglichst abzukürzen, obgleich die individuelle Lage und Beschaffenheit der Umstände keinen so raschen Gang er-

laubt, als vielleicht manche sich eingebildet haben mochten.

Bey dem Herrn Burgermeister Bunz tritt aber noch ein besonderer Grund ein, aus dem Uns sein längerer hiesiger Aufenthalt wünschenswerth wird. Er ist eines der Mitglieder derjenigen Deputation, welcher die Untersuchung der landschaftlichen Rechnungen seit 1770. und die Entwerfung der Vorschläge zu besserer künftiger Organisation und Oekonomie der Ausschüsse anvertraut ist. Unsere ꝛc. werden von selbst ermessen, daß gerade diese Beschäftigung unter allen landtäglichen beynahe die wichtigste und diejenige ist, die das Land zu den gerechtesten Erwartungen berechtiget; und daß da die Kenntnisse, die man hier bedarf, nur durch Routine und Durchgehung vieler Akten erworben werden, der Abgang eines Mitglieds dieser Deputation um so schwerer zu ersezen ist, als sammtliche Mitglieder die Geschäfte unter sich ausgetheilt haben, und daher jedes derselben besondere Kenntnisse erworben hat, welche den übrigen erst in der Folge mitgetheilt werden müssen.

Endlich können Wir unbeantwortet nicht lassen, daß die Stadt Ludwigsburg, noch ehe Wir Ihr Schreiben erhielten, sich mit einem besonderen Schreiben an Uns gewendet, gegen die Abrufung des Herrn Burgermeister Bunz förmlich protestirt, und Uns um Ergreifung solcher Maaßregeln ersucht hat, wodurch das Vorhaben der Amtsdeputirten nicht zur Wirkung gelangen möge.

Unsere ꝛc. ersehen also hieraus, daß, wenn Sie auf Ihrem Vorhaben beharren wollten, Sie sich in eine beschwerliche Contestation mit der Stadt Ludwigsburg verwickeln würden, die um so unangenehmer wäre, als es alsdann erst darauf ankommen würde, ob der Wille der Stadt oder des Amts hier entscheidend sey?

Aus allen diesen Gründen zusammengenommen, hoffen Wir, daß Unsere ꝛc. auf der Abberufung des Herrn Burgermeister Bunz nicht bestehen, vielmehr eine solche Entschliessung fassen werden, die mit dem Wohl des gesammten Vaterlandes, und Unsern blos dahin sich beziehenden Absichten vereinbar seyn möge. Wir beharren ꝛc.

Stuttgard, den 11ten Julii 1797.

Unserer ꝛc.

Gesammte Prälaten und Landschaft.

3) Von dem Verfasser der der Landesversammlung zugeschikten anonymischen Schrift: Freye Gedanken zu Errichtung eines soliden Militairs in dem Herzogthum Wirtemberg, wurde der Landesversammlung auch noch eine Kostensberechnung mitgetheilt, und beschlossen, dieselbe der Petitions-Deputation zu weiterem Gebrauch zu übergeben.

4) Endlich wurde noch über folgende Fragen abgestimmt:

Da die Besoldungen nicht unter die

Vermögenssteuer gezogen werden, sollen nicht zu Gunsten der Kassen, aus welchen Besoldungen gereicht werden, damit nemlich diese ihre Kriegsschadensbeyträge um so leichter abführen könnten, Abzüge gemacht, oder die Besoldete zu freiwilligen Beyträgen aufgefodert und diese Beyträge durch Zeitungen und Wochenblätter mit Bemerkung derjenigen, welche nichts beygetragen, bekannt gemacht, und zu Einsammlung solcher Beyträge an jedem Ort einige Personen besonders aufgestellt werden?

B. Die Besoldeten sollen während der ganzen Dauer der Kriegsschadens-Umlage, jedoch mäßig, besteuert, und diese Steuer als eine auf der Besoldung ruhende Last jedesmal von demjenigen, welcher die Besoldung genießt, entrichtet werden.

Soll der fixe Gehalt aller herrschaftlichen, landschaftlichen und Commundiener, mit Innbegriff derjenigen Wirtemberger, welche im Land von auswärtigen Herrschaften besoldet sind, der Besoldungssteuer unterworfen werden?

B. Ja!

In der Sizung von

Donnerstag, den 12ten Jul. 1797,

1) übergab nach Verlesung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung Prälat Rooß von Anhausen eine schriftliche Erklärung, daß er seine in Ansehung der Besoldungssteuer gestern abgelegte Stimme zurüknehme, und auf einen freywilligen Beytrag der Besoldeten antrage.

2) Prälat von Lorch, D. Lebret, trat dieser Erklärung bey.

3) Prälat Tafinger von Hirsau erklärte sich ebenfalls und aus dem Grund gegen die Besoldungssteuer, weil sie der Natur des von dem Besoldeten eingegangenen Contrakts widerspreche.

4) Es wurde ein Schreiben von dem Stadtmagistrat in Stuttgard verlesen, worinn derselbe der Landesversammlung Nachricht giebt, daß er durch ein gegen die Geseze gehendes Verfahren des Oberforstmeisters von Leonberg, welcher das Hinwegpürschen des zu Schaden gehenden weissen Gewilds für verbotten erklärt, und sich wahrheitswidrige Angaben gegen den Stadtmagistrat erlaubt habe, veranlaßt worden seye, sich bey Herzogl. Regierung zu beschweren. Dieses Schreiben wurde der Petitions-Deputation zu dem Ende übergeben, um bey Darstellung der Forstbeschwerden Gebrauch davon zu machen.

5) Folgende Fragen wurden entschieden:

Sollen Pensionen und jährliche Gratialien als fixe Besoldungen betrachtet und versteuert werden?

1) In Ansehung der Pensionen waren 2 Stimmen gegen alle Besteurung derselben,
38 Stimmen unterwarfen sie ohne Unterschied der Besteurung,
2 Stimmen wollten nur diejenige besteuert wissen, welche sich über 50 fl. beliefen,
41 verlangten nur die Besteurung derjenigen, welche mehr als 100 fl. betrügen.

2) Die Gratialien liessen 19 Stimmen von aller Besteurung frey,
14 wollten sie nur in so weit besteuren, als sie die Natur einer Besoldung oder Pension hätten,
19 Stimmen unterwarfen sie nur dann der Besteurung, wenn sie sich über 50 fl. beliefen, und nicht als Allmosen gegeben würden,
1 Stimme trug auf Besteurung derselben an, wenn sie über 10 fl. und
1 Stimme, wenn sie über 60 fl. betrügen,
29 Stimmen wollten sie in Besteurung gezogen wissen, wenn sie sich über 100 fl. belaufen würden.

Es wurde also der Beschluß gefaßt, daß alle Pensionen und jährliche Gratialien, welche über 100 fl. abwerfen, eben so wie die Besoldungen der Besteurung unterworfen seyn sollen.

Sollen freye Amts-Wohnungen mit der Besoldungs-Steuer belegt werden?

B. Ja!

Soll von denjenigen, welche eine fixe Besoldung haben, und solche versteuren, auch ihr unstetes Einkommen, wenn sie es nur fodern können, nach einer zu ziehenden Bilance versteuret werden?

B. Ja!

Soll auch das unstete Einkommen derjenigen, welche keine fixen Gehalt beziehen, versteuert werden?

B. Das unstete Einkommen der Advokaten und Medicinæ Practicorum soll mit der Steuer belegt, das der Vicarien, Substituten, Rechnungs-Probatoren und Forst-Secretairs aber davon freygelaßen werden.

In der Sizung von

Donnerstag, den 13ten Jul. 1797,

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung verlesen und nichts dagegen erinnert.

2) Regierungs-Rath Consulent Georgii referirte der Landes-Versammlung, daß die Organisations-Deputation bey Untersuchung der Landschaftlichen Rechnungen auf das Resultat, daß

die Aufhebung des größesten Theils der Landschaftlichen Oekonomie der Landes=Kasse sehr vortheilhaft seyn würde, gekommen seye, und nun glaube, daß mit Aufhebung der Landschaftlichen Wein=Oekonomie, durch den Verkauf des vorräthigen Weins, wozu gegenwärtig der vortheilhafteste Zeitpunkt wäre, sogleich der Anfang gemacht werden könnte.

Um nun die Landes=Versammlung von dem Nuzen, welchen die Aufhebung der Wein=Oekonomie dem Land gewähren würde, zu überzeugen, las Burgermeister Hauff von Tübingen einen Bericht und Gutachten der Organisations=Deputation über diesen Gegenstand vor. Nach diesem Bericht wurde in dem Zeit=Raum von Georgii 1770. bis 1796. bey der Landschaftlichen Oekonomie eine Quantität Wein von —:· 1929 Aymern, welche mit Einschluß der Keller=Kosten von —:· 5830 fl. einen Geld=Aufwand von —:· 96980 fl. erfodert hatten, verbraucht. Nach einer gezogenen Bilance bestund also die jährliche Wein=Consumtion in 74 Aymern, 3 Imi, und kostete jährlich —:· 3730 fl. Würde nun der vorhandene Wein=Vorrath, der nach dem — den 22ten May d. J. vorgenommen Keller=Sturz 234 Aym. 1 Imi. 7 Maas beträgt, nebst den Keller=Geräthschaften, verkauft, so erhielte die Landschaftliche=Kasse eine baare Einnahme von ungefehr —:· 30000 fl. Hieraus bezöge sie jährlich —:· 1500 fl. Interesse, und er=

sparte noch überdieß einen jährlichen Aufwand an Wein, der mit Einschluß der Keller-Kosten sich in den lezten Jahren ungefehr auf —:· 4500 fl. belief, und dessen Erspahrung nach Abzug dessen, was denen welche bisher als Besoldung Wein bezogen haben, als Entschädigung gegeben werden muß, auf —:· 2500 fl. angeschlagen werden darf.

Nachdem die Landesversammlung auf diese Art von der Beschaffenheit der Wein-Oekonomie unterrichtet war; So wurden derselben folgende Fragen zur Entscheidung vorgelegt:

a) Soll der ganze Vorrath an Wein und Fässern, der sich in dem landschaftlichen Keller befindet nebst den dazugehörigen Gerätschaften zum Verkauf ausgesezt werden?

Diese Frage wurde einstimmig bejat.

b) Wie soll dieser Verkauf geschehen?

B. der Verkauf soll durch öffentlichen Aufstreich am 27ten Jul. vorgenommen, das Publicum durch ein — in Zeitungen und Wochenblätter einzurükendes Avertissement sogleich hievon benachrichtigt — der Wein-Vorrath noch an heutigem Tag von einer Deputation, wozu die Deputirte von Schorndorf, Bottwar und Winnenden ernannt wurden, gestürzt — und eine jede Gattung besonders angeschlagen, zu

einstweiliger Aufsicht über den Keller aber den 3 Deputirten die Schlüssel mit dem Auftrag übergeben werden, den Keller nie, als in Gegenwart des einen oder des andern, von ihnen eröffnen zu lassen.

c) Wie soll es in Ansehung der Entschädigung derjenigen, welche indessen Wein bezogen haben, für die Zukunft gehalten werden?

Die Beantwortung dieser Frage wurde bis auf die Zeit ausgesezt, wo die Besoldungen überhaupt regulirt werden würden.

d) Wie soll es mit denjenigen Mitgliedern der Ausschüsse und Officialen, welche noch etwas von Wein gut haben, gehalten werden? Soll ihnen derselbe in Natura abgegeben — oder mit Geld ersezt werden? und in diesem Fall nach einem Beschluß des Engern Ausschusses vom J. 1795. der Maaß nach mit 30 kr. oder in dem nehmlichen Preiß, in welchem er verkauft werden wird bezahlt werden?

B. Es soll 30 kr. für die Maaß bezahlt werden.

3) Folgende weitre die Besoldungs = Steuer be=

treffende Fragen wurden der Landesversammlung vorgelegt und entschieden:

Soll von allen Besoldungen ein gleich grosser Theil als Steuer gereicht, oder sollen grössere Besoldungen einen stärkeren Theil als Steuer abgeben, als die geringere.

B. Es soll bei den Besoldungen ein progressives Verhältniß statt haben.

Welches progressive Verhältniß soll statt haben?

B. Es soll eine Besoldung

von 1 — 400 fl. — = 30 kr. =
von 400 — 1000 fl. — = 40 kr. =
von 1000 — 1500 fl. — = 45 kr. =
von 1500 — 2000 fl. — 1 fl. = =
von 2000 — 3000 fl. — 1 fl. 30 kr. =
von 3000 — 4000 fl. — 2 fl. = =
von 4000 fl. u. darüber — 3 fl. = =

als Steuer von jedem 100 fl. Besoldung entrichten.

Sollen Natural-Besoldungen nur nach dem Kammer-Anschlag oder in einem höhern Werth und nach welchem berechnet werden?

B. Es soll der gedoppelte Kammer-Anschlag bei der Berechnung zu Grund gelegt werden und demnach der Scheffel Roggen mit 6 fl. der Scheffel Dinkel mit

4 fl. der Scheffel Haber mit 3 fl. der Aymer Wein mit 20 fl. und und das Meß Holz mit 8 fl. in Berechnung kommen.

Soll wegen der fixen Gehalte und Pensionen ein Verzeichniß von den Verwaltern der Kassen, aus welchen sie gereicht werden, verfertigt, oder ein gedruktes Formular unter die Besolbeten ausgetheilt und dann von diesen ihr fixes und unstetes Gehalt in dasselbe eingetragen werden?

B. Die Besoldeten sollen ihre Besoldungen bei ihren Amts-Pflichten selbst angeben — und ihnen zu dem Ende ein gedruktes Formular, in welches sie dieselbe einzutragen hätten, mitgetheilt werden.

Wer soll die Besoldungs-Steuer-Anschläge zusammentragen, den Steuer-Auswurf machen, und die vorkommenden kleineren Anstände erörtern?

B. Es soll in Ansehung dieser Anschläge u. s. w. auf die nehmliche Art, wie bei der Vermögens-Steuer gehalten werden.

Sollen Compensationen für gelieferte Naturalien, Pferde u. dgl. statt finden?

B. Es soll auch hier auf die nemliche Art wie bei der Vermögens-Steuer gehalten werden.

In der Sizung von

Freytag, den 14ten Jul. 1797,

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung verlesen und genehmigt.

2) Auf die Vorstellung der Deputirten von Bahlingen und von andern Städten und Aemtern, daß die — den Kayserlichen Truppen zu leistenden Quartiere, Vorspannen und Requisitionen die Kräfte der Communen so sehr überstiegen, daß sie nicht mehr im Stande wären, nur die gewöhnliche Abgaben zu entrichten, beschloß die Landesversammlung, Serenissimo in einem unterthänigsten Anbringen die Noth des Landes vorzustellen und um Erleichterung derselben zu bitten.

3) Folgende die Besoldungs-Steuer betreffende Fragen wurden in Berathschlagung gezogen.

Soll die Verheimlichung eines Gehalts nicht mit Confiscation desselben zu Gunsten der Contributions-Casse belegt werden?

B. Es soll der ex dolo verheimlichte Besoldungs-Theil auf so viele Jahre als er verheimlicht worden, mit der Confiscation belegt — sofern aber bei der Verheimlichung nur culpa vorhanden seyn

sollte, das 8fache dessen, was als Steuer davon zu entrichten gewesen wäre, zur Strafe angesezt werden, und beydes der Contributions-Casse zu gutem kommen.

Sollen nicht morose Zähler durch Arrest-Anlegung auf ihre Besoldungen exequirt werdn?

B. Ja!

Soll nicht das Privat-Vermögen Serenissimi, des Herrn Erb-Prinzen, und der beyden verwittibten Frauen Herzoginnen ingleichem der Wittum der leztern in die Besteurung genommen werden?

B. Da Serenissimus und der Herr Erb-Prinz bereits ansehnliche freywillige Beiträge zur Contributions-Casse gegeben, so wäre bei diesen für die nächste Umlage von weitern Beiträgen zu abstrahiren, in Ansehung des Privat-Vermögens und des Wittums der beyden verwittibten Frauen Herzoginnen aber Verglichs-Unterhandlungen zu eröffnen, um die nöthige Rükfprache mit der Landesversammlung zu nehmen.

In der Sizung von

Montag, den 17ten Jul. 1797,

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Regierungsrath Consulent Georgii verlas folgendes votum consultativum über den Innhalt der — von den Vorstehern des Kloster-Amts Alpirspach unterm 12ten April 1797. eingereichten Bittschrift, den Landtag mit einem eigenen Deputirten ausser dem Prälaten beschiken zu dörfen:

Die Bitte des Klosteramts Alpirspach, ihm die auf das Selbsttaxations-Recht gegründete Landstandschaft zuzuerkennen, und sonach das Recht in Landessachen durch einen Abgeordneten unmittelbar sich vertreten lassen zu dürfen, gleich andern Aemtern demselben zuzugestehen, veranlaßt Votanten zu folgendem Vortrag an die Landesversammlung:

Vor der wirtembergischen Kirchenreformation waren die wirtembergischen Prälaten Grund- und Gerichtsherrn der Klosterämter, und diese Rechte waren so bedeutend, daß bekanntlich Besold und andere ihre Reichsunmittelbarkeit daraus herzuleiten, keinen Anstand nahmen. Vorausgesezt indessen, daß die Landsäsigkeit der Prälaten keinem Zweifel unterworfen war; so war eben ihre Grundherrschaft das rechtliche Fundament ihrer Land-

standschaft. So wie der Adel, so erschienen auch die Prälaten als Landstände, weil sie Besizer eines wichtigen Theils von Grundeigenthum und Einkünften im Lande, weil sie Herrn einer zahlreichen Classe von Hintersassen waren. Sie besorgten also auf Landtägen nicht nur ihre eigene Angelegenheiten, sondern sie vertraten auch die Stelle ihrer Hintersassen. In dem einzelnen teutschen Land verhielt sichs in diesem Punkt, wie in dem teutschen Reich, und dem auf Reichstägen herkommlichen Repräsentations-Recht. Hier wird manches reichsständische Land durch den Reichsstand selbst vertreten, der geistliche und weltliche Fürst stimmt in Angelegenheiten, die seine Unterthanen unmittelbar betreffen, und macht sie durch seine Stimme verbindlich, ohne mit seinen Landständen über die Frage, wie er stimmen soll, zu Rath gegangen zu seyn.

In älteren Zeiten war die Verbindung zwischen Prälaten und Hintersassen noch viel genauer, als sie heutzutage in manchen teutschen Ländern zwischen Reichsständen und ihren Unterthanen zu seyn pflegt. Der Prälat *) war im eigentlichsten Ver-

---

*) Von dem Verhältniß des Prälaten und Convents ist hier die Rede nicht; mithin, wenn von Rechten des Prälaten die Rede ist, so wird immer der ganze Umfang der klösterlichen Rechte darunter verstanden.

stande Grundherr seines Bezirks. Der Grund und Boden gehörte grossentheils sein, er war wenigstens direkter Eigenthümer desselben, seine Hintersassen waren theils in persönlicher Hinsicht seine Leibeigene theils in Rükksicht auf die Güter, die sie besassen und bauten, seine Lehenleute, die das nüzliche Eigenthum ihres Grund und Bodens nur gegen schwere Abgaben erhalten hatten. Diese Hintersassen hiengen also mit dem gesammten Land eigentlich blos durch ihren Prälaten zusammen, sie waren seine glebæ adscripti, sie machten mit ihm ein unzertrennliches Ganzes aus.

Kein Wunder mithin, daß auch er auf Landtägen ihr einziger Stellvertretter war. Zu dieser Vertrettung war er um so mehr befugt, als es scheint, daß in ältern Zeiten die klösterliche Hintersassen in Ansehung ihrer Güter an den Lasten und Beschwerden des Landes keinen unmittelbaren Antheil nahmen, daß der Prälat sich begnügte, von seinen Leuten die ihm zustehende Gefälle zu erheben, und dann von seinen eigenen Einkünften zum Land steuerte. Zur Zeit des Tübinger-Vertrags mag es sich wohl noch so verhalten haben, weil nach demselben zu der damals von Seiten des Landes übernommenen Schuldenlast

„die Prälaten, Stift und Klöster nur so viel geben und reichen sollten, als viel bey denselben erreicht werden mag.“

das Subcollectations-Recht auf die prälatische Hintersassen scheint also erst in neueren Zeiten aufgekommen zu seyn. Wenigstens verordnet erst der Landtagsabschied vom 8ten Jenner 1554.

„daß die Prälaten ihrer Unterthanen (so bißanhero uit in die Belegung der Landschaft kommen) uff Form, wie die Landschaft angeschlagen wird, belegen, daßelbig von ihnen selbs einziehen und den Einnehmern überantwortten sollen."

Nach allen diesen Rükfichten war mithin vor der Kirchenreformation von einer andern Repräsentation der Klosters-Hintersassen auf Landtägen, als durch ihre Prälaten, keine Rede.

Allein auch die Kirchen-Reformation brachte bei dem Stand der Prälaten selbst, als die Klöster mit Evangelischen besezt wurden, noch keine totale Aenderung hervor. Die Prälaten behielten noch geraume Zeit ihre Selbstständigkeit, sie blieben Administratoren der ihnen untergeordneten Klöster, welche zum Theil in Kloster-Schulen umgeschaffen wurden; selbst die grosse Kirchenordnung unterschied sorgfältig die Manns- sodann die übrigen Frauen-Klöster und Stiftungen; nur war ihre Administration einer genauen Landesherrlichen Ober-Inspection untergeordnet, und vermöge des Landtags-Abschieds vom 8ten Jenner 1554. das

Residuum zu Bezahlung der Landes-Schulden bestimmt, zu dessen Abtragung den Prälaten gestattet wurde (wie bereits oben bemerkt worden) ihre Hintersassen auf eben diese Art zu belegen, wie die Landschaft angeschlagen wird.

Und da den Prälaten ihr Landstandschafts-Recht ausdrüklich bestättiget wurde, wie sie denn vermöge Landtags-Abschieds vom 19ten Junii 1565 ihr Stimm und Session bei den Land- und Ausschuß-Tägen haben, und mit und neben der Landschaft alles zu des Fürstenthums Land und Leuten Nuz, Ehr und Wohlfarth berathschlagen und fürnehmen sollten; so war auch von keiner neuen Repräsentation der klösterlichen Hintersassen die Rede, sondern die Prälaten bewilligten nicht nur das, was sie von klösterlichen Gefällen zu den Landes-Lasten beitrugen, sondern auch was davon auf die Klosters-Hintersassen nach der Form, wie die Landschaft überhaupt angelegt war, umgelegt wurde.

Allein nach und nach änderte sich die Lage der Sache gänzlich, die Selbstadministration der klösterlichen Einkünfte durch die Prälaten hörte auf, so wie das ehmalige Verhältniß zwischen ihnen und den klösterlichen Hintersassen.

Der Herzogliche Kirchenrath verwaltet allein die klösterliche Gefälle, die herzogliche Collegien

besorgen alle Angelegenheiten der Hintersassen, kaum ist noch hie und da ein Schatten der prälatischen Jurisdiction über die Hintersassen übrig. Der Prälat bezieht seine fixe Besoldung, ohne daß das Schiksal der Klosters-Hintersassen auf seine Einkünfte den mindesten Einfluß hätte. Zwar sind die Prälaten Landstände geblieben, und haben in dieser Eigenschaft die besondere Verbindlichkeit, für das Beste des geistlichen Guts, unter dessen ganzem Umfang auch die Gefälle ihrer Amts-Vorfahrer begriffen sind, zu wachen, und für compactatenmässige Verwendung desselben zu sorgen, daher ihnen auch nach dem

Erbvergleich ad Cl. II. §. 3.

und den daselbst angeführten ältern Gesezen aus den Kloster- und Kirchen-Kastens-Verwaltungen von des geistlichen Guts jährlichen Einkünften und Ausgaben Nachricht gegeben werden soll. Aber mit den klösterlichen Hintersassen sind sie gänzlich aus derjenigen Verbindung herausgetretten, welche bei ehmaliger Vertrettung derselben das eigentliche Fundament war. Wenn ein Reichs- Kreiß- und Landstand, auf Reichs- Kreiß- und Landtägen das Interesse seiner Angehörigen besorgt, und ihnen durch seine Stimmen Verbindlichkeiten auflegt, ohne von ihnen bevollmächtiget und instruirt zu seyn, so folgt diese Befugniß theils aus dem Begriff von Herrschaft über die Unterthanen und Hin-

terſaſſen, theils aus dem Einfluß, den das Wohl der leztern auf das eigene Glük des Stimmführers hat.

So lang der Prälat Grund- und Gerichts-Herr der klösterlichen Hinterſaſſen war, ſo lange er ſeine Einkünfte unmittelbar aus ihren Händen bezog, ſo lange mithin ihr Schikſal, ſo wie es durch Uebereinkunft zwiſchen Herrn und Land auf Landtägen veſtgeſezt wurde, auf ihre Fähigkeit, dem Prälaten Abgaben zu bezahlen, mithin auf des Leztern eigene Glüks-Umſtände Einfluß hatte, ſo war ein ſehr natürlicher Grund für den Prälaten vorhanden, ſeine Hinterſaſſen auf Landtägen zu vertretten.

Aber heutzutag iſt es eigentlich nur das Intereſſe des geiſtlichen Guts, das mit dem Intereſſe des Prälaten unmittelbar zuſammenhängt.

Seit dem die Grundherrſchaft der Kloſter-Aemter aus den Händen der Prälaten, in die Hände der geſammten Kirche, oder, wenn man lieber will, des Staats übergegangen iſt, und nun durch landesherrliche Collegien und Beamten ausgeübt wird, ſeitdem der Prälat von den Hinterſaſſen, einige minder bedeutende Abgaben ausgenommen, nichts mehr directe bezieht, ſo iſt ihm ihr Wohl und Wehe im Grund nicht viel wichtiger, als das von anderen Landes-Unterthanen. Dem Prälaten

wird es zwar als Menschen und Bürger nicht gleichgültig seyn, ob der Klosters-Hintersasse z. B. durch eine unbillige Vermögens-Steuer gedrukt wird; ob er über Wildschaden, Erpressungen der Forstbedienten ꝛc. zu klagen hat; aber nur ist kein hinlänglicher Grund vorhanden, bei ihm eine um vieles genauere Theilnahme an dem Schiksal der Kloster-Hintersassen als anderer wirtembergischen Bürger zu vermuthen.

Diß alles zielt nicht dahin ab, um dem Präla-ten-Stand das Recht der Landstandschaft streitig machen zu wollen. Sie ist einmal Bestandtheil der Wirtembergischen Verfassung, deren Erschütterung ganz nicht in dem Plan der Versammlung liegen kann, und gewiß auch nicht liegt. Wenn auch gleich ein Theil der ursprünglichen Einrichtung in diesem Fach wegfällt, so bleibt es noch immer wohlthätig und zwekmässig, daß die ersten Glieder der wirtembergischen Kirche auf Landtägen, so wie in den Ausschüssen, Siz und Stimme haben. Die Angelegenheiten der Kirche und des Staats sind auf so mancherley Weise in einander verflochten, das geistliche Guth, dieses Kleinod des Staats, bedarf solch eines Standes, der die besondere gesezliche Pflicht hat, für seine Integrität und seinen Wohlstand zu wachen, so sehr, daß diese Aufsicht in Spiritualibus et Temporialibus (wie sich der Erbvergleich Cl. II. §. 3.

ausdrükt) dem Prälaten = Stande am zwekmäßigsten anvertrauet wird.

Auch soll dieser Stand vor andern durch Wissenschaft gebildet seyn, und die Lehre, die er prädigt, die der Gesezlosigkeit und der Unterdrükung auf gleiche Art abgeneigt ist, die dem menschlichen Geist die geradeste Richtung auf Recht und Pflicht einflößt, kann und soll bei ihm die fruchtbarsten Wirkungen auch bei dieser Gattung von Geschäften hervorbringen.

Wenn mithin die Landstandschaft der Prälaten in jedem Sinn auch fernerhin ungekränkt bleiben soll, so käme es blos darauf an, ob nicht unbeschadet derselben ihr nunmehriges Verhältniß gegen die klösterlichen Hintersassen eine für leztere wohlthätige Modification bewirken könnte?

Da bei dem Prälaten = Stand das Recht der Landstandschaft auf ihrer Person und Amt beruhet, so hat bisher in Bezug auf die Klosters = Hintersassen kein solches Repräsentations = Verhältniß, wie zwischen einem Städte = Deputirten und seinen Comittenten, statt gefunden.

Der Prälat war auch gesezlich nicht verpflichtet, selbst in den eigensten Angelegenheiten der Klosters = Hintersassen Gewalt von ihnen einzuholen, und sich in seiner abzulegenden Stimme nach dem

Wunsch und der Meinung der Hintersassen zu richten.

Zwar haben bisher, so viel Votanten bekannt ist, mehrere H. Herrn Prälaten in Landschaftlichen Sachen mit den klösterlichen Amts-Versammlungen communicirt, ihre Beschwerdten und Wünsche vernommen, und bey der Behörde davon Gebrauch gemacht.

Aber es hieng doch immer ganz von ihnen ab, ob und wie weit sie ihrer eigenen, oder der Meinung der Amtsversammlung folgen? ob und wie fern sie thätige Theilnahme der Landesversammlung oder des Ausschusses an Erfüllung der Wünsche der Kloster-Aemter veranlassen wollten?

In dieser Lage war freylich bisher das Schiksal den Kloster-Hintersassen, die ungefehr den 10ten Theil der ganzen Bevölkerung Wirtembergs ausmachen, ungünstiger, als aller übrigen wirtembergischen Unterthanen. Sie müssen mit dem Lande in allem heben und legen, werden aber des wichtigen Selbst-Taxations Rechtes und anderer hieher gehörigen politischen Vortheile nicht froh, die zu den Vorrechten des Wirtembergers gehören, und diß aus keiner andern Ursache, als weil die ehmalige klösterliche Verfassung eine Verschiedenheit begründete, die heutzutage bey gänzlich

geänderten Umständen zu den Antiquitäten gehört.

Sie werden nach Pütterischem Ausdruk in Vergleichung mit andern Unterthanen modo magis herili regiert, ungeachtet ihre heri längst das, was sie ehedem waren, zu seyn aufgehöret haben.

Ohne Zweifel würde die Landesversammlung auf den Dank der Klosters-Hintersassen und der Nachkommenschaft einige Ansprache machen dürfen, wenn sie nach vorheriger Verabschiedung mit gnädigster Herrschaft die bisher bestandene Verfassung ohne einen wesentlichen Bestandtheil derselben aufzuheben, in etwas milderte.

Votans glaubt die güldene Mittelstrasse nicht zu verlassen, wenn er zu diesem Zwek folgende Vorschläge macht:

1) Das Recht der Landstandschaft bleibt auch in Zukunft auf den Personen und dem Amt der Prälaten begründet, hingegen mache man ihnen

2) zur Pflicht, in allen Sachen, welche das Interesse und die äussere Glüks-Umstände der Klosters-Hintersassen betreffen, und wegen deren die Landesversammlung oder der Ausschuß-Gewalt einholen muß, vor Ertheilung desselben nicht nur mit den Amtsversammlungen jeden Klosters-

Ober-Amts zu communiciren, oder, wenn der Prälat sich im Ort befindet, eine Amtsversammlung zu halten, und dabey zu präsidiren: sondern auch

3) in diesen Sachen die Meinung, die Beschwerden und Wünsche der Amtsversammlung so wie sie dorten per majora bestimmt worden, ohne Unterschied, ob sie blosse Lokal oder allgemeinen Landes-Angelegenheiten betreffen, ungemischt mündlich oder schriftlich vorzutragen, und über das Resultat den Amtsversammlungen wieder Nachricht zu ertheilen; wobey übrigens

4) den Prälaten frey zu lassen wäre, in Angelegenheiten der Religion, der Kirche und vorzüglich des geistlichen Guths, als welche in den Grundgesezen der besondern Fürsorge des Prälatenstands übertragen werden, bloß nach eigener Einsicht und ohne sich hier an die Meinung der klösterlichen Amtsversammlung binden zu müssen, zu stimmen, so wie sie auch

5) nicht zu hindern wären, über andere Landes-Angelegenheiten, worüber entweder die klösterliche Amtsversammlungen sich nicht bestimmt geäussert, oder die sich zu Ertheilung einer Instruction oder eines Gewalts nicht qualificiren, nach eigenem Urtheil zu votiren, mithin alle und jede Beschwerden und Wünsche, die ihnen für ihre Person auffallen, mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Wogegen

6) die Abordnung besonderer Deputirten der Kloster=Aemter auf Landtäge, als überflüssig, wegfallen, übrigens

7) wie sich von selbst versteht, diese Einrichtung nur auf diejenige Prälaten, welche Kloster=Aemter und Amtsversammlungen haben, anwendbar wäre.

Durch dieses Temperament würde auf der einen Seite das Landständische Recht des Prälaten=Stands ungekränkt bleiben, und auf der andern Seite einem, wie Votanten deucht, wesentlichen Defecte abgeholfen werden.

Votans begnügt sich, inzwischen seine Idee über diesen Gegenstand vorgetragen zu haben, und wenn sie mit der Meinung der Landesversammlung übereinstimmt, so wird es vordersamst auf eine Erklärung des Hochwürdigen Prälaten=Standes ankommen, um so dann einen Schluß zu fassen, und diesem Sereniſſimo in einem unterthänigsten Anbringen vortragen zu können.

Die Landesversammlung beschloß hierauf, daß dieses votum mit den dazu gehörigen Acten den sämtlichen Prälaten abschriftlich mitgetheilt, und dieselbe gebetten werden sollen, ihre Erklärung darüber der Landesversammlung zu übergeben, um diese dadurch in den Stand zu sezen, einen Beschluß über diesen Gegenstand abfassen zu können.

3) Der Deputirte von Kirchheim am Nekar legte der Landesversammlung ein Schreiben von Burgermeister, Gericht und Rath daselbst vor, worinn diese bitten, daß man sich von Seiten der Landesversammlung dahin für sie verwenden möchte, daß die — von Graf Eberhardt dem älteren dem Ort Kirchheim am Nekar eingeräumte besondere Vorzüge und Freiheiten wieder hergestellt werden möchten. Die Landesversammlung beschloß sich in dieser Sache vordersamst eine actenmässige umständliche Relation erstatten zu lassen.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Dritten Hefts. Sechstes Stük.

In der Sizung vom

Dienstag, den 18ten Jul. 1797,

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung verlesen und unterzeichnet.

2) Folgende die Umlage des Kriegsschadens betreffende Fragen wurden in Berathschlagung gezogen:

Soll das ganze Commun-Vermögen, mithin nicht nur das Grund-Eigenthum und die Capitalien, sondern auch die verschiedene jährliche Einkünfte versteuert werden?

B. das ganze Commun-Vermögen das Burger- und Beysiz-Geld allein ausgenommen soll in Besteurung genommen werden. Auch solle der Weydgang und Pförch, wenn er auch nicht an Auswärtige verliehen wäre, dennoch der Besteurung unterworfen- und derjenige Ertrag, den er gewähren würde, wenn er in Bestand gegeben worden wäre, bey der Berechnung zu Grund gelegt werden.

Die Gründe, welche den grösten Theil

der Stimmenden zu diesem Beschluß bestimmten, waren folgende.

1) Komme es bey der Vermögens-Steuer nicht darauf an, wie wenig oder wie viel von dem zu besteurenden Vermögen bestritten werden müße.

2) Seye bey einer Vermögenssteuer hauptsächlich darauf zu sehen, daß überall so viel immer möglich Gleichheit beobachtet werde, und mithin die reichere Commun der ärmeren, die allgemeine Lasten mittragen helfe, was aber nicht geschehen würde, wenn die Steuer blos auf das Grund-Eigenthum und Capitalien eingeschränkt bliebe.

3) Die Beobachtung einer solchen Gleichheit seye um so billiger, als sonst die ärmere Commun gegen der reicheren, welche entweder durch Benuzung ihres Vermögens zum unmittelbaren Besten ihrer Burger, wie z. B. bey Waldungen durch Holz-Abgaben an dieselbe, oder durch Verwendung der Commun-Einkünfte zur Verminderung des Communschadens, vortheile ziehe, auffallend zurükgesezt werden würde.

4) Dieser Grund trette eben sowohl bey Capitalien und Grund-Eigenthum, als bey dem übrigen Vermögen der Communen

ein, indem es gleichgültig, seye, ob eine Commun Gefälle, Zehenden und dergleichen oder ihre Einkünfte aus Capitalien und Grund-Eigenthum zu Verminderung des Communschadens verwende.

Auf die Frage,

ob weitere Neben-Quellen zu Tilgung des Kriegsschadens eröfnet werden sollen?

wurden mehrere derselben nahmhaft gemacht und alsdann beschlossen, einige davon auszuheben, und deswegen bald möglichst die erfoderliche Anträge an Serenissimum gelangen zu lassen.

Da die Städte und Aemter $\frac{4}{5}$ der umzulegenden Steuer an ihren Foderungen abzurechnen befugt seyn sollen; so wurde auch noch die Frage zur Entscheidung vorgelegt:

In welcher Ordnung sollen die einzelne Prätendenten für ihre Abgaben und Prästationen von den zu ihrer Befridigung einstweilen ausgesezten $\frac{4}{5}$ bezahlt werden?

B. Es soll

1) das, was zu Entrichtung der franzosischen Contribution abgegeben und geleistet worden, und zwar

a) die gelieferte Naturalien als Früchten, Wein, Heu und dergleichen, Kleidungs-Stüke und andere Bedürfniße der Truppen,

b) der Feld und Plünderungsschaden,
c) Fuhren, Vorspannen und Schanz-Arbeiten,
d) Quartier,

abgerechnet — und dann

2) der Kayßerliche Kriegsschaden und zwar
a) gelieferte Naturalien,
b) Schanz, Fuhr- und Vorspans-Kosten,
c) Quartier- und Executions-Kosten,
d) bedeutende, durch Lager und Wagenburgen verursachte Feldschäden

ersezt werden.

3) Die — zum Sturz und Anschlag des Landschaftlichen Wein-Vorraths, der Fässer und übrigen Keller-Geräthschaften angeordnete Deputation übergab diesen Anschlag.

Der vorhandene Wein wurde nm

—:· 24405 fl. 27 kr.

die Fässer und Keller-Geräthschaften um

—:· 2013 fl.

angeschlagen.

Die Landesversammlung beschloß, daß dieser Anschlag bey der bevorstehenden öffentlichen Versteigerung des Wein-Vorraths zu Grund gelegt werden solle.

In der Sizung von

Mittwoch, den 19ten Jul. 1797,

wurde folgende Herzogliche Signatur die Bekanntmachung der landtäglichen Verhandlungen durch den Druk betreffend,

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogl. Durchlaucht haben die Erklärung treugehorsamster Prälaten und Landschaft in Betreff der Publicität der Landtags-Verhandlungen und ihrer Bekanntmachung durch den Druck gnädigst eingesehen, und finden keinen Anstand, sowohl die darinn im allgemeinen geäusserten Grundsätze, als auch die hiernach getroffenen Maaßregeln der Landesversammlung zu genehmigen.

Nur können Höchstdieselbe, was die Ausführung dieser Maaßregeln und die Anwendung der angegebenen Grundsätze betrifft, nicht unbemerkt lassen, daß, da nach der eigenen Aeusserung der Landesversammlung die Klugheit erfordert, gewisse Gegenstände und Verhandlungen entweder gar nicht, oder doch nicht eher, als bis sie zur Reife gediehen, oder bis die Umstände, welche die Zurükhaltung des Drucks anrathen, vorübergegangen sind, Ihnen, als Landes-Regenten, eben so wenig als der Landesversammlung gleichgültig seyn kann, was von den wechselseitigen herr- und landschaftlichen Verhandlungen gerade in dem Zeitpunkt, da man beyderseits sich über die wichtig-

sten Landesangelegenheiten gegen einander vertrauliche zu äussern hat, in eine Druckschrift aufgenommen wird oder nicht.

Wenn daher gleich Se. Herzogl. Durchlaucht die unter dem Titel: der Landtag, erscheinende offizielle Landtagsschrift der ordentlichen Censurbehörde nicht zu unterwerfen gedenken, so lange Sie keinen Anlaß finden werden, hierinn eine Aenderung vorzunehmen; so erwarten Höchstdieselbe, da auch allein schon eine richtige Wahrnehmung des Hauptzweks, der bey einem offiziellen Blatte zum Grunde liegt, auf gewisse Einschränkungen der Mittheilungen an das Publikum hinweißt, überdieß die Landesversammlung selbst nicht verkennen wird, welche Rechte einer vertraulicheren Communication, selbst bey landschaftlichen Erklärungen und Vorstellungen, ihren unmittelbaren Committenten ungekränkt bleiben, und noch immer vorzugsweise vor dem grossen und allgemeinen Publikum zustehen müssen, daß bey diesem offiziellen Blatt die nöthige Discretion hiernach werde beobachtet werden. Wobey es sich dann von selbst versteht, daß besonders bey solchen Actenstücken, die auch in entfernterer Beziehung mit Auswärtigen stehen, ohne vorgängige Anfrage bey dem Herzogl. geheimen Raths-Collegio, gar keine Publikation durch den Druck statt habe.

Sign. in Conf. Secr. Stuttgard, den 22ten Junii 1797.

(L. S.)

vorgelesen, und darauf beschlossen, nachstehendes Anbringen an Serenissimum zu erlassen:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht.

Der allgemeinen Landes-Versammlung unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 22ten des vorigen Monats, die Publizität der Landtagsverhandlungen und ihre Bekanntmachung durch den Druck betreffend.

d. d. 19ten Julii 1797.

Auf die Herzogl. gnädigste Resolution vom 22ten Junii dieses Jahrs in Betreff der offiziellen Landtagsschrift finden gehorsamst Subsignirte sich veranlaßt, folgendes in Unterthänigkeit zu äussern.

Sie verehren mit devotestem Dank, daß Euer Herzogl. Durchlaucht guädigst nicht gemeint sind, gedachte Schrift der ordentlichen Censur-Behörde unterwerfen zu lassen, und würden sich auch bey dem ganzen übrigen Innhalt gedachter Herzogl. Resolution, welchen Sie in Rükksicht auf Auswahl der in die offizielle Schrift aufzunehmenden Actenstücke zu befolgen, sich zur Pflicht machen, gerne beruhigen, wenn Sie nicht der Folge wegen glaubten, einige Bemerkungen, die sich Ihnen aus dieser Veranlassung dargeboten haben, in Unterthänigkeit vortragen zu müssen.

1) Die Herzogl. Resolution sezt eine bestehende Censuranstalt voraus. Gehorsamst Subsignirte hatten auch wirklich äusserlich zu vernehmen, daß es Euer Herzogl. Durchlaucht gnädigst gefällig gewesen sey, sammtliche in den Herzogl. Landen zu druckende Schriften in Zukunft der Censur zu unterwerfen, und hiezu eine besondere Stelle anzuordnen. Insofern diese Anstalt bloß eine Erneuerung älterer schon längst bestehender Gesetze enthält, mithin hier nur von Execution der leztern die Frage ist, vermögen Subsignirte nicht, dieselbe als Beschwerde anzusehen, können jedoch nicht umhin, hier devotest zu bezeugen, daß Sie mit Vergnügen zu einer dießfalsigen Aenderung der gesezlichen Normen die Hände geboten haben würden. Gehorsamst Subsignirte wollen mit Wiederholung einer schon so oft erörterten Materie und der für und wider die Censur streitenden Gründe nicht beschwerlich fallen, und begnügen sich die devoteste Erklärung anzufügen, daß sie die Fortdauer der durch die Praxis vorhin bestandenen Censur-Freyheit um so wünschenswerther gehalten hätten, als sie für ein Land, das eine so glüklich gemässigte Regierungsform wie Wirtemberg hat, vorzüglich passend ist, ein grosses monarchisches Reich, dessen Verfassung als Muster angesehen wird, und mehrere wohl regierte teutsche Staaten in dem Punkt der Censurfreyheit mit ihrem Beyspiel vorangehen, die Reichsgesetze wohl schwerlich hier ein

Hinderniß machen würden, und ein Territorium, das nicht von grösserem Umfang und nicht geschlossener, als das Wirtembergische ist, ohnedieß die bezwekten Wirkungen des Censurzwangs zu erreichen nicht vermag, mithin der Nachtheil, den die vaterländische Buchdrucker und Buchhändler in ihrem Gewerbe darunter leiden, sich durch keine bedeutende Vortheile ausgleicht.

Wenn indessen eine Censur-Anstalt, welche grösstentheils in Abgang gekommen war, wieder aufleben soll, so vermögen gehorsamst Subsignirte den ehrerbietigen Wunsch nicht zu unterdrücken, daß dergleichen Verfügungen nie anders als durch den Weg eines dem gesammten Lande publicirten General-Rescripts geschehen mögen.

Die Befugniß, dem Publikum seine Ideen durch den Druck mitzutheilen, ist ein so wichtiger Theil der politischen Freyheit, und die Beschränkung, die hierinnen von Staats wegen geschiehet, ein so bedeutender Punkt in jeder Staatsverfassung, daß, wenn auch nur alle in Abgang gekommene Gesetze wieder erneuert, und etwa bloß mit neuen Modificationen versehen werden, jeder Unterthan, er sey nun Leser oder Schriftsteller, Wissenschaft von dem, was er in diesem Punkt von dem Staat zu erwarten habe, verlangen zu können scheint.

Da nun Euer Herzogl. Durchlaucht noch nicht gnädigst gefällig gewesen ist, die neue Censurverordnung in ein Generalrescript verfassen zu lassen, so müssen gehorsamst Subsignirte für jezt sich bloß damit begnügen, auf die Zeit, da ihnen gedachte Verfügung bekannt werden wird, alles weitere in Unterthänigkeit vorzubehalten, und nehmen sich zu dem Ende die Freyheit, um gnädigste Mittheilung der in dieser Sache getroffenen Verfügungen submissest zu bitten.

2) Euer Herzogl. Durchlaucht haben zwar auf die offizielle Landtagsschrift die Censuranstalt nicht anzuwenden geruhet: allein der in der Herzogl. Resolution dießfalls enthaltene Beysaz:

„so lange Sie keinen Anlaß finden werden,
„hierinnen eine Aenderung vorzunehmen"

macht es Ihnen zur indispensablen Pflicht, die ständischen Rechte hiebey für die Zukunft zu verwahren.

Zwar werden Euer Herzogl. Durchlaucht treugehorsamste Stände durch Höchstdero gerechte Gesinnungen vor der Furcht jeder den ständischen Rechten zuwiderlaufenden Beschränkung sicher gestellt: da es aber hiebey um eine ganze Zukunft zu thun ist, und in staatsrechtlichen Verhandlungen jedes Stillschweigen so gerne als Anerkenntniß in der Folge gedeutet wird; so werden Euer

Herzogl. Durchlaucht gehorsamst Subsignirten die Verwahrung ihrer dießfalsigen Rechte für die Zukunft nicht zu misdeuten geruhen.

Was Ihnen nemlich einige Bedenklichkeit erregt, besteht darinnen, daß in gedachter Herzogl. Resolution die Censurfreyheit als ein wiederrufliches Precarium dargestellt wird, ungeachtet gehorsamst Subsignirte behaupten zu können sich beglaubigen;

Daß der Druk landständischer Verhandlungen nicht von der landesherrlichen Erlaubniß (was in der Censuranstalt nothwendig liegt) abhängig gemacht werden könne.

In Ermanglung specieller positiver Gesetze sind gehorsamst Subsignirte genöthiget, hier auf allgemeine Grundsätze zurükzugehen. So wenig nehmlich Sie gemeynt sind, den Unterthanenverhältnissen auf irgend eine Art zu nahe zu tretten, worinn die Mitglieder der gesammten Landschaft gegen Euer Herzogl. Durchlaucht zu stehen die Gnade haben: so wird doch Höchstdenselben die Bemerkung sich von selbst darbieten, daß die Landstände, als Corps betrachtet, als eine mit Euer Herzogl. Durchlaucht contrahirende Parthie anzusehen sind, daher auch die Rechte geniessen müssen, die jedem Paciscenten der Natur der Sache nach zustehen. Nun hat jeder paciscirende Theil das Recht, zu Erreichung seines Zwekś alle recht-

mäßige Mittel zu gebrauchen, ohne erst die Bewilligung des andern Theils nöthig zu haben: ja es würde eine Verlezung der aus dem Wesen der Verträge entspringenden Befugnisse seyn, wenn man den Gebrauch jener Mittel erst von der Bewilligung des andern Theils abhängig machen wollte. Offenbar ist aber der Druk landständischer Verhandlungen ein rechtmäßiges Mittel für Stände, um ihre ganze Bestimmung erfüllen zu können. Sie werden dadurch in den Stand gesezt, dem Publikum von der Art, wie sie ihrer Pflicht Genüge zu leisten suchen, Rechenschaft abzulegen, dem Volk ächt patriotische Gesinnungen einzuflössen, hingegen auch von dem Publikum auf sich zurükwirken zu lassen, und selbst das öffentliche Urtheil, das bey allgemeiner Bekanntmachung der Verhandlungen eher offenbar wird, ohne sich auf sclavische Art davon abhängig zu machen, zum Vortheil der guten Sache zu benutzen.

Hiebey versteht es sich von selbst, daß Stände sich innerhalb der Schranken zu halten haben, die ihnen Constitution und allgemeinen Geseze vorschreiben, und daß jede Ueberschreitung dieser Gränzen, sie mögen ihre Verhandlungen druken lassen oder nicht, sie immer auf gleiche Art verantwortlich macht.

Wollte man dergleichen landtägliche oder Ausschuß-Verhandlungen der Censur unterwerfen, so

würde aus der Gleichheit der Gründe auch das nehmliche von reichsgerichtlichen Deductionen und deren Beylagen gelten müßen, wenn nehmlich Stände das Unglük haben, mit der Landesherrschaft in Proceß zu gerathen: was doch mit dem ganzen Zwek solcher Drukschriften im Wiederspruch stehen würde.

Euer Herzogliche Durchlaucht werden Sich aus diesen Betrachtungen nach höchst dero Gemüths-Billigkeit ohne Zweifel, zu überzeugen geruhen, daß gehorsamst Subsignirte nichts ungebührliches behaupten, wenn Sie den Druk ständischer Verhandlungen als eine von der landesherrlichen Concession oder (welches einerley ist:) von der Censur unabhängige Sache ansehen. Und zu dieser Behauptung werden sie um so mehr veranlaßt, als die Wirtembergischen Landstände sich seit lange in dem Besiz befinden, ihre Verhandlungen mit gnädigster Herrschaft, ohne vorherige gnädigste Erlaubniß der leztern, dem Druk zu übergeben. Diß geschah vor und während den Zeiten des langen Rechtsstreits zwischen dem höchstseeligen Herrn Herzog Carl und den Ständen, und so wurden, um einige Beyspiele anzuführen, die Bemerkungen über die sogenannte Wirtembergische Grundfeste nebst ihren Beylagen, die Verhandlungen des Ausschusses vom Jahr 1757. und 1758. die Religions Urkunden, die Landschaftliche Replic, die Grund-

verfassung ꝛc. ꝛc. auf Veranstaltung der wirtembergischen Landschaft gedrukt und nach ihrem Belieben ausgetheilt, ohne selbst während den Dissidien von Seiten der Landesherrschaft hierinn beeinträchtiget worden zu seyn. Gehorsamst Subsignirte glauben hiebey die Einwendung nicht fürchten zu dörfen, daß diese Schriften nicht für das grosse Publicum bestimmt gewesen, und nicht in den Buchhandel gekommen seyen. Dann die Verbreitung dieser Schriften, die Einengung oder Erweiterung des Kraises, in welchem sie bekannt werden sollten, war eine Sache der freyen Willkühr. So bald eine Schrift einmal gedrukt ist, so ist hier die Ziehung jeder Gränzlinie um so vergeblicher, als jeder Druk auch dem Nachdruk und allen seinen Folgen den freyesten Spielraum gibt.

Indem daher Euer Herzogliche Durchlaucht Gehorsamst Subsignirte für die ungekränkte Erhaltung der Ständischen Rechte durch Exemtion des offiziellen Blatts von der Censur den unterthänigsten Dank erstatten, so werden Höchst dieselbe nach allen bisher angeführten Betrachtungen gnädigst erlauben

daß Gehorsamst Subsignirte durch gegenwärtiges auch wegen unabänderlicher Dauer gleicher Freyheit für die Zukunft sich in Unterthänigkeit verwahren,

sich zugleich zu herzoglichen Hulden und Gnaden

submissest empfehlen und in tiefstem Respect beharren Stuttgardt den 19ten Jul. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

Gesammte Prälaten und

Landschaft.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Dritten Hefts. Siebentes Stük.

In der Sizung von
Donnerstag, den 20ten Jul. 1797;

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung unterzeichnet und genehmigt.

2) Burgermeister Hauff von Tübingen verlas einen Bericht der Organisations-Deputation, wodurch die Landesversammlung benachrichtigt wurde, daß die Führung einer eigenen Landschaftlichen Oekonomie einen jährlichen Kosten-Aufwand von ungefehr —:: 6000 fl. verursache, ohne daß dadurch den Mitgliedern der beiden Landschaftlichen Offizialen ein Vortheil von Belang zuwachse. Da sich nun nicht wohl eine zwekmässige Einschränkung dieser Oekonomie veranstalten lasse; so seye die Organisations-Deputation des Dafürhaltens, daß eine gänzliche Aufhebung derselben das einzige Mittel seyn werde, dem unnüzen Kosten-Aufwand ein Ende zu machen. Es wurden daher der Landesversammlung folgende Fragen zur Entscheidung vorgelegt;

1) Soll nicht alles Küchen-Geschirr, desgleichen die silberne Löffel,

Salz-Fässer, Pokale, Tisch- und Tafel-Zeug, Gläser und Bouteillen aufgezeichnet und im Aufstreich verkauft werden? und wie bald?

B. Diese sämmtliche Artikel, mit Ausnahme der Pokale, sollen im Aufstreich verkauft werden, und die ganze Landschaftliche Oekonomie vom 1ten Sept. dieses Jahrs an aufhören.

2.) Soll nicht zur Aufzeichnung und Taxation dieser Stücke eine Deputation von 3 Mitgliedern der Landesversammlung ernannt, und eine der Sache verständige Person zur Taxation beigezogen werden?

B. Die Aufzeichnung und Taxation soll in Gegenwart einer Deputation, welche aus den Deputirten von Marbach, Bietigheim und Böblingen bestehen soll, vorgenommen werden, der Anschlag aber durch die Buchhalter Haufin geschehen.

3) Sollen auch die auf den Zimmern der Ausschuß verwandten befindliche Meubles und Betten verkauft werden?

B. Sämtliche in den Zimmern der Ausschuß-Verwandten befindliche Meubles und Betten sollen sogleich aufgezeichnet und angeschlagen, hingegen erst am Ende

des Landtags und nach vorgenommener Wahl bleibender Ausschüsse im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. — Da aber hierdurch die Ausschuß-Verwandte in die Nothwendigkeit gesezt seyen, ihre Zimmer selbst zu meubliren; so solle jedem derselben eine Entschädigung für diesen Aufwand ausgesezt werden.

4) Soll nicht, wenn auch gleich die Landschaftliche Oekonomie ganz aufhört, dennoch einem Traiteur fernerhin erlaubt werden, für die Ausschuß-Verwandte jedoch ohne daß ihm von Seiten der Landschaft irgend etwas an Geld, Naturalien oder Geräthschaften gereicht würde, in der Landschaftlichen Küche während der Conventszeit zu kochen.

B. Nein!

5) Soll nicht den Mitgliedern des Engern und Grössern Ausschusses auf die Dauer ihrer provisorischen Anstellung neben der bisherigen Besoldung von 300 fl. für erstere — und 160 fl. für leztere jezt gleich ein Taggeld bestimmt, dagegen aber alle andre Emolumente und Accidenzien blos mit Ausnahme der Deputations-Gebühren aufgehoben, und neben dem Tag-

geld und Besoldung nichts als freie Wohnung und Holz ausgesezt werden?

B. Die Mitglieder des Engern und Grössern Ausschusses sollen auf die Dauer ihrer provisorischen Anstellung neben der bisherigen Besoldung von 300 fl. für erstere und 160 fl. für leztere ein Taggeld von respectiven 6 fl. 30 kr. und 5 fl. 30 kr. beziehen, oder Emolumente und Accidenzien ausser freier Wohnung und Holz, jedoch mit Ausnahme der Deputations-Gebühren aufhören und diese neue Einrichtung vom 23ten Juli an ihren Anfang nehmen.

6) Soll die Zahl der Landschafts-Diener nicht auf 2 herabgesezt werden?

B. Diese Frage soll bis zu der Zeit, wo die Besoldungen regulirt werden ausgesezt bleiben.

7) Soll nicht der Landschafts-Köchin, die bisher (neben freiem Holz und täglichen 3 Maaß Wein) ein jährliches Wartgeld von 80 fl. bezogen, eine Entschädigung für den unerwarteten Verlust ihres Haupt-Nahrungszweigs ausgesezt wurden?

B. Der Landschaft-Köchin, deren Geschäft vom 1ten Sept. an aufhören solle, wird

ein für allemal die Summe von 150 fl. zur Entschädigung ausgesezt.

In der Sizung von

Freitag, den 21ten Jul. 1797,

1) wurde das Protokoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Es wurde der Landesversammlung ein Exhibitum des Land-Rechnungs-Kammerraths Müllers vorgelegt, worin er um Entschädigung für das, was er bei seinem geringen Einkommen von ohngefehr 800 fl. und der Theurung aller Lebensmittel in den leztverflossenen 5 Dienstjahren, in welchen sich noch überdiß seine Amts-Geschäfte bei der Land-Rechnungs-Deputation sehr vermehrt hätten, von seinem eigenen Vermögen habe zusezen müssen, bittet. Die Landesversammlung beschloß hierauf, der Land-Rechnungs-Deputation in Freundschaft zu erkennen zu geben, daß sich zwar die Landesversammlung zu erkennen zu geben, daß sich zwar die Landesversammlung auf das in Rükficht ehemals bei dem Landschaftlich Grössern Ausschuß und neuerdings bei der Landesversammlung vorgebrachte Gesuch des Land-Rechnungs Kammerraths Müllers in Rükficht auf die ausserordentliche Theurung aller Naturalien entschlossen habe, demselben auf 5 Jahre rükwärts nämlich von

1792 bis 1797 für jedes Jahr 100 fl., mithin zusammen die Summa von —:· 500 fl. für dißmal zur Entschädigung angedeihen zu lassen, und daher die Herzogliche Land=Rechnungs=Deputation ersucht haben wolle, dem Landrechnungs=Kammerrath Müller Nachricht davon zu ertheilen, um den Belauf bei der Landschafts=Casse erheben zu können, hingegen die ausdrükliche Verwahrung beizufügen sich genöthigt sehen, daß man dadurch von den — von dem Landschaftlich grössern Ausschuß aufgestellten Grundsätzen in Ansehung der Verbindlichkeiten der herzoglichen Rentkammer sowohl zu Besoldung des Landrechnungs=Raths als des gesammten Personalis der herzoglichen Landrechnungs=Deputation zu concurriren, keineswegs abzugehen gesonnen seye, um sich deßwegen, da die Organisation und Belohnung der ganzen herzoglichen Landrechnungs=Deputation noch einen Gegenstand Landtäglicher Berathschlagungen ausmachen werden, bis dahin das weitere vorbehalten haben wolle.

3) Des Engern Ausschusses Verwandte, Burgermeister Renz von Marbach machte der Landes=Versammlung die Anzeige, daß Ungarische und fremde Weine in grossen Quantitäten in's Land geführt und verkauft, dadurch vieles Geld auſſer Land gebracht und überdiß dem Vernehmen nach von solchem Wein kein Accis bezahlt würde.

Die Landesversammlung beschloß hierauf, daß

an sämmtliche Ober-Acciser des Landes Circularien erlassen und dieselbe mit Hinweisung auf die Stellen der Accisinstruction von der Einfuhr ausländischer Weine, und der — deshalb zu entrichtenden Gebühr aufgefodert werden sollen, alle Sorgfalt anzuwenden, damit der Landschaft von solchen Gebühren nichts entgehe.

In der Sizung von

Mittwoch, den 26ten Jul. 1797,

1) wurde das Protokoll von der vorhergehenden Sitzung vorgelesen und unterzeichnet.

2) die Landesversammlung faßte durch verschiedene Anfragen der zum Verkauf des Landschaftlichen Weins abgeordneten Deputation veranlaßt den Beschluß, daß

a.) bei dem Verkauf des Weins die Landesverrsammlung sich die Ratification vorbehalte.

b.) daß die baare Bezahlung des Weins bei dem Abfassen desselben geschehen solle.

c.) daß der Wein innerhalb 4 Wochen nach dem öffentlichen Verkauf abgefaßt werden müsse;

d.) daß für den Gehalt der Fässer keine Gewährschaft geleistet werde.

e.) daß in Ansehung des abzugebenden

Weins das Stuttgarder Regulativ zur Norm dienen solle.

k.) daß der abgeordneten Deputation überlassen bleibe, nach den vorkommenden Umständen zu bestimmen, ob der vorhandene Wein Eimerweis oder in grössern Quantitäten ausgebotten werden solle, doch so, daß nie mehr, als höchstens 6. Eimer auf einmal verkauft werden dürfen.

l.) daß die Führung des Protokolls bei der Verhandlung, desgleichen der Einzug des Geldes und die Abrechnung mit den Käufern durch den Deputirten von Schornsdorf und das Ausbott des Weins durch den Deputirten von Grosbottwar besorgt, die Abfassung des Weins aber in Gegenwart des Deputirten von Winnenden, so daß die beide andre Deputirte nach Gelegenheit gleichfalls nachzusehen hatten, vorgenommen werden solle.

3) Ein Theil des in Betref der Kriegs-Schadens-Umlage an sereniſſimum zu erlassenden unterthänigsten Erklärung wurde im Concept vorgelesen.

4) Es wurde eine Herzogliche Signatur vom 22ten Jul. 1797, worinn Sereniſſimus der Landesversammlung Nachricht geben, daß Sie dem Prälat Fleiſchmann von Adelberg auf sein Ansuchen auf

einige Wochen Urlaub gegeben hätten, der Landesversammlung eröfnet.

5) Da Sereniſſimus ſchon unterm 15ten May 1797 folgende Signatur an die Landesverſammlung erlaſſen hatten:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben das unterthänigſte Anbringen der Landesverſammlung vom 3ten dieß die Anordnung dreyer Deputationen zu Landtäglichen Prädeliberationen, ingleichem die Angelegenheiten des Stadtſchreibers Hoffaker von Nagold betreffend, des mehreren eingeſehen und geben ihr andurch in Gnaden zu erkennen, wie es Höchſt Dieſelbe, ohne in eine Erklärung über die dieſem Bericht beigefügten mancherlei rechtlichen Meinungen einzugehen, bei dem ganz einfachen Geſichtspunkt der Sache beruhen laſſen wollen, daß, da geſammte Prälaten und Landſchaft allem Herkommen gemäß zur Vorbereitung der Landtags-Geſchäfte Ausſchüſſe gewählt, und ſo auch unterm 24ten Merz um Beſtättigung derſelben gebetten haben, Höchſt Dieſelbe die mit dieſer Bitte und darauf erhaltenen gnädigſten Confirmation unvereinbarliche nachfolgende Errichtung dreier neuen Deputationen für eben denſelben Zwek, als etwas anſehen müſſen, das eben daher auch der genauen Landesherrlichen Kenntniß, namentlich in Beziehung auf die dazu beſtimmten Perſonen nicht entzogen werden kann. Wornach dann alſo Höchſt

Dieselben näheren entsprechenden Bericht in Bälde erwarten, um seiner Zeit der Verfassung gemäß, des Weiteren Sich darüber zu erklären.

Was ferner aber den nunmehrigen Rathsverwandten Hoffaker von Nagold betrift, der von der Landschaftlichen zu Untersuchung der Vollmachten niedergesezten Deputation gleich anfangs mit seiner Vollmacht nicht angenommen worden, darauf zufolge der Landschaftlichen Bitte per modum Dispensationis als Deputirter zugelassen werden, und endlich nach dem jüngst geäusserten Wunsche gesammter Prälaten und Landschaft bei gewissen Materien als Consulent in der Versammlung auftretten, und zu seiner Zeit wieder zu seinem Amt zurükkehren sollte; so können Höchstdieselbe, da in allen hieher gehörigen Resolutionen einzig auf die Norm der Geseze und des Herkommens gesehen worden, Sich nicht beglaubigen, daß Gesammte Prälaten und Landschaft das bisher nie bezweifelte Landesherrliche Recht einen landschaftlichen Consulenten zu bestättigen in ihrer unterthänigsten Erklärung zu mißkennen gesonnen gewesen seyen, da eine blos provisorische oder fortdaurende Consulenten Annahme hier keinen Unterschied machen mag.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht dero Gehorsamsten Prälaten und Landschaft in Huld und Gnaden stets beigethan verbleiben Sign. im

Herzoglichen Geheimen Rath, Stuttgardt den 15ten May 1797.

(L. S.)

Die Landesversammlung aber, durch mehrere Beweggründe veranlaßt, ihre unterthänigste Erklärung darüber noch nicht abgegeben hatte, so wurde diese Erklärung durch nachfolgende Herzogliche Signatur, welche der Landesversammlung vorgelesen wurde, monirt:

Des Regierenden Herzogs und Herrns Herzogliche Durchlaucht haben den Versammelten Prälaten und Landschaft schon in der Herzoglichen Signatur vom 3ten vorigen Monats zu erkennen gegeben, daß die durch Resignation des Probsts Küblers von Herbrechtingen in dem Landesherrlichen bestätigten Engern Ausschuß erledigte Stelle aus dem Prälaten-Stand wieder gehörig zu besezen seye.

Da aber solches bisher eine geraume Zeit im Anstand geblieben ist: So erwarten nunmehr Seine Herzogliche Durchlaucht, daß ohne längern Aufschub zu dieser Wahl eines solchen Engern Ausschuß-Mitglieds fürgeschritten, und dieselbe zu Ertheilung der Landesherrlichen Confirmation unterthänigst angezeigt werde.

Wie dann auch Seine Herzogliche Durchlaucht der gleichbaldigen Erstattung des

schon in der Signatur vom 15ten May anverlangten näher entsprechenden Berichts über die neu errichtete 3 besondere Deputationen zu Landtäglichen Prädeliberationen namentlich in Beziehung auf die hiezubestimmte Personen entgegen sehen.

Uebrigens aber dero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft mit Huld und Gnaden wohlbeigethan verbleiben Signatum Stuttgardt in Consilio Secretiori den 22ten Julii 1797.

(L. S.)

Die Berathschlagung darüber aber auf eine zu erstattende actenmässige Relation ausgesezt.

In der Sizung von

Donnerstag, den 27ten Jul. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung über die Wiederbesezung der durch die Resignation des Probsts Küblers von Herbrechtingen im Engern Ausschuß erledigten Stelle auf der Prälaten Bank berathschlagt — auf Verlangen des Prälaten-Stands aber der Schluß noch aufgeschoben.

2) Der übrige Theil der die Umlage des Kriegs-Schadens betreffenden unterthänigsten Erklärung

an Sereniſſimum wurde vollends vorgeleſen und darauf beſchloſſen, daß dieſer Aufſaz noch einige Tage in dem Verſammlungs = Saal liegen bleiben und einem jeden Mitglied der Landesverſammlung freigeſtellt werden ſollte, denſelben mit Muſe zu durchleſen, und die ihm nöthig ſcheinenden Erinnerungen darüber zu machen.

In der Sizung von

Freytag den 28ten Jul. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgeleſen und genehmigt.

2) Die zum Verkauf des Landſchaftlichen Wein = Vorraths abgeordnete Deputation machte die ſchriftliche Anzeige, daß aus ſämtlichen in 223 Eymern 1 Imi, 5 Maaß beſtehenden Weine —:· 32,792 fl. 54 kr. erlößt worden und gegen den gemachten Anſchlag ein Ueberloos von 8,456 fl. 27 kr. herausgekommen ſeyn. Zugleich fragte die Deputation an, ob nicht zu dem Verkauf der Fäſſer, um eines theils die gröſſere Concurrenz von Liebhabern zu bewirken, und andern theils Unordnungen im Keller, welche, wenn die Fäſſer vor Abführung des Weins beaugenſcheinigt würden, entſtehen müßten zu verhüten, ein anderer Termin auberaumet werden möchte.

Die Landesversammlung genehmigte hierauf den vorgenommenen Wein = Verkauf und beschloß, die Landschafts = Einnehmerei zum Empfang des Erlöses und zu Verwendung desselben zu Capital-Ablösungen durch ein zu erlassendes Decret zu legitimiren. Auch wurde zum Verkauf der Fässer ein neuer durch Avertissements in Zeitungen und Wochenblättern bekannt zu machender Termin auf einen schiklichen Tag an dem bevorstehenden Stuttgarder Jahrmarkt anberaumt.

3) Folgende unterthänigste Erklärung auf die herzogliche Signaturen vom 13ten May und 22ten Jul. 1797. wurde der Landesversammlung vorgelesen und genehmigt.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht,

der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Erklärung auf die herzogliche Signaturen vom 15ten May und 22ten Julii dieses Jahrs die Wiederbesezung der durch die Resignation des Probsts Kübler in dem Engern Ausschuß erledigten Stelle, die Errichtung dreier Deputationen zu den Landtäglichen Prädeliberationen und die Angelegenheit des

Stadtschreibers Hoffaker betreffend. dd. 28ten Juli 1797.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben durch die gnädigste Signatur vom 22ten dieses Monats sowohl die Wiederbesezung der durch die Resignation des Prälaten Kübler in dem Engern Ausschuß erledigte Stelle, als auch die unterthänigste Berichts-Erstattung in Betref der zu den Landtäglichen Prädeliberationen bestimmten drei landschaftlichen Deputationen zu erinnern geruhet.

So viel den

I. Gegenstand betrifft, so werden unterthänigst Subsignirte in wenigen Tagen sich dißfalls gehorsamst zu äussern nicht ermangeln. Um aber den

II. in der herzoglichen Signatur vom 22ten Juli bemerkten Gegenstand, nämlich die Errichtung dreier Deputationen zu den Landtäglichen Prädeliberationen nicht länger aufzuhalten, so versichern Gehorsamst Subsignirte in Unterthänigkeit, daß Sie dem in der herzoglichen Resolution vom 15ten May dieses Jahrs enthaltenen gnädigsten Ansinnen einer weiteren Berichts-Erstattung schon lange Genüge geleistet haben würden, wenn nicht die aufrichtige Begierde den Lauf der dringenderen Landtags-Unterhandlungen nicht durch Contestationen zu unterbrechen, Sie davon zurükge-

halten hätte. Sie glaubten auch, diese kurze Dilation sich um so eher erlauben zu können, als die zukünftige Organisation der Landschaft Ihnen von selbst eine schikliche Gelegenheit dargebotten haben würde, Euer Herzoglichen Durchlaucht auch diesen Gegenstand in Unterthänigkeit vorzutragen, und ihn, wie gehorsamst Subsignirte hoffen, in dem Weg der gütlichen Unterhandlung zu beendigen.

Da indessen Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigst gefällig war, in der herzoglichen Signatur vom 22ten Jul. gehorsamst Subsignirte, nochmalen und zwar zu gleichbaldiger Berichtserstattung in dieser Sache aufzurufen; so verweilen Sie nicht länger, Euer Herzoglichen Durchlaucht in Unterthänigkeit zu erklären, daß Sie keinen Augenblik säumen würden, aus unterthänigsten Respect gegen Euer Herzogliche Durchlaucht die zu den drei Deputationen von Ihnen bestellte Personen zu nennen, wenn Sie von den Folgen dieser an sich unbedeutenden Sache nicht die nachtheiligste Würkungen für sehr wesentliche ständische Befugsame befürchteten, und wenn Sie nach der reiflichsten Ueberlegung sich nicht beglaubigen müßten, daß in so fern ein landesherrliches Cognitions- und Confirmations-Recht über die zur befragten Anstalt ernennte Personen behauptet werden wollte, die ständische Freiheiten einem nicht unbedeutenden, weitgreifenden Nachtheil ausgesezt seyn würden.

Gehorsamst Subsignirte haben in ihrer unterthänigsten Erklärung vom 3ten Mai dieses Jahrs von dieser in der reinsten und schuldlosesten Absicht gemachten Einrichtung bereits einen so umständlichen unterthänigsten Bericht erstattet, daß Sie geglaubt hätten, es sey dem Landesherrlichen Inspections Recht, so weit es mit ständischen Rechten vereinbar ist, dadurch ein volles Genüge geschehen. Sie haben die Motiven und die Art der ganzen Einrichtung in einem solchen Detail unterthänigst vorgelegt, das es von ihrer ehrerbietigen Offenheit und ihrer nicht rukhaltigen Handlungsweise einen hinlänglichen Beweiß zu enthalten schien.

Nur beglaubigen Sie sich, daß, wenn nun Euer Herzoglichen Durchlaucht als höchsten Landesherrn auch von der speciellen Geschäfteu-Vertheilung, und nahmentlich den einzelnen Personen, die zu jedem Geschäfte insbesondere gebraucht werden, Notiz gegeben, und hiezu Höchstdero gnädigste Erlaubniß und Confirmation in Unterthänigkeit erbetten werden sollte, dieses nicht ohne den empfindlichsten Nachtheil für ständische Rechte geschehen könnte. So bald die Stände diejenige Personen, aus denen ihr Corps auf rechtmäsige Weise zusammengesezt ist, nicht nach freier Willkühr gebrauchen, nicht die Geschäfte unter sie nach eigener bester Einsicht vertheilen dürfen, wenn diese Wahl erst der Landesherrlichen Bestätigung bedarf; alsdann ist nicht wohl abzusehen,

wie Stände noch ihre Autonomie und Selbstständigkeit behaupten, wie sie den Zwek ihres Daseyns sollten erfüllen können? Alles, wenigstens sehr vieles, hängt von der Wahl der Personen ab, durch die man seine Absichten ausführt. Werden hier der Freiheit Schranken gesezt, macht man nicht nur die Wahl der zu gebrauchenden Werkzeuge von dem landesherrlichen Wohlgefallen abhängig, sondern exponirt diese, selbst sich als Urheber einzelner Thatsachen, oder wenigstens Verfasser der schriftlichen Verhandlungen ansehen lassen zu müssen, so ist die Wirksamkeit der Landstände auf die beschwerlichste Art gehemmt. Nicht ohne guten Vorbedacht ist deßwegen in dem Erbvergleich A. I. ad grav. VI. §8. versehen, daß keinem landschaftlichen Collegio jemals soll zugemuthet werden, die Concipisten der landschaftlichen unterthänigsten Vorstellungen nahmhaft zu machen, mithin überhaupt die Personen, die zum Detail der Geschäfte gebraucht werden, zu nennen. Die Analogie, die sich hieraus auf die zu den drey Deputationen ernannten Personen, besonders auf diejenige, die den Vortrag und die Direction darinn haben, ergiebt, ist so einleuchtend, daß sie wohl keiner weitern Ausführung bedarf.

Zwar haben in dem vorliegenden Fall diejenigen Personen, denen einzelne landschaftliche Aufträge ertheilt sind, da sie ohne diß schon in den gedrukten Landtagsschriften dem ganzen Publikum

genennt sind, nicht die mindeste Ursache, sich zu versteken; sie sind sich auch der moralischen Reinheit und Lauterkeit ihrer Absichten und ihrer Handlungsweise so innigst bewußt, daß sie in dieser Hinsicht keinen Augenblik Anstand nehmen dürfen, vor Euer Herzoglichen Durchlaucht Augen sich darzustellen: aber Höchstdenselben ist gewies, ohne es anzuführen, bekannt, daß bey Verfechtung eines Princips nicht auf den individuellen Fall, sondern auf eine ganze Zukunft und auf eine in dem jetzigen Augenblik nicht zu calculirende Reihe von künftigen Begebenheiten Rükficht genommen werden muß.

Euer Herzogliche Durchlaucht werden übrigens aus dem bisherigen Vortrag gnädigst zu ermessen geruhen, daß in Vergleichung mit der Lage in der sich die Sache unterm 3ten Mai befand, sich eine neue Ansicht des Gegenstands eröfnet habe. In gegenwärtiger unterthänigster Erklärung war bisher noch nicht die Frage davon, ob die Anstalt der Deputationen im Ganzen nach ihren Gründen und nach ihrer Beschaffenheit zu Euer Herzoglichen Durchlaucht Notiz gebracht werden müssen; denn dieses ist in der unterthänigsten Erklärung vom 3ten Mai gewis so ausführlich geschehen, als von respektvollen Landständen erwartet werden könnte: sondern blos davon, ob Euer Herzogliche Durchlaucht auch von der speciellsten Geschäften-Vertheilung und von den Namen der zu einzelneu Geschäften bestimmten Personen offizielle

Nachricht zu verlangen, in dem Fall seyen? Wann also, wie gehorsamst Subsignirte keinen Augenblik zweifeln, Euer Herzogliche Durchlaucht der Anstalt im Ganzen Höchstdero gnädigsten Beifall nicht versagen wollen, so war das bereits und längstens vorgetragene Detail vollkommen hinreichend, um jenen Beifall der Ständeversammlung bekannt zu machen.

Es würde also nur davon noch die Frage seyn, ob nicht die Landesversammlung von Anfang an, darinnen zu weit gegangen sey, daß sie jene Deputationen-Einrichtung ohne vorherige gnädigste Einwilligung gemacht habe.

Allein über diesen Punkt vermögen gehorsamst Subsignirte noch immer von ihrer unterm 3ten May gemachten unterthänigsten Erklärung nicht abzugehen, und müssen daher nochmals in Unterthänigkeit wiederholen, daß Sie

1.) die landtägliche Prädeliberation von Seiten der Stände als eine rem meræ facultatis, als eine Sache der freien Willkühr ansehen müssen, indem der Landtags-Abschied von 1608, auf dessen Erklärung am Ende alles ankommt, blos zu Gunsten der Stände die natürliche Freyheit der Prädeliberation, welche Herr Herzog Friderich auf eine nicht zu rechtfertigende Weise gekränkt hatte, auf die eigene Bitte der Landstände wieder hergestellt hat, ohne denselben die absolute Verbindlichkeit, keinen Landtag ohne Prädeliberation zu hal-

ten, aufzulegen. Gehorsamst Subsignirte glauben hiebei getrost auf das Urtheil eines jeden unbefangenen Gelehrten, und auf die Prüfung ihres Sazes nach den strengsten Regeln der juristischen Hermenevtik sich berufen zu dürfen, und zweifeln nicht, es werde sich, zumal in Betracht der vor dem Landtags-Abschied von 1608. vorhergegangene Verhandlungen das Resultat ergeben:

daß, wenn jemand in einem Vertrag sich den Gebrauch der natürlichen Freiheit (also hier das Recht der Prädeliberation) vorbehält und anbedingt, diese Cautel nicht in odium desselben retorquirt werden müsse, mithin der Stipulator von dem Promittenten nicht angehalten werden könne, gerade immer und in jedem Fall das zu thun, worinn er blos, wenn er es nach freier Willkühr zu thun sich entschließt, von dem andern Theil nicht gehindert seyn will,

daher, wenn

2.) die Frage, ob prädeliberirt werden soll? von der Willkühr der Stände abhängt, noch mit weit gröserem Recht die Form der Prädeliberation ihrem Gutbefinden anheimgestellt bleiben muß, und der höchste Landesherr hat so wenig als die Ausschüsse durch den Landtags-Abschied von 1608. ein Recht erworben, zu verlangen, daß die Prädeliberation über alle und jede Gegenstände allein und ausschließlich durch alle Mitglieder der Ausschüsse vorgenommen werden müsse.

Gehorsamst Subsignirte glauben diese Säze bereits in ihrer unterthänigst angeführten Erklärung so umständlich ausgeführt zu haben, daß Sie mit Wiederholungen beschwerlich zu werden fürchten müßten. Sie beschränken sich daher nur noch auf die Ansicht, welche Ihnen die gnädigste Resolution vom 15ten Mai eröfnet:

> ob nehmlich diese Deputationen = Einrichtung nicht mit der provisorischen Einrichtung der beeden Ausschüsse und der denselben ertheilten landesherrlichen Confirmation vereinbarlich sey, und daher in der Beziehung, daß sie die bereits landesherrlich bestättigte erste Anstalt wieder aufhebte, neuer landesherrlichen Cognition und Confirmation bedürfe?

zuvörderst müssen gehorsamst Subsignirte hier nochmals in Unterthänigkeit wiederholen, daß die Cognition über die Anstalt selbst, wenigstens keiner Kenntniß der dazu zu gebrauchenden Personen erfordern würde; daß erstere gebilligt werden könnte, ohne daß man die Namen der leztern kennt. Sodann aber müssen Sie ehrerbietigst bemerken, daß Sie nicht einzusehen vermögen, wie die Deputationen und Ausschuß Errichtung mit einander im Contrast stehen sollten. Diß ist so wenig der Fall, daß nach der täglichen Praxis beiderlei Anstalten sich sehr gut neben einander vertragen. Indem die beeden Ausschüsse auch bey diesem, so wie bey jedem Landtag häufig zusammen kommen, die

Ausschuß-Mitglieder auch Glieder der Deputationen sind, keine Deputation zu irgend einer Unterhandlung mit Euer Herzoglichen Durchlaucht, welche die Nennung der Personen der Natur der Sache nach nöthig machen würde, bestimmt ist, und diese lezten sich mit nichts als den ihnen speciell angewiesenen Verrichtungen beschäftigen.

Euer Herzogliche Durchlaucht werden ohne Zweifel nicht ungeneigt seyn, Gehorsamst Subsignirten auf ihre devoteste Versicherung zu glauben, daß man bei Ernennung der provisorischen Ausschüsse haupsächlich eben der bisherigen Gewohnheit, bei jedem Landtag auch zwei Ausschüsse zu haben, gefolgt sey, ohne sich gleich zu Anfang um die Bezeichnung des eigentlichen Wirkungs- und Geschäfts-Kreises dieser ernannten Ausschüsse zu bekümmern. Der damalige Haupt-Gesichts-Punkt der Versammlung war die Ausübung ihres grundgesezlichen Rechts, die Besezung der Ausschüsse mit Freiheit anzuordnen, aber was diese Ausschüsse thun, wozu sie eigentlich bestimmt werden sollten, diß sogleich festzusezen, fanden Gehorsamst Subsignirte in den ersten Tagen des Landtags weder Zeit noch Nothwendigkeit.

Das wegen gnädigster Confirmation der provisorischen Ausschüsse erstattete unterthänigste Anbringen besagt zwar, daß solche die bei gegenwärtigem Landtagtag zu behandelnde Gegenstände gewissenhaft vorbereiten sollen: (und diese Vorberei-

tung geschieht ja alle Tage) aber über die Form, wie eben diese Vorbereitung geschehen soll, ob sie von beeden Ausschüssen allein, oder mit Zuziehung anderer Deputirten, ob sie von beeden versammelten Corps immer zugleich, oder nach einer hernach erst zu treffenden Eintheilung vorzunehmen sey, darüber hat weder die Versammlung selbst sich die Hände gebunden, noch hat die darauf gefolgte herzogliche Bestättigungs = Resolution irgend etwas in diesem Fach bestimmt. Gehorsamst Subsignirte Vermögen daher nicht abzusehen, wie etwa jemand behaupten könnte, daß damals und gleich bei Erinnerung und gnädigster Confirmation der Ausschüsse, die ja ausser der Prädeliberation noch andere Verrichtungen haben, die Form der landtäglichen Prädeliberationen durch Uebereinkunft mit Euer Herzoglichen Durchlaucht so bestimmt worden sey, daß hintennach keine einseitige Abänderung mehr statt finden könnte.

Indem Gehorsamst Subsignirte durch nochmalige umständliche unterthänigste Darlegung dieser ganzen Angelegenheit Euer Herzoglichen Durchlaucht einen unzweideutigen Beweiß ihrer tiefsten und unwandelbaren Ehrfurcht abzulegen sich bemühen; so schmeichlen Sie sich zugleich mit der angenehmen Hoffnung, daß Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst geneigt seyn werden, in der Ueberzeugung, daß Höchstdero treugehorsamste Stände hierunter nichts Neues suchen, sondern

blos ihre wesentlichsten und wichtigsten Rechte vertheidigen, die ganze Sache nunmehr beruhen zu lassen.

Sollten Sie aber gegen Verhoffen nicht so glüklich gewesen seyn, diese höchste Entschliessung zu bewirken, so bitten Sie wenigstens unterthänigst, die weitere Behandlung dieses Gegenstands, der im äussersten Fall doch als Controvers erscheinen muß, so lang auszusezen, bis Sie die ganze Materie von zukünftiger Organisation der Landschaft Euer Herzogliche Durchlaucht unterthänigst vorzulegen in dem Stand seyn werden.

Nur der innigste Wunsch, den Verfolg der Unterhandlungen nicht durch Contestationen zu unterbrechen, und den glüklichen Fortgang eines Geschäfts nicht zu hemmen, von dem, wie unterthänigst Subsignirte aufs lebhafteste überzeugt sind, die künftige Ruhe und Zufriedenheit des gesammten Landes in hohem Grade abhängt, veranlaßt Sie zu dieser devotesten Bitte.

Würde nicht eben diese Hoffnung einer hiernächst zu erwartenden erwünschten Gelegenheit zu Ausgleichung aller die innere landschaftliche Verfassung betreffenden Anstände gehorsamst Subsignirte beleben, so würden Sie genöthigt seyn, wegen dem 2ten Theil der herzoglichen Resolution vom 15ten May den Deputatus Hofaker betreffend eine noch umständlichere unterthänigste Verwahs

rung, als Sie in Hinsicht jener Hoffnung dißmal zu thun nicht gesonnen sind, hier anzuhängen. Es genügt Ihnen daher die Sache blos zu berühren.

Euer Herzogliche Durchlaucht haben in Bezug auf die Hofakerische Angelegenheit gehorsamst Subsignirten zu erkennen zu geben geruhet, daß eine blos provisorische oder fortdaurende Consulenten-Annahme in Bezug auf das Landesherrliche Confirmations-Recht keinen Unterschied ausmache, und hieraus den Schluß hergeleitet, daß die Landesversammlung sich über die in Betreff Hofakers erlassene verweigernde Herzogliche Resolution nicht beschweren könne. Gehorsamst Subsignirte müssen hier aus der unterthänigsten Erklärung vom 21ten April in gnädigste Erinnerung bringen, daß Sie nie die Absicht hatten, den damaligen Stadtschreiber Hofaker provisorie für gegenwärtigen Landtag als Consulenten anzunehmen, indem auch ein blos provisorie angenommener Consulent durchaus in allen Materien sein votum consultativum abzulegen hat, Hofaker aber blos in einzelnen ihme anvertrauten Materien als Referent seinen Rath ertheilen, dadurch aber die Consulenten von ihrer consultativen-Stimme nicht ausschliessen, in eben dieser Materie nicht einmal ein votum consultativum führen, hingegen in allen andern mithin in den meisten Materien (zur

ausgezeichneten Unterscheidung von Consulenten) gar nicht zur Sprache kommen sollte. Gehorsamst Subsignirte können sich unmöglich nach Euer Herzoglichen Durchlaucht Gerechtigkeits = Liebe und billigen Gesinnungen überzeugen, daß Höchstdieselbe Ihre treugehorsamste Stände so weit zu beschränken gnädigst gemeint seyn sollten, als sich aus diesem Factum, und der darauf sich beziehenden herzoglichen Resolution ergiebt, und müssen das Ganze blos einem Misverständnisse ihrer eigentlichen Absicht zuschreiben, dann würde diese Resolution auch auf andere Fälle angewendet, so würde daraus folgen, daß die Landstände nicht einmal in einer einzelnen Materie einen Mann, den Sie so wenig in ihre Dienste nehmen, als Sie damals bei Hofaker es zu thun gesonnen waren, der weder als Landschaftlicher Officialis, noch als Deputirter bei einem Landtag erscheint, der sein bisheriges Amt beibehält, und nur aus besonderem Zutrauen über etwas um Rath gefragt wird, ohne Landesherrliche Bewilligung zu gebrauchen, berechtiget wären: ein Saz, der gewis noch nie behauptet wurde, ebendaher in Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigster Intention nicht gelegen seyn kann.

Jedoch geborsamst Subsignirte begnügen sich in der bereits unterthänigst angegebenen Rüksicht

ihre Besorglichkeiten blos berührt zu haben, und empfehlen sich zu höchster Huld und Gnade Submissest. Stuttgardt den 28ten Juli 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

Landtag.
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Dritten Hefts. Achtes Stück.

In der Sizung von

Samstag, den 29ten Jul. 1797,

1) wurde das Protokoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Die Landesversammlung fieng an, die Berathschlagungen über die Forstbeschwerden zu eröfnen. Zu diesem Zwek las der Deputatus Hofaker von Nagold einen Theil der Relation der Petitions-Deputation über diesen Gegenstand, welcher die Anstellung adelicher Oberforstmeister und den Wildpret-Schaden betraf, der Landesversammlung vor. Als Belege zu diesen Beschwerden wurden der Petitions-Deputation noch 2 kürzlich eingekommene Schreiben von Mökmühl und Derfingen, in deren ersteren der Landesversammlung ein neuerer von schwarzem Gewild verursachter Schaden angezeigt — im andern aber dieselbe auf mehrere die Commun-Wildschüzen betreffende Materien aufmerksam gemacht wird, übergeben.

In der Sizung von

Montag, den 31ten Jul. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sizung der Landesversammlung ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche noch von der ganzen Landesversammlung in Berathschlagung genommen werden dürften, vorgelegt, und da dieses Verzeichniß einige in den vorhandenen Instruktionen enthaltene Materien nicht in sich begrief, so wurde dasselbe der Petitions-Deputation zur Ergänzung übergeben.

2) Das in Betref der Kriegsschadens-Umlage an Sereniſſimum zu erlassende Anliegen wurde so wie es hier eingerükt ist, genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht.

Der allgemeinen Landes-Versammlung unterthänigstes Anbringen die Umlegung einer allgemeinen Vermögens- und Besoldungs-Steuer betreffend.

d. d. 31ten Julii 1797.

Sereniſſime!

Euer Herzogl. Durchlaucht haben gehorsamst Unterzogene in ihrem unterthänigsten Anbringen vom 6ten und 31ten Mai das Resultat ihrer Berathschlagungen darüber vorgetragen, was als

Kriegsschaden des gesammten Staats zu betrachten, wie derselbe zu liquidiren, und in welchen Preißen die von den Unterthanen geschehene Leistungen und Abgaben zu vergüten seyn möchten: und sie gehen nun auf die Materie über, wie und auf welche Weise die Mittel zu Tilgung des erlittenen Kriegsschadens aufzubringen seyn möchten.

§. 1.

Die französische Contribution sowohl, als der Kaiserl. Kriegsschaden, sind eine Folge des gegen Frankreich erklärten Reichskriegs, sie sind ein Aufwand, den der wirtembergische Staat zu machen genöthiget ware, um die Personen und das Eigenthum seiner Bürger gegen äussere Gewalt möglichst sicher zu stellen, eine Ausgabe, die zur Erreichung eines der ersten Zwecke des Staats gemacht werden mußte.

In der Natur dieses Aufwandes selbst ligt nichts, woraus sich rechtlich folgern liesse, daß derselbe auf eine andere Weise und nach einem andern Princip, als die übrige Staatsbedürfnisse aufzubringen seye.

Das Recht des Staats Abgaben zu fordern, so wie die Verbindlichkeit der Mitglieder desselben solche zu entrichten, ruhen auch hier auf ebendemselben Grunde, wie bei andern Staats-Ausgaben, damit nemlich die Staatsverfassung und mis

derselben die Vortheile, welche diese Herrn und Unterthanen gewährt, erhalten werden möchten.

Nach der Verfassung dieses Herzogthums ligt die Verbindlichkeit, die Staats-Ausgaben zu bestreiten, in Fällen, für welche keine besondere Bestimmungen verglichen und festgesezt worden sind, und insbesondere in Landes-Nothfällen, der herzogl. Rentkammer, und dann dem Lande mit Einschluß des geistlichen Guths ob.

Indem gehorsamst Unterzogene sich für jezo blos darauf beschränken, Euer Herzogl. Durchl. ihre nach einer vorangegangenen, reiflichen und gewissenhaften Ueberlegung darüber gefaßten Beschlüsse: welchen Grundsäzen bei einer zu veranstalteten Umlage auf das Land nachzugehen, und welches Steuer-System hiebei zu Grund zu legen seyn möchte, zu gnädigster Dijudicatur und Genehmigung unterthänigst vorzulegen, so behalten sie es sich bevor, ihre verfassungsmäßige unterthänigste Anträge und Birten in Absicht auf die Concurrenz der herzogl. Rentkammer und des geistlichen Guths besonders nachzutragen.

§. 2.

Gleich durch ihre erste Berathschlagungen über den Innhalt der Herzoglichen gnädigsten Proposition haben Gehorsamst Unterzogene die Ueberzeugung erhalten, daß es für jezo noch unmöglich seye,

die ganze Summe des Schadens, in welchen sich der wirtembergische Staat durch die französische und kaiserliche Armeen versezet siehet, zu berechnen, theils weil sich erst aus der mit den Städt und Aemtern vorzunehmenden Liquidation die nöthige Daten zu Entwerfung einer solchen Berechnung ergeben werden, theils weil sich der Schaden durch die würklich in dem Lande einquartirte Kais. Königliche Truppen und die zu leistende Vorspannen und Naturalien-Lieferungen für dieselbe noch täglich vergrößert. Wenn daher schon gegenwärtig ein Plan, wie und in welcher Zeit der ganze von dem Land zu tragende Antheil des Kriegsschadens aufzubringen seyn möchte, entworfen werden wollte, so würde derselbe auf keinen andern als sehr unsicheren Gründen ruhen können. Weder die der Zeit noch unbekannte Summe des Bedürfnisses, noch die Kräften der Steuer-Contribuenten, als welche noch tägliche Schwächung erleiden, und die sich erst alsdann richtig werden bemessen lassen, wann Ruhe und mit derselben die alte Ordnung der Dinge wiederkehren werden, würden bei Entwerfung eines solchen Plans als sicheres Fundament angenommen werden können.

§. 3.

So wenig aber aus den angeführten Gründen unterthänigst Subsignirte zu Entwerfung eines solchen Plans für jetzo noch zu rathen vermögen,

für so unumgänglich nöthig halten sie es hingegen, daß in Bälde eine bedeutende Umlage gemacht werde: einmal weil das Bedürfniß der gemeinschaftlichen Kriegs = Prästations = Casse, welcher die Bezahlung der Zinße aus den aufgenommenen Capitalien und die Befriedigung der Kaiserlichen Entrepreneurs obliegt, dringend ist, und die Unterthanen die Vergüthung für gelieferte Naturalien, geleistete Vorspannen, gehabte Quartier, und erlittene Plünderungen mit Sehnsucht erwarten und dann weil die Zahlungs = Fähigkeit eines grossen Theils der Steuer = Contribuenten bey dem gegenwärtigen ziemlich hohen Preiß der Produkte jetzo noch größer ist, als sie höchstwahrscheinlicherweisse in Zukunft und alsdann seyn wird, wann der gegenwärtige gleichsam convulsivische Zustand aufhören wird, und die Produkten wiederum auf ihre gewöhnliche Preiße herabsinken werden.

Gehorsamst Unterzogene getrauen es sich deswegen für jetzo nur für diese erste Umlage das System, nach welchem solche zu heben seyn möchte, zu entwerfeu, und halten dafür, daß es der Zeit noch unbestimmt zu laßen seyn dörfte, ob bei den folgenden Umlagen entweder ebendasselbe System beybehalten, oder hiezu ein anderes erwählet werden solle. Durch diese erste Umlage selbst und dann durch die mit den Städt und Aemtern vorzunehmende Liquidation über ihre Forderungen werden sich so wohl in Hinsicht auf die Kräften

des Landes als das aufzubringende Bedürfniß solche Auffschlüße ergeben, nach welchen sich alles ungleich richtiger calculiren läßt, und bei welchen man ungleich wenigere Gefahr lauft, entweder dem Lande auf einmal zu viel aufzulegen, und dadurch Gewerbe und Indüstrie niederzudrüken, oder die Tilgung der auf dem Staat liegenden Schuldenlast unverhältnißmäßig lange hinauszuschieben.

§. 4.

Wenn also zuerst davon die Frage ist, welches Steuer-System zu der nun zu machenden Umlage zu wählen seyn möchte, so läßt es sich nicht in Abrede ziehen, daß das bißherige Vaterländische Steuer-System sehr große Vorzüge habe. Es vereiniget solches sehr viele derjenigen Eigenschaften in sich, welche man von einem guten Steuer-System fordert.

Der Fond, von welchem die Steuer gehoben zu werden pflegt, ist unveränderlich und der Zernichtung nicht unterwofren, dann dieser Fond ist der Grund und Boden des Landes selbst.

Die Abgaben sind gewöhnlich für den Contribuenten nicht zu drückend, dann sie bleiben ordentlicher Weise nicht auf ihm allein liegen. Er schlägt sie auf den Werth der Produkte des besteuerten Guths, und da diese Produkten in den ersten Bedürfnissen des Lebens bestehen, so werden die

Abgaben mittelbarer Weise unter das ganze Volk, nach dem Verhältniß in welchem jeder diese Produkten genießt, gleichlich vertheilt.

Während der Landmann in den ersten Jahren des Kriegs sehr erhöhete Abgaben zu bezahlen hatte, wurde sein Wohlstand eher erhöhet als geschwächt. Dann er legte das, was er weiter als sonsten an den Staat bezahlen mußte, nicht aus seinen eigenen Mitteln zu: die Abnehmer seiner Produkte mußten es ihm ersetzen, mußten ihm wohl noch mehr ersezen, als er dem Staat weiter bezahlte.

Auch ist es ein nicht geringer Vorzug dieses Steuer-Systems, daß nach demselben die Hebung der Abgaben mit Leichtigkeit und ohne großen Kostens Aufwand geschiehet, daß diese für den Steurenden mit keiner lästigen Vermögens Anzeige, mit keiner beschwehrlichen Inspektion über seinen Handel und Wandel verknüpft ist, und nicht in allzukleinen Theilen erfolgt.

Nicht nur diese Vorzüge des alten Steuersystems, sondern auch die Aussicht auf die Beschwerlichkeiten, mit welchen man bei einer jeden Veränderung der Besteurungsart zu kämpfen hat, scheinen die Beibehaltung deßelben auch für den gegenwärtigen Fall räthlich zu machen. Die Errichtung eines neuen Catasters erfordert einen beträchtlichen Kostens-Aufwand, einen zimlichen Zeitraum, und ob dann das neue Cataster vollständiger, rich-

tiger, gleichförmiger ausfallen werde als das alte, und mithin die Abgaben nach jenem gleicher unter die Mitglieder des Staats werden vertheilt werden können, als nach diesem, läßt sich nicht mit voller Zuverläßigkeit voraus bestimmen.

§. 5.

Unverkennbar wichtig sind zwar in allweg jene Vorzüge des wirtembergischen Steuersystems, je dannoch aber sind die Mängel und Gebrechen desselben, welche sich theils bei der ersten Anlage mit eingeschlichen, theils durch den Verlauf der Zeit und die erfolgte Culturveränderungen ergeben haben, so groß, daß wenn nach demselben ein so außerordentliches Staats-Bedürfniß, das, wie das gegenwärtige, alle Anstrengung der Kräfte des Steuer Contribuenten erfordert, aufgebracht werden wollte, die zu bezweckende Gleichheit in Vertheilung der Staatslasten nicht nur nicht erreicht, sondern vielmehr eine Classe der Bürger vor der andern ganz außerordentlich bedrükt werden würde.

Um die Richtigkeit dieses Sazes zu erweisen, wollen Gehorsamst Unterzogene hier nur einige jener Gebrechen aufzählen.

In der Steuer-Instruction von 1713. § 15. wurde verordnet, daß bey den Aeckern durchgehends zwey Drittheile des Ertrags für den Baukosten in Abzug gebracht werden sollten; und zu-

gleich wurde angenommen, daß ein Morgen der besten Qualität acht Scheffel Dinkel und vier Scheffel Haber, ein Morgen der geringsten Qualität hingegen nur drey Scheffel Dinkel und zwey Scheffel Haber ertrage.

Bey dem Steuer-Anschlag aller Aecker liegt also die ganze falsche und irrige Hypothese zu Grund, daß der beste Acker beynahe noch so viele Cultur Kosten erfordere, als der schlechteste.

Jener wurde deßwegen durchaus zu niedrig und dieser zu hoch angeschlagen.

Die schlechtere Aecker befinden sich grösstentheils in den Händen der aermeren Bürger und es würde mithin diesen, wenn der Kriegsschaden nach dem Steueranschlag umgelegt werden sollte, ein unverhältnismäßig großer Theil deßelben aufgeladen werden.

Der Steueranschlag der Weinberge ruhet auf der Vorausseżung, daß die beste derselben dem Morgen nach jährlich 4. Aymer, die geringste hingegen 2. Aymer ertragen, eine Vorausseżung, welcher die Erfahrung aller Zeiten widerspricht. Der Weingärtner würde sich glüklich schäzen, wenn er sich nur die Helfte dieses Herbst-Seegens ein Jahr in das andere gerechnet sicher versprechen könnte.

Neben dem wurden bei den Weinbergen, wie bei den Aeckern, auch nur zwei Drittheile des Ertrags für die Culturkosten in Abzug gebracht, ohn-

erachtet bekanntlich jene, insbesondere auch wegen der im Preiß so hoch angestiegenen Pfähle, weit kostbarer zu bauen sind als diese.

Die Claße der Weingärtner, die wegen der vielen nach einander erfolgten Fehl-Jahre und in der Hinsicht, weil ihre Produkten allein bei dem ersten Verkauf mit Accis belegt sind, alle Schonung verdient, würde, wenn der Kriegsschaden nach dem Steueranschlag repartirt werden sollte, einen Druk erleiden, der ihren völligen Ruin bewirken könnte.

Gewinnen aber würde hiebei am meisten der Wald-Besizer. Der beste Morgen Walds wurde nach der Steuer Instruction zu 20 fl. und der geringste zu 3 fl. åstimirt. Bei der so außerordentlichen Steigerung des Holzpreißes erträgt wohl heutzutage mancher Wald jährlich so viel, als sein Steueranschlag ausmacht.

Je größer die Summen sind, die nach einem unrichtigen Steuersystem aufgebracht werden, desto fühlbarer werden die Gebrechen deßelben, und schon in dieser Hinsicht würden gehorsamst Unterzogene es nicht für räthlich erachten können, das bisherige Steuersystem bei der zu machenden Kriegsschadens Umlage als Norm anzunehmen.

Es kommt aber hiezu noch ein zweiter Grund, welcher der Beibehaltung dieses Besteurungs-Modi eben so sehr, als der erste, entgegen ist.

Nur dadurch wird es dem ordentlichen Steuer-

Contribuenten möglich erhöhte Abgaben zu entrichten, wann, wie es in dem gegenwärtigen Krieg der Fall ware, die Preise seiner Produkte in ebendemselbeu Verhältniß, wie seine Abgaben, steigen, und er sich mithin die Wiedererstattung wenigstens eines großen Theils solcher Abgaben von seinen Abnehmern verschaffen kann.

Alles dieses wird aber, so bald der Friede eintritt, ganz anders seyn. Der Abnehmer der Produkte sind dann wenigere und die Preise von diesen werden fallen. Die Möglichkeit, sich die Wiedererstattung großer Abgaben von dem Abnehmer der Produkte zu verschaffen, verschwindet, es bleibt kein anderes Mittel übrig, als daß der Steuer-Contribuente, wenn er jedannoch sehr erhöhte Abgaben bezahlen solle, sich entweder in seinem eigenen Verbrauch sehr einschränke, oder nicht mehr von seinem Erwerb, sondern von seinem Vermögen steure. Und wer sollte es wohl räthlich finden, den Erwerb auch nur so hoch zu belegen, daß ihm nicht im Fall der Noth noch etwas weiter sollte aufgelegt werden können? Es können sehr leicht Fälle eintretten, wo neben den gewöhnlichen Steuren, neben den Kriegssteuren, noch weitere Summen durch Umlage auf den steuerbaren Fundum aufgebracht werden müßen, wann zum Beispiel bedeutendes Brand-Unglük entsteht, wann Mangel und Theurung eintretten und dergleichen, für solche Fälle muß ein Theil der Kräften des

steuerbaren Grund = Eigenthümers aufgespart werden, wann man sich nicht anders der Gefahr blosstellen will, entweder derlei Staatsbedürfnisse ganz unbefriedigt lassen, oder aufs neue Schulden auf Schulden häufen zu müssen.

Wann man aber auch annimmt, daß auch alsdann, wann die Preiße der Produkte wiederum auf das gewöhnliche herabsinken werden, sich ebendieselbe Summen durch die Grund = und Erwerbsteuer würden aufbringen lassen, welche während der Dauer des gegenwärtigen Kriegs durch diesel= be aufgebracht werden mußten, so hätte man dann zu Abtragung des auf dem Lande liegenden enormen Schuldenlasts erst einen Fond von ohngefähr 400,000. fl. — durch dessen Geringfügigkeit im Verhältniß zu der auf dem Staat ruhenden Schuldenlast dem Steuer = Contribuenten alle Aussicht, einige Erleichterung in Ansehung der ihm aufgelegten Abgaben zu erhalten, auf ein halbes Jahrhundert hin gänzlich würde entzogen werden.

§. 6.

Da es aber doch immerhin ein gewagtes Unternehmen zu seyn scheint, das alte Steuersystem ganz zu verlassen, da es bei der schönsten Theorie, die man sich von einem neuen Steuersystem entwirft, immer noch darauf ankommt, ob man in der Ausführung nicht auf unerwartete Schwierigkeiten und auf Hinderniße stoßen werde, die dann

zu einem ganz andern, als dem berechneten Resultat führen; so haben gehorsamst Unterzogene den von mehreren Privat-Schriftstellern gemachten Vorschlag, daß man einerseits dieser Gefahr ausweichen, und andererseits jedannoch das Bedürfniß befriedigen könne, wenn das bisherige Steuersystem beibehalten, und nur der Steuerfond durch Beiziehung der bisher entweder gar nicht, oder nur sehr gering besteuerten rentirenden Vermögens-Theile, nemlich der Capitalien, des steuerfreien Eigenthums, des Viehes u. dergl. vergrösfert werde, gleichfalls einer reiflichen und gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen, nicht ermangelt. Vornemlich empfiehlt sich dieser Vorschlag dadurch, weil hier nur, wie bei der gewöhnlichen Landsteuer, der Erwerb mit Abgaben belegt werden, das Haupt-Guth aber unangegriffen bleiben würde. Wenn auch der producirte Ertrag ganz aufgeht, so wird man dadurch doch noch nicht ärmer, als man vorher ware; wenn hingegen das Stammvermögen angegriffen werden muß, so wird das Vermögen zu produciren und zu geniessen auf immer vermindert.

So viel scheinbares aber dieser Vorschlag, wenn man denselben nur von der theoretischen Seite betrachtet, auch hat, so haben doch gehorsamst Subsignirte solchen in der näheren Hinsicht auf die Ausführung für den gegenwärtigen Zwek nicht befriedigend gefunden. Der Belauf des bisher nicht besteuerten rentirenden Vermögens ist im Verhält-

niß gegen das steuerbare Grund-Eigenthum so unbedeutend, daß dadurch, wann dasselbe gleichfalls mit der Erwerbsteuer belegt werden wollte, der bisherige Steuerfond nur einen sehr unbeträchtlichen Zuwachs erhalten würde. Es würde mithin auch diesem Steuerfond nur sehr weniges mehr aufgelegt werden können, als dem gewöhnlichen, keineswegs würde hierdurch die Möglichkeit, das Land von dem drückenden Schuldenlast in einem nicht allzulangen Zeitraum zu befreien, herbeigeführt werden.

Insbesondere und vorzüglich drückend aber müßte die Ausführung dieses Plans für den Capitalisten werden. Ihm macht es die gesezliche Bestimmung des Zinsfusses unmöglich, sich den Ersaz eines Theils der von ihm aus seinen Capitalien zu entrichtenden Steuer von andern zu verschaffen, und neben seiner eigenen Steuer würde auf ihn zugleich auch mittelbarer Weise ein Theil der erhöhten Steuer des Landmanns fallen, als der sich die Wiederstattung derselben durch die Erhöhung des Preißes seiner Produkte von seinen Abnehmern, und mithin vornemlich von den Capitalisten, zu verschaffen, trachten würde.

Endlich würden auch bei diesem Vorschlag alle die aus der oben bemerkten Ungleichheit des Steuer-Anschlags entspringende Inkonvenienzien eintreten.

Bei der so ausserordentlichen Ungleichheit des Steueranschlags der verschiedenen Gattungen des

Grund = Eigenthums gegen einander, und wegen der grossen Verschiedenheit des Anschlags der Güterstücke der nemlichen Gattung von verschiedenen Orten würde es wohl ganz unmöglich seyn, das bisher steuerfrei gebliebene rentirende Vermögen auf eine andere Weise, als durch die Errichtung eines ganz neuen Catasters, in ein richtiges Verhältniß gegen das steuerbare Grund = Eigenthum zu sezen. Auch in Hinsicht auf die Leichtigkeit der Ausführung und die Ersparniß der Zeit und Kosten würde mithin bei Ergreiffung dieses Plans nichts gewonnen werden.

Auch durch diese Modificationen erhält das alte Steuersystem kein Geschicke, um bei dem gegenwärtigen ausserordentlichen Fall mit der Hofnung eines der Absicht entsprechenden Erfolgs in Anwendung gebracht zu werden, und es bleibt mithin kein anderes Mittel übrig, als ein anderes zweckmäßiges Steuersystem für die nun zu machende ausserordentliche Umlage zu erwählen.

§. 7.

Wann von Aufbringung solcher Summen durch Umlage die Rede ist, daß für den Steurenden die Hofnung verschwindet, die Abgaben dem Werth der Produkte oder der Arbeit zuzulegen, und sich solche von andern, wenigstens grossen Theils, wiederum erstatten lassen zu können, wann sich die auf den Erwerb gelegte Steuer durch die Consum=

tion nicht mehr unter alle verzehrende vertheilt, also auch nicht mehr eigentlich die Consumtion, sondern die Produktion allein den Maasstab abgibt, wie viel jeder Bürger zu Befriedigung der Staats-Bedürfnisse nicht nur unmittelbar beizutragen, sondern auch ohne alle Wiedererstattung von andern auf sich allein zu leiden habe, dann artet die Erwerb- und Grundsteuer in eine Vermögenssteuer aus, das ist, sie kann nicht mehr vom Erwerb, vom Ertrag, sondern sie muß vom Hauptstamm selbst genommen werden, und die Nahrungsquelle leidet dadurch eine Schwächung.

Die mittelbare Besteurung findet nun nicht mehr statt; wer in einem solchen Fall nicht unmittelbar besteuert wird, wird gar nicht besteuert.

Ja was noch mehr ist, die Grösse der auf dem produktiven Eigenthum liegenden Abgaben wird hier den Producenten oft nöthigen, sein Produkt zur Unzeit zu verkaufen, und der Consumente gewinnt also auch hierdurch, indem die Last der öffentlichen Abgaben auf jenen allein drükt. Der Staat kann jezo sein Recht von allen Gliedern des Staats zu Bestreitung des nöthigen Staatsaufwands nach dem Verhältniß, in welchem sie von der Staatsverfassung Vortheile ziehen, Abgaben zu erheben, auf keine andere Weise mehr in Anwendung bringen, als daß er jedem seinen Antheil an den öffentlichen Abgaben gerade zu zuscheide, und solchen unmittelbar von ihm erheben lasse.

Der Maasstab, nach welchem die Abgaben unter die Bürger zu vertheilen sind, kann nun kein anderer mehr seyn, als das Eigenthum derselben. Wer viel Eigenthum hat, dem wird durch den Staat vieles gesichert, wer wenig hat, dem sichert der Staat wenig, und jeder bezalt nach dem Verhältniß der Quantität des Vermögens, das ihm gesichert wird.

Diß, gnädigster Herzog und Herr, ist der traurige Fall, in welchen sich Höchstdero Lande durch den gegen Frankreich erklärten Reichskrieg anjezo versezet sehen müssen; diß sind die Gründe, aus welchen unterthänigst Subsignirte dafür halten, daß eine allgemeine Vermögenssteuer das passendste und zwekmäßigste System zu der nun zu veranstaltenden Umlage seye.

Sie fühlen es zwar tief, wie groß das Opfer seye, das hier von den Bürgern gefordert wird, wie schmerzhaft und empfindlich es manchen unter ihnen fallen werde, einen Theil ihrer Vermögens-Substanz dahin zu geben, und gleichsam über Bord zu werfen, wie beschwerlich und nachtheilig für viele die Veroffenbarung ihres Vermögens werden könne, sie glauben aber auch nichts desto weniger hoffen zu dörfen, daß der Gedanke, daß grosse Uebel sich selten durch gelinde Mittel von Grund aus heilen lassen, und daß zu einem Aufwand gesteuert werde, der zu Rettung des Vaterlandes, zu Aufrechterhaltung der Verfassung desselben und

zu Abwendung feindlicher Mißhandlung gemacht werden mußte, jeden gutgesinnten willig und bereit machen werde, seinen Beitrag auf den Altar des Vaterlandes zu legen.

Gehorsamst Unterzogene wollen nun den Plan, nach welchem sie glauben, daß diese allgemeine Vermögenssteuer umzulegen seye, näher entwikeln, als bei dessen Entwerfung sie es sich zum vorzüglichsten Augenmerk genommen haben, daß dieses freilich nur durch die Grösse des Uebels zu rechtfertigende Mittel in der Anwendung für die Steuer-Contribuenten so wenig beschwerlich werden möchte, als es die Natur desselben nur immer zuläßt, und als es ohne dem Hauptzwek, die Last unter alle möglichst gleich zu vertheilen, Abbruch zu thun, geschehen kann.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfang der Vermögenssteuer.

§. 8.

Vordersamst ist es nöthig, den Umfang der Vermögenssteuer überhaupt zu bestimmen, und dann von dieser Bestimmung insbesondere in Absicht auf gewisse Objekte und Subjekte die nähere Anwendung zu machen.

Durch die Vermögenssteuer solle alles Vermögen, das ist alles Eigenthum, was die Mitglieder des Staats im weitesten Sinn genommen, entweder wirklich geniessen, oder wovon sie sich einen Genuß verschaffen können, besteuert werden.

Ob das Eigenthum produktiv oder steril seye, kann hier keinen Unterschied machen, weil durch die Vermögenssteuer nicht der Erwerb, sondern das Capital selbst mit einer Abgabe belegt wird, und es ligt hierin, wann diese beiderlei Gattungen von Eigenthum gleich hoch besteuert werden, an und für sich auch keine Ungerechtigkeit, indem es ganz von der Willkühr des Eigenthümers abhängt, sein steriles Vermögen in produktives zu verwandeln.

Der höchste Zwek von allem Vermögen ist der Genuß. Selbst auch das sterile Vermögen dient entweder zu einem wahren Genuß, wie der Vorrath von Lebensmitteln, die Kleidungsstücke, das Hausgeräth, oder zu einem eingebildeten, wie das Gold- und Silbergeschirr des Reichen, und die aufgehäufte Schäze des Geizigen, der sich in dem Bewußtseyn, der Eigenthümer einer vollen Geldküste zu seyn, glüklich fühlt.

Der Besizer des sterilen Vermögens versteuert also eben so wohl, als der Besizer des produktiven, das Vermögen zu geniesen.

Moralisch betrachtet kann sich der Besizer eines Vermögens nur von demjenigen Antheil desselben, das ihm über Abzug seiner Schulden übrig

bleibt, einen Genuß verschaffen. Hat sein Gläubiger gleich weiter nichts, als ein Stück Papier von ihm in der Hand, so ist doch die Wirkung ebendieselbe, als ob dieser einen Theil seines Vermögens besässe, und hievon denjenigen Genuß bezöge, welchen der Eigenthümer, wenn das Anlehnungs-Geschäfte zwischen ihm und seinem Gläubiger nicht vorgegangen wäre, selbst hievon hätte beziehen können.

Der Gläubiger ist also derjenige, welcher denjenigen Antheil des Vermögens seines Schuldners zu versteuren hat, auf dem ihm das Recht, sich einen Genuß hievon zu verschaffen, zusteht. Es muß mithin bei der Vermögenssteuer erlaubt werden, so wohl die verzinsliche als unverzinsliche Passiv-Schulden an dem Vermögen in Abzug zu bringen.

Nach eben diesem Prinzip ist es auch billig, daß es bei der Verordnung des herzogl. Landrechts Th. IV. Tit. 5. §. Es soll auch ꝛc. daß derjenige, welcher die Nuznieſſung aus einem Vermögen beziehet, davon alle Beschwerden und Abgaben zu tragen habe, auch in Absicht auf die Vermögenssteuer belassen werde.

§. 9.

In Ansehung der Zinse, welche noch nicht verfallen, und der Früchten, welche noch nicht eingeheimst sind, könnte vielleicht der

Zweifel erhoben werden, daß, da sie noch nicht zum wirklichen Genuß verwendet werden könnten, sie auch der Vermögenssteuer nicht zu unterwerfen seyen.

Es ist zwar dieser Zweifel völlig ungegründet, indem das Capital, wegen des darauf stehenden Zins- Ratums, und das Guth wegen der pendenten Früchte einen grösseren Werth hat; da aber durch die Beiziehung dieser Vermögenstheile wegen der hierüber anzustellenden häufigen Berechnungen die Operation der Besteurung sehr erschwert werden würde, und der Betrag derselben in Hinsicht auf das Ganze von sehr geringem Belang ist, so halten unterthänigst Subsignirte dafür, daß solche von der Besteurung frei zu lassen, und also auch nicht mit in Anschlag zu nehmen seyen.

§. 10.

Liegende Güter, welche Innländer im Auslande besizen, machen einen integrirenden Theil eines andern Territoriums aus: dem Staat kommt das Recht, sie zu besteuren, nicht zu, und sie können daher auch der Vermögenssteuer nicht unterworfen werden.

§. 11.

Capitalien und Mobiliar-Vermögen hingegen, welches Innländer im Auslande besizen, sind nach der Regel, daß das Mobi-

liarvermögen der Person anklebe, von der Besteurung nicht frei zu lassen.

§. 12.

Unverzinsliche Jahrszihler erhalten erst dann, wann ihre Verfallzeit eintritt, ihren vollen Werth, wann sie vor dieser Zeit veräußert werden, so wird hiefür um so viel weniger bezahlt, als der Zinß aus denselben von der Verkaufszeit bis zu der Verfallzeit mit Einrechnung des Interusuriums beträgt, es werden deßwegen dieselbe nicht für voll, sonder nur über Abzug des Zinses bis zu ihrer Verfallzeit in die Besteurung zu legen seyn.

§. 13.

Verfallene aber noch nicht erhobene Capitalzinse, deßgleichen Forderungen, welche nicht ganz sicher stehen, gehören nach ihrem Capitalwerthe zum Vermögen und zahlen also auch Vermögenssteuer.

Wenn man in Ansehung der lezteren eine Ausnahme machen wollte, welches vielleicht in einzelnen Fällen der Billigkeit nicht ungemäß seyn dörfte, so würde dadurch der Unredliche einen allzufreien Spielraum erhalten, einen Theil seines Vermögens der Besteurung zu entziehen.

§. 14.

Capitalien, welche weniger als fünf Procente tragen, sind um so mehr für voll

zu versteuren, da das Capital selbst und nicht der Ertrag versteuret wird, und mithin selbst auch diejenige Forderungen, welche gar keine Zinse abwerfen, der Besteurung unterliegen. Wenn jedoch entweder stipulirtermaßen oder nach den bestehenden Gesezen das Capital selbst nicht in der vollen Summe, in der es angelegt worden, sondern in einer geringeren heimbezahlt werden darf, wie solches der Fall bei den halbzinsenden landschaftlichen Capitalien ist, so wird auch nur diese geringere Summe in die Besteurung zu nehmen seyn.

§. 15.

Den Eigenthümern der vollzinsenden landschaftlichen Capitalien ist in den ihnen ausgestellten Obligationen zwar zugesichert worden, daß diese Capitalien von aller Collectation und Belegung frei gelassen werden sollen; es geht aber diese Befreiung offenbar nur auf gewöhnliche und ordentliche Steuren und Abgaben, und vornehmlich auf die gesezlich verordnete Capitalien-Steuer (Commun-Ordn. C. V. Abschn. 9. §. 13.) und es kann hieraus um so weniger eine Folgerung auf Befreiung in Fällen, wie der gegenwärtige ist, abgezogen werden, da derlei Vorzüge und Freiheiten immer mehr einschränkend als ausdehnend zu erklären sind.

Andere Cassen-Capitalien sind selbst von der gewöhnlichen Steuer nicht gesezlich befreit

und ihre Besteurung kann also auch hier nicht dem geringsten Zweifel unterworfen seyn.

§. 16.

Nach der Herzoglichen Commun = Ordnung (C. V. Abschn. 1.) sind von der Steuer befreit:

1) diejenige Güter, welche
   a) durch klare Verträge, Freiheits = Briefe, und andere offentliche Urkunden ausdrüklich von der Steuer freigesprochen,
   b) im Jahr 1629. nicht in die Landschaft = Besteurung gekommen, und
   c) seithero in dem Besiz dieser Steuer = Freiheit verblieben sind,
   jedoch so, daß wenn es an einer dieser drei Erfordernisse ermanglen sollte, diese Güter ohne Unterschied mit der Steuer belegt werden sollen.
2) Die so genannte Forst = Güter, wenn den Käufern derselben in den Kaufbriefen die Steuerfreiheit ausdrüklich eingeräumt worden.
3) Güter, welche von dem Herzoglichen Kirchen = Rath vor Emanirung der Herzoglichen Commun = Ordnung als steuerfrei hinweggegeben worden, wann die Käufer die Steuerfreiheit ruhig genossen haben.

Es wird aber auch in Ansehung dieser samtli=

chen für steuerfrei erklärten Güter, die oben angeführte Rechts = Regel, daß derlei Vorzüge und Freiheiten restriktiv zu erklären seyen, und nicht auf derlei außerordentliche Fälle, wie der gegenwärtige ist, sich erstrecken können, ihre Anwendung finden müssen, zumal da die Herzogliche Commun-Ordnung solcher außerordentlichen Fälle gar keine Erwähnung thut.

Gehorsamst Unterzogene sehen sich hierdurch veranlaßt, ihre unterthänigste Bitte dahin zu erstrekken, alle diese Güter der Vermögenssteuer zu unterwerfen, und nur allein dann eine Ausnahme statt finden zu lassen, wann einem Gut mit Zuthun und Einwilligung der Landschaft ausdrüklich auf Fälle, wie der gegenwärtige ist, Freiheit von Abgaben zugestanden worden ist, und der Besizer den deutlichen Beweis hierüber zu führen im Stande seyn sollte.

§. 17.

In der Herzoglichen Commun = Ordnung ist ferner gewissen Staatsdienern nebst ihren Wittwen und Waisen die Steuerfreiheit als ein persöhnliches Privilegium zugesichert (C. V. Abschn. 1. §. 12. Abschn. 9. §. §. 16. 28.) Es hat aber solches selbst nach der Fassung dieser Gesezstellen blos auf die im Lande eingeführte Erwerb- und Grundsteuer seinen Bezug und kann mithin auf die in dem gegenwärtigen ausserordentli-

chen Fall umzulegende Vermögenssteuer nicht ausgedehnt werden.

§. 18.

Das Vermögen der Dienstboten würde zwar nach den aufgestellten Grundsätzen ebenmäßig ohne allen Unterschied der Vermögenssteuer unterliegen, es finden sich aber gehorsamst Unterzogene theils durch die Dürftigkeit dieser Volks-Klasse, theils um die Errichtung des Steuer-Catasters so viel möglich zu erleichtern, bewogen, darauf unterthänigst anzutragen, daß nur das Grund-Eigenthum und die verzinßliche Capitalien der Dienstboten in die Besteurung genommen, die Mobiliarschaft derselben aber frei gelassen werde.

§. 19.

Ausländer, welche im Lande Liegenschaft besitzen, können sich in Absicht auf diese der Vermögenssteuer nicht entziehen, da das Recht solche zu besteuren, niemand anders als dem Würtembergischen Staat zukommt.

Die in dem Lande befindliche Mobiliarschaft und Capitalien derselben hingegen können nach dem in Absicht auf die Mobiliarschaft der Innländer im Ausland aufgestellten Grundsatz, daß die Mobiliarschaft der Person anklebe, nur alsdenn per modum retorsionis mit der Steuer belegt werden, wenn der Eigenthümer derselben in einem solchen

Territorium wohnhaft ist, in welchem die Capitalien der Wirtemberger der Steuer unterworfen werden.

Den grösten Theil der lezteren Vermögens-Gattung machen diejenige Capitalien aus, welche von Ausländern seit der französischen Invasion öffentlichen Cassen angeliehen worden sind. Wollte man diese für steuerpflichtig erklären, so würde man sich dem Vorwurf des Undanks aussezen und den öffentlichen Credit schwächen.

§. 20.

Gülten und Gefälle, welche Ausländer aus dem Lande beziehen, gehören ihrem Capital-Werthe nach nicht unter die Mobiliarschaft, denn dieser besteht in dem Werth eines Theils desjenigen Grund und Bodens, aus welchem sie bezogen werden. Es kann mithin das Recht, die Gülten und Gefälle der Ausländer mit der Vermögens-Steuer zu belegen, an und für sich keinem Zweifel unterworfen seyn.

Es ist deßwegen, wenn aussergewöhnliche Fälle eingetretten sind und ausserordentliche Steuren auf das Land umgelegt werden mußten, in mehreren Landtags-Abschieden verglichen und festgesezt worden: „die in dem Herzogthum begüterte „ausländische Herrschaften, sowohl geistliche als „weltliche, auch Commun, Spitäle, und andere „ausgesessene Privatpersonen wegen ihrer in dem

„Herzogthum liegenden Güther und habenden Ge-
„fälle in billigmässige Besteurung zu nehmen.“

Landtags-Absch. 1629. 1618.

und Groß Aussch. Tags Absch. von 1553 und 1591.

In dem Landtags-Abschied von 1554. ist der Grund hievon ausgedrükt, weil dieselbe

„des geliepten Friedens, ruhe und Wolfart
„diß Fürstenthumbs nit wenig genieſſen, vnnd
„dagegen des widerwärttigen Glüks auch
„vnfals wol auch treffentlich enttgelltten mö-
„gen.

Es befindet sich auch unter den landschaftlichen Acten von 1620 ein

„Verzeichniß der geist- und weltlichen Gra-
„ven und Herrn, Stände, auch ettlicher
„Stätte, was sie von ihren im Land Wirtten-
„berg habenden Gefällen und Einkommen an
„Beisteuer zur Landschaft zu legen:“

aus welchem sich mit Wahrscheinlichkeit schlieſſen läßt, daß damals die Güther und Gefälle der Ausländer wirklich belegt worden seyen.

Gehorsamst Unterzogene können daher keinen Anstand nehmen, diesen ältern Vorgängen nachzugehen und auf die Belegung der Güther und Gefälle der auswärtigen in dem Lande auch für den gegenwärtigen Fall unterthänigst anzutragen.

§. 21.

Personen, welche in herzoglichen Diensten und Pflichten stehen, oder ohne in ein Dienstverhält-

niß zu tretten, sich in dem Laude häußlich niedergelassen haben, wenn sie auch gleich keine gebohrne Wirtemberger oder Bürger sind, geniessen gleich andern Unterthanen den landesherrlichen Schuz, und werden deswegen in Absicht auf die Vermögens-Steuer den Jmländern durchaus gleich zu behandeln seyn.

Es wird sich deswegen die Vermögens-Steuer in allweg auch auf die wirtembergische Gesandtschaften, sowohl in Regenspurg, als sonsten, erstrecken.

§. 22.

Eben so werden auch gebohrne Würtemberger, welche in auswärtigen Diensten stehen, wenn ihnen der Rükgang in das Vaterland vorbehalten worden ist, ihr Vermögen, das sie in dem Laude besitzen, es seye gleich beweglich oder unbeweglich, so wie auch ihr bewegliches Vermögen ausser Lands, der Vermögens-Steuer zu unterwerfen haben, indem es ganz von ihrem freien Willen abhängt, sich aller derjenigen Vortheile theilhaftig zu machen, welche die vaterländische Verfassung jedem Jnländer gewährt. Es dörften daher nach gehorsamst Subsignirter Ermessen denselben die Wahl zu lassen seyn, ob sie sich der Vermögens-Steuer unterwerfen, oder aber auf das ihnen vorbehaltene Recht der Rükkehr in das Vaterland Verzicht leisten wollen.

§. 23.

Die wirtembergische Lehens-Orte theilen sich in zweierlei Classen ab, je nachdem über dieselbe Euer Herzoglichen Durchlaucht die Landeshoheit zustehet oder nicht.

So viel diejenige betrifft, welche unter würtembergischer Landeshoheit stehen; so kann das Besteurungs-Recht in Ansehung derselben und mithin auch das Recht sie mit der Vermögens-Steuer zu belegen, nicht bezweifelt werden. Auch werden Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst nicht gemeint seyn, diejenige wirtembergische Ortschaften, in welchen die Ritterschaft das Besteurungs-Recht ausübt, von der Vermögens-Steuer frei zu lassen, indem das Recht, sie derselben zu unterwerfen, ein Ausfluß der Landeshoheit ist, und diese Ortschaften ansonsten auch für das, was von ihnen sowohl an die franzöfische oder kaiserliche Truppen prästirt worden, auf keine Vergütung würden Ansprache machen können.

Diejenige Lehens-Orte hingegen, welche nicht unter wirtembergischer Landeshoheit stehen, werden um deßwillen, weil sie in den Waffenstillstand mit eingeschlossen worden, an dem franzöfischen Kriegsschaden Theil zu nehmen haben, in Ansehung des kaiserlichen Kriegsschadens aber frei zu lassen seyn, und da durch diese erste Umlage das Total des franzöfischen Kriegsschadens noch bei

weitem nicht gedekt wird, so wird dieselbe in allweg auch auf sie zu erstrecken seyn.

§. 24.

Auch die herzogliche Cammer- und Cammerschreiberei-Ortschaften nahmen an den durch den abgeschlossenen Waffenstillstand erlangten Vortheilen Antheil, und auch in Absicht auf die kaiserliche Prästationen concurrirten sie mit dem Lande. Sie fordern für das, was sie durch die französische uud kaiserliche Truppen gelitten haben, Entschädigung, und es ist mithin kein Grund vorhanden, sie bei der umzulegenden Steuer anders als andere Ortschaften des Landes zu behandeln.

§. 25.

Durch die Vermögens-Steuer wird das Eigenthum belegt, und es verändert an der Sache ordentlicher Weise nichts, ob eine Privatperson oder ein Corpus dasselbe besize. Nur alsdann muß in dem leztern Fall von der Regel abgegangen werden, wenn das Corpus oder Institut einen für den ganzen Staat nüzlichen Zwek hat, und sich dieser Zwek bei einer durch die Besteurung erfolgenden Schwächung des Vermögens des Instituts nicht mehr erreichen liesse, oder, um diesen Zwek nicht unerfüllt zu lassen, der Staat wiederum zuschiessen müßte.

§. 26.

Wenn die Universität Tübingen nach diesen Grundsäzen bemessen wird, so mißkennen zwar

unterthänigst Subsignirte nicht, daß der Zwek, zu welchem sie gestiftet ist, nämlich moralische und wissenschaftliche Bildung des Mittelstandes für das Land einer der interessantesten seye; sie glauben aber, daß diesem Zwek nicht der geringste Abbruch geschehe, wenn der Fundus der Universität mit in die Besteurung gezogen wird. Ein grosser Theil dieses Fundi bestehet in Frucht-Gefällen, und da der Fruchtpreiß seit mehrern Jahren ausserordentlich hoch stund, und mithin die Einnahmen der Universität hierdurch merklich erhöhet worden sind, so kann es derselben auch nicht schwer werden, ihren Beitrag abzuführen. Es zweiflen auch unterthänigst Subsignirte nicht, daß die Universität Tübingen nach dem Vorgang älterer Zeiten, insbesondere von 1629. 1694., und in der Erinnerung, daß ihr in Zeiten, in welchen ihre eigene Einkünfte zu ihrer Unterhaltung nicht hingereicht haben, bedeutende Unterstüzung aus der Landschafts-Casse zugeflossen seye, (Landtags-Abschied v. 1644.) sich hiezu von selbst willig und geneigt bezeugen werde.

§. 27.

Durch das Vermögen der Amtspflegen und Communen werden die Steuer-Contribuenten erleichtert. Je grösser das Vermögen einer Commun ist, desto weniger dörfen die Steuer-Contribuenten bezahlen, und je mehr man jenes

Vermögen schwächt, eine desto grössere Last fällt auf diese.

Hierin haben einige einen sehr starken Grund für die Freilassung des Commun-Eigenthums von der Vermögens-Steuer zu finden geglaubt, allein bei einer nähern Entwiklung zeigt es sich, daß diese Vorstellung der Sache blosse Täuschung seye; denn

a) nur den Mitgliedern der reicheren Commun würde ein Vortheil verschaft werden, wenn das Commun-Vermögen von der Besteurung frei bleiben sollte, nur diese dörften alsdann einen um so geringeren Commun-Schaden tragen, wohingegen

b) um so weniger Steuer im ganzen einkommen, eine um so grössere Last auf dem ganzen Lande liegen bleiben würde, wovon die Wirkung diese wäre, daß

c) die Bürger der ärmeren Communen einen grösseren Theil der Steuer würden bezahlen müssen, welches um so unbilliger wäre, da diese von dem Reichthum der vermöglichen Communen ganz und gar keinen Nuzen ziehen.

Es ist mithin zu Erzielung der Gleichheit und insbesondere damit die ärmere Communen gegen die reichere nicht zu hart belegt werden, nöthig, daß auch das Vermögen der Amtspflegen und Communen der Vermögens-Steuer unterworfen werde, nur werden hievon das Burger- und

Beisiz = Geld, welche schon an und für sich Steuer sind, auszunehmen seyn, daß die auf dem Commun = Vermögen haftende Passiv = Schulden, keineswegs aber die von demselben zu bestreitende Ausgaben, wie bei dem Privat = Vermögen in Abzug zu bringen seyen, kann, da es aus der Natur der Vermögens = Steuer fließt, keinem Zweifel unterworfen seyn.

§. 28.

Der geistliche und weltliche Wittwen = Fiscus sind Institute, welche von Privat = Gesellschaften zu Privat = Zwecken errichtet worden sind, und obgleich diese Zwecke an und für sich sehr gut sind, so liegt doch hierin kein Grund zur Freilassung des Vermögens dieser Privat = Institute, wenn es um die Aufbringung eines für den ganzen Staat zu machenden Aufwands gilt. Die Wittwe deren verstorbener Ehegatte dadurch für sie gesorgt hat, daß er in den Wittwen = Fiscum einlegte, hat dadurch keine gültigere Ansprache auf Befreiung von Vermögens = Steuer erhalten, als sie ohnediß haben würde. Es würde wohl eine Ungerechtigkeit seyn, wenn man diese Institute freilassen, und das Vermögen der Wittwen besteuren wollte, indem für beide kein rechtlicher Grund zur Freilassung vorhanden ist, die Gründe des Mitleidens aber für diejenige Wittwen, welche nichts aus den Wittwen = Cassen be-

ziehen, ungleich stärker sprechen, als für jene, die aus solcher Zuflüsse erhalten.

§. 29.

So wohlthätig der Zwek, welcher bei Hospitälern, Heiligen, Armen- und Allmosen-Kassen und andern Stiftungen dieser Art, welchen auch die herzogliche Hofpfleg und Hofapothek beizuzählen sind, zu Grunde liegt, für die leidende Menschheit ist, so würde doch die Freilassung derselben von der allgemeinen-Vermögenssteuer zu einer grossen Ungleichheit führen.

Diese Corpora sind nicht für den gesammten Staat, sondern wenigstens zunächst nur für eine gewisse Corporation, Commun oder für ein einzelnes Stadt und Amt gestiftet, und es würden mithin, falls dieselben freigelassen werden sollten, diejenige Communen, bei welchen reiche Stiftungen vorhanden sind, auf Kosten derjenigen gewinnen, welche dergleichen keine haben. Der Armuth wird durch die Besteurung dieser Stiftungen nichts entzogen werden, indem diejenige, welche vermöglich sind, die bisherige Unterstüzungen fortzureichen, jedannoch im Stande seyn werden, und da, wo die Armen-Kassen zu Erhaltung der Armuth nicht hinreichen, die subsidiarische Verbindlichkeit der Communen eintrit, welche sich hierzu um so williger werden finden lassen, da ihnen durch die Beiziehung der reicheren Corporum zu-

derer Orte zu Tilgung des Kriegsschadens eine Erleichterung in ihren zu diesem Zwek zu entrichtenden Abgaben zugehet.

Gehorsamst Unterzogenen scheinen diese Gründe überwiegend zu seyn, und sie halten deßwegen dafür, daß diese Corpora ebenfalls mit der Vermögenssteuer zu belegen seyen, jedoch so, daß sowohl das Opfer, als das Almosen, welches an den meisten Orten des Landes zu den Allmosen-Kassen eingesammelt zu werden pflegt, nicht mit zu dem zu besteurenden Fundo geschlagen werde.

§. 30.

Eine andere Beschaffenheit hat es in Ansehung der Zucht- und Waisenhäuser. Diese haben einen für den gesammten Staat gleich nüzlichen und wichtigen Zwek. Wird ihr Einkommen geschwächt, so kann entweder dieser Zwek nur in einem minderen Grade erreicht werden, oder es muß diesen Instituten eine Unterstüzung von gesammten Staats wegen zugehen. Durch die Besteurung derselben würde mithin immer dem gesammten Lande ein Nachtheil zugehen, als weswegen solche nicht statt finden kann.

§. 31.

Aus der Besteurung der Stipendien und Handwerkszünfte kann für den Staat kein Nachtheil erwachsen, indem es für diesen eher wün-

schenswerth ist, daß in Zukunft weniger junge Leute sich dem Studieren widmen, und der Luxus bei Handwerkszusammenkünften beschränkt werden möchte. Es wird also hier keiner Ausnahme von der Regel statt zu geben, sondern das bei Stipendien und Handwerkszünften vorhandene Vermögen der Steuer zu unterwerfen seyn.

Zweiter Abschnitt.

Von der Grösse der Vermögenssteuer.

§. 32.

Durch die umzulegende Vermögenssteuer solle eine gewiese Quote aller zu besteurenden Objekten als Opfer für den Staat eingezogen werden.

Die Grösse dieser Quote sollte sich eigentlich aus der Vergleichung und Zusammenhaltung der Summe des Bedürfnisses mit der Summe des ganzen Steuerstoks als Resultat ergeben.

Um diese Vergleichung anstellen, und dieses Resultat ziehen zu können, müßte vorhero die mit den Städt und Aemtern wegen ihren Forderungen vorzunehmende Liquidation beendiget, und ein allgemeines Vermögens-Cataster errichtet seyn.

Diese beiderlei Geschäfte erfordern einen Zeitraum von wenigstens etlichen Monaten, und bis dahin würde also die Bestimmung der Grösse der zu

machenden Umlage und die würkliche Repartition derselben nothwendig im Anstand bleiben müssen, wenn man hiebei nach dieser Norm, welche freilich das präziseste seyn würde, zu Werk gehen wollte.

Vornehmlich würde diese Methode den Vortheil gewähren, daß man zum voraus sicher und genau bestimmen könnte, welche Summe sich durch die zu machende Umlage aufbringen lasse, und daß sich, wie schon oben (§. I.) bemerkt worden, so dann ein fester Plan entwerfen liesse, was von dieser einkommenden Summe bezahlt, und um wie viel hierdurch die auf dem Staat liegende Schulden-Masse verringert werden könnte. Dieser Vortheil ist jedoch nicht so groß, daß es, um sich desselben theilhaftig zu machen, räthlich seyn dörfte, den gegenwärtigen zu einer Umlage günstigen Zeitpunkt, in welchem die Zahlungsfähigkeit, des stärkeren Theils der Contribuenten noch grösser ist, als sie wahrscheinlich in Zukunft seyn wird, unbenuzt verstreichen zu lassen. Man kann sich schon dabei beruhigen, wenn man nur mit Zuverlässigkeit hoffen darf, daß einerseits durch die zu machende Umlage eine solche Summe werde aufgebracht werden, mit welcher sich das gegenwärtige dringendste Bedürfniß decken läßt, urd andrerseits der Steuer Contribuente durch dieselbe nicht zu sehr werde bedrükt werden.

Ob nnd wie fern sich diese Hofnung fassen lasse, wird sich ergeben, wenn man erstlich das

gegenwärtige dringende Bedürfniß des Staats berechnet, zweitens die Grösse des Steuerstoks überschlägt, und sodann drittens durch die Zusammenhaltung des berechneten Bedürfnisses mit der ungefähren Grösse des Steuerstoks die Quote bestimmt welche von diesem genommen werden muß, um jenes befriedigen zu können.

§. 33.

Nach denjenigen Daten, welche die von Euer Herzogl. Durchlaucht durch das höchste Dekret vom 30ten Mai der Landesversammlung gnädigst mitgetheilte Schadens Berechnungen enthalten, würde sich der französische Kriegsschaden belaufen

auf	—:·	5,894,534 fl. 45 kr.
und der kaiserliche mit Ausschluß der Quartiers und Vorspannskosten auf	—:·	3,237,623 fl. 35 kr.
und wenn für Quartiere und Vorspannen nach einer runden Zahl	—:·	2,000,000 fl. —
addirt werden, so würde der gesammte Kriegsschaden ungefähr betragen	——:·	11,132,158 fl. 20 kr.

den bei weitem grössesten Theil dieser Summe haben die Städt und Aemter zu erfordern, und es ist, wenn nicht das Oekonomie-Wesen der Com-

munen in eine gänzliche Zerrüttung gerathen solle, schlechterdings nothwendig, den Bedacht darauf zu nehmen, daß dieselbe sobald als möglich eine Abschlags-Zahlung auf diese Forderungen erhalten.

Als Bedürfnisse zu diesem Zwek wollen gehorsamst Unterzogene einstweilen nur die Summe von

——— :· 600,000 fl.

annehmen.

Die bei der gemeinschaftlichen Kriegsprästations-Casse aufgenommene Capitalien erlaufen sich auf ohngefehr ——— :· 3,000,000 fl.

hieraus beträgt das zum Theil bereits schon verfallene Interesse auf ein Jahr, an dessen Entrichtung man es zu Aufrechterhaltung des Credits nicht fehlen lassen darf. ——— :· 150,000 fl.

sodann haben die Entrepreneurs Reutlinger et Compagnie, welche im Spätjahr 1796 die Lieferung, der für die kaiserl. königl. Truppen requirirten Naturalien übernommen haben, auf den lezten December dieses Jahrs zu erfordern.

——— :· 345,000 fl.

Es erscheint mithin als gegenwärtiges dringendes Bedürfnis eine Summe von

——— :· 1,095,000 fl.

§ 34.

Der Steuerstok, auf welchen die Umlage gemacht werden solle, bestehet in dem gesammten Vermögen des Landes.

Derjenige Theil des gesammten Vermögens, welcher der ordentlichen Steuer unterworfen ist, belauft sich nach seinem Steueranschlag auf 37. Millionen Gulden. Es käme also um dasselbe ohngefehr zu schäzen, darauf an, zu bestimmen, wie sich der Steueranschlag desselben zu seinem wahren Werthe verhalte.

Es sind bereits mehrere Versuche, dieses Verhältnis zu eruiren gemacht worden, einige haben dasselbe angegeben wie 1. zu 5., andere wie 1. zu 10. oder noch höher; diese Verschiedenheit in der Angabe dieses Verhältnisses hat ihren Grund in denjenigen Schwierigkeiten, mit welchen die Ausmitlung desselben wegen der so ausserordentlichen Ungleichheit des Steueranschlags verknüpft ist.

Wo alles so ganz schwankend ist, rechnet man am sichersten, wenn man dasjenige Verhältniß annimmt, wordurch die Hofnungen am wenigsten getäuscht werden können.

Wenn mithin der Belauf des Landes-Steuer-Catasters fünffach genommen wird, so beträgt solches —— :· 185,000,000 fl.
das steuerfreie Grund-Eigenthum möchte sich vielleicht erlaufen auf —— :· 10,000,000 fl.
die Capitalien, welche bei wesentlichen Cassen und im Auslande stehen, (indem die im Lande stehende Privat-Capitalien an dem Vermögen der Schuldner in Abzug kommen und mithin den Steuer-Fundum nicht vermehren) auf
—— :· 14,000,000 fl.

Pferde 25000 Stük
à 100 fl. ——— :· 2,500,000 fl.
Schaafe 400,000 Stük
à 2 fl. ——— :· 800,000 fl.
Rindvieh 250,000 Stük
à 40 fl. ——— :· 10,000,000 fl.
Vorrath an Wein, Früchten und Waaren, deßgleichen Haus-Geräth und baar Geld, in circa ——— :· 11,000,000 fl.

Nach dieser freilich ganz ungefehren Schäzung würde mithin der Grundstok, auf welchen die Vermögens-Steuer umzulegen wäre, im Ganzen betragen. ——— :· 233,300,000 fl.

§. 35.

Aus der Zusammenhaltung dieser beiden Summen, nehmlich des gegenwärtigen dringenden Bedürfnisses mit 1,095,000 fl. und des nach ungefehrer Schäzung berechneten Steuerstoks mit 233,300,000 fl. ergiebt sich, daß, um jene aufzubringen, 100 fl. Vermögen mit 28 kr. 1 hlr. zu belegen seyn würden.

Es haben jedoch gehorsamst Subsignirte aus Gründen, welche weiter unten werden bemerkt werden (§. 39.) dafür gehalten, daß von der gesammten Liegenschaft und dem Grund-Eigenthum nur zwei Drittheile des gegenwärtigen wahren Werths in die Besteurung zu nehmen seyen,

und es ist mithin ein Drittheil so wohl der steuerbaren als steuerfreien Liegenschaft, welche sich im Ganzen nach dem gemachten ohngefehren Ueberschlag auf 195 Millionen belaufen möchte, an der Summe des Steuerstoks in Abzug zu bringen mit 65 Millionen, wo alsdann dieser im Ganzen sich nur noch erlaufen würde auf

——: 168,300,000 fl.

und nun von diesem Fundo das berechnete Bedürfniß zu beziehen, würden 100 fl. Vermögen mit 33 kr. zu belegen seyn.

Hiebei haben aber gehorsamst Unterzogene noch ferner in Erwägung gezogen, daß, da gegenwärtig eine Summe von in circa 200,000 fl. in der Kriegsprästations-Casse vorräthig ist, sich das gegenwärtige Bedürfniß auch mit einer in etwas geringeren Summe werde decken lassen, zumalen, wenn hiebei das Augenmerk zugleich darauf mit gerichtet wird, daß den Entrepreneurs Reutlinger und Compaguie wenigstens ein Theil ihrer Forderung in Obligationen bezahlt werde und in dieser Rükficht finden sie sich bewogen, darauf unterthänigst anzutragen, daß auf das hundert Gulden Vermögen ein Ansaz von dreißig Kreuzern gemacht werde.

§. 36.

Von mehreren Privat-Schriftstellern, welche sich über Contributions-Materie geäussert haben.

wurde angerathen, das Vermögen nicht blos nach arithmetischer Proportion zu belegen, sondern vielmehr die Beitragsfähigkeit eines jeden zum Maasstaab zu nehmen, und die als Steuer zu bezahlende Quote des Vermögens desto mehr steigen zu lassen, je grösser die Summe des Vermögens in der Hand eines einzelnen seye. Auch wurde eben dieser Saz in der herzoglichen Resolution vom 13ten May die provisorische Umlegung einer Capitalien-Steuer betreffend, als ein zu lösendes Problem aufgestellt.

Als Haupt-Grund für eine solche progressive Besteurung pflegt angeführt zu werden, daß dadurch des ärmeren und unvermöglichen mehr geschont werde, als welches um so billiger seye, da diesem durch die Steuerreichung ein Theil seiner Subsistenz entzogen werde, indem der Vermöglichere nur von seinem Ueberfluß steure.

Ob nun gleich dieses den Schein der Billigkeit für sich hat, so sind doch folgende Gründe für die Besteurung nach arithmetischer Proportion des Vermögens ungleich stärker und überwiegend.

Der einzige gerechte Maaßstab für die Vertheilung der Abgaben ist der Antheil, den jeder an den Vortheilen der Staatsverfassung hat, und es findet sich bei dieser Voraussetzung kein hinlänglicher Grund, warum eine Summe von Vermögen in der Hand eines einzigen mehr zu den Staatslasten beitragen solle, als wenn sie in den Händen

von zweien oder mehreren ist. Nur dann würde es sich rechtfertigen lassen, dem Vermöglicheren eine stärkere Quote seines Vermögens als Beitrag zu den öffentlichen Abgaben anzusetzen, als dem weniger bemittelten, wenn das Bedürfniß des Staats, ohne diesen zu sehr zu bedrücken, sich nicht durch gleiche Vertheilung nach arithmetischer Proportion des Vermögens aufbringen lassen sollte.

Auch würde man bei der Ausführung jenes Vorschlags, nach dem Verhältniß der steigenden Vermögens-Summe eine steigende Proportion der Steuer-Beiträge festzusetzen, mit einer beinahe unüberwindlichen Schwierigkeit zu kämpfen haben. Will man den weniger bemittelten einen Theil der Abgabe abnehmen und solche den vermöglicheren auflegen, so muß man wissen, wie viel weniger bemittelte und wie viel vermöglichere in dem Lande vorhanden seyen, man muß bestimmen können, wie viel Vermögen in den Händen der ersteren sich befinde, und welche Summe von Vermögen die leztere besitzen, indem man sonst Gefahr lauft, daß derjenige Antheil der Steuer, den man der ärmeren Volksclasse abnehmen will, durch dasjenige, was man dem reicheren weiter auflegt, nicht gedekt werde, und mithin diejenige Summe, auf welche man zu Befriedigung des dringenden Bedürfnisses gerechnet hat, durch die zu machende Umlage bei weitem nicht in die Casse komme. Welches Verhältniß der vermöglicheren zu den weni-

ger bemittelten in Wirtemberg statt finde, darüber gebricht es der Zeit noch an aller Kenntniß, und es würde sich deßwegen auch eine solche Operation, die am Ende immer auf eine genaue Vermögens-Veroffenbarung führen müßte nicht anders als ganz aufs ungewiese hin Vornehmen lassen.

Dritter Abschnitt.

Von Errichtung des Vermögenssteuer Catasters.

---

§. 37.

Um zu erfahren wie viel der Staat an jedes Individuum an Steuer zu erfordern habe und um die Steuer zum Einzug bringen zu können, muß das Vermögen geschäzt, muß ein Vermögens Caster errichtet werden.

Wie und auf welche Weise dieses geschehen solle? ist eine der delicatesten Fragen in der Materie der Vermögenssteuer. Einerseits die vielen so äusserst gehäßige Veroffenbarung ihres Vermögens zu umgehen, und andererseits zu verhüten, daß die Kasse durch Vermögens-Verheimlichungen nicht vernachtheiligt, und der redliche nicht mit der Schuldigkeit des unredlichen beladen werde.

Dieß sind die beiden divergirenden Zwecke die hier möglichst vereiniget werden sollen.

Vornehmlich kommen hiebei zwei Punkte in Betrachtung, einmal, wie und nach welchem Maasstab der Werth des Vermögens bestimmt, und dann durch wen derselbe bestimmt werden solle.

§. 38.

Die Bestimmung des Werths des Vermögens kan auf zweierley Weise geschehen; entweder so, daß der Anschlag des steuerbaren Grund-Eigenthums, wie er in den Steuer-Catastern der einzelen Städte und Aemter enthalten ist, hiebei zu Grund gelegt, und der Werth der bißher nicht besteuerten Gegenstände mit diesem in Gleichung gebracht werde, oder so, daß so wohl die bisher besteuerte Objecte, als die nicht besteuerte nach ihrem wahren Werth taxiret werden.

Die erstere Art diese zweierlei Gegenstände nehmlich steuerbare und steuerfreie gegen einander in ein richtiges Verhältniß zu bringen, würde bei weitem die leichtere und minderkostbare seyn; sie ist aber um deßwillen nicht ausführbar, weil das Mißverhältniß des Steueranschlags selbst, und zwar nicht nur eines Stadt und Amts gegen dem andern, einer Gütergattung gegen der andern, sondern auch eines einzelen Stük Guts gegen dem andern von gleicher Gattung so außerordentlich

groß ist, daß daraus in der Steuerbelegung selbst die gröste Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten erwachsen müßten. Um den Steueranschlag zu einer Norm, wornach das bisher nicht versteuerte Vermögen taxiret werden könnte, brauchbar zu machen; müßte derselbe vorhero selbst in Gleichheit gebracht und revidirt werden, ein Geschäfte das einen sehr großen Zeit- und Kosten-Aufwand erfordern würde, und zu dessen Vornahme der gegenwärtige Moment, wo es darum zu thun seyn muß, Zeit- und Kosten zu ersparen, nicht günstig ist.

Da nun der Steueranschlag wegen seiner Unvollkommenheiten zu einem solchen Maasstaab nicht taugt, so bleibt kein anderer Weeg übrig, als alle der Vermögenssteuer zu unterwerfende Gegenstände, sie seyen gleich bisher besteuert worden oder nicht, nach ihrem wahren Werthe taxiren zu lassen, ohne hiebei irgend einige Rükficht weder auf den bisherigen Steueranschlag, noch, so viel die Häußer und Gebäude betrift, auf den Brandversicherungsanschlag zu nehmen, indem der leztere beinahe durchaus weit unter dem wahren Werth der Gebäude stehet, und zu einem Zwek gemacht worden ist, der mit dem gegenwärtigen allzuwenig korrespondirt, als daß er auch zu diesem brauchbar seyn könnte.

Diese Schäzung nach dem wahren Werth; das ist, wie das zu besteurende Object unter den

gegenwärtigen Umständen zu verkaufen seyn würde, kann entweder durch die Eigenthümer selbst oder durch obrigkeitlich aufzustellende Taxatoren geschehen.

Lezteres würde insbesondere in Absicht auf das bewegliche Vermögen nicht nur sehr beschwerlich und drückend für den Bürger seyn, indem eine Art von Vermögens-Untersuchung bei jedem Einzelnen vorgenommen werden müßte, sondern es würde dadurch auch dem Staat ein bedeutender Kostensaufwand verursacht, und ein beträchtlicher Theil der Umlagssumme wiederum verschlungen werden, und welche Zeit würde nicht zu einer solchen Inventarisation alles Vermögens im Lande erforderlich seyn?

Bei der Selbstschäzung durch die Vermögens-Eigenthümer waltet zwar die Bedenklichkeit vor, daß hier der ehrliche stärker angelegt werden könne, als der Betrüger: allein selbst auch dann, wenn man alles noch so genau aufzeichnen lassen wollte, würde man doch in vielen Fällen blos der Angabe des Steuer-Contribuenten vertrauen müssen.

Die Aufnahme der im Auslande stehenden Capitalien, des baaren Gelds, und dergleichen würde auch hier ganz allein von seiner richtigen Angabe abhangen.

Man zeige also da, wo Mißtrauen für den redlichen beugend und erniedrigend werden, und

gegen den unredlichen doch selten zu dem beabsichteten Zwek führen würde, lieber Vertrauen; man überlasse einem jeden Steuer-Contribuenten die Selbstschäzung seines Vermögens, man ordne eine Stelle an, welche über den von dem Eigenthümer gemachten Anschlag erkennen solle, und lasse den Nachlässigen, und noch mehr den Betrüger strenge Ahndung und Strafe befürchten.

Die Hauptrubriquen des Vermögens sind Liegenschaft, Gefälle und Gerechtigkeiten, Capitalien und übrige Mobiliarschaft; gehorsamst Unterzogene wollen nun hierüber wie bei jeder derselben in Absicht auf den Anschlag und das zu errichtende Cataster zu verfahren seyn möchte, ihre unterthänigste Aeusserung beifügen.

§. 39.

So viel die Liegenschaft betrift, so möchte bei Taxirung derselben auf folgende Weise zu verfahren seyn.

1) Würde an jedem Ort eine Deputation von Männern, welche nicht nur der Gebäude, der Güter und ihres Werths, sondern auch des Werks der beweglichen Vermögensstücke kundig sind, anzuordnen seyn. Diese müßten hälftig aus dem Magistrat und hälftig aus der Bürgerschaft, und zwar so viel Leztere betrift, zu Erweckung mehreren Zutrauens von dieser selbst gewählet, und eid-

lich darauf verpflichtet werden, bei dem ganzen Geschäfte, treu, gewissenhaft, redlich, und ohne alle Nebenabsichten zu Werk zu gehen, die von den Eigenthümern gemachte Anschläge genau zu prüfen, selbige, wenn sie von ihnen zu niedrig erfunden werden sollten, auf den wahren Werth zu erhöhen, falls sich ein Verdacht der Verheimlichung oder des Betrugs ergeben sollte, hievon dem Beamten die ungesäumte Anzeige zu machen, und über sich ergebende bedeutende Anstände ein ordentliches Protokoll zu führen.

2) Würde durch öffentliche Verkündigungen bekannt zu machen seyn, daß auf gewiese anzuberaumende Täge mit der Innwohnerschaft des Orts ein Durchgang werde gehalten werden, und sich bis dahin jeder zu der Anzeige seines Vermögens bereit zu halten habe. Bei diesem Durchgang hätte denn ein jeder seine Liegenschaft stükweise mit der Bestimmung des wirklichen wahren Werths derselben gewissenhaft und auf seine Bürger- und Unterthanen-Pflichten entweder mündlich anzugeben, oder schriftlich einzusenden, als wobei auch diejenige Auswärtige, welche innerhalb der Markung des Orts gelegene Güter besizen, zu erscheinen hätten.

3) Die angeordnete Deputation hätte alsdann so gleich und ohne vorherige Beaugenscheinigung über den von dem Eigenthümer gemachten Anschlag zu erkennen, denselben, falls er zu niedrig erfunden werden sollte, zu erhöhen, und solchen in das vorhero von den Stadt- und Amtsschreibern zu kapitulirende Verzeichniß einzutragen. Um dieses Geschäfte möglichst zu befördern, könnten Tabellen, in welche das Vermögen der Steuer-Contribuenten nach allen Rubriken einzutragen wäre, nach dem Sub. Lit. A angeschlossenen Formular gedrukt, und den Städt und Aemtern solches bekannt gemacht werden.

4) Da die Liegenschaft gegenwärtig in einem ziemlich hohen Werth stehet, derselbe aber bei wirklich eintrettendem Frieden sicher wieder fallen wird, auch die bisherige Lasten des Kriegs vornehmlich auf die Grund-Eigenthümer, als die Hauptklasse der gewöhnlichen Steuer-Contribuenten gefallen sind, auf diesen auch die so ausserordentlich hochangestiegene Amts- und Communschäden allein liegen bleiben, und das Grundeigenthum noch neben der Vermögensteuer die gewöhnliche receßmässige Anlagen zu entrichten hat, so haben gehorsamst Unterzogene dafür gehalten, daß der

im Verhältniß gegen andere Stände so auf=
ferordentlich belästigten Bürger=Classe der
Landleute hier einige Erleichterung zu ver=
schaffen und nur zwei Drittheile des wah=
ren Werths alles Grund=Eigenthums, wie
derselbe zur Zeit des Anschlags seyn wird,
und zwar sowohl des steuerbaren als steuer=
freien, in die Besteurung zu nehmen seyn
möchten. Es würden daher von der obbe=
meldten Deputation auch jedesmal nur zwei
Drittheile des Anschlags der Liegenschaft als
zu besteurendes Vermögen in Auswurf zu
bringen, und in den Ansaz zu nehmen seyn,
als welches auch in Ansehung der Liegen=
schaft der Communen und anderer Corpo=
rum zu beobachten seyn würde.

§. 40.

Bei Taxirung der Frucht=Gefälle, Zehenden
und Gerechtigkeiten dörfte folgenden Grundsäzen
nachzugehen seyn, daß

1) bei dem vorzunehmenden Durchgang nur
angezeigt würde: worin die Frucht=Gefäl=
le bestehen, oder was der Zehende, desglei=
chen die Gerechtigkeiten in dem Jahrgang
von 1796. bis 1797. Naturalien ertragen=
haben
2) diese Naturalien wären sodann nach den
mittleren Preisen eben dieses Jahrgangs

von $17\frac{96}{97}$ zu Geld zu rechnen, die sich ergebende Summe mit 20 zu Capital zu schlagen, und dieses als das zu besteurende Objekt einzusezen.

3) Wenn Gerechtigkeiten, wie z. B. die Salzstädel, das Wein-Einlaßgeld, Markt-Bestandgeld u. dergl., einen Ertrag an Geld abwerfen, so müßte der Ertrag von $17\frac{96}{97}$ auf eben diese Weise wie die Naturalien-Gefälle zu Capitalien geschlagen, und in die Steuer gelegt werden. Wenn hingegen derlei Gerechtigkeiten selbst exerzirt werden, wenn z. B. Waidgang und Pförch von einer Commun nicht verliehen werden, sondern die Bürgerschaft die Waide selbst beschlägt, den Pförch selbsten benuzt, wenn das Salzmonopol in einem Stadt und Amt demjenigen überlassen wird, welcher das Salz an die Bürgerschaft am wohlfeilsten abgibt, so wäre bei der Berechnung derjenige Ertrag zu Grund zu legen, welcher von der Commun würde haben bezogen werden können, wenn diese Gerechtigkeiten in dem bemeldten Jahrgang verliehen worden wären. Allmanden aber können nur in so weit einen Grundanschlag erhalten, als sie nicht schon unter dem Waid-Bestandgeld einkommen.

4) So viel diejenige Gülten und Gefälle be-

trift, welche Ausländer in dem Lande zu beziehen haben, so würde, wenn zum Einzug derselben besondere Verwalter aufgestellt sind, von diesen ein Verzeichniß hierüber anzuverlangen, übrigens aber jedem, der eine Gült an Ausländer zu reichen hat, zur Pflicht zu machen seyen, hievon bei der Vermögensteuer = Deputation seines Wohnorts die Anzeige zu machen.

§. 41.

In Ansehung der Capitalien sind gehorsamst Unterzogene des dafürhaltens, daß

1) Cassen = Capitalien von dem Eigenthümer gar nicht anzugeben, sondern die Steuer von denselben bei den Cassen an dem Zins in Abzug zu bringen seye. Es würde daher allen herrschaftlichen Cassiers und Verwaltern, deßgleichen auch den landschaftlichen Cassiers und den Communrechnern aufzugeben seyn, daß sie diesen Steuerbelauf mit einer auf ihre Pflichten auszustellenden Urkunde, welche Summe von Capitalien ihre Casse an Innländer und solche Personen, welche der Vermögensteuer unterworfen sind, schuldig seye, längstens in Zeit von drei Monaten vom Tag der Insinuation an gerechnet an die Kriegsprästations = Cassiers einsenden sollen. Und es

dörfte wohl keinem Anstand unterworfen seyn, daß in Absicht auf die bei der schwäbischen Kreis-Kasse stehende Capitalien der Innländer eine gleiche Verfügung getroffen werde.

Gehorsamst Unterzogene halten dieses für das ersicherste Mittel diejenige, denen daran gelegen ist, daß ihr Vermögens-Zustand nicht veroffenbaret werde, zu schonen, indem man bei einer solchen Einrichtung nie mit Gewißheit wissen kann, ob das gesammte Vermögen eines Steuer-Contribuenten bei irgend einer Stelle in einer Summe im Ganzen erscheine oder nicht.

2) Solche Capitalien, welche nicht bei innländischen öffentlichen Cassen oder bei der schwäbischen Kreis-Casse stehen, sie seyen gleich gerichtlich versichert oder nicht, deßgleichen auch alle unverzinßliche einnehmende Schulden hätte der Glaubiger in ein Verzeichniß zu bringen, das er entweder offen oder verschloffen, jedoch im lezteren Fall mit Verzeichniß der Summe des ganzen Belaufs und seines Namens auf der Aussenseite bei dem abzuhaltenden Durchgang übergeben müßte.

3) Dörfte die Besorgniß nicht ganz überflüssig seyn, daß vielleicht manche Glaubiger den Versuch machen möchten, sich von ihren Schuldnern entweder durch Steigerung des

Zinßfusses oder auf eine andere Weise den Wiedererſaz der von ihnen aus ihren Capitalien zu entrichtenden Steuer zu verſchaffen.

Gehorſamſt Unterzogene halten es deswegen für höchſt nöthig, daß durch eine geſchärfte Verordnung den Glaubigern nicht nur die Steigerung des Zinſes über 5 Procent ſondern auch alles Beſtreben ihren Schuldnern, die von ihnen zu entrichtende Steuer überzuſchieben verboten werde.

§. 42.

Die Selbſtſchäzung der Mobiliarſchaft kann auf dreierlei Weiſe geſchehen.

1) entweder ſo, daß jeder ein ausführliches Verzeichniß über ſeine geſammte Mobiliarſchaft nach allen Beſtandtheilen mit Bemerkung des Werths von jedem Stük zu übergeben hätte,

2) oder ſo, daß jeder Steuer-Contribuente daſſelbe nach gewiſſen zu beſtimmenden Rubriken z. B. baar Geld Fahrnus und Haußgeräth, Wein, Früchte, Vieh, Waarenlager ꝛc. anzugeben und dann nur den Werth bei jeder Rubrik beſonders auszuwerfen hätte, oder

3) daß der Werth der geſammten Mobiliarſchaft nur in einer Summe angegeben werde.

Der erſte Weg würde zu gleicher Weitläuftigkeit führen, und beinahe mit eben denſelben Schwie-

rigkeiten verknüpft seyn, wie die vorzunehmende obrigkeitliche Taxation und würde für den Steuer-Contribuenten gleichen Zeit- und Kostens-Aufwand erfordern, wie diese, es haben deswegen gehorsamst Unterzogene denselben nicht für ausführbar halten können.

Der zweite Weg nehmlich die Angabe der Mobiliarschaft nach gewissen Rubriken würde diese beide Vorzüge in sich vereinigen, daß sich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Angabe noch eher, als wenn solche in einer Summe geschiehet, beurtheilen liesse, und man zugleich manche höchst interessante statistische Notizen erhalten würde, bei deren genaueren Kenntniß sich in so vielerlei Hinsicht manches Nüzliche bewirken liesse. Es finden sich aber gehorsamst Unterzogene durch die Betrachtung, daß auch die Schäzung nach Rubriken noch grosse Weitläufigkeit erfordern, und sich bei dem dritten Weg, wenn nämlich die gesammte Mobiliarschaft nur in einer Summe angegeben werden darf, die Veroffenbarung des Vermögens nach seinen Bestandtheiken, woran insbesondere den Kaufleuten oft so vieles gelegen ist, am sichersten umgehen lasse, bewogen, diesem den Vorzug zu geben.

Vielen ist jedoch der Zustand ihrer Mobiliarschaft selbst nicht so genau bekannt, daß sich eine richtige Angabe derselben in einer gewissen festen und bestimmten Summe von ihnen erwarten liesse;

viele haben zu wenige Kenntniß von dem Werth der Objecte, welche sie besizen, als daß sie solche nur mit einiger Genauigkeit sollten taxiren können. Es scheint deswegen auch schon die Forderung, daß die Mobiliarschaft in einer genau und präcis bestimmten Summe angegeben werde, um deßwillen etwas unbilliges zu haben, weil der gewissenhafte und redliche, der seine Mobiliarschaft nicht genau zu schäzen vermag, dadurch veranlaßt werden würde, selbige zu seiner eigenen Beruhigung höher anzugeben, als der wahre Werth hievon sich erlaufen möchte. Um dieser Inconvenienz und Unbilligkeit auszuweichen haben gehorsamst Subsignirte dafür gehalten, daß die gesammte Mobiliarschaft nach Classen angegeben und versteuert werden sollte.

Je unbeträchtlicher die Mobiliarschaft ist, desto genauer läßt sich der Werth derselben durch ungefehre Schäzung bestimmen, desto empfindlicher fällt es aber auch dem Besizer derselben, wenn er aus solcher um der Classen-Eintheilung willen eine höhere Abgabe entrichten soll. Je geringer mithin die Mobiliarschaft ist, desto enger müssen die für dieselbe zu bestimmenden Classen seyn, und je beträchtlicher die Mobiliarschaft ist, desto weiter können die Classen gemacht werden. Der für jede Classe zu bestimmende Steuer-Ansaz müßte nach der Mittelzahl derjenigen Summe berechnet werden, um welche eine Classe höher ist als die an-

dere, so, daß jedesmal aus der nächst vorhergehenden Classe die Steuer ganz berechnet und hierzu der Steuer-Belauf aus jener Mittelzahl addiret würde.

Diesen Grundsäzen sind gehorsamst Unterzogene bei Entwerfung folgender Classen-Eintheilung für die Besteurung des Mobiliar-Vermögens nachgegangen.

In der 1ten Classe bis auf 50 fl. Mobiliar-Vermögen würde an Steuer zu entrichten seyn
— 7 kr. 3 hlr.

In der 2ten Classe von 50
bis 100 fl. — 22 kr. 3 hlr.

In der 3ten Classe von 100
bis 200 fl. — 45 kr. —

In der 4ten Classe von 200
bis 300 fl. 1 fl. 15 kr. —

In der 5ten Classe von 300
bis 600 fl. 2 fl. 15 kr. —

In der 6ten Classe von 600
bis 1000 fl. 4 fl. — —

In der 7ten Classe von
1000 bis 1500 fl. 6 fl. 15 kr. —

In der 8ten Classe von
1500 bis 2000 fl. 8 fl. 45 kr. —

In der 9ten Classe von
2000 bis 3000 fl. 12 fl. 30 kr. —

In der 10ten Classe von
3000 bis 4000 fl. 17 fl. 30 kr. —

In der 11ten Classe von
4000 bis 6000 fl. 25 fl. — —
In der 12ten Classe von
6000 fl. bis 10,000 fl. 40 fl. — —
In der 13ten Classe von
10,000 bis 15,000 fl. 62 fl. 30 kr. —
In der 14ten Classe von
15,000 bis 20,000 fl. 87 fl. 30 kr. —
In der 15ten Classe von
20,000 bis 25,000 fl. 112 fl. 30 kr. —
In der 16ten Classe von
25,000 bis 30,000 fl. 137 fl. 30 kr. —
In der 17ten Classe von
30,000 bis 40,000 fl. 175 fl. — —

Jede folgende Classe könnte immer um 10,000 fl. erhöhet, und hiernach der Steueransaz nach gleichem Princip, wie in den vorhergehenden Classen berechnet werden, indem 10,000 fl. eine solche Summe sind, auf welche hin auch die beträchtlichste Mobiliarschaft sich schäzen läßt.

Bei dem abzuhaltenden Durchgang würde also jeder Steuer-Contribuente entweder nur die Summe seiner sammtlichen Mobiliarschaft anzugeben, oder die Classe, in welche sich solche qualificire anzuzeigen haben, als wornach ihm sodann von der Deputation der Ansaz gemacht werden könnte.

§. 43.

Das Glük manchen Bürgers und insbesondere der ganze Credit manchen Kaufmanns beruhet

darauf, daß es ein Geheimniß bleibe, wie viel er Passiv-Schulden habe. Es ist mithin billig und nöthig, daß eine solche Methode, die Passiv-Schulden von dem zu versteurenden Activ-Vermögen abzuziehen, festgesezt werde, bei welcher der Passiv-Zustand eines jeden so viel möglich Geheimniß bleiben kann.

Dieser Zwek wird sich, wie unterthänigst Subsignirte erachten, dadurch erreichen lassen,

Wenn

1) einem jeden erlaubt wird, seine Passiva an seinem Mobiliar-Vermögen selbst abzuziehen, und sich mit diesem in diejenige Classe zu sezen, in welche sich solches über Abzug seiner Schulden qualificirt, im Fall aber seine Schulden sich höher als sein Mobiliar-Vermögen belaufen sollten, sodann

2) den Ueberrest an seinen Privat-Capitalien, und, wenn auch diese hierzu nicht hinreichen sollen,

3) an seiner Liegenschaft in Abzug zu bringen, jedoch daß im lezteren Fall der Belauf der Liegenschaft jedannoch ausgedrükt werden müßte, und mithin hier der Abzug nicht mehr stillschweigend geschehen könnte.

Wenn aber

4) diese drey Vermögens-Rubriken den Passiv-Statum eines Steuer-Contribuenten noch nicht decken sollten, so würde derselbe

solches bei der Steuer-Deputation seines Orts nebst seinem Activ-Vermögen an Mobiliarschaft, Privat-Capitalien und Liegenschaft anzuzeigen haben, diese hätte dann eine Urkunde darüber auszustellen, um wie vieles die Passiva dieses Activ-Vermögen übersteigen, und solches derjenigen öffentlichen Casse mitzutheilen, bei welcher der Steuer-Contribuente allenfalls Capitalien stehen hat, damit an diesen der Ueberrest vollends abgezogen werden könnte.

Da aber von gehorsamst Unterzogenen der Vorschlag dahin gemacht worden ist, daß die Caßiers und Verwalter Urkunden über den Belauf von allen bei ihren Kassen stehenden Capitalien der Innländer und derjenigen, welche der Vermögenssteuer unterworfen sind, an die Kriegs-Prästations-Cassiers einzusenden angewiesen werden möchten (§. 41.) so würde es alsdann auch nöthig seyn, daß in solchen unter Beischliessung der von den Steuer-Deputationen an sie eingekommenen Urkunden ausdrüklich bemerkt würde, wie viel an der Steuer an den Kassen-Capitalien zu Deckung des Paßiv-Zustandes der Capitalien-Besizer in Abzug gebracht worden seye.

§. 44.

So bald der Durchgang, welcher mit den Innwohnerschaften durch die Vermögenssteuer-De-

putation abzuhalten ist, an den einzelnen Ortschaften beendiget, das Vermögen der Steuer-Contribuenten mit Ausnahm der bei öffentlichen Kassen stehenden Capitalien aufgezeichnet, der Steueransatz regulirt und jedem Contribuenten, was er zu bezahlen habe, schriftlich eröfnet seyn wird, so wäre alsdann von der Stadtschreiberei eine Tabelle, wozu gehorsamst Unterzogene ein Project von einem Formular haben entwerfen lassen, welches sie hier sub Lit. B. submissest anschliessen, zu begreifen und in selbiger zu bemerken, wie hoch sich über Abzug der Paßivschulden in jedem Ort

1) das Mobiliarvermögen, welches immer nach der Mittelzahl der Classe, in der es versteuert wird, berechnet werden möchte, und
2) wie hoch sich die Summe der innländischen Privat-Capitalien und der im Auslande stehenden Capitalien belaufe.
3) Welches der Werth des gesammten Grund-Eigenthums und der Liegenschaft, und zwar
   a) des der Ordinari-Steuer unterworfenen und
   b) des gewöhnlich steuerfreien, seye;
4) Wie viel jede Gattung des Grund-Eigenthums, nehmlich Gebäude, Aecker, Weinberge, Wiesen Gärten, Länder, Wechselfelder, Waldungen, Allmanden, Seen, und Fisch-Wasser, zu Geld gerechnet betrage,

und wo möglich auch wie viel Morgen dieselbe in sich begreife, und

5) wie groß über Abzug der Paßiv-Schulden der Steuerstok eines jeden Orts und dann des ganzen Stadt und Amts seye.

Von dieser Tabelle würden zwei Exemplare auszufertigen und hievon das eine bei der Stadt- und Amts-Registratur aufzubewahren, das andere aber an das Landschafts-Commissariat längstens in Zeit von drei Monaten von dem Tag der Insinuation des zu erlassenden Rescripts an gerechnet, einzusenden seyn. Aus diesen von den Städt und Aemtern einkommenden Tabellen und denjenigen Verzeichnissen, welche die Verwalter öffentlicher Kassen über die bei diesen stehende Capitalien einzusenden hätten (§. 41.) würde alsdann das Landschafts-Commissariat das allgemeine Vermögenssteuer-Cataster zu begreifen haben.

Vierter Abschnitt.

Von dem Einzug der Vermögenssteuer.

§. 45.

Zu Besorgung des Einzugs der Vermögenssteuer ist in jedem Ort ein Einbringer aufzustellen, dessen Erwählung und Verpflichtung den Magistraten zu überlassen seyn dörfte. Dieser würde die

Gelder zur Amtspfleg einzuliefern haben, welche solche gegen die Kriegsprästations-Kasse zu verrechnen hätte.

Bei den drei Haupt-Städten, Stuttgardt, Tübingen und Ludwigsburg dörften um der allda befindlichen vielen Personen willen, welche unter privilegirten Foris stehen, der Vermögenssteuer-Deputation noch einige Mitglieder vom Hofmarschallen-Amt, dem Militär, der Canzlei und der Universität zuzuordnen seyn, damit bei derlei Personen eines Theils die Vermögensanzeige um so wenigeren Anstand finden, und andern Theils der wirkliche Steuereinzug von denselben nöthigen Falls mit der gehörigen Auctorität bewirkt werden könnte.

Wirtembergische Beamte, welche in fremden Territorien wohnhaft sind, könnten angewiesen werden, die Steuer aus ihren Capitalien und Mobiliarschaft nebst dem Verzeichniß hierüber an die Kriegs-Prästations-Kasse unmittelbar einzusenden.

§. 46.

Unterthänigst Subsignirte haben bereits oben (§. 33.) bemerkt, daß es zu Aufrechterhaltung der Communen höchst dringend seye, von der zu machenden Umlage diesen einen Theil ihrer zu formiren habenden Kriegsschadens-Forderungen zu bezahlen.

Diese Abschlagszalungen sollten zu Erzielung der Gleichstellung der Städte und Aemter gegeneinander nach dem Verhältniß der Größe der Forderungen geschehen. Nur die Größe der Forderung sollte eigentlich den Maaßstab zu Bestimmung der Größe der Abschlagszalung abgeben. Es ist aber für jezo die Größe der Forderungen der Städte und Aemter bekanntlich selbst noch unerörtert, und eine solche partielle Gleichstellung derselben, so billig sie an und für sich auch seyn möchte, würde in der Ausführung unendliche Schwierigkeiten finden, indem immerhin das bedrüktere Stadt und Amt, auf die Steuer des weniger bedrükten angewiesen werden müßte, und dann doch von diesem schwerlich bedeutende Zahlungen erhalten würde.

Gehorsamst Unterzogene glauben deswegen, daß es der gegenwärtigen Lage der Sache am angemessesten seyn würde, wenn bei dieser ersten Umlage die Grösse der von einem jeden Stadt und Amt zu bezahlenden Vermögenssteuer zur Norm der demselben auszusezenden Abschlagszahlung auf seine Forderungen genommen, und bestimmt würde, daß die Städt und Aemter vier Fünftheile der auf sie fallenden Vermögenssteuer an ihren an die Kriegs-Prästations-Casse habenden und inzwischen zu liquidirenden Forderungen, insofern nämlich diese jene vier Fünftheile des sie betreffenden Antheils an der Umlage entweder erreichen oder übersteigen sollten, in Abrechnung zu bringen befugt seyn,

und mithin, wenn ihre Forderungen sich höher belaufen als auf $\frac{4}{5}$ Theile ihres Steuer-Betrags, wenigstens $\frac{1}{5}$ Theil, wenn ihre Forderungen aber sich nicht so hoch belauffen, den ganzen Ueberrest desselben baar, und zwar in beiden Fällen von den zuerst eingehenden Steuer-Geldern zur Kriegs-Prästations-Casse einsenden sollen. Es würde sich jedoch dieser Abzug von $\frac{4}{5}$ Theilen nur auf die von dem Grund-Eigenthum der Privat-Capitalien und der Mobiliarschaft fallenden Vermögenssteuer erstrecken, wohingegen die von den Cassen-Capitalien einzuziehenden Steuer ganz an die Kriegs-Prästations-Casse einzuliefern seyn würde. Es entsteht aber hiebei noch die weitere Frage, in welcher Ordnung von diesen an der Steuer zu compensirenden $\frac{4}{5}$ Theilen die Communen die einzele Prätendenten für ihre prästirte Abgaben oder Leistungen befriedigen sollen, und es wird hierüber den Magistraten um so mehr eine Vorschrift zu ertheilen seyn, da dieselbe sonst bei einem Concurs von Kriegsschadens Prätendenten leicht gar sehr ins Gedränge kommen könnten.

Gehorsamst Unterzogene halten dafür, daß hierüber den Communen folgende Ordnung vorzuschreiben seyn möchte, daß sie

1) Vorderist das, was zu Abführung der französischen Contribution abgegeben und geleistet worden, und zwar

a) die abgegebene und gelieferte Naturalien, als Früchte, Heu, Wein und andere Victualen, deßgleichen auch Kleidungsstüke und sonstige Bedürfnisse der Truppen,
b) die auszusezende Vergütung für den Feldschaden und Plünderungsschaden;
c) fuhren, Vorspannen und Schanzer und
d) die Quartiere, so dann aber

2) den Kaiserlichen Kriegsschaden und zwar
a) gelieferte Naturalien,
b) Schanz = Fuhr = und Vorspanns = Kosten,
c) Quartiers = und Executions = Kosten und
d) bedeutende durch Lager und Wagenburgen verursachten Felder = Beschädigungen

bezahlen sollen.

§. 47.

Nicht nur damit diese Prätendenten in bälde Abschlags = Zahlungen erhalten möchten, sondern auch weil die Zahlungsfähigkeit der Steuer = Contribuenten gegen Martini gemeiniglich am grösten ist, wünschen gehorsamst Unterzogene, daß die Umlage so bald als möglich ausgeschrieben werde. Und in eben diesen Rükſichten halten sie es auch für nöthig, daß so wohl die Errichtung des Catasters, als auch der Einzug der Steuer selbst mit allem Ernst und Nachdruk angegriffen, daß die Umlage von der Publikation des ausgehenden Rescripts an unter Festsezung dreier Zahlungs = Termine in drei Monaten völlig zum Einzug ge=

bracht, und eben derselbe Termin auch zu Einsendung des Catasters anberaumt werde.

Zugleich dörfte den Magistraten aufzugeben seyn, daß wenn Sterbfälle sich ereignen, oder Liegenschaft verkauft wird, sie jedesmal den Bedacht darauf zu nehmen hätten, daß von der Erbschaft oder dem Kaufschilling vordersamst die noch schuldige Vermögenssteuer bezahlet werde.

§. 48.

Vermögens-Verheimlichungen bewirken, daß die Umlage ungleich vertheilt wird. Bei demjenigen, welcher mit Vorsaz verheimlicht, gehet die Absicht geradezu dahin, die Abgabe von sich ab, und auf andere überzuwälzen, und wer aus blosser Nachlässigkeit sein Vermögen zu gering angibt, hat für seine Mitbürger und für sein Vaterland nicht diejenige Achtung, welche er ihnen schuldig ist.

Es sollte daher ein Mittel aufgefunden werden, wordurch der Boshafte von Betrügereien abgehalten, und der Nachlässige zu Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit angefrischt würde.

Dieses Mittel ist Strafe, die man befürchten lassen muß, aber freilich sezt dasselbe voraus, daß dem Betrüger zugleich auch die Hofnung, sein Verbrechen unentdekt verüben zu können, abgeschnitten werde, und es entsteht deßwegen die Frage, ob es, da hier die Hofnung für den Unredlichen, daß die Verheimlichung nicht werde entdekt

werden, immerhin sehr groß bleiben wird, jedennoch räthlich seye, die Strafe zu schärfen!

Für die Verneinung dieser Frage läßt sich der Grund anführen, daß die Drohung harter Strafen die Wirkung haben werde, daß man nur mit Anwendung einer um desto grösserer Vorsicht zu verheimlichen trachten, und mithin die Verheimlichung um so weniger werde entdekt werden. Allein so wenig es sich in Abrede ziehen läßt, daß bei Leuten, welche alle Moralität ausgezogen haben, und in Schlechtigkeit ganz versunken sind, diese Wirkung durch die Drohung harter Strafen producirt wird; so ist es doch der Erfahrung gemäß, daß die meisten Menschen die Grösse eines Verbrechens blos nach der darauf gesezten Strafe bemessen, und jenes um so weniger begehen, je stärker diese ist.

Diesen Grund für die Bejahung der obigen Frage halten gehorsamst Unterzogene für überwiegend, und sie bauen auf solchen den unterthänigsten Antrag, daß derjenige, welcher den Verdacht eines Vorsazes bei der Verheimlichung gegen sich erregt, und dessen in rechtlicher Ordnung überwiesen wird, nicht nur mit der Confiscationsstrafe des verheimlichten Vermögentheils zu Gunsten der Kriegsprästations-Kasse, sondern auch mit Infamie belegt, Verheimlichung aus Nachläßigkeit aber neben der Nachtragung der zurükgebliebenen

Steuer mit Erlegung des Achtfachen derselben in diese Kasse bestraft werde.

§. 49.

Endlich ist es auch noch nöthig zu bestimmen, wie die Kösten, welche auf die Errichtung des Catasters und den Einzug der Steuer verwendet werden müssen, bestritten werden sollen?

Wollte man den Städt und Aemtern zumuthen, daß sie diese Kosten auf sich allein leiden sollen, so würden solche in den Stadt- und Amtsschaden, und mithin auf die ordentliche Steuer-Contribuenten allein fallen. Wollte man sie aber von der einkommenden Vermögenssteuer selbst bestreiten, so würde hierzu ein nicht ganz unbedeutender Theil derselben erforderlich seyn, und die baare Einnahm würde dadurch merklich geschmälert werden. Um diesen beiderlei Inkonvenienzien möglichst auszuweichen, halten gehorsamst Unterzogene dafür, daß zu Bestreitung jener Kosten 3 Heller weiter auf das 100 fl. Vermögen gelegt, und mithin im Ganzen 30 kr. 3 hlr. eingezogen werden sollten. Hievon dörften dem Steuer-Einbringer für seine mit dem Einzug der Steuer habende Bemühung, die Steuer werde gleich baar oder durch Abrechnung berichtiget, 3 Heller vom Gulden als Belohnung bestimmt, den Amtspflegern aber 1 Heller vom Gulden, jedoch nur für die Einlieferung der baaren Gelder, ausgesezt werden, wo alsdann der Ueberrest zu Bestreitung der

übrigen Kosten so weit solcher reicht, zu verwenden, das fehlende aber von den Städt und Aemtern aus den Amtspfleg-Kassen beizuschiessen seyn würde.

§. 50.

Diß, gnädigster Herzog und Herr! ist der Umriß desjenigen Steuersystems, welchem, wie unterthänigst Subsignirte dafür halten, bei der ersten Kriegsschadens-Umlage auf das Land nachzugehen seyn dörfte, bei einer Umlage, die stärker ist, als wohl je eine von den treugehorsamsten Ständen dieses Herzogthums verwilligt worden ist, und durch welche nichts desto weniger doch nur ein sehr geringer Theil der auf dem Lande liegenden Schuldenlast getilgt werden kann.

Es läßt sich daher dem Publikum wohl nicht verdenken, wenn dasselbe, indem es mit diesen ausserordentlichen Abgaben belegt wird, indem es einen Theil seiner Vermögens-Substanz selbst an den Staat abgeben solle, und indem es für die Zukunft ähnlichen drückenden Umlagen entgegen sehen muß, erwartet, daß auch ein Theil derjenigen Zuflüsse, welche aus den ordentlichen und gewöhnlichen Quellen in die Staatskassen einkommen, durch möglichste Einschränkung in den Ausgaben für den gegenwärtigen grossen Zwek, den Staat von der auf ihm liegenden ausserordentlichen Last zu befreien, gewonnen und benuzt werde.

Diese seine Erwartungen hat das Land, insbesondere in Absicht auf die Besoldungen, welche aus herrschafl. Landes- und Commun-Kassen abgereicht werden, näher zu erkennen gegeben, indem viele Landstände in den ihren Deputirten ertheilten Instruktionen diesen den bestimmten Auftrag ertheilet haben, dahin zu wirken, daß auch die Besoldungen mit einer Abgabe belegt, oder welches ebendasselbe ist, ein Theil der zu den Besoldungen der Herzoglichen und Staatsdiener bestimmten Summen zu Verminderung des Kriegsschaden angewendet werden möchte. Für unterthänigst Subsignirte ist es hierdurch zu einer nicht zu verabsäumenden Pflicht geworden, Euer Herzogliche Durchlaucht hier auch noch diesen Gegenstand submissest vorzutragen.

In dem gegenwärtigen außerordentlichen Fall hat jeder die Verbindlichkeit, nach dem Maaße seiner Beitrags-Fähigkeit zu koncurriren. Die Besoldungen sind, wo nicht als der Ertrag aus einem Gewerbe, doch wenigstens als ein Surrogat für denselben zu betrachten; überdiß aber sind dieselbe eben so wohl als das Vermögen durch den Wafenstillstand gerettet worden, und hierauf gründen Gehorsamst Unterzogene den unterthänigsten Antrag, daß den Besoldeten auf die gange Dauer der Kriegsschadens-Umlage ein mäßiger Ansaz gemacht, und diese Steuer als eine auf der Besoldung selbst ruhende Abgabe jedesmal von dem-

jenigen entrichtet werde, welcher die Besoldung zu beziehen hat.

§. 51.

Unter dem Ausdruk Besoldung begreiffen gehorsamst Unterzogene all dasjenige Einkommen, welches ein Amt gewährt, es bestehe nun solches entweder in einem fixen Gehalt, oder in solchen Emolumenten, welche der Diener zu fordern berechtiget ist, oder in beiden zugleich.

Es würden mithin diese Abgaben zu entrichten haben: das ganze Hofpersonale, diejenige welche bei Gesandtschaften angestellt sind, die Officiers, die in Civildiensten stehende in der Canzlei und auf dem Lande, die Geistliche, die Landschaftliche und Commun-Diener, und zwar nicht nur von demjenigen, was ihnen der Staat als Gehalt reicht, oder wovon er ihnen den Genuß überläßt, wie zum Beispiel von Amts-Wohnungen, sondern auch von dem, was ihnen als Dienern des Staats die Unterthanen für gewisse Bemühungen zu reichen schuldig sind. Der Stadt- und Amtschreiber zum Beispiel würde demnach auch seinen Schreibverdienst, der Medicinæ Practicus und der Advocat würden ihren Deservit allenfalls nach einer auf 3 Jahre zu ziehenden Bilance zu versteuren haben. Personen hingegen, welche selbst kein Amt bekleiden, sondern nur andere in ihren Aemtern hülfreiche Hand leisten, z. B. Substituten,

Vicarien, Forstschreiber, Rechnungs-Probatoren würden von dieser Abgabe freizulassen seyn.

So viel diejenige Gehalte betrift, welche im Lande angesessene Wirtemberger, wie z. B. die Postmeister und Postverwalter von Auswärtigen beziehen; so halten gehorsamst Unterzogene dafür, daß solche ebenfalls mit dieser Steuer zu belegen seyen, einmal, weil durch den mit der französischen Republik abgeschloßenen Waffenstillstand diesen Personen auch in Absicht auf ihre Gehalte bedeutende Vortheile zugegangen sind, und dann, weil ihnen als Wirtembergern kein Vorrecht vor Wirtembergischen Dienern wird eingeräumt werden können.

Bei Pensionen und jährlichen Gratialien ist der Grund, daß der Staat die Ausgaben so viel möglich einzuschränken Ursache habe, eben so wohl in voller Maaße anwendbar, als bei Besoldungen, auch auf diese wird mithin, jedoch, wie weiter unten (§. 52.) bemerkt werden wird, unter gewissen Modificationen jene Abgaben zu erstrecken seyn.

§. 52.

Die Abgabe, womit Besoldungen, Pensionen und jährliche Gratialien belegt werden sollen, darf nicht zu groß seyn, es darf durch dieselbe dem Diener des Staats nicht mehr entzogen werden, als er sich selbst bei einer guten Oekonomie abzu-

brechen, und durch eine mäßige Einschränkung in seinen Ausgaben gleichsam wiederum zu ersezen vermag.

Würde dem Besoldeten ein Theil seines nöthigen Auskommens entzogen, so würde ihn solches nöthigen, sich durch Nebenarbeiten oder ökonomische Speculationen durchzuschlagen, oder seine Vermögens-Umstände würden derangirt werden, wovon die nachtheilige Wirkungen immer auf das Amt selbst sich erstrecken müßten.

Stärker dörften mithin diejenige belegt werden, welchen ihr Amt eine solche Einnahme gewährt, wovon sie mit ihren Familien nicht nur leben, sondern allenfalls noch etwas ersparen können, eine nur sehr mäßige Abgabe hingegen läßt sich denjenigen zumuthen, welchen ihr Amts-Einkommen nur ihren nöthigen Unterhalt, oder auch nicht einmal diesen verschaft. In dieser Hinsicht möchten Besoldungen, Pensionen, und jährliche Gratialien nach einem progressiven Verhältniß zu belegen, und jährlich von jedem 100 fl. als Abgabe zu entrichten seyn:

1) von Pensionen und Gratialien bis auf 100 fl. einschließlich nichts.
2) Von Besoldungen Pensionen und jährlichen Gratialien bis auf 400 fl. —: 30 kr.
3) bis auf 1000 fl. — — = 40 =
4) bis auf 1500 fl. — — = 45 =
5) bis auf 2000 fl. — — 1 fl. = =

6) bis auf 3000 fl. — — 1 fl. 30 ₰
7) bis auf 4000 fl. — — 2 fl. ₰ ₰
8) von Besoldungen über
4000 fl. von jedem 100 fl. — 3 fl. ₰ ₰

Diejenige Diener, welche Natural = Besoldungen beziehen, haben insbesondere bei dem gegenwärtigen hohen Preiß der Produkte, vor andern, welchen ihre Besoldungen in lauter Geld gereicht werden, einen sehr großen Vortheil, indem bei manchen Naturalien sich der Cammeranschlag zu dem wirklichen wahren Werth, wie 1. — 3. oder wohl gar wie 1. — 7. verhält; und es scheint deswegen die Billigkeit gegen diejenige, welche ihre Besoldungen in Geld beziehen, zu erfordern, daß die Natural-Besoldungen jedesmal nach dem wahren Werth berechnet und belegt werden sollten. Es sind aber gehorsamst Subsignirte durch die Betrachtung, daß den Dienern des Staats die Natural = Besoldungen in der Absicht ausgesezt worden sind, damit ihr Gehalt zu allen Zeiten in einem gleichen Verhältniß mit ihren Bedürfnissen stehen möchte, auf die Meinung geleitet worden, daß nur der doppelte Cammeranschlag zu Grund zu legen und demnach der Roggen zu 6 fl. der Dinkel zu 4 fl. der Haber zu 3 fl. der Wein zu 20 fl. und das Holz zu 6 fl. in Berechnung zu nehmen seyn dörfte.

§. 53.

Vollständig läßt sich das Amts = Einkommen der meisten Diener des Staats nicht anders in

Erfahrung bringen, als von diesen selbst. Es wird deswegen von allen Besoldeten, Pensionirten und Gratialisten eine Anzeige hierüber zu verlangen seyn, welche sie bei der Vermögenssteuer-Deputation ihres Wohnorts einzureichen hätten.

Damit aber diese Anzeigen auf eine ordentliche und gleichförmige Weise geschehen möchten, so wird nöthig seyn, Formularien drucken, und selbige unter die bemeldte Personen austheilen zu lassen, mit dem Anfügen, daß sie in solche ihre Besoldungen, Emolumenten, Pensionen oder Gratialien bei ihren Amts- und Unterthanen-Pflichten gewissenhaft eintragen und dieselbe in Zeit von 14. Tagen supplirt an die Steuer-Deputation einsenden sollen.

Unterthänigst Subsignirte schliessen hier ein Project zu einem solchen Formular sub Lit. C. gehorsamst bei, als worinn zugleich bemerkt ist, wie die verschiedene Besoldungs-Rubricken, ihrem unterthänigsten dafür halten nach zu berechnen seyn dörften.

Die Steuer-Deputation hätte dann nach diesen einkommenden Verzeichnissen die Besoldungs-Steuer auszuwerfen, und solche den Besoldeten bekannt zu machen, bei jedem Stadt und Amt aber müßte über jene Verzeichniße eine General-Consignation begreiffen und zu dem Landschafts-Commissariat eingeschikt werden, damit aus solcher ersehen werden könnte, wie hoch sich diese Steuer

bei jeden Stadt und Amt belaufe und was mithin die Kriegs = Präſtations = Kaſſe an daſſelbe zu erfordern habe.

§. 54.

Der Einzug der Beſoldungsſteuer könnte auf ebendieſelbe Weiſe, wie der Einzug der Vermögensſteuer, und durch eben dieſelbe Einbringer geſchehen, auch dörften in dem erſten Jahr von jener eben ſo, wie bei dieſer unterthänigſt angetragen worden (§. 46.) und unter gleichen Modificationen, den Städt und Aemtern $\frac{4}{5}$ Theile als Abſchlagszalung auf ihre Forderungen zu belaſſen, und nur $\frac{1}{5}$tel zur Kriegs = Präſtations = Kaſſe einzuſenden ſeye.

So viel die Zalungsfriſt betrift, ſo würde es, da die Natural = Beſoldungen jedesmal auf Georgii wegen Vornahm des Sturzes ganz abgefaßt ſeyn müßen, das ſchiklichſte ſeyn, auch dieſen Termin zu Bezahlung der Beſoldungsſteuer dergeſtalt feſtzuſezen, daß denjenigen, welche ſolche bis dahin nicht entrichtet haben werden, dieſelbe bei derjenigen Kaſſe, von der ſie ihre Beſoldung beziehen, in Abzug gebracht, und gegen Quittung an den Steuer = Einbringer bezalt werden ſolle. Und da die erſte Kriegsſchadens = Umlage in den Jahrgang 1797. auf 98. fällt, ſo hätte auch die

Besoldungssteuer mit diesem Jahrgang ihren Anfang zu nehmen.

Verheimlichungen müßen auch hier möglichst verhütet werden, und zu diesem Ende dörfte es nöthig seyn, auf dieselbe ebenmäsig, falls sie mit Vorsatz geschehen sollten, die Confications-strafe des verheimlichten Besoldungstheils, und zwar auf so viele Jahre, als derselbe verheimlicht worden, falls sie aber aus Nachläsigkeit erfolgen sollten, die Erlegung des achtfachen Betrags der unterschlagenen Steuer zum Vortheil der Kriegs-Prästations-Kasse als Strafe zu setzen.

Aus den bisherigen unterthänigsten Anträgen werden Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu entnehmen geruhen, daß Höchstdero treugehorsamsten Landständen kein Opfer zu groß seye, das zu Rettung des geliebten Vaterlandes und zu Wiederherstellung des vorigen Wohlstandes desselben dargebracht werden solle.

Doch schmerzt die Wunde, die dem guten Wirtenberg geschlagen worden ist, zu sehr, und das Unglück, welches über das Vaterland gekommen ist, ist über Höchstdero Unterthanen zu drükend, als daß bei ihnen, indem sie ihr Eigenthum fürs Vaterland dahin geben werden, nicht zugleich auch das Gefühl, daß alle, welchen das Vaterland lieb ist, alle welchen die Aufrechterhaltung

der Verfaßung deſſelben Vortheile gewährt, auch an dem Schaden Theil zu nehmen hätten, in volle und warme Ueberzeugung übergehen ſollten.

In dieſer Hinſicht ware es für das Land ein um ſo koſtbarer Beweis, wie ſehr Euer Herzogliche Durchlaucht Glük und Unglük mit Ihrem getreuen Volk zu theilen bereit ſeyen, das Höchſtdieſelbe gleich wenige Tage nach dem Einmarſch der franzöſiſchen Truppen auch aus Höchſtdero Privatvermögen eine Summe Gelds an die Kriegs-Präſtations-Kaſſe ausbezalen zu laſſen geruhet haben. In dieſer Hinſicht verehren es die Stände dieſes Herzogthums als ein unverkennbares Merkmal der wärmſten Theilname an den Schikſaalen des Landes, daß des Herrn Erbprinzen Herzogliche Durchlaucht in ebendeſſelben kritiſchen Moment, wo jede Hülfe einen gedoppelten Werth hatte, zu gleichem Zweck einen Beitrag einſandten. In eben dieſer Hinſicht werden Euer Herzogliche Durchlaucht unterthänigſt Subſignirten noch die unterthänigſte Bitte beizufügen erlauben, daß es Höſtdenenſelben gnädigſt gefällig ſeyn möchte, mit den beiden Durchlauchtigſtin Herzoglichen Frau Wittwen in Kirchheim und Winnenthal wegen eines von Ihrem Privatvermögen ſo wohl, als Ihren zu beziehen habenden Wittum abzureichenden Beitrags durch die Herr- und Landſchaftliche Kriegs-Präſtations-Deputation unterhandlen

und von dem Erfolg dieser Unterhandlungen der Landesversammlung Nachricht huldreicheſt zu geben zu laſſen.

Womit unterthänigſt Subſignirte zu höchſter Huld und Gnade ſich ſubmiſſeſt empfehlen und in tiefſtem Reſpect beharren. Stuttgardt den 18ten Julii 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigſt treugehorſamſte
Geſammte Prälaten und
Landſchaft.

Innhalt.

§. 1. In der Natur des Kriegsschadens selbst liegt kein Grund, die Mittel zu Tilgung desselben nach einem andern Princip als andere Staats-Ausgaben aufzubringen.

§. 2. Für jezo läßt sich noch kein fester Plan, wie und in welcher Zeit der ganze Kriegsschaden getilgt werden soll, entwerfen.

§. 3. In gedoppelter Hinsicht aber ist es nöthig, daß ins Bälde eine Umlage gemacht werde.

§. 4. Gründe für die Beibehaltung des alten Steuersystems bei der zu machenden Umlage.

§. 5. Gründe gegen dieselbe.

§. 6. Solle die bisherige Erwerbsteuer nicht auf diese Weise beibehalten werden, daß selbige auf alle rentirende Vermögenstheile erstrekt werde?

§. 7. Entscheidung für allgemeine Vermögens-Steuer.

I. Umfang der Vermögenssteuer.

§. 8. 1.) überhaupt

2.) insbesondere:

A.) In Hinsicht auf gewisse Objecte, Sind der Vermögenssteuer zu unterwerfen und wie

§. 9. a) Zinse, welche noch nicht verfallen, Früchte, welche noch nicht eingeheimst sind?

§. 10. b) liegende Güter, welche Innländer im Auslande besizen?

§. 11. c) Capitalien und Mobiliar-Vermögen, welches Innländer im Auslande besizen?

§. 12. d) unverzinßliche Jahrszieler?

§. 13. e) verfallene aber noch nicht erhobene Capitalzinse? desgleichen unsicher stehende Forderungen?

§. 14. f) Capitalien, welche weniger als 5. pro Ct. tragen?

§. 15. g) vollzinsende landschaftliche Capitalien?

§. 16. h) Steuerfreie Liegenschaft?

B) In Hinsicht auf gewiese Subjecte.

Sollen die Vermögenssteuer zu entrichten haben

§. 17. a) Diener des Staats von denjenigen Theilen ihres Vermögens, welche die Geseze für steuerfrei erklären?

§. 18. b) Dienstboten?

§. 19. c) Ausländer von ihrer Liegenschaft, ihren Mobilien und Capitalien im Laude?

§. 20. d) Ebendieselbe von ihren Gülten und Gefällen, welche sie aus dem Lande beziehen?

§. 21. e) Personen, welche in herzoglichen Diensten und in Pflichten stehen, oder sich im Lande häuslich niedergelassen haben und weder geborne Wirtemberger noch Bürger sind?

§. 22. f) geborne Wirtemberger, welche in auswärtigen Diensten stehen, wenn ihnen der Rükgang in das Vaterland vorbehalten worden ist?

§. 23. g) würtembergische Lehensorte?

§. 24. h) Cammer- und Cammerschreiberei-Ortschaften?

§. 25. i) Corpora des Landes?

§. 26. a) die Universität Tübingen?
§. 27. b) Amtspflegen und Commun-Cassen.
§. 28. c) der Geistliche und weltliche Wittwen-Fiscus.
§. 29. d) Hospitäler, Heilige, Armen- und Allmosen-Cassen, Hofpflag, Hofapothek ꝛc.?
§. 30. e) Zucht- und Waisenhäuser?
§. 31. f) Stipendien und Handwerks-Zünfte?

II. Grösse der Vermögenssteuer.

§. 32. 1.) Festsezung des Grundsazes, nach welchem dieselbe bestimmt werden muß.
§. 33. 2.) Berechnung des gegenwärtigen dringenden Bedürfnisses.
§. 34. 3.) Ungefehre Schäzung des Steuerstoks.
§. 35. 4.) Bestimmung der Grösse der Vermögens-Steuer.
§. 36. 5.) Gründe gegen den gemachten Vorschlag nach dem Verhältniß der steigenden Vermögens-Summe auch eine steigende Proportion der Steuer-Beiträge festzusezen.

§. 37. III. Errichtung des Vermögens-Steuer-Catasters.

§. 38. A) Bestimmung wie und nach welchem Maasstaab das Vermögen aufgenommen und geschäzt werden solle, und zwar insbesondere
§. 39. a) Liegenschaft.
(Beilage Lit. A.)
§. 40. b) Gefälle und Gerechtigkeiten.
§. 41. c) Capitalien.
§. 42. d) Mobiliarschaft.
§. 43. B) Art und Weiße die Passiv-Schulden abzuziehen.

§. 44. c) Von der Einrichtung der von den Städt und Aemtern an das Landschafts-Commissariat einzusendenden Tabellen und der Errichtung des allgemeinen Vermögens-Steuer-Catasters aus demselben
(Beilage Lit. B.)
IV. Von dem Einzug der Vermögens-Steuer.
§. 45. a) Bestellung der Steuer-Einbringer.
§. 46. b) von Compensirung der Forderungen der Städt und Aemter an der Steuer.
§. 47. c) Zahlungsfristen.
§. 48. d) Strafe der Vermögens-Verheimlichung.
§. 49. e) Einzugs-Kosten.
Besoldungs-Steuer.
§. 50. Grund, aus welchem solche gefordert werden kann.
§. 51. Umfang der Besoldungs-Steuer.
§. 52. Grösse derselben nach Classen.
§. 53. Anschlag der Besoldungen.
(Beilage Lit. C.)
§. 54. Einzug der Besoldungs-Steuer.

Landtag.
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Dritten Hefts. Neuntes Stück.

In der Sizung von

Dienstag den 1ten Aug. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und genehmigt.

2) Der Deputirte von Ebingen gab gegen den in Betreff der Entschädigung der Geplünderten gefaßten landtäglichen Beschluß eine wiederholte Verwahrung ins Protocoll, und fügte bei, daß seine Committenten die Ursachen, warum sie sich bei diesem Beschluß nicht beruhigen könnten, nächstens schriftlich vorlegen lassen würden.

3) Man fuhr fort, den Bericht der Petitions-Deputation über die Forstbeschwerden vorzulesen.

4) Der, dem Landschaftlich Engern Ausschuß durch ein Herzogliches Decret vom 1ten Jul 1797. zur Einsicht und Erklärung zugefertigte Entwurf eines — in's Land zu erlassenden Regulativs wegen künftiger Behandlung epidemischer Krankheiten wurde vorgelesen, und nichts dagegen erinnert.

In der Sizung von

Mittwoch, den 2ten Aug. 1797.

wurde nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung folgendes Herzogliches Decret an den landschaftlich Engern Ausschuß, die Dispensation in Ansehung mehrerer verbottener Ehen unter Verwandten betreffend, der Landesversammlung vorgelesen; und in Berathschlagung gezogen:

Mehrfältige Heuraths = Gesuche von nahen Verwandten oder verschwägerten Personen, welche nach den Vorgängen anderer protestantischen Staaten, gegen die bestehenden Ehe = Verbote Dispensation zu erhalten hoffen, haben schon im Jahre 1784. die Veranlassung gegeben, daß das Herzogliche Ehegericht aufgefordert wurde, unter Communication mit dem Herzoglichen Consistorio, und unter Vernehmung der theologischen Facultät in Tübingen, über die Frage wohlerwogenes Gutachten zu erstatten:

„Ob die in dem göttlichen Geseze Levit. XVIII.
„und XX. enthaltenen Ehe = Verbote nicht nur
„auf die Personen, sondern auch auf gleiche
„Gradus zu verstehen, mithin die daselbst nicht
„ausdrüklich genannten Ehen ebenmässig unzu=
„lässig, oder die in der Herzoglichen Ehe = Ge=
„richts = Ordnung Cap. VIII. §. 1. auf die Gra=
„dus erweiterte Verordnung, nach dem Exempel

„anderer protestantischen Länder, abzuändern „rechtlich und räthlich seye oder nicht?“

Ungeachtet die theologische Facultät damals nicht abgeneigt war, von dem strengeren Wege in etwas abzugehen: so hatte man doch von Seiten des Herzoglichen Consistorii mehrere Bedenklichkeiten dagegen geäussert, und da die Stimmen-Mehrheit bei dem Herzoglichen Ehe-Gericht ebenfalls dahin ausgefallen war:

daß man keine Aenderung der bisherigen Gesezgebung weder in tantum, noch viel weniger aber in totum anzurathen wisse.

so wurde die ganze Sache, vermöge der hierauf erfolgten Special-Resolution vom 23ten Jenner 1786. auf sich beruhend gelassen.

Inzwischen hat sich ein Haupt-Gegenstand, daß nämlich hierin leicht das Gewissen der Theologen sowohl, als der Layen in das Gedräng kommen könnte, durch die in diesem Jahrzehend erfolgte merkliche Veränderung in Grundsäzen und Meinungen, besonders in den Religions-Begriffen, grossentheils gehoben, und das Herzogliche Ehegericht kam durch die neuerlichen dringenden Dispensations-Gesuche, welche durch die Präjudicien der benachbarten Consistorien und das Ansehen der berühmtesten Gottesgelehrten unterstüzt waren, immer mehr in Verlegenheit.

Man glaubte daher eine nochmalige Prüfung dieses wichtigen Gegenstands nicht wohl umgehen

zu können, und da das Herzogliche Consistorium nach vorheriger Communication mit den Consistorien zu Anspach, Carlsruhe und Darmstadt, eine den gegenwärtigen Zeit-Umständen sich mehr annähernde Aeusserung von sich gegeben hat; so wurde unterm 24ten Oct. vor. Jahrs von dem Herzoglichen Ehegericht das hier beigeschlossene Anbringen erstattet, und dieses sofort nebst der Aeusserung des Herzoglichen Consistorii der theologischen Facultät in Tübingen, um ihr wohl erwogenes Gutachten darüber punctenweise zu erstatten, communicirt.

Dieses Gutachten der theologischen Facultät ward unterm 10ten April d. J. dem Herzoglichen Ehegericht mitgetheilt, und dasselbe hat hierauf dd. 1ten Jun. d. Jahrs sich weiter gutächtlich geäussert, wie solches die Anlagen ausweisen.

Nach allen diesen Aeusserungen vereinigen sich die Anträge des Herzoglichen Ehegerichts, Consistorii und der theologischen Facultät dahin, daß dermalen eine Aufhebung der ausdrüklichen mosaischen Eheverbote nicht anzurathen seye, sondern blos in Ansehung der von Moses nicht genannten, allein durch menschliche Auslegung und weltliche Gesezgebung verbottenen Fälle, eine die bürgerliche Freiheit weniger einschränkende Abänderung getroffen werden könnte.

Die Ehen, bei welchen demnach von dem bisher bestandenen strengen und indispensablen Ver-

bot abgegangen werden, und unter eintrettenden begünstigenden Umständen eine landesherrliche Dispensation statt finden könnte, sind nach der in den beigeschlossenen verschiedenen Gutachten enthaltenen und durch vielerlei wichtige Gründe unterstützten Anträgen insbesondere nach der Stimmen-Mehrheit des Herzoglichen Ehegerichts, folgende:

1) Die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester,
2) — — — — Schwester Tochter,
3) — — — — Bruders Tochter,
4) — — — — verstorbenen Frau Schwester Tochter,
5) — — — — verstorbenen Frau Bruders Tochter,
6) — — mit des Bruders Sohns Wittwe,
7) — — mit der Schwester Sohns Wittwe,
8) — — — — Mutter Bruders Wittwe,
9) — — mit des Schwieger Vaters Schwester,
10) — — mit der Schwieger Mutter Schwester

und

11) — — — — Bruders Wittwe,

Da nun durch Ertheilung solcher Dispensationen die Herzogliche Ehegerichts-Ordnung in ihrer Sanction über diesen Gegenstand eine wichtige Abänderung leiden würde; so wollen die zu dem landschaftlichen Engern Ausschuß verordneten Prälaten und Landschaft sich in den hier beigeschlossenen Acten ersehen, diese wichtige Sache in gleichmässige reifliche Ueberlegung nehmen, und sodann

ihre Erklärung darüber um so mehr in Bälde gehorsamst einsenden, als die in derlei Dispensations-Gesuchen vorhandene vielen Bittschriften auf ihre Erledigung warten. Decr. in Cons. Secret. Stuttgardt den 26ten Jun. 1797.

In der Sizung von

Donnerstag, den 3ten Aug. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und genehmigt.

2) Die beide landschaftliche Consulenten Georgii und Kerner legten ihre vota consultativa über das Herzogliche Decret vom 26ten Jun. 1797. die Dispensation bei verbottener Ehe unter Verwandten betreffend ab, und die Landesversammlung entschied folgende Frage:

Ist die Landesversammlung mit dem Herzoglichen Geheimen-Rath und Ehegericht dahin einverstanden, daß die in dem Herzoglichen Decret vom 26ten Jun. 1797. erwähnte 11 Ehen, nämlich die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester, mit der Schwester-Tochter, mit des Bruders Tochter, mit der verstorbenen Frau Schwester Tochter, mit der verstorbenen Frau

Bruders Tochter, mit des Bruders Sohns Wittwe, mit der Schwester Sohns Wittwe, mit der Mutter Bruders Wittwe, mit des Schwiegervaters Schwester, mit der Schwiegermutter Schwester, und mit des Bruders Wittwe für zulässig zu erklären seyn möchten?

B. (mit überwiegender Stimmen-Mehrheit) Es soll in einem unterthänigsten Anbringen erklärt werden, daß die Landesversammlung keinen Anstand nehme, ihre Einwilligung dazu zu geben, daß die II Ehen erlaubt werden.

In der Sizung von

Freytag, den 4ten Aug. 1797

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und genehmigt.

2) Es wurde über folgende weitere Fragen, die Erlaubniß verbortener Ehen unter Verwandten betreffend, abgestimmt:

Will sich die Landesversammlung nicht dahin erklären, daß sie zwar die — in dem Herzoglichen Decret genannten Ehen künftig ein für allemal er-

laubt zu sehen wünsche, jedoch bis zur Revision der Ehe-Ordnung geschehen lassen wolle, daß sie einstweilen per modum dispensationis erlaubt werden?

B. Es solle unter Darstellung der vorhandenen dringenden Gründe darauf angetragen werden, daß diese Ehen durch ein allgemeines Gesez erlaubt — zugleich und eventuell aber erklärt werden, daß, wenn die Landes-Herrschaft diesem Vorschlag beizutreten Bedenken trage, die Landesversammlung auch der bloßen Dispensation nicht entgegen seyn wolle.

Will die Landesversammlung nicht darauf antragen, daß die Dispensation in den genannten Fällen ohne Tax ertheilt werde?

B. (einstimmig) Ja!

Will die Landesversammlung nicht darauf antragen, daß wegen der — in Frage stehenden Dispensations-Fälle ein General-Rescript entworfen — der Landschaft ad monendum mitgetheilt und in das Land erlassen werde?

B. Ja!

Soll nicht bei dieser Gelegenheit Serenissimo der Wunsch, daß eine schleunige Revision der Ehe-Ordnung

vorgenommen werde, vorgetragen werden?

B. Ja!

3) Folgende Erklärung über die Herzogliche Signatur vom 22ten Jul. 1797. Die Wieder-Besetzung der durch die Resignation des Probst Kübslers von Herbrechtingen im Engern Ausschuß auf der Prälaten-Bank erledigten Stelle betreffend, wurde im Concept vorgelesen und genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung Unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 22ten vorigen Monats die Wiederbesetzung der durch die Resignation des Probst Kübler von Herbrechtingen erledigten Stelle im Engern Ausschuß auf der Prälaten-Bank betreffend:

dd. 2ten Aug. 1797.

Sereniſſime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben durch die gnädigste Signatur vom 22ten vorigen Monats die Wiederbesetzung der durch die Resignation des Prälaten Kübler in dem Engern Ausschuß erledigten Stelle zu erinnern gnädigst geruhet. Unterthänigst Subsignirte haben bereits in ihrer

Erklärung vom 8ten Junii den Grund anzugeben nicht ermangelt, wegen dem Sie mit dieser Wiederbesetzung nicht eilen zu müssen geglaubt haben. Höchstdieselbe wollen erlauben, daß Sie durch die herzogliche Signatur hiezu veranlaßt, jenes Motiv noch etwas genauer hier entwickeln dürfen.

Euer Herzoglichen Durchlaucht ist gnädigst erinnerlich, daß beede Ausschüsse mit Höchstdero Genehmigung blos provisorisch für gegenwärtigen Landtag bestellt wurden, und in der That konnte auch keine andere als eine provisorische Ersetzung gewählt werden, wenn eine zwekmäßigere Organisation der Landschaftlichen Verfassung, deren Nothwendigkeit durch die bisherige Untersuchung vollkommen gerechtfertiget wird, einer der Haupt-Gegenstände der Landtäglichen Berathschlagungen werden sollte.

Vermöge dieser Einrichtung kann nun die Landesversammlung nicht gehindert werden, mit gesammten in die Ausschüsse gewählten und während des Landtags zu wählenden Personen wiederum Abänderungen zu treffen, es kann daher auch keinem Ausschuß-Beisitzer für die kürzere oder längere Dauer seiner Stelle Gewährschaft geleistet werden.

Aenderungen dieser Art, die ein jedes Mitglied vermöge seiner Ernennung zu erwarten hat, enthalten nun zwar keinen Nachtheil, der als rechtlicher Grund dagegen gebraucht werden kann:

aber nichts destoweniger schien es gewissermassen Pflicht der Schonung und einer delicateren Handlungsweise gemäßer zu seyn, daß man Männer, denen man Achtung beweisen will, nicht in eine, obgleich etwas vortheilhaftere Lage versezt, deren Dauer ihnen nicht versichert werden kann.

Zugleich erregte die Erinnerung an die in den ersten Tagen der Landesversammlung vorgenommene Ausschuß-Veränderung, die nicht unwahrscheinliche Besorgniß, daß diese Wahl vielleicht einen neuen Stoff zu Mißvergnügen zwischen den Prälaten selbst, so wie zwischen beeden Ständen darbieten würde.

Da nun die Nichtersetzung dieser einzigen Stelle für die Geschäfte um so weniger Nachtheil befürchten ließ, als bei Ausschuß-Versammlungen ohne dieß gewöhnlich der Engere und Grössere Ausschuß zugleich zusammen kommen, mithin es hier an Prälaten-Stimmen nicht fehlt, so hatte die Versammlung beschlossen, nicht eher zu einer neuen Wahl dißfalls zu schreiten, als bis entweder die zwekmäßige Organisation der Ausschüsse sich mehr entwickelt haben, oder eine dringendere Nothwendigkeit als die gegenwärtige, die Wiedererseßung erfordern würde.

In dieser Disposition befand sich die Versammlung bei Ankunft der Herzoglichen Signatur vom 22ten vorigen Monats. Da nun Euer Herzogliche Durchlaucht vermöge derselben aus

Gründen, die der Versammlung nicht bekannt sind, an Wiederersetzung dieser Stelle, eine besondere Theilnahme zu äussern geruhen; so ward dieser Gegenstand zum Beweis der unterthänigsten Ehrfurcht sogleich in Proposition gebracht. Bei mehrmaliger genauer Erwägung aller Umstände, und bei der Unausführbarkeit einiger Vorschläge, die dißfalls als Temperament vorgekommen waren, erklärte der gesammte Prälaten-Stand von freien Stücken, daß er in der Ueberzeugung, die Versammlung werde nicht gemeint seyn, seinen Rechten irgend einigen Eintrag zu thun, und in der ernstlichen Absicht jeden auch nur entfernten Anlaß zur Disharmonie sowohl zwischen denen Mitgliedern des Prälaten-Standes unter sich, als zwischen beeden Ständen zu vermeiden, nichts sehnlicher wünsche, als die Stelle im Engern Ausschuß noch einige Zeit unbesezt zu sehen.

Es nahm hierauf auch die Versammlung keinen Anstand zu erklären, daß die Beeinträchtigung der Rechte des Prälaten-Standes auser dem Kraise ihrer Absichten und Bemühungen liege: und daß blos der Grund, der dem Prälaten-Stand die Verzögerung der Wahl wünschenswerth mache, gleiche Wünsche bei der gesammten Versammlung errege.

Bei diesen Umständen ward einmüthig beschlossen, die durch die Küblerische Resignation erledigte Stelle im Engern Ausschuß noch einige Zeit unersezt zu lassen.

Und da unterthänigst Subsignirte zu hoffen wagen, daß die Erhaltung der Harmonie und Einigkeit in der Versammlung für Euer Herzogliche Durchlaucht keine unwichtige Rüksicht seyn werde: da Gehorsamst Subsignirte einen Nachtheil, der aus der längeren Nicht-Ersetzung der Stelle für die Versammlung entstehen könnte, abzusehen nicht vermögen; so hegen Sie zugleich die devoteste Zuversicht, daß Höchstdieselbe den Beschluß der Landesversammlung den vorliegenden Umständen vollkommen angemessen zu finden, gnädigst geruhen werden, und fügen noch bei, daß der Prälat Fleischmann ohne Zweifel in Bälde hieher zurükkehren wird.

Womit zu höchster Huld und Gnade sich submissest empfehlen und in tiefstem Respekt beharren.
Stuttgardt den 2ten Aug. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht.

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und Landschaft.

4) Der noch übrige Theil der Relation der Petitions-Deputation über die Forstbeschwerden wurde vollends vorgelesen.

In der Sizung von

Montag, den 7ten Aug. 1797,

1) wurde das Protokoll von der vorhergehenden Sitzung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Es wurde über die, in der Relation der Petitions-Deputation vorgetragene Forstbeschwerden deliberirt.

3) Folgende Herzogliche Signatur vom 7ten Jul. 1797, womit der Landesversammlung eine Abschrift von der, mit den Reichsstädten Eßlingen und Reutlingen in Betreff ihres an der französischen Contribution zu übernehmenden Antheils getroffenenen Uebereinkunft mitgetheilt wird, wurde vorgelesen:

Nachdem mit den beiden Reichsstädten Eßlingen und Reutlingen wegen desjenigen Antheils, welchen dieselbe an der durch den zu Baden mit dem französischen General der Rhein- und Mosel-Armee geschlossenen Waffenstillstand den herzoglichen Landen auferlegten Contribution zu übernehmen haben, ein Verglich getroffen worden ist; so lassen des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht eine Abschrift von dieser Uebereinkunft den samtlichen treugehorsamsten Prälaten und Landschaft in Gnaden zugehen, um auf die von diesen beeden Reichsstädten noch zu leistende Beiträge bei der Contributions-Umlage Rükksicht zu nehmen; wobei denselben zugleich die

von der gemeinsamen Kriegspräſtations-Deputation erſtattete, ſich über den Gang der gepflogenen Unterhandlungen verbreitende Gutachten zur Einſicht in Abſchrift mitgetheilt werden. Signatum in Conſilio Secretiori. Stuttgardt, den 7. Jul. 1797.

(L. S.)

Zwiſchen der -- von Seiner Herzoglichen Durchlaucht niedergeſezten gemeinſchaftlichen Kriegs-Präſtations-Deputation und den ad Acta legitimirten Deputirten des Raths der Reichsſtadt Eßlingen nämlich H. Herrn Raths Geheimen von Schelhaß, Senator und Oberſteurer Böklin, Raths Conſulenten Honold und Seefried des äuſſern Raths, iſt in Anſehung der Concurrenz dieſer Reichsſtadt zur franzöſiſchen Contribution folgende Uebereinkunft getroffen worden:

1.

Zu dem bereits gelieferten Beitrag an Naturalien und der entrichteten Geld-Contribution von 20,000 fl. wird die Reichsſtadt Eßlingen zur Ergänzung ihrer ganzen Contributions-Quote noch —:· 52,000 fl. fünfzig zwey tauſend Gulden bezahlen.

2.

An dieſer Summe von 52000 fl. verſichert gedachte Reichsſtadt innerhalb ſechs Wochen die

Summe von fünfzehen tausend Gulden baar zu berichtigen.

3.

Für den Rest von 37,000 fl. verspricht der Rath der Reichsstadt Eßlingen genugsame Sicherheit auf eine — nach der eßlingischen Verfassung gültige Art, und wird die wirtembergischen Landes-Contributions-Kasse einstweilen ihren Credit für diese Summe unter der Bedingung interponiren, daß solche mit 5 Procent verzinßt, und an dem Capital jährlich wenigstens fünf tausend Gulden zurükbezahlt werden.

4.

Von Seiten Wirtemberg verbindet man sich, von allen weiteren Forderungen an die Reichsstadt Eßlingen aus dem Grund eines Beitrags zur französischen Contribution zu abstrahiren, und in dieser Hinsicht wird ausdrüklich vestgesezt, daß alle eßlingische in dem wirtembergischen Territorio befindliche Besizungen und Einkünfte des Spitals und Kirchen-Kastens von aller Besteurung zum Behuf der französischen Contributions-Umlage befreit bleiben sollen, wohingegen man sich eßlingischer Seits verbindlich macht, ein gleiches bei den wirtembergischen Pfleghöfen und deren Besizungen und Gefällen in dem eßlingischen Gebiet zu beobachten.

5.

Auf den Fall, daß vor dem Abschluß eines allgemeinen Friedens die franzdsischen Truppen die

Herzogliche Lande wiederum betretten sollten, übernimmt man wirtembergischer Seits die Verbindlichkeit, die Einleitung dahin zu treffen, daß die Reichsstadt Eßlingen und die dazu gehörige Ortschaften und Unterthanen eben so wie die Herzogliche Lande behandelt werden.

6.

Diese Uebereinkunft erhält ihre Gültigkeit von dem Tage an, an welchem der innere und äussere Rath der Reichsstadt Eßlingen, dessen Ratification vorbehalten worden, solche genehmigen wird.

So geschehen Stuttgardt den 6ten April 1797.

Von Seiten Wirtemberg.
Mandelsloh.
Otto.
Weng.
Kerner.
Klüpfel.

Von Seiten der Reichsstadt Eßlingen
V. Schelhaß.
Böklen.
Honold.
Seefried.

Vorstehende in Betref von Seiten hiesiger Stadt an der französischen Kriegs = Contribution zu übernehmenden Antheils abgeschlossene Convention wird andurch von Herrn Burgermeistere, Stadt Ammann, auch innerem und äusserem Rath dieser des heil. Reichs Stadt Eßlingen nach seinem ganzen Innhalt ratificirt, und das — was diß-falls von den disseitigen Herrn Deputirten ist verhandelt worden, durchaus genehmigt.

In Urkund hievor gedrukten gemeinen Stadt Innsiegels. So geschehen Eßlingen den 8ten Mai 1797.

(L. S.) Kanzlei Eßlingen.

Zwischen der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht niedergesezten gemeinschaftlichen Kriegs-Prästations-Deputation und den ad Acta legitimirten Deputirten des Raths der Reichsstadt Reutlingen, nämlich den Herren Philipp Jacob Fehleisen, Burgermeister, Christoph Jacob Enßlin, Syndicus, und Johann Eberhardt Wucherer, Stadtschreiber, ist in Ansehung der Concurrenz dieser Reichsstadt zur französischen Contribution folgende Uebereinkunft getroffen worden.

1.

Zu dem bereits gelieferten Beitrag an Naturalien und der entrichteten Geld-Contribution von 10000 fl. wird die Reichsstadt Reutlingen zur Ergänzung ihrer ganzen Contributions-Quote noch —:· 64,000 fl. Sechzig vier tausend Gulden bezahlen.

2.

An dieser Summe von 64000 fl. versichert gedachte Reichsstadt innerhalb acht Wochen die Summe von zehen tausend Gulden baar zu berichtigen.

3.

Für den Rest von 54000 fl. verspricht der Rath der Reichsstadt Reutlingen genugsame Sicherheit auf eine nach der reutlingischen Verfassung

gültige Art, und wird die wirtembergische Landes-Contributions-Kasse einstweilen ihren Credit für diese Summe unter der Bedingung interponiren, daß solche mit 5 Procent verzinßt und an dem Capital jährlich 5000 fl. zurükbezahlt werden.

4.

Von Seiten Wirtemberg verbindet man sich von allen weiteren Forderungen an die Reichsstadt Reutlingen aus dem Grund eines Beitrags zur französischen Contribution zu abstrahiren, und wird, falls vor dem Abschluß eines allgemeinen Friedens die französische Truppen die Herzogliche Lande wieder betreten sollten, die Einleitung dahin treffen, daß die Reichsstadt Reutlingen und die dazu gehörige Ortschaften und Unterthanen eben so, wie die herzogliche Lande, behandelt werden.

5.

Diese Uebereinkunft erhält ihre Gültigkeit von dem Tage an, an welchem der kleine und grössere Rath der Reichsstadt Reutlingen, dessen Ratification vorbehalten worden, solche genehmigen wird.

So geschehen Stuttgardt den 10 April 1797.

Von Seiten Wirtemberg.
Mandelsloh.
Otto.
Weng.
Kerner.
Klüpfel.

Von Seiten Reutlingen.
Phil. Jac. Fehleisen, Burgermeister.
Johann Georg Fleischhauer, Burgerm.
Christ. Jacob Enßlin, Syndicus.
Joh. Eberh. Wucherer, Stadtschreiber.

In der Sizung von

Dienstag, den 8ten Aug. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Da die Landesversammlung Ursache hatte, zu vermuthen, das Beispiel von Stadt und Amt Waiblingen möchte andere Städte und Aemter zur Nachahmung reizen und unter dem Vorwand der Kosten-Ersparniß zur Zurükrufung ihrer Abgesandten veranlassen, und da die Vollendung der von der Landesversammlung unternommenen Arbeiten das Beisammenbleiben der Deputirten erfodert; so wurde in der heutigen Sizung beschlossen: an sämtliche weltliche Städte und Aemter ein Schreiben zu erlassen, und sie darinn

1) von der gegenwärtigen Lage der landtäglichen Geschäfte zu benachrichtigen,

2) zu veranlassen, ihre Deputirte vor vollendeten landtäglichen Geschäften nicht zurükzurufen, und dieselbe zu legitimiren, daß zu einiger Erleichterung der kleinern Städte und Aemter die Hälfte sämtlicher Deputirten-Kosten von der Landes-Casse übernommen werden dörfe.

3) Folgendes Anbringen an Serenissimum die Gestattung einiger bisher verbottener Ehen unter Verwandten betreffend wurde vorgelesen und genehmigt.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des landschaftlichen Engern Ausschusses unterthänigste Erklärung auf das Herzogliche Decret vom 26ten Junii d. J. die Gestattung gewisser in der Herzoglichen Ehegerichts-Ordnung für indispensabel erklärten Ehen betreffend. dd. 4ten Aug. 1797.

Serenissime!

Das Bedürfniß einer Revision der Ehe-Gesetze fühlen gehorsamst Unterzogene mit einem grossen Theil des Landes allzulebhaft, als daß Ihnen nicht jede Entschliessung Euer Herzoglichen Durchlaucht willkommen seyn sollte, welche bei Höchstdenselben gleiche Gesinnungen vorauszusezen, und das Land jener lange gewünschten Reform näher zu bringen scheint. Eine Anerkennung dieses Bedürfnisses glauben gehorsamst Unterzogene in demjenigen höchsten Decret zu finden, in welchem Euer Herzogliche Durchlaucht den Wunsch äussern, bei einigen von denjenigen Ehen, welche die Herzogliche Ehegerichts-Ordnung wegen allzunaher Verwandtschaft für indispensabel erklärt, in Zukunft Dispensationen eintretten zu lassen. Durch ein Decret vom 26ten Junii d. J. nämlich werden gehorsamst Unterzogene aufgefordert, sich über eine

in Vorschlag gekommene Aufhebung der Indispensabilität von 11 verschiedenen Ehen unter nahen Verwandten in Bälde zu erklären. Die Ehen von deren Zulässigkeit die Frage ist, sind folgende:

1) Die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester,
2) — — — — Schwester Tochter,
3) — — — — Bruders Tochter,
4) — — — — verstorbenen Frau Schwester Tochter,
5) — — — — verstorbenen Frau Bruders Tochter,
6) — — mit des Bruders Sohns Wittwe,
7) — — mit der Schwester Sohns Wittwe,
8) — — — — Mutter Bruders Wittwe,
9) — — mit des Schwiegervaters Schwester,
10) — — mit der Schwiegermutter Schwester

und

11) — — — — Bruders Wittwe.

Die verschiedenen Behörden, deren Gutachten zu den Acten gekommen sind, scheinen mit einander darinn einverstanden zu seyn, daß die erwähnten Ehen gestattet werden können. Nur trägt die theologische Facultät zu Tübingen sowohl als ein Theil des Herzoglichen Ehegerichts aus politischen Gründen Bedenken, allen diesen Ehen ohne Ausnahme das Wort zu reden.

Gehorsamst Unterzogene haben diesen Gegenstand bei den gegenwärtig versammelten Landständen zum Vortrag gebracht, und sind durch die

Schlüsse derselben in den Stand gesezt worden, sich über die dabei eintrettende Fragen auf folgende Art zu erklären. Sie glauben vor allen Dingen entschieden voraussezen zu können, daß bei der ganzen Sache einzig und allein Gründe der Staats-Klugheit den Ausschlag geben müssen. Sie unterschreiben in dieser Hinsicht mit voller Ueberzeugung das Urtheil, welches das Herzogliche Consistorium über die Verbindlichkeit der mosaischen Ehegeseze fällt. Sie sind nämlich überzeugt, daß nach dem Sinn der Lehre Jesu und seiner Apostel keinem jener Geseze die Eigenschaft eines allgemein verbindlichen Gesezes deswegen beigelegt werden könne, weil es einen Theil der mosaischen Gesezgebung ausmacht. Sie müssen ohnehin zur Ehre des weisen Gesezgebers annehmen, daß er seine Vorschriften dem Charakter des Volks, dessen Führer er war, und den übrigen eigenthümlichen Verhältnissen desselben genau angepaßt haben werde. Zwar läßt sich aus Mangel an historischen Daten nur von wenigen derselben mit einiger Wahrscheinlichkeit zeigen, wie sie in dem besondern Zustande des israelitischen Volks ihren Grund hatten. Allein genug, daß weder Naturgesez, noch Moral, irgend ein solches Eheverbot kennen, und daß sich nur wenige der mosaischen Eheverbotte durch solche Gründe empfehlen, die in jedem Zeitalter, unter jedem Himmelsstrich und in jeder politischen Lage ungefehr in gleicher Maase statt

finden. Wenn also diese Geseze dennoch gut und zwekmässig waren, so müssen ihre Gründe vorzüglich von der individuellen Lage des jüdischen Volks hergenommen seyn. Es scheint mithin einzig und allein auf die Frage anzukommen, welche der mosaischen Eheverbote werden durch solche politische Gründe unterstüzt, die allgemein anwendbar und stark genug sind, um den Gründen gegen jede unnüze Beschränkung der natürlichen Freiheit das Uebergewicht zu geben? Indem gehorsamst Unterzogene von diesem Gesichtspunkt ausgehen, glauben Sie alle diejenige hermenevtische Schwierigkeiten zu vermeiden, in welche man sich verwickelt, so bald man fortdaurende Verbindlichkeit der mosaischen Ehegeseze annimmt. Doch auch unter dieser Vorausseżung würden Sie keinen Anstand nehmen, sich für die Zulässigkeit der in Frage stehenden 11 Ehen zu erklären: denn Sie glauben, daß man dem Ansehen des jüdischen Gesezgebers zu nahe trette, wenn man seine Geseze für unvollkommen genug ansieht, um einer ausdehnenden Erklärung zu bedürfen, wenn man seine Uebersicht der möglichen Fälle für mangelhaft genug hält, um anzunehmen, daß er die nicht namentlich ausgedrukten Fälle aus Kurzsichtigkeit ausgelassen habe. Wenn man sich jedoch auch durch die Achtung gegen den Gesezgeber nicht abhalten lassen wollte, eine Ausdehnung seiner Geseze zu wagen, so müßte man doch erst von Rechts-

wegen mit dem Geist seiner Geseze im Reinen seyn, um entscheiden zu können, ob die nicht namhaft gemachten Fälle unter der Absicht des Gesezes begriffen seyen, oder nicht. Da aber die Gründe der mosaischen Eheverbote durchaus nicht zu einer befriedigenden Gewißheit gebracht sind; so muß man sich billig gefallen lassen, auf alle ausdehnende Auslegungen Verzicht zu leisten, dessen nicht einmal zu gedenken, daß es durch die Untersuchung der besten Schrift-Ausleger wahrscheinlich geworden ist, daß bei einem und dem andern der ausgedrukten Eheverbote Ursachen zum Grunde liegen, welche sich ganz auf den namhaft gemachten Fall einschränken, ohne zugleich auf Verwandte von gleichem Grade anwendbar zu seyn. Indem aber nun auf diese Art die Ausdehnung auf Grade wegfällt, so fällt eben damit der Haupgrund weg, aus welchem man bisher die 10 erste von den genannten Ehen für indispensabel gehalten hat. Die Ehe mit des Bruders Wittwe hingegen scheint ihre Freigebung nur von der Anerkennung des obigen Grundsazes erwarten zu dörfen. Wenigstens ist dieselbe in dem mosaischen Gesez ausdrüklich verborten. Allein gerade von diesem Eheverbote scheint der individuelle politische Grund am einleuchtendsten gezeigt zu seyn, und dann gehört es unter diejenige, deren Uebertrettung Moses nicht durch Lebensstrafe, sondern durch eine nur den Juden fühlbare bürgerliche Strafe zu ahnden droht. Es ist

daneben ein Gesez, dessen Veränderlichkeit Moses selbst durch eine Ausnahme von demselben und durch die Unerheblichkeit oder vielmehr Individualität des politischen Grundes dieser Ausnahme hinlänglich zu Tage gelegt hat.

So wenig nun gehorsamst Unterzogene zweifeln, daß die in Frage stehenden 11 Ehen selbst dem fortdaurenden Ansehen der mosaischen Ehegeseze unbeschadet gestattet werden können, so wenig können Sie sich überzeugen, daß politische Gründe vorhanden seyen, die erheblich genug wären, um eine längere Fortdauer der Unzulässigkeit dieser Ehen zu rechtfertigen. Zwar fehlt es im allgemeinen nicht an politischen Gründen, welche es räthlich machen, Ehen unter allzunahen Verwandten zu verbieten. Wenn es wünschenswürdig ist, daß Hurerey und frühe Verführung in den häuslichen Gesellschaften verhütet werden, und daß die Familien-Verbindungen die möglichst gröste Erweiterung erhalten, so darf man allerdings nicht unterlassen, Vorkehrungen gegen das Zusammenheurathen allzunaher verwandten Personen zu machen. Allein diese Gründe scheinen höchstens stark genug zu seyn, um ein Verbot der Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern zu rechtfertigen. Und gehorsamst Unterzogene finden auch, daß die theologische Facultät sowohl, als die Minorität des Herzoglichen Ehegerichts nicht sowohl zu diesen allge-

meinen, sondern vielmehr zu besondern politischen Gründen ihre Zuflucht nehmen, wenn sie die Gestattung einiger von den in Frage stehenden Ehen mißrathen.

Gehorsamst Unterzogene vereinigen sich in der Beurtheilung des Gewichts dieser Gründe mit der Majorität des herzoglichen Ehegerichts, und glauben, daß politische Rükfichten dieser Art hier nicht in Betrachtung kommen, wo es darauf aukommt, einen lange genug unterhaltenen, und auf einem Irrthum beruhenden Zwang aufzuheben. Allein Sie müssen zugleich bekennen, daß eine allgemeine Gestattung der in Frage stehenden Ehen einer blossen Anerkennung der Dispensabilität derselben in ihren Augen weit vorzuziehen sey. Sie können sich nicht überzeugen, daß es gut, und für das Ansehen der Gesetze gleichgültig sey, ein Verbot, das sich auf einen Wahn gründet, fortdauren zu lassen, um es in jedem vorkommenden Falle aufzuheben, eine Handlung im allgemeinen für unerlaubt, für gemeinschädlich und strafbar zu erklären, um dieselbe in jedem einzelnen Falle nach Gutbefinden zuzulassen. Wollte man entgegen halten, daß es gar nicht so gemeint sey, als wenn man diese Ehen in allen Fällen ohne Unterschied in Zukunft gestatten wollte, so lassen sich wo möglich noch grössere Inkonvenienzien vorhersehen. Da sich wohl keine Vorschriften denken lassen, durch welche die Behörden in Beurtheilung des einzel-

zelnen Falls ſicher geleitet werden können, ſo wird das Schikſal der Eheluſtigen ganz von der Willkühr derjenigen, die über die Erheblichkeit der eintretenden beſondern Umſtände zu erkennen haben, und von dem guten Willen der gemeinſchaftlichen Oberämter abhängig gemacht. Bei der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit jener Behörden würde der Abgewieſene immer ſcheinbare Gründe haben, über Partheilichkeit und Begünſtigung anderer zu klagen.

Seiner Zudringlichkeit würde am Ende immer nachgegeben werden, und die Beſchränkung der Diſpenſation auf erhebliche Umſtände in kurzem eben ſo in eine leere Formel ausarten, als es in anderen Diſpenſations-Fällen geſchehen iſt, deſſen nicht zu gedenken, daß der Wirtemberger in dem koſtſpieligen Suppliciren und der oft noch koſtſpieligeru Einhohlung der Berichte ein längſt tief gefühltes Uebel noch vermehrt ſehen würde. Gehorſamſt Unterzogene mißkennen übrigens nicht, daß Diſpenſationen der gänzlichen Aufhebung eines Verbots alsdenn vorzuziehen ſeyen, wenn das Verbot in den meiſten Fällen gut und heilſam iſt, die beſondere Beſchaffenheit einzelner ſeltenen Fälle hingegen eine Ausnahme von der Regel begünſtigt. Sobald aber der Zwang, den das Geſez auflegt in den meiſten Fällen unnüz und zweklos iſt, ſo darf man erwarten, daß das Geſez ganz aufgehoben werde. Sollten nun ſo wohl die Ehever-

bote, von denen gegenwärtig die Frage ist, unter diejenige Gesetze gehören, deren Uebertretung in den meisten Fällen schädlich ist, mithin nur höchst selten zugelassen werden kann? Gehorsamst Unterzogene glauben den Einwurf nicht besorgen zu dörfen, ihre Mitbürger seyen zu einer solchen Veränderung in der Gesezgebung noch nicht hinlänglich vorbereitet, sie kommen etwa gar durch eine so feierliche Abweichung von einem durch die Gesetze sanctionirten Vorurtheile in Gefahr, eine Hauptstütze ihrer Legalität, den Glauben an eine Offenbarung, zu verlieren. Ferne sey es zwar von ihnen, die Stützen der Authorität wankend machen zu wollen, auf denen die praktische Religion des gemeinen Christen ruhet, den Damm durchbrechen zu wollen, den der Religions-Glaube noch dem reissenden Sittenverderbniß entgegensezt. Allein Sie können sich nicht überzeugen, daß dieser Glaube mit dem Glauben an eine fortdaurende Verbindlichkeit der bürgerlichen Gesetze der Juden in so wesentlicher Verbindung stehe; daß man diesem nicht entgegen würken könne, ohne auch jenen um seinen wohlthätigen Einfluß zu bringen. Wenigstens wird man doch nicht behaupten wollen, daß Wirtemberg sich vor denjenigen benachbarten Gebieten, in welchen so manche Ehe geduldet wird, die das göttliche Gesez, nach der Versicherung der Wirtembergischen Eheordnung, für blutschänderisch erklärt, daß Wirtemberg sich vor diesen Gebieten

durch die Religiosität, und die Reinheit der Sitten seiner Bewohner auszeichne.

Wenn aber auch der Glaube an Offenbarung von dem Ansehen der Mosaischen Gesetze abhängiger seyn sollte, als er es wirklich ist; so dürfte es doch besser seyn, die Täuschung aufzugeben, und das Volk durch vernünftige Belehrung zurecht zu weisen, als einen Irrthum noch länger zu unterhalten, der sich doch in kurzem völlig verlieren, und dann vielleicht erst manche wohlthätige Wahrheit mit sich fortreissen wird. Wenn man übrigens annehmen darf, daß das Volk noch nicht so vorbereitet ist, wie jeder schon durch das, was er überall um sich her, bei seinen nicht minder christlichen Nachbarn vorgehen sieht, vorbereitet seyn könnte, sollte ihm wohl die Neuerung in einem milderen Lichte erscheinen, wenn sie zwar den Stempel der Göttlichkeit, den das Gesez dem Verbote einmal aufgedrükt hat, nicht für unächt zu erklären wagt, wohl aber kein Bedenken trägt, ein für göttlich anerkanntes Verbot menschlicher Willkühr unterzuordnen? Müssen nicht die sittlichen und religiösen Begriffe des Volks verwirrt werden, wenn es sieht, wie Ehen, die das Gesez für blutschänderisch erklärt, diesen Charakter in einzelnen Fällen durch menschliche Verfügung bald behalten, bald verlieren? Muß es nicht dadurch in seinem Urtheil von dem, was recht und unrecht ist, irre, und unter Begünstigung unordentlicher

Triebe leicht geneigt werden, jene Abhängigkeit von menschlicher Willkühr auf alle Ehen, die das Gesez unter die nehmliche Kategorie sezt, also auf alle Ehen unter nahen Verwandten in seiner Vorstellung zu übertragen? Dispensationen würden mithin gerade das Gegentheil von dem wirken, was diejenige sich von dispensablen Eheverboten zu versprechen scheinen, welche behaupten, „daß es dem Gesezgeber nüzlich vorkommen könne, gleichsam einige Aussenwerke um das Gesez zu ziehen, und über die nothwendigen Eheverbote noch einige andere zu Versicherung der Keuschheit in den Familien zu geben. Statt daß ein neues allgemeines Gesez eine feste Scheidewand zwischen erlaubten und ganz unzuläßigen Ehen ziehen würde, wäre zu besorgen, daß die Einführung neuer Dispensationen diese Gränzen völlig verwirren, und dadurch gegen ihre Absicht die Ueberschreitung solcher Gesetze herbeiführen möchte, deren strenge Beobachtung die Erhaltung der Keuschheit in den häuslichen Verhältnissen fordert.

Gehorsamst Unterzogene sowohl, als die gegenwärtig versammelten Landstände, finden sich durch alle diese Gründe bewogen, es für ungleich wünschenswürdiger zu halten, daß die in Frage stehenden Ehen ein für allemal für die Zukunft gestattet werden, als daß die Dispensabilität derselben eingeführt werde.

Eine Aussicht auf Taxen kann doch gewiß in

Euer Herzoglichen Durchlaucht Augen auf keinen Fall dem Dispensations-Plane den Vorzug geben. Denn gehorsamst Unterzogene würden Höchstdieselbe zu beleidigen fürchten, wenn Sie bei sich dem Gedanken Raum gäben, als könnte es bei der ganzen Sache auf Erhebung neuer Taxen angesehen seyn. Man würde in der That Mühe haben, sich mit dem Gedanken auszusöhnen, daß etwas in göttlichen und menschlichen Gesetzen hoch verbotten seyn und doch im einzelnen Fall unter der Bedingung eines gewissen Geldabtrags zur erlaubten Handlung werden könne.

Gehorsamst Unterzogene besorgen nicht, daß Ihnen der Einwurf gemacht werden könne, es würde eine Inkonsequenz entstehen, wenn man in den neuen Dispensations-Fällen nicht auch verhältnißmäßige Taxen erhöbe. Leider sind freilich die alte Dispensations-Taxen ohne einen bekannten rechtlichen Ursprung von einer ganz geringen Summe — (am Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden sie noch aus 4 fl.) allmählig zu einer bedeutenden und zum Theil ganz willkührlichen Grösse angewachsen. Und eine Inkonsequenz würde allerdings entstehen, wenn diese Taxen fortbezogen werden, die neuen Dispensationen hingegen taxfrei bleiben. Allein im schlimmsten Falle scheint es doch immer besser zu seyn, aus Liebe zu dem was recht ist, einer Inkonsequenz, als aus Liebe zur Consequenz einer Ungerechtigkeit statt zu geben.

Doch gehorsamst Unterzogene sind zu sehr überzeugt, daß Euer Herzogliche Durchlaucht die Absicht nicht haben können, durch eine neue Vervielfältigung der Dispensationen gegen den Zwek dieses von der Kirchengewalt abgeleiteten Rechts den Cammer-Einkünften einen Zuwachs zu verschaffen, als daß Sie sich noch länger bei diesem Gegenstande verweilen sollten. Sie setzen nur noch die Betrachtung hinzu, daß die neuen Vergünstigungen, wenn man Entrichtung hoher Taxen damit in Verbindung setzen wollte, zu einer ausschliessenden Wohlthat für Reiche, für Aermere aber entweder zu einem unerreichbaren Gut, oder zur drückenden Last werden würden.

Uebrigens steht es ganz in der Gewalt Euer Herzoglichen Durchlaucht alle mögliche Besorgnisse für die Zukunft durch eine gänzliche Aufhebung der Eheverbote zu entfernen. Sollten aber Höchstdieselbe Anstand nehmen, ihren Wünschen, — und diese sind auch die Stimme der ganzen Landesversammlung — in diesem Punkte zu entsprechen; so wollen Sie zwar nicht entgegen seyn, wenn einstweilen blos Dispensabilität der in Frage stehenden Ehen in den Gang gebracht wird. Doch müssen dabei Gehorsamst Unterzogene als eine wesentliche Bedingung ihrer Einwilligung voraussetzen, daß die Dispensationen ohne Taxen ertheilt werden. Zugleich sehen Sie aber diese Einrichtung nur als eine provisorische oder als eine solche an, die in

kurzem durch eine durchgreifende Revision der ganzen Matrimonial-Gesezgebung überflüssig werden sollte.

Gehorsamst Unterzogene sind nehmlich von Euer Herzoglichen Durchlaucht treugehorsamsten Landständen besonders aufgefordert, auf eine möglichst frühe Veranstaltung einer allgemeinen Reform der Ehegesetze unterthänigst anzutragen. Bei keinem Theile der vaterländischen Gesezgebung scheint das Bedürfniß einer Verbesserung dringender und allgemeiner anerkannt zu seyn, als gerade bei den Ehegesetzen. Gehorsamst Unterzogene wollen nicht berühren, daß mehrere der noch bestehenden Gesetze längst ihre Anwendung verlohren haben. Sie wollen nicht der harten Strafen, die auf den ausserehlichen Umgang beider Geschlechter gesezt sind, der siebenjährigen Wartzeit, der Zwangsmittel gegen den Ehegatten, der die eheliche Beiwohnung verweigert, der Folgen einer Verlobung mit einem Soldaten für die schuldlose Verlobte, und so vieler anderer Parthien des Eherechts erwähnen, die den gegenwärtigen Zeitbedürfnissen nicht mehr angemessen sind. Sie wollen nicht gedenken, daß die meisten benachbarten Stände ihre Ehegesetze längst von der Barbarei der vorigen Jahrhunderte gereiniget, daß sie und besonders neuerlich die Regierung zu Anspach weit mildere Grundsätze in Behandlung der Fleisches-Vergehungen, in Gestattung der Ehescheidung u. s. w. eingeführt haben. Man darf beinahe nur jedes beliebige Blatt der

Eheordnung von 1687. lesen, um sich von der Nothwendigkeit einer schleunigen Revision zu überzeugen. Diese Revision ist aber kein Werk weniger Tage oder auch weniger Monate. Sollten es also Euer Herzogliche Durchlaucht für besser ansehen, bis zur Vollendung derselben jenen Ehen nur in einzelnen Fällen durch den Weg der Dispensation den Eintritt zu gestatten; so glauben Sie, daß diese interimistische Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung nicht entzogen werden könne. Eine Verheimlichung würde ein Mistrauen in die Güte und Rechtmäßigkeit der Anordnung verrathen. Und dann sollen ja nach der Ehegerichts-Ordnung, P. II. C. 8. alle diejenige, die nun Dispensation erhalten werden, blos, wenn sie um dieselbe bitten, wegen ihres unverschämten Ansuchens mit Strafe an Leib oder Gut angesehen werden.

Die Erlassung eines Circular-Rescripts an alle gemeinschaftliche Ober-Aemter, und mittelbar an alle gemeinschaftliche Unter-Aemter würde in keinem Fall vermieden werden können. Und sollte wohl die Publicität eines solchen Rescripts weniger ausgedehnt, weniger allgemein seyn, als die eines General-Rescripts? Gehorsamst Unterzogene müssen also unterthänigst bitten, daß auch dann, wann wider Verhoffen blos Dispensabilität der in Frage stehenden Ehen eingeführt werden sollte, ein General-Rescript dißfalls entworfen, der Landschaft, um ihre Erinnerungen darüber vor-

bringen zu können, mitgetheilt, und sodann in das Land erlassen werde.

Sich damit zu höchster Huld und Gnade empfehlend und in tiefstem Respekt beharrend
Stuttgardt den 4ten Aug. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Engern Ausschusses.

4) Die Berathschlagungen über die Forstbeschwerden wurden fortgesezt.

In der Sizung von
Mittwoch, den 9ten Aug. 1797,

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protokolls von der vorhergehenden Sitzung folgende Herzogliche Signatur die Wiederbesetzung der, durch die Resignation des Probsts Küblers von Herbrechtingen, im Engern Ausschuß erledigten Stelle, die Anordnung von 3. besondern Deputationen zu Vorbereitung der Landtäglichen Geschäfte und die Angelegenheiten des gewesenen Stadtschreiber Hoffakers betreffend, der Landesversammlung eröffnet:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Erklärung gesammter Prälaten und Landschaft vom 28ten vorigen Monats, die Wiederbesetzung der im Engern Ausschuß durch die Resignation des Probst Küblers erledigten Stelle, die Errichtung dreier Deputationen zu Landtäglichen Vorberathschlagungen, und die sogenannte Angelegenheit des gewesenen Stadtschreibers Hoffaker von Nagold betreffend, eingesehen und Sich darüber des mehreren gehorsamst referiren lassen.

Was nun

1) die bis daher schon so lang verschobene Wahl eines Engern Ausschuß-Assessors aus dem Prälatenstand betrift, so wollen Seine Herzogliche Durchlaucht der versprochenermassen nahe bevorstehenden Anzeige derselben gnädigst gewärtigen.

In Ansehung des

2ten Gegenstandes aber haben Seine Herzogliche Durchlaucht aus der eingekommenen unterthänigsten Erklärung ersehen, welche Ursachen des Verzugs vorgewaltet haben sollen, daß bei einer die landesherrliche Rechte so nahe angehenden Sache, als die gnädigste geforderte Nennung der Mitglieder der quæst. drei Deputationen ist, auf die unterm 15ten Mai ergangene gnädigste Signatur, worinn baldiger entsprechender Bericht gefordert worden, erst nach Verfluß von eilf Wochen eine unterthänigste Erklärung habe gegeben werden kön-

nen, und zugleich auch die Grundsätze darinn wahrgenommen, die der bisherigen Weigerung, das Personale jener Deputationen namentlich anzuzeigen, untergelegt werden wollen.

So sehr nun aber Seine Herzogliche Durchlaucht geneigt sind, bei allen wichtigeren Angelegenheiten, und also auch hier, wo es vermeintlichen ständischen Rechten gelten solle, einen hinlänglichen Zeitraum der Berathschlagung und Entschliessung zu lassen, wie dann die Geschichte dieses nun bald fünf Monate daurenden Landtags manche Beweise davon giebt, so auffallend hat es, nach genommener Einsicht in den ganzen Innhalt der Landschaftlichen Erklärung, Höchstdenselben nothwendig seyn müssen, die Ursache jenes Verzugs darinn finden zu sollen, daß man ständischer Seits Contestationen auszuweichen gesucht habe. Es steht wohl nicht zu mißkennen, in welchem Sinne man Contestationen ausweicht, wenn man sich einseitig im Genuß eines vermeinten Rechtes behauptet, und nach lange hingehaltenen Erklärungen endlich mit Grundsätzen hervortritt, aus welchen nothwendig wichtige Contestationen entspringen müssen.

Diese Grundsätze sind es auch, die Seine Herzogliche Durchlaucht der nachzuhohlenden ernstlichen Ueberlegung Ihrer treugehorsamsten Stände noch einmal anheim gegeben haben wollen.

Da es ein unverkennbares und in der ganzen Verfassung tiefgegründetes landesherrliche Recht ist, daß das Personale der Ausschüsse, die wie auf allen Landtägen, so auch zu Anfang des gegenwärtigen zu den Prädeliberationen von den Ständen bestimmt worden sind, dem Landesherrn offiziell bekannt gemacht werden muß, und deswegen auch dißmal gleich den 24ten März d. J. von gesammten Prälaten und Landschaft um die höchste Bestätigung unterthänigst gebetten worden ist; Ueberdiß noch nach wohlbedachter alter Ordnung selbst die wichtigere landschaftliche Officialen, deren sich die Stände sowohl zur rechtlichen Hülfe, als zur Cassen-Administration bedienen, dem Landesherrn genannt, und um ihre Bestätigung in diesen Aemtern unterthänigst nachgesucht werden muß: so scheint dagegen jezt in der eingekommenen landschaftlichen Erklärung verlauten zu wollen, als ob es nicht ohne den empfindlichsten Nachtheil der ständischen Rechte geschehen könne, oder mit der sogenannten landschaftlichen Autonomie und Selbstständigkeit nicht vereinbarlich sey, wenn das Personale einiger zur Prädeliberation, also gerade für eben denselben Zwek, wie die Ausschüsse, errichteten Deputationen dem Landesherrn genannt werden solle. Seine Herzogliche Durchlaucht glauben nicht Ursache zu haben, ihre treugehorsamste Stände erst darauf aufmerksam zu machen, in welchen Widersprüchen das alles unter-

einander stehe, oder auch auf welchen Voraussezungen eine solche einseitige und mit Vergessenheit alles dessen, was kurz vorhergegangen, ganz willkührlich gewagte Begränzung der höchsten landesherrlichen Inspections-Gewalt theils schon nach den bisherigen Verhandlungen, noch mehr aber bei noch weiterer Beharrlichkeit nothwendig beruhen müßte, wie denn auch Höchstdieselbe völlig versichert sind, daß gesammte Prälaten und Landschaft wohl gewußt haben, was sie thäten, wie sie zu Anfang des gegenwärtigen Landtages um gnädigste Bestätigung der — zum Behuf der Prädeliberationen gewählten Ausschüsse unterthänigst gebetten haben.

Nur können hiebei noch Seine Herzogliche Durchlaucht Ihr gerechtestes Mißfallen nicht verhehlen, wenn in der landschaftlichen Erklärung auf eine vermeintlich einleuchtende Analogie sich bezogen wird, die zwischen der Kraft des Erbvergleichs mit Recht ganz unzulässigen Forderung, den Concipisten einer landschaftlichen Schrift zu nennen, und der gegenwärtig verlangten unterthänigsten Anzeige des Personale der quæst. drey Deputationen statt haben solle.

Es ist allbekannt, was zu jener Stelle des Erbvergleichs Veranlassung gegeben, und Seine Herzogliche Durchlaucht werden Sich nie überzeugen können, daß die bisherige Weigerung, das Personale der Deputationen anzuzeigen, aus dem Angedenken an jenen gar nicht hieher gehörigen Vorfall entsprungen sey.

Wie läßt sich überhaupt auch wohl eine Vergleichung machen, zwischen einer geforderten Nennung eines einzelnen Mannes, der eine gewiese Schrift verfaßt haben solle, um sich an ihn zu halten, der doch nicht einmal mit seinem Namen für die Schrift einzustehen hatte, und auf der andern Seite der im gegenwärtigen Fall verlangten namentlichen Anzeige des Personale dreier auf die ganze Dauer des Landtages und zu Vorbereitung seiner wichtigsten Geschäfte bestimmter Deputationen. Nicht zu gedenken, wie es sich denn am Ende noch wohl mit dem, dem Landesherrn schuldigen Respekt vereinbaren lasse, wenn gelegenheitlich in der ständischen Schrift selbst noch beigefügt wird, daß jene Namen schon in den gedrukten Landtags-Blättern genannt seyen, und also auf anonyme dem allgemeinen gemischten Publikum gewidmete Schriften verwiesen wird.

Es bedarf denn auch wohl nach allem diesem keiner weiteren Belehrung, daß, wenn einem zum Behuf der Prädeliberation gewählten landständtischen Collegium die höchste Bestättigung dazu ertheilt worden ist, weder jener Bestimmung desselben wahrhaft Genüge geschehe, noch also auch der landesherrlichen Bestättigung gehörig entsprochen werde, so bald bei der Vorberathschlagung über die wichtigsten, den Landtag beschäftigenden Gegenstände die collegialische Form und Prädeliberations-Bestimmung ganz abgeän-

dert, und die Mitglieder desselben willkührlich unter drei Deputationen hinein zerstreut werden. Noch vielweniger bedarf es vieler mühsamen Deutungen des Abschieds von 1608., in welchem Herzog Johann Fridrich erklärt hat, daß er sich bei versammelten Landtagen die altherkommliche Prädeliberationen durch die Ausschüsse nicht entgegen seyn lassen, also auch nicht mehr, wie zulezt sein Herr Vater gethan, zu lauter Deliberationen in pleno nöthigen wolle. Denn, wenn es damals, so gar zur Wiederherstellung der altherkommlichen Prädeliberationen durch die Ausschüsse, einer gnädigen Erklärung bedurfte, daß der Landesherr sich dieselbe nicht entgegen seyn lassen wolle, wie mag jezt die landesherrliche Genehmigung übergangen werden, wo für die neu errichteten drey Deputationen gar kein Herkommen angeführt werden kann, und die Thätigkeit derselben überdiß nicht anders, als mit der grösten Beschränkung und dem empfindlichsten Nachtheil der vorher zur Prädeliberation schon landesherrlich bestättigten Ausschüsse statt haben mag.

Sonach ist Seiner Herzoglichen Durchlaucht eben so ernstlicher, als gnädiger Befehl, daß ohne weitere Zögerung innerhalb 8 Tagen das Personale der quæst. drei Deputationen gehörig angezeigt, und zu Höchstdero Kenntniß gebracht werden solle, widrigenfalls sich Dieselbe genöthigt sehen werden, diese ganze Einrichtung als ganz verfassungswidrig zu betrachten.

Was endlich

3.) die am Ende der landschaftlichen Erklärung beigefügten Aeusserungen in Beziehung auf das, was in der herzoglichen Resolution vom 15ten May aus Gelegenheit des Rathsverwandten und Landtagsdeputirten Hofaker von Nagold sich findet, noch besonders betrifft, so war Seiner Herzoglichen Durchlaucht die nochmalige Reassumirung dieser Sache so viel unerwarteter, da durch die inzwischen eingetrettene ganz veränderte Umstände, die damals vorliegende Frage von selbst verschwunden und der Unterschied jedem gar zu auffallend seyn muß, ob von der blosen Benutzung der Einsichten und Talente eines Mannes, oder, von der wirklichen Erscheinung desselben in der Landesversammlung und von eigener Vorlegung seines voti consultativi, ohne Deputirter oder landesherrlich bestättigter Consulent zu seyn, die Rede ist. Seine Herzogliche Durchlaucht werden es Ihren treugehorsamsten Landständen nie erschweren, wenn sie bei einzelnen Materien die Kenntnisse erfahrner Männer, und wie jüngst erst geschehen ist, selbst auch Herzogliche Räthe und Diener nuzen wollen; aber Höchstdieselbe werden auch zugleich dabei nie ohne Höchstdero Genehmigung über die durch die ganze Verfassung hiebei bestimmte Gränze hinaus gehen lassen, also auch nie die wirkliche Erscheinung eines solchen Mannes, selbst nur bei der Berathschlagung über ge-

wieſe Materie, ohne Dero vorläufig geſuchte gnädigſte Einwilligung zu geben.

Womit ꝛc. Sign. in Conſ. Secr. Stuttgardt den 6ten Aug. 1797.

(L. S.)

2) Die Berathſchlagungen über die Forſtbeſchwerden wurden fortgeſezt.

In der Sizung von

Donnerſtag den 10ten Aug. 1797.

1) wurde das Protocoll der vorhergehenden Sitzung vorgeleſen und unterzeichnet.

2) Folgende an die Landesverſammlung gerichtete Erklärung des Prälatenſtandes auf das, über das Exhibitum des Cloſteramts Alpirſpach wegen Abordnung eines eigenen Deputirten auf den gegenwärtigen Landtag abgelegte votum conſultativum wurde vorgeleſen:

Freundſchaftliche Vorſtellung der ſamtlich unterzeichneten Prälaten des Herzogthums Wirtemberg an die übrige Hochangeſehene Landesverſammlung, ſo, wie ſie durch ein Gutachten Sr. Hochwohlgebohren des Herrn Regierungsraths Georgii als

Landschaftliche Consulenten veranlaßt worden ist.

§. 1.

So wenig sich die Prälaten des Herzogthums Wirtemberg überzeugen können, daß die Hochangesehene übrige Herren Landes-Deputirte entweder für sich selbst, oder auch in wirklicher Verbindung mit den Prälaten eine constituirende Versammlung ausmachen, in deren Macht es stehe, die Landesverfassung in irgend einem ihrer wesentlichen Theile abzuändern, um so viel weniger fühlen sie sich verpflichtet, ihre, durch die Grundverfassung Wirtembergs begründete Rechte der Judicatur ermeldter Hochangesehener Herrn Landes-Deputirten zu unterwerfen, oder irgend eine Einschränkung in denselben vorgehen zu lassen. Sie kennen zu gut die höhere und höchsten Instanzen, vor welchen ihre bisher ausgeübte Befugnisse bereits gerechtfertiget sind, und von welchen sie auch die Handhabung und unerschütterliche Erhaltung derselben zuversichtlich erwarten dürfen, als daß sie sich je in irgend einer ihrer Angelegenheiten ein anderes Forum wünschen, noch Schuz und Vortheile bei einem unbefugten Richter suchen würden.

§. 2.

Diß ist auch der Einige Grund, warum sie die in Flugschriften mancher Art, und in dem Alpirspacher Memorial insbesondere, auf ihren Stand

gemachte Ausfälle mit Stillschweigen verachtet, und sich nur gar in keine rechtliche Deduction noch öffentliche Wiederlegung eingelassen haben.

§. 3.

Wann ihnen nun aber von ihren Deputirten Mitständen Vorschläge gemacht werden, die unter dem Vorgeben gemeinnütziger Absichten und der Erzielung des Genusses der Menschen- und Bürger-Rechte für den zehenten Theil ihrer Wirtembergischen Mit-Unterthanen Achtung und Beherzigung zu verdienen scheinen, im Grunde aber doch auf die Schmälerung eines constitutionsmäßigen Rechts der Prälaten hinausführen, indem sie ihnen eine neue gesezliche Verpflichtung in einer Sache auferlegen, die ihrem eigenen Billigkeits-Gefühle bisher überlassen war, (siehe das Gutachten Nro. 2.) theils ihrem persönlichen und unbedungenen Stimmrechte enge und willkührliche Gränzen setzen würden (siehe Gutachten Nro. 3. verglichen mit Nro. 4. und 5.): Dann erfordert es ihr Amt und die gewissenhafte Führung desselben, ihren verehrungswürdigen Mitständen eine freundschaftliche Vorstellung hierüber zu machen, ihnen das Ungegründete und Mißliche in ihren Behauptungen oder Anmaßungen geziemend zu beleuchten, und sie auf den Zwek der Landesversammlung aufmerksam zu machen, nach welchem sie keine neue Constitution bilden, sondern die zwi-

schen Herrn und Land einmal getroffene, und von Sr. Kaiserlichen Majestät bestätigte, weise und heilsame Verabschiedungen unversehrlich bewahren soll.

§. 4.

Prälaten sind überdieß Männer, die grösstentheils eine Stufe des Alters erreicht haben, die sie über alle ungebührliche Furcht und Hoffnung hinaussetzen, und ihrem Bestreben die Richtung einig und allein dahin geben soll, daß sie die ihnen eingeräumte Rechte auf ihre Nachfolger ungekränkt forterben, einen guten Geruch der Ehrlichkeit und patriotischer Rechtschaffenheit bei der Nachkommenschaft hinterlassen und von der Behauptung, Anwendung und Ausübung ihrer Rechte in einer andern Welt frohe und getroste Rechenschaft geben mögen.

§. 5.

Dieses vorausgesezt, legen wir nun unsern hochgeschäzten Mitständen unsere Gedanken über das mitgetheilte Gutachten aus einer blos freundschaftlichen und friedliebenden Absicht vor, ohne eine Verbindlichkeit, uns vor ihnen, als vor unsern competenten Richtern zu rechtfertigen, dazu sie anerkannt, noch viel weniger aber begründet zu haben.

Wir werden dabey von den Grundsätzen des Gutachtens selbst, so ferne es sich auf Begriffe des allgemeinen Rechts gründet, ausgehen und hoffen, unwidersprechlich darzuthun, daß dieselbige unserm bisherigen Verhältnisse gegen die Clostershintersassen, nicht nur nicht entgegen, sondern vielmehr vollkommen entsprechend sind.

Nur müssen wir uns samt und sonders auch noch vorläuffig verwahren, daß der Fall des Closters Alpirspach nur gar nicht der unsrige sey, keinen von uns, den unterzeichneten Prälaten noch eines von unsern Closter-Aemtern betreffe, und wir daher auch an derselben niemalen den geringsten Antheil zu nehmen gedenken, sondern die ganze Sache denenjenigen beizulegen überlassen, die sie angezettelt und veranlaßt haben.

§. 6.

Es seye uns also erlaubt, vor allen Dingen einige freundschaftliche Bemerkungen über den Schluß des Gutachtens zu machen, worinn aus der aufgehobenen Selbstadministration der cldsterlichen Einkünfte auf das Aufhören des ehemaligen Verhältnisses zwischen den Prälaten und den cldsterlichen Hintersassen, aus der Fixen-Besoldung des Prälaten aber gefolgert wird, daß das Schiksal der Closter-Hintersassen auf die Einkünfte

des Prälaten nicht mehr den mindesten Einfluß, folglich auch die Prälaten keinen allgemeinen Rechtsgrund für die Befugniß vor sich haben, die Closter-Hintersassen zu repräsentiren.

§. 7.

Ohne Gutsherrn der Clostergüter zu seyn, haben die Prälaten bei aller aufgehobenen Verbindung mit den zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten ihrer Closter-Hintersassen dennoch die unwidersprechliche und unwandelbare Verbindung mit ihnen, daß der weit größre Theil des Fundus oder der Grundstücke, auf welchen nicht nur ihre, sondern auch die Besoldungen aller übrigen Kirchen- und Schuldiener, nebst dem gesammten Kirchengut, beruht, jenen Closterhintersassen als Erblehen anvertraut ist. Die Prälaten, welche vor die Erhaltung und zwekmäßige Verwendung des Kirchenguts wachen sollen, stehen daher, so lange diese ihre wesentliche Verpflichtung fortdauert, in einem eben so unauflößlichen Bande mit den Closters-Hintersassen, als die ehemaligen Domini directi der Clostergüter mit diesen Hintersassen gestanden sind.

Sie geben sie ihnen zwar nicht als Lehen, ziehen auch die Früchten derselben nicht mehr ganz noch unmittelbar ein, aber nichts desto weniger bleibt der Unterhalt und Wohlstand nicht nur der

Prälaten selbst, sondern, was diese Verbindung noch enger und wichtiger macht, auch die Unterhaltung aller übrigen Kirchen- und Schuldiener, nebst unzähligen andern Zweigen der kirchlichen Einrichtung so ganz und völlig abhängig von dem Wohlstande und von den Rechten der Closter-Hintersassen, daß man sich wohl in abstracto und der Form nach eine Abänderung in dem wechselseitigen Verhältnisse der Prälaten und ihrer Closter-Hintersassen, — in concreto hingegen und der Materie selbst nach — nur gar keine Abänderung denken kann. Daß z. B. die Abgaben der Closter-Hintersassen richtig eingezogen und entrichtet werden, davor hat der Herzogliche Kirchenrath, und daß Zucht, Ehrbarkeit und andere bürgerliche Ordnung unter den Closter-Hintersassen gehandhabt und befördert werde, davor haben die übrigen herzoglichen Collegien die Sorge übernommen. In dieser Hinsicht wirken sie nun, jedes auf seine Art, zur Erhaltung eben desjenigen Kirchenguts mit, dessen Erhaltung und zwekmäßige Verwendung allernächst, auf immer, und ganz besonders auf Landtägen und in Ausschüssen den Prälaten zu wachsamer und gewissenhafter Aufsicht aufgetragen und anbefohlen ist. Diß begründet nun eine so wichtige und unauflößliche Verbindung zwischen Closter-Hintersassen und ihren Prälaten, daß man aus derselben noch viel bündiger, als aus dem ehemaligen Dominio directo das Re-

präsentations-Recht der Prälaten herleiten und beweisen kann. Sie, die Prälaten, repräsentiren und vertreten daher nach Gründen des allgemeinen Rechts ihre Hintersassen auf Landtagen und in Ausschüssen, damit der Wohlstand derselben in keinem Stücke gekränket, der Anbau der Closter-güter im Stand erhalten, die davon abhangende Abgaben und Gülten abgeliefert, die Quellen des Kirchenguts auf diese Weise in ihrem Flusse erhalten, zu Besoldungen der Prälaten, der gesammten Kirchen- und Schuldiener, so wie zu jeder andern kirchlichen Einrichtung zwekmäßig verwendet, hingegen aller verfassungswidrigen Verwendung des geistlichen Guts vorgebogen oder gesteuret werde.

§. 8.

Zu eben diesem Zwecke hat auch das Corpus Evangelicorum, sich um die Garantie mächtiger Europäischer Höfe für unsere weise und glükliche Landesverfassung beworben, eine Garantie, die folglich ganz auf die Aufrechterhaltung der Rechte der Prälaten, und besonders auf die ihnen anvertraute Sorge für die clösterliche Güter, geeignet und bestimmt ist, so daß diese leztere mit den übrigen Staatsgütern nimmermehr vermischt, noch viel weniger aber als Güter betrachtet werden dürfen, von denen man sagen könnte, „daß sie „mit der Grund-Herrschaft der Clö-„ster in die Hände des Staats überge-

„gangen sind;“ eine Sprache und Behauptung, die im offenbarsten Widerspruche mit dem Testamente des verewigten Herzogs Christoph und mit der nachdruksvollsten Erklärung der grossen Kirchen-Ordnung stehen würde. Unten §. 11. hievon ein mehreres.

§. 9.

Doch wir können auch, vors andere, eben so unwidersprechlich darthun, daß die Closter-Hintersassen bei dem bisherigen unbedungenen und persönlichen Stimmrechte ihrer Prälaten vollkommen so gut, ja noch besser daran sind, als die übrigen Wirtembergischen Unterthanen. Denn für die Menschen- und Bürgerrechte der Closter-Hintersassen ist bei der bisherigen Landesverfassungsmäßigen Einrichtung nach allen Theilen gesorgt. Sie werden nicht nur von ihren Prälaten ganz unentgeldlich auf Landtagen repräsentirt, was andern Aemtern und Städten beträchtliche Kosten macht, sie können nicht nur ihre Angelegenheiten und Beschwerden ihren Prälaten auftragen, sondern, wenn sie je einen Zweifel oder Argwohn in dieselbe setzen, alles, was sie auf dem Herzen haben, entweder dem gesammten Prälatenstande, oder dem Landtage, oder auch den Ausschüssen unmittelbar, mündlich oder schriftlich vorlegen, wie solches ihnen aus Gelegenheit der Alpirspacher Klage neuerlich auf das feierlichste er-

klärt und zugesichert worden ist. Man vergleiche hiemit den Abdruk des 1770 abgeschlossenen Erbverglichs am Ende des 12. §.

Es ist daher auch von dieser Seite her nur gar kein Grund vorhanden, denen Prälaten, wann sie je in den Fall kommen sollten, in irgend einer Sache anders als ihre Closters-Hintersassen zu denken oder zu votiren, ihr freies, unbeschränktes Votum, das sie als Landesstände führen, wann es auch die nächste Angelegenheit der Closter-Hintersassen beträffe, auf irgend eine Weise zu beschränken, oder, wo sie Gewissens und Amts halber sprechen sollten, ihre Stimme zu suspendiren. Ist es doch jedem Stadt- und Amts-Deputirten auf Landtagen, jedem Landschafts-Assessor, der zugleich Stadt- und Amts-Deputirter ist, frei und unbenommen, wenn er den Innhalt seiner Instruction in einer vorliegenden Materie vorgetragen hat, seine eigene Stimme in eben dieser Materie nach Einsicht und bester Ueberzeugung abzulegen.

§. 10.

Aus dem bisher gesagten erhellt es, wie wir hoffen, unwiedersprechlich, daß die wirtembergische Closters-Hintersassen durchaus nicht modo magis herili, das ist despotischer als andere wirtembergische Unterthanen behandelt werden, aber daß auch ihre Heri d.

i. die Prälaten, weder längstens noch neuerlich aufgehört haben, auch ohne Umwälzung der wirtembergischen Constitution niemals aufhören können, dasjenige zu seyn, was sie nach allen wesentlichen Theilen ihrer landesständischer Rechte gewesen sind, seyn sollen, und, so Gott will, auch fernerhin bleiben werden.

§. II.

Ein Ausdruk des uns mitgetheilten Gutachtens: „daß die ehemalige clösterliche „Verfassung eine Verschiedenheit be„gründe, die heut zu Tage bei gänz„lich geänderten Umständen zu den An„tiquitäten gehöre," scheint uns noch eine freundschaftliche Bemerkung zu erfordern. Weder Herzog Ulrich noch Herzog Christoph, glorreichen Andenkens, haben die ehemalige clösterliche Verfassung, besonders in Absicht auf den Genuß des Ertrags der Güter und auf die Ausübung der Prälaten-Rechte irgend einer gesezlichen Abänderung unterworfen. Der weit wichtigste Theil der ehemaligen clösterlichen Verfassung ist vielmehr als ein Kleinod des Vaterlandes, und besonders der vaterländischen Kirche, wohl weislich und bedächtlich beibehalten worden. Uns scheint es daher höchst bedenklich, in einem Zeitalter, dem ohnehin alles Alte eckelhaft, verdäch-

tig, verwerflich und verächtlich scheint, die ehemalige clösterliche Verfassung im allgemeinen, folglich auch im politischen und wirthschaftlichen Verstande, unter die Kategorie von Antiquitäten zu bringen. Die Closter-Güter, z. B. in diesem oder jenem clösterlichen Amts-Orte, die von den katholischen Prälaten den Bauren als Lehen gegeben wurden, sind nun, nach den Zeiten der Reformation, als Erblehen ausgethan, tragen aber noch die nämlichen beträchtlichen Frucht und andere Gülten dem Kirchenrathe ab, die sie den katholischen Prälaten entrichten mußten. Daher zinßt mancher Acker, Weinberg ꝛc. der auf clösterlichem Grunde und Boden liegt, oft Ein ja wohl zwo Drittheil seines Ertrags, wann der nächst daran liegende Acker ꝛc. eines weltlich-wirtembergischen Amts-Orts nur den zehenden Theil zu zinsen angehalten wird. Man wird daher wohl keinen Schatten von gesezlicher Aufhebung der ehemaligen clösterlichen Verfassung in Absicht auf Gebühren, Abgaben oder Rechte aufzubringen im Stande seyn, sondern vielmehr durch historische Induction, ohne grosse Mühe beweisen können, daß alle dergleichen herkommliche Einrichtungen aus guten Staats-Ursachen beibehalten, und von Anfang der Reformation her, aus kluger Besonnenheit unverändert geblieben sind. Unsere Vorfahren, die Stellvertretter des

Vaterlandes auf dem leztern Landtage, haben daher, da man den Saz aufstellen wollte, „daß bei „der Reformation das Dominium Prælato„rum auf den Landesherrn deferirt worden,“ mit ächt-patriotischer Freimüthigkeit geantwortet.

A) Herzog Christoph seye weit entfernt gewesen, sich ein Eigenthum über die Kirchengüter anzumassen, wie die acta publica des Religionsfriedens und passauischen Vertrags ein ganz anders zeigen; und Herzog Christoph habe bei der, mit Rath und Zuthun der Landschaft vorgenommenen Fundation declarirt, und mit dieser verabschiedet, daß diese Güter der Kirche Eigenthum seyen und bleiben, und nicht das mindeste in seinen oder seiner Nachfolger eigenen oder Privat-Nuzen verwendet werden solle, und daß

B) ein jeweiliger katholischer Prälat nicht Dominus Bonorum ecclesiasticorum gewesen, sondern solche haben der Kirche zugehört.

§. 12.

Was endlich die positive Rechts-Gründe der Prälaten in Absicht auf die unbedungene Repräsentation ihrer Closter-Hintersassen betrift, so begnügen wir uns, für dißmal, da wir keine rechtliche Deduction sondern vielmehr eine freundschaftliche Vorstellung an unsere werthgeschäzte Mitlandstände beabsichtigen, blos auf die im Gutach-

ten angeführte Stelle des Erbverglichs, auf die Replicas an Ihro kaiserl. königl. Majestät vom Jahr 1766. pag. 164. verbis: „die Closter-Aemter haben selbst kein Stimm-Recht in den Landes-Angelegenheiten hervorgebracht, sondern das „auf den Closter-Aemtern radicirte Stimm-Recht „ruht auf der Person des Prälaten, welcher pro„prio jure auf den landschaftlichen Conventen erscheint, und des Landes Interesse besorgen hilft, „ohne deswegen von den Unterthanen seines Clo„ster-Amts-Instruction oder Vollmacht, womit „die Deputati der weltlichen Aemter versehen seyn „müssen, nöthig zu haben, vielmehr werden des„wegen die Unterthanen der Closter-Aemter auch „noch nach der Reformation in den Landtags-Abschieden der Prälaten Unterthanen genannt.“

videatur Landtags-Abschied de Annis 1554. und 1565.

Ferner auf den Extract in den Pflichten und Rechten des wirtembergischen Bürgers pag. 110. §. 128, auf die von 1605-1628. an geschehene Einberufungen der Prälaten, in der ausdrüklichen Form: „daß der „Prälat auf den Landtägen nicht nur in seinem eigenen sondern auch im Namen „der zum Closter gehörigen Ortschaften erscheinen solle,“ und endlich auf eine handschriftliche Instruction aus dem Landschafts-Acten, wie der Landschaftliche Ge-

walt von den Prälaten auszustellen seye? (Beilage Lit. A.) in Kürze zu bernfen. In allen diesen Urkunden wird das bisher erwähnte und ausgeübte Prälaten-Recht als ein in der Landes-Constitution radicirtes und auf der Person des Prälaten ruhendes Recht bekräftiget, den Closter-Hintersassen aber alle Instruction und Vollmachts-Ertheilung mit dürren Worten abgesprochen.

Unter Versicherung unserer ungeheuchelten Verehrung und Hochschäzung verharren wir samt und sonders,

Euer Hochwohlgebohren, Wohlgebohren und Hochedelgebohren

unserer Hoch und vielgeehrtesten Herrn

Stuttgardt den 31ten Julii 1797.

treu ergebenste Diener

Prälat Wild.
Prälat D. le Bret v. Lorch.
Prälat Dapp v. Bebenhausen.
Prälat Roos v. Anhausen.
Prälat Mieg v. Maulbronn.
Prälat Griesinger v. St. Georgen.
Prälat Märklin v. Denkendorf.
Prälat Keller v. Herrenalb.
Prälat Cleß v. Blaubeuren.
Prälat M. Tafinger v. Hirsau.

Beilage Lit. A.

Pro Informatione

dererjenigen Prälaten, welchen die Landesverfas-sung in Anſehung der Ertheilung landſchaftlicher Gewälte noch nicht hinlänglich bekannt iſt.

Die weltliche Städte und Aemter in Wir-temberg haben zwar das Recht, zu denen land-ſchaftlichen Gröſſern Ausſchußconventen Gewälte zu ertheilen; zu welchem Ende auch aus dem hoch-fürſtlichen Geheimen Rath an Burgermeiſter und Gericht jeden Stadt und Amtes Reſcripta ergehen.

Die Cloſters-Aemter hinge-gen haben dieſes Recht nicht, ſondern die Landſtandſchaft, mithin auch das davon ab-hangende Recht, Gewälte zu ertheilen, kommt lediglich dem Prälaten jedem Cloſter-Amts zu, dahero auch die hochfürſtl. Geheimen Raths-Re-ſcripta wegen Ertheilung der Gewälte nicht an das Cloſter-Amt zugleich, ſondern allein an den Prälaten ergehen.

Einige Cloſters-Aemter haben zwar von Zeit zu Zeit getrachtet, mit an dieſem Recht Antheil zu bekommen, und zu ſolchem Ende, wenn ſie neue — der Landesverfaſſung noch nicht genug-ſam kundige Prälaten erhalten, die Gewälte mit und neben den Prälaten geſiegelt, oder gar allein

Gewälte ausgestellt, und denen Prälaten zugestellt, um solche zur Landschaft zu überschicken.

Man hat aber Anfangs bei der Landschaft blos nicht darauf reflectirt, hernach aber, wenn es sich öfters ereignet, dergleichen unförmliche Gewälte zurükgesandt: Und als einige Closter-Aemter sich darüber bei hochpreißlichen hochfürstl. Geheimen Rath beschwert, sind sie jedesmalen abund dahin angewiesen worden, sich der Gewalt-Mit-Ausstellung zu enthalten, wie noch den 17. Decemb. 1757. dem Closter-Amt Blaubeuren widerfahren ist.

Nur Maulbronn wird nicht als ein Closter- sondern als ein pur weltliches Amt tractirt, und dahero von demselben aus hochfürstl. Geheimen Rath Gewalt erfordert, und vom Amt ohne Concurrenz des Prälaten ertheilt, welcher aber dennoch als Prälat ebenfalls einen eigenen Gewalt ertheilt, und ihme deswegen ein hochfürstl. Rescript zukommt.

Und so ertheilen auch die Prälaten zu Blaubeuren und Murrhard Gewälte, die Stadt und das Vogt-Amt Blaubeuren aber und die Stadt Murrhardt ertheilen ebenfalls Gewalt.

Wenn dahero der Prälat eines Closters, bei welchem sich ein Closter-Amt befindet, ein hochfürstl. Rescript wegen Ertheilung des Gewalts bekommt, thut er zwar allerdings wohl, wenn er solches Rescript mittelst eines Schreibens (nicht an

den Closters = Staabs = Beamten, sondern an die Deputirte des Closter = Amts) dem Closter = Amt in originali vel Copia citisime communicirt, mit dem Anhang, den Innhalt reiflich zu erwägen, und ihre gutächtliche Gedanken darüber, wie auch des Closter = Amts = Beschwerden und Desideria nicht in Form eines Gewalts, sondern eines Antwort = Schreibens, ihme wieder unverzüglich zukommen zu lassen.

Schicken die Amts = Deputirte nun dennoch einen Gewalt, so schikt er ihnen solchen zurük, mit Vermelden, daß, weil solches wider die Landesverfassung sey, Er, wenn sie sich dessen künftig nicht enthielten, sich darüber beschweren, und künftig nicht mehr mit ihnen communiciren würde.

Und eben so wenig hat ein Prälat zu gestatten, daß die Amts = Deputirte, das Amts = Sigill mit auf seinen Gewalt drucken, oder selbigen mit unterschreiben. Sondern wenn ein Prälat des Closter = Amts Antwort = Schreiben erhält, kann er dannoch thun, was er will, und ist an der Amts = Deputirten Meinung weder in totum vel tantum gebunden.

Folglich kann er entweder dem löbl. Grössern Ausschuß General = Gewalt ertheilen, das ist, demselben lediglich überlassen, wie er nach denen Umständen des Landes gut finde, sich gegen Serenissimum zu erklären, oder er kann aus des Closter = Amts Gutachten alles oder etwas oder nichts neh-

men, und seinem Gewalt einverleiben, mit oder ohne Meldung, daß solches des Closter-Amts Sinn oder Begehren seye, oder er kann des Closter-Amts Antwort-Schreiben an ihn, ganz oder per extractum oder einen Extract ihres Amts-Versammlungs-Protocolls, als eine Beilage zu seinem Gewalt tractiren. Der Gewalt selbsten aber muß sowohl, was die Realia als die Formalia betrift, einig und allein in des Prälaten Namen ertheilt, von ihme allein unterschrieben, und sein Pettschaft allein darneben gedrukt werden.

Auch muß dieser Gewalt nicht die Form eines Schreibens an die Landschaft haben, sondern in der bekannten Form eines Gewalts oder einer Vollmacht ausgefertiget werden, entweder ohne viele juristische Clausuln, ganz simpel, oder man kann auch leicht bei einem jeden Stadtschreiber ein Formular zu einem landschaftlichen Gewalt bekommen, und sich darnach achten.

Ueber diesen Gewalt macht man sodann ein bloses Couvert, versiegelt es, und überschreibt es: Zur löbl. Landschaft.

Es muß endlich der Gewalt so zeitlich eingeschikt werden, daß er nicht allzuspät komme, oder der Grössere Ausschuß mit Verdruß und grossen Kosten darauf warten müsse.

---

3) Die Berathschlagungen über die Forst-Beschwerden wurden fortgesezt.

In der Sizung von

Freytag, den 11ten Aug. 1797.

wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung mit den Berathschlagungen über die Forstbeschwerden fortgefahren und damit die ganze Sizung zugebracht.

In der Sizung von

Montag, den 14ten Aug. 1797,

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Es wurde über die Herzogliche Resolution vom 6ten Aug. die Nennung der Mitglieder der 3. zur Vorbereitung der landtäglichen Geschäfte angeordneten Deputationen berathschlagt, der Beschluß darüber aber auf die nächste Sizung ausgesezt.

3) Folgende Herzogliche Resolution die Wieder-Besetzung der — durch die Resignation des Probsts Küblers von Herbrechtingen erledigten Stelle im Engern Ausschuß betreffend, wurde der Landesversammlung eröfnet:

Des regierenden Herzogs und Herrn Herzogliche Durchlaucht haben die weitere unterthänigste Erklärung der Landesversammlung vom 2ten dieses Monats, die Wiederbesezung der durch die Re-

signation des Probst Küblers von Herbrechtingen erledigten Stelle im Engern Ausschuß auf der Prälaten Bank betreffend, eingesehen.

Sollten der Landesversammlung die Gründe wirklich unbekannt seyn, aus denen Seine Herzogliche Durchlaucht die Wiedererseßung der — durch die Resignation des Probst Küblers von Herbrechtingen erledigten Stelle im Engern Ausschuß auf der Prälaten Bank schon durch die Signatur vom 3ten Junii forderten, und durch die vom 22ten Jul. wiederholen mußten?

Unmöglich kann die Anhänglichkeit an die Landesverfassung in allen ihren Theilen mißkannt werden, welche Höchstdieselben als Regentenpflicht ansehen, und Sich von jeher zu eigen gemacht haben.

Seine Herzogliche Durchlaucht sind kurz nach der Eröfnung der Landesversammlung bewogen worden, dem dringenden Bitten derselben nachzugeben, und haben die beide Ausschüsse zwar nur als provisorisch erwählt, aber ausdrüklich auf die Zeit des gegenwärtigen Landtags dermalen gnädigst bestättiget, und es würde sich schlechterdings weder mit dem Begrif solcher Collegien überhaupt, noch mit der landesherrlichen Bestättigung vereinigen lassen, wenn man, wie es nach dieser Erklärung vom 2ten Aug. d. J. scheinet, annehmen wollte, daß auch während des gegenwärtigen Landtags selbst kein Beisizer der Ausschüsse wegen der

kürzeren oder längeren Dauer seiner Stelle gesichert seyn könne.

Diese auf die Zeit des gegenwärtigen Landtags gewählte Ausschüsse sind auch ihrer Form nach ganz der Verfassung gemäß bestellt worden, da in jedem derselben zwei Prälaten Siz und Stimme hatten, und so lange mithin die Probst-Küblerische Stelle im Engern Ausschuß nicht wieder besezt wird, so kann auch, obgleich die beide Ausschüsse nun gewöhnlich vereint zusammen kommen sollen, nicht mit Grund gesagt werden, daß es an der erforderlichen Anzahl der Prälatischen Stimmen nicht fehle.

Und da es aus der provisorischen Anstellung selbsten fließt, wie auch die Landesversammlung anerkennt, daß keinem Ausschuß-Mitglied auch nur ein entfernter Nachtheil zugehen kann, wenn er künftig durch eine freie Wahl nicht wieder in den beständigen Ausschuß gewählt werden sollte, da der in dieser unterthänigsten Erklärung von der Delikatesse gegen den Prälatenstand hergenommene Grund sein ganzes Gewicht, wenn ihm je eines beigelegt werden kann, in Hinsicht auf alle übrige Mitglieder der beiden Ausschüsse, die im nehmlichen Fall sind, unstrittig verliehren muß, da Seine Herzogliche Durchlaucht weder die grosen Schwürigkeiten, die mit der Wahl eines Prälaten im Engern Ausschuß verknüpft seyn sollen, noch dieses abzusehen vermögen, wie durch eine

solche Wahl die künftige bessere Einrichtung der Ausschüsse gehemmt, oder gar die Harmonie und die Einigkeit in der Landesversammlung, deren Erhaltung in allweg keine unwichtige Rüksicht für Seine Herzogliche Durchlaucht seyn kann, auf irgend eine Art gestört werden sollte:

So können es Höchstdieselben, unerachtet des von dem Prälatenstand bezeugten sehnlichen Wunsches, um so weniger von Sich erhalten, den vorgelegten einmüthigen Beschluß der Landesversammlung — die durch die Küblerische Resignation erledigte Stelle im Engern Ausschuß noch einige Zeit unersezt zu lassen — zu genehmigen; als Sie ihn der Landesverfassung auch aus dem Grunde nicht angemessen erachten können, da der Prälatenstand auch in Ansehung seiner Landstandschaft und dessen, was davon abhängt, ungekränkt erhalten werden solle, sondern Höchst Sie erwarten vielmehr, daß diese schon so lange unersezt gebliebene Stelle in dem Engern Ausschuß nunmehr durch eine ungesäumt vorzunehmende Wahl wieder ersezt, und Ihnen die schuldigste gewöhnliche Anzeige zur landesherrlichen Confirmation davon gemacht werden solle.

Womit ꝛc. Sign. in Conf. Secr. Stuttgardt den 11ten Aug. 1797.

(L. S.)

In der Sizung von

Dienstag, den 15ten Aug. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen, und unterzeichnet.

2) Folgendes Schreiben des Oberforstmeisters von Lüzow an die landschaftliche Petitions-Deputation wurde vorgelesen:

Hochlöbliche Petitions-Deputation!

Aus den Landtagsblättern pag. 181: habe ich zu ersehen gehabt, daß der Stadt-Magistrat zu Stuttgardt durch ein Schreiben die Landesversammlung benachrichtiget habe,

daß er durch ein gegen die Gesetze gehendes Verfahren des Oberforstmeisters von Leonberg, welcher das Hinweg-Pürschen des zu Schaden gehenden weisen Gewilds für Verbotten erklärt, und durch seine hiebei sich erlaubte wahrheitswidrigen Angaben zu einer Beschwerde bei herzoglicher Regierung veranlaßt und nach desselben Verlesung beschlossen worden seye, daß bei Darstellung der Forstbeschwerde darauf Rüksicht zu nehmen wären.

Ich sehe mich dahero veranlaßt, Eine Hochlöbliche Petitions-Deputation hiermit zu benachrichtigen, daß, was den 1sten Punkten in Betreff des weisen Gewildes angehet, ich durch eine herzogliche immediate Ordre vom 20ten Jul. 1795. sowohl, als durch ein herzogl. Regierungs-

Raths = Circular = Rescript zu Schonung desselben dermassen befehliget worden, daß solches nicht mehr todt geschossen werden solle.

Ob nun dieses wider die Gesetze gehandelt heißt, darf ich jeder Gerechtigkeitsliebe anheimstellen.

Den 2ten Punkt aber anbelangend, so werde ich den Stadt = Magistrat zu Stuttgardt bei herzoglicher Regierung wegen ihren wahrheitswidrigen Angaben und ins Calumnioſe fallenden Ausdrükken zur Beweisführung bringen, und erwarten, daß er solche wieder zurüknehmen muß, und da ein Beamter, der in Ausübung seiner Amtsführung sich nichts vorzuwerfen weißt, und ruhigen Gewissens ist, aber sehen muß, daß er durch ein öffentliches Blat mit so grellen Farben dargestellt, und um seine Ehre zu bringen gesucht wird, wie es in vorliegendem Fall wirklich bei mir eintritt:

So wird Eine Hochlöbl. Petitions = Deputation mir nicht verargen, und den Wunsch nicht unbillig finden,

daß diß nehmliche Schreiben einstweilen auch dem Landtags = Blatt öffentlich eingerukt, sowie mit dem Stadt = Magistratischen Anbringen zur Widerlegung dienen und meinem amtlichen Ansehen und Ehre nicht mehr nachtheilig seyn dörfe.

Alswarum eine Hochlöbl. Petitions = Deputa=

tion gehorsamst ersuchen und damit in vollkommenster Hochachtung beharren wollen

Einer Hochlöbl. Petitions-Deputation

Stuttgardt den 14. Aug. 1797.

gehorsamster Diener
von Lüzow
Kammerherr Oberforstmeister
zu Leonberg.

Da nun die Landesversammlung es der Gerechtigkeit schuldig zu seyn glaubte, eben so wie die Beschwerde des Stuttgardter Stadtmagistrats auch das von Lüzowische Schreiben dem officiellen Blatt einverleiben zu lassen; So wurde beschlossen dem Oberforstmeister von Lüzow in seinem bei der Petitions-Deputation vorgebrachten Gesuch zu willfahren.

3) Die Berathschlagungen über die Herzogliche Resolution vom 6ten Aug. die Nennung der Mitglieder der 3. landschaftlichen Deputationen betreffend wurden fortgesezt und beschlossen, eine weitere unterthänigste Vorstellung über diese Angelegenheit an Serenissimum zu übergeben.

4) Die Ersezung der — durch die Resignation des Probst Küblers von Herbrechtingen im Engern Ausschuß erledigten Stelle wurde in Gemäßheit der Herzoglichen Resolution vom 11ten dieß vorgenommen und in die erledigte Stelle im Engern Ausschuß der bisherige Beisizer des Größern Ausschusses Prälat Keller von Herrenalb, in die hiedurch

erledigte Stelle im Gröſſern Ausſchuß aber Prälat Grieſsinger von St. Georgen erwählt. Zugleich wurde beſchloſſen, dieſe gedoppelte Wahl Sereniſſimo in einem unterthänigſten Anbringen zu Ertheilung der landesherrlichen Confirmation unterthänigſt anzuzeigen.

In der Sizung von

Mittwoch, den 16ten Aug. 1797,

1) wurde nach Verleſung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die beſchloſſene unterthänigſte Erklärung auf die Herzogliche Reſolution vom 6ten Aug. vorgeleſen und wie ſie hier folgt, genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesverſammlung unterthänigſte Erklärung auf die höchſte Reſolution vom 6ten dieſes die Errichtung dreier Deputationen zu den landtäglichen Präliberationen betreffend.

dd. 15ten Auguſt 1797.

Sereniſſime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben in der höchſten Reſolution vom 6ten Auguſt d. J. in Be-

tref der drei landtäglichen Deputationen Höchst-dero vorhin geäusserte gnädigste Intention zu beharren, und nunmehr, wie die Herzogliche Resolution sich ausdrükt,

„Gehorsamst Subsignirten den eben so ernst-„lichen als gnädigsten Befehl zu ertheilen ge-„geruhet, daß ohne weitere Zögerung inner-„halb acht Tagen das Personale der quelt „drei Deputationen angezeigt, und zu Höst-„dero Kenntniß gebracht werden soll, widri-„genfalls Sich Höchstdieselbe genöthiget sehen „werden, diese ganze Einrichtung als ganz „verfassungswiedrig zu betrachten."

Indem Euer Herzogliche Durchlaucht den treugehorsamsten Ständen Höchstdero Mißfallen über die Vertheidigung ihrer Rechte zu erkennen geben, welche Sie doch blos, um ihre Pflicht nicht zu versäumen, zu bewerkstelligen bemüht waren: Indem gehorsamst Subsignirte auf den dem Landesherrn schuldigen Respekt hingewiesen werden, den Sie nie hintangesezt zu haben sich lebhaft bewußt sind: indem endlich ein landesherrliches Verlangen in die Form eines höchsten Befehls eingekleidet wird, ungeachtet die Constitution mit solchen Formen sich nicht wohl vereinigen läßt, so vermögen gehorsamst Subsignirte den gerechten Schmerz nicht zu unterdrükken, der durch solche Aeusserungen in Ihnen nothwendig rege werden muß. Möchten Sie doch endlich so glüklich seyn, Euer Herzogliche Durchlaucht

von der Reinheit ihrer Gesinnungen, von der Güte ihrer Absichten, von ihrer unverlezlichen Ehrfurcht und Treue gegen Höchstdieselbe, und besonders von ihrer aufrichtigen Abneigung gegen jede inconstitutionelle Neuerung vollständig überzeugen zu können.

Nie haben Sie sich auch nur entfernte oder verstekte Angriffe auf die dem Oberhaupt des Landes schuldige Ehrfurcht erlaubt: Sie, die mit der aufrichtigsten Verehrung gegen Euer Herzoglichen Durchlaucht höchste Person zugleich die innigste Ueberzeugung verbinden, daß die Ehrerbietung gegen Gouvernement zu Bestimmung des Maasstabs gehöre, wornach die Volks-Glükseligkeit abgemessen werden muß, Sie, die nichts mehr wünschen, als zu Herstellung des nur zu sehr zerfallenen obrigkeitlichen Ansehens durch Harmonie mit Euer Herzoglichen Durchlaucht das ihrige beitragen zu können, Sie sind es gewiß nicht die hierinnen jedem Lande mit einem schlimmen Beispiel vorangehen werden. Wenn Sie also z. B. in ihrer lezten unterthänigsten Erklärung auf die Landtags-Schrift, worinnen die Mitglieder der drei Deputationen genannt waren, sich bezogen, so geschah es, wie aus dem ganzen Zusammenhang erhellt, nicht, um dadurch die höchster Orten verlangte Nennung der Deputirten als entbehrlich darzustellen, sondern blos zum Beweise, daß ihre Absicht nicht seyn konnte, sich zu verstek-

ken, wenn bereits das ganze Publikum von dem Detail nach welchem gefragt wird, durch den Druk unterrichtet ist.

Aber Euer Herzoglichen Durchlaucht erleuchteten Einsichten kann es nicht entgehen, daß Vertheidigung seiner Befugnisse die blos mit theoretischen Gründen unternommen wird, noch keinen Mangel an Ehrfurcht enthält, und daß eben die Anhänglichkeit an die Landesverfassung, welche Euer Herzogliche Durchlaucht von Höchstdero Seite schon wiederholt auf die entschiedenste und huldvollste Weise gehorsamst Subsignirten zuzusichern geruheten, auch Ihnen gleiche Treue gegen Bewahrung der Rechte des Landes gebietet.

Nur von dieser Seite werden es daher Euer Herzogliche Durchlaucht anzusehen geruhen, wenn gehorsamst Subsignirte nicht zurükhalten können, daß die Form in der Höchstdieselbe Höchstdero Intention in dieser Sache den treugehorsamsten Ständen bekannt machen liessen, Sorgen und Bekümmernisse bei Ihnen erregt habe, und wenn Sie eben daher in die Nothwendigkeit gesezt werden, ihre dißfallsige Rechte in Unterthänigkeit zu verwahren.

Euer Herzogliche Durchlaucht geruheten nehmlich an gehorsamst Subsignirte einen so ernstlichen als gnädigen Befehl zu erlassen, und Ihnen einen peremtorischen Termin von 8 Tagen zu dessen Befolgung anzuberaumen. Allein so wenig Sie auch

das Zwangs = Recht das Quelle eines jeden landesherrlichen Befehls ist, da wo das Verhältniß von Befehlenden und Gehorchenden seine Anwendung erfordert, zu bezweifeln gemeint sind, so sehr Sie nach ihrer bereits ertheilten unterthänigsten Versicherung die landesherrliche Autorität gegen ungehorsame Unterthanen mit allem Ernst gehandhabt zu sehen wünschen: so werden doch Euer Herzogliche Durchlaucht Ihnen die Bemerkung gnädigst erlauben, daß, da wo die Landstände als Corps handeln und unter dem Schuz der Reichs=Verfassung ihre Rechte vertheidigen, landesherrlicher Seits nicht per modum præcepti mit Ihnen verfahren werden, mithin auch, wenn sie Pflichten halber den landesherrlichen Wünschen kein Genüge leisten, sie die Folgen eines Ungehorsams nicht empfinden können. Wenigstens hat der Erbvergleich Cl. I. Grav. I. §. 2. hierüber die Art, wie Differentien zwischen dem Landesherrn und den Ständen erledigt werden sollen, eine deutliche Entscheidung an Hand gegeben, welcher Zufolge in Fällen, wo wegen Auslegung und Anwendung der Landes = Verträge und des alten Herkommens Anstände sich ereignen, vorderamst zwischen gnädigster Herrschaft und treugehorsamsten Prälaten und Landschaft gütlichen Verhandlungen Plaz gegeben, und wenn auf diese Weise zu keinem gemeinsamen Einverständniß zu gelangen wäre, die Sache Kaiserlicher Majestät zu rechtlicher Entscheidung heimgestellt werden soll.

Es ist auch diese grundgesezliche Disposition auf keine besondere Gattung von Contestationen und Differentien eingeschränkt, sondern sie ist so oft anwendbar, als die Auslegung und Anwendung der Landes-Verträge und des Herkommens (wie hier z. B. der Landtags-Abschied von 1608) in Frage kommt. Eben so wenig wird die dem einen der paciscirenden Theile erscheinende Liquidität seines behaupteten Rechts ihn zu andern Maaßregeln berechtigen können, weil die eigene Ueberzeugung in der gesezlich festgesezten Verfahrungsart keine Aenderung machen kann. Nach diesem Gesichtspunkt ist auch, so weit sich Subsignirte zurükerinnern die Canzlei-Sprache mit den Landständen immer eingerichtet gewesen, und die durchlauchtigste Regenten haben ihre gnädigste Intention immer in der Form eines Anfinnens, Begehrens, Verlangens ꝛc. den Landständen zu erklären geruhet.

Gehorsamst Subsignirte ertheilen Euer Herzoglichen Durchlaucht devoteste Zusicherung, daß Sie aufrichtig wünschen, auch gegenwärtige Differenz durch gütliche Unterhandlung zu Ende zu bringen, und daß es Ihnen ebendeswegen um so empfindlicher fallen müßte, wenn irgend etwas der Betrettung dieses durch Euer Herzoglichen Durchlaucht persönlich gerechte Gesinnungen sich so sehr empfehlenden Wegs aufhalten sollte.

Denn freylich zu Beendigung gegenwärtiger Differenz werden Sie noch immer eines solchen

Weegs bedürfen, weil Sie auch jezt noch nicht im Stande sind, ihre bisherige Ueberzeugungen aufzugeben. Auch jezt noch, so sehr sie wünschten mit Euer Herzoglichen Durchlaucht durchaus übereinstimmen zu können, beglaubigen Sie sich

I.) daß die Befugniß einer Landesversammlung ihren Geschäftgang, und die Vertheilung ihrer Geschäfte unter ihre Mitglieder mit Freiheit anzuordnen eines ihrer wichtigern collegialischen Rechte sey, wobei das landesherrliche Cognitions- und Inspections- und noch mehr das Confirmations-Recht nur in so weit eintretten könne, als Landesgeseze und Herkommen es ihm namentlich zuscheiden.

II. daß nach den nicht präceptiven oder dispositiven sondern blos permissiven Ausdrücken des Landtags-Abschieds von 1608 die landtägliche Prädeliberationen eine res arbitrii für die Stände sey, daher auch die Form der Prädeliberationen um so mehr von ihnen abhange, als seit 1608. kein Präjudiz vorgekommen, wodurch diese res meræ facultatis zur rechtlichen Nothwendigkeit geworden wäre.

III. daß so wenig die Landesversammlung je gemeint war, das längst anerkannte landesherrliche Confirmations-Recht der Mitglieder beeder Ausschüsse zu bestreiten, sie deßwegen nach Maasgaab des Vorgangs von 1608. und anderer Präjudizien nicht verbunden sey, die

Mitglieder eines blosen Zuschusses Euer Herzoglichen Durchlaucht namentlich unterthänigst anzuzeigen, weil unter Mitglieder der Ausschüsse und eines Zuschusses in dem Verstande, in dem er hier errichtet worden, der wesentliche Unterschied vorwalte, daß erstere einen ganzen Complexum von Rechten, Pflichten und Vorzügen, leztere nichts als über gewiese Gegenstände zu prädeliberiren haben, erstere als Beamte der Stände, der Zuschuß hingegen schlechthin nicht als solche anzusehen seyen, erstere nach dem Auftrag der Landesversammlung alle Currentsachen, die sich über den ganzen Umfang der landschaftlichen Administration verbreiten, während des Landtags besorgen, der Zuschuß hingegen mit Currentsachen nichts zu thun habe, die Ausschußverwandte ein besseres Gehalt als die gesammte Deputirte geniesen, die Zuschuß-Mitglieder hierin allen Deputirten gleich gehalten werden, beede Ausschüsse im Landsaal voraus votiren, die Zuschuß-Mitglieder hingegen nicht, endlich, was hier vorzüglich in Betracht kommt, daß die beeden Ausschüsse selbst während des Landtags nach der Bestimmung der Versammlung zu Unterhandlungen mit dem höchsten Landesherrn gebraucht werden. Dieser daher zu wissen verlangen könne, wer dann die Personen seyen, mit denen er unter-

handlen soll? die Zuschuß-Mitglieder hingegen zu solchen Unterhandlungen schlechthin nicht bestimmt seyen.

IV.) daß daher die zu Anfang des Landtags geschehene Präsentation beeder Ausschüsse zur landesherrlichen Confirmation mit der nachherigen Anordnung der drei prädeliberirenden Deputationen in keinem Widerspruch stehe, weil eines Theils die landesherrliche Bestättigung sich auf den ganzen Umfang der unter Nro III. aufgezählte Rechte beeder Ausschüsse nicht auf die Prädeliberation allein sich bezogen, mithin auch Ausschuß-Collegien und prädeliberirende Collegien durchaus kein identischer Begriff seyen, und anderntheils keinem einzigen Mitglied der Ausschüsse das Recht zu prädeliberiren durch die Deputationen genommen worden.

V.) daß namentlich weder aus der ständtischen Präsentation noch der landesherrlichen Confirmation gefolgert werden könne, daß sämtliche Mitglieder beeder Ausschüsse immer collegialisch mit einander prädeliberiren müssen, indem ja überhaupt nach einer seit Jahrhunderten vorliegenden Observanz die landtägliche Vorberathschlagungen gar keinen festen Typus gehalten, und man von Seiten der Landesherrschaft nie daran gedacht mit den Ständen darüber eine Convention zu errich-

ten, ob und in welchen Fällen der Engere Ausschuß allein oder in Verbindung mit dem größeren Ausschuß, ob beede oder eines von beeden Collegien vereint mit einem Zuschuß prädeliberiren sollen, mithin daß die Mischung in dem Fach der Prädeliberation immer dem Belieben der Stände anheim gestellt gewesen sey.

Endlich

VI.) daß zwischen der Disposition des Erbvergleichs wegen Nennung der landschaftlichen Concipisten und der Deputationen sich darinnen eine unverkennbare Analogie zeige, daß beede der Landesversammlung mit ihrem Gutachten, das man bei den Beschlüssen für bedeutend hält, vorangehen, daß bei den Consulenten der Deputationen der casus in terminis vorhanden sey, und in jedem Fall jene Disposition so viel beweise, daß durch schon vorhandene Geseze dem landesherrlichen Cognitions- und Inspektions-Recht in Ansehung der arbeitenden Personen Grenzen gesezt seyen.

Euer Herzogliche Durchlaucht werden gnädigst geruhen, von gehorsamst Subsignirten diese nochmalige Recapitulation ihrer vorhin behaupteten Säze als devotesten Beweis anzunehmen, daß Sie den ganzen Streit blos als eine theoretische Frage für den Verstand und nicht als Sache des Willens ansehen, und daß lezterer nur in so fern

dabei würksam sey, als es nicht in ihrer Macht stehet ihren Ueberzeugungen zum Nachtheil ihrer Committenten zu entsagen.

Da Sie indessen glauben, auch darinnen den Wünschen ihrer Gewalthaber Genüge zu leisten, daß Sie in den Beweisen der Ehrfurcht und Devotion gegen Euer Herzogliche Durchlaucht so weit gehen, als nur immer möglich ist, so erbitten Sie sich in Unterthänigkeit die ganze Differenz in dem Weeg der gütlichen Unterhandlung zum Ende zu führen, und ihre devoteste Bereitwilligkeit damit zu erproben, daß Sie mit Nennung der Mitglieder jener drei Deputationen unter Vorbehalt ihrer rechtlichen Zuständigkeiten würklich vorgehen.

Nur müßten Sie sich vordersamst von Euer Herzoglichen Durchlaucht Landesväterlichem Herzen eine beruhigende gnädigste Zusicherung in Unterthänigkeit erbitten, daß Höchstdieselbe nicht gemeint gewesen, und es noch nicht seyen, der in den Landes-Verträgen verglichenen Art die Differenzien zwischen Herrn und Land zu beendigen, einigen Abbruch zu thun, und daß mithin Höchstdieselbe auch die Nennung der Deputations-Mitglieder, zu der sich gehorsamst Subsignirte erbieten Salvis utriusque partis juribus et principiis als einen Beweis des ständischen Respekts anzunehmen, gnädigst geneigt seyen. Gehorsamst Subsignirte glauben hiedurch alles gethan zu haben, was von ehrfurchtsvollen und gutgesinnten Ständen er-

wartet werden kann. Wie glüklich würden Sie sich schäzen, wenn Sie im Stande seyn sollten, hiedurch das zu bewirken, was Ihnen so äusserst nahe am Herzen liegt. Es ist nichts geringers als das Glük von nicht viel weniger als 600000 Menschen, das gewiß auf keine andere Weise als durch Harmonie zwischen dem durchlauchtigsten Landesherrn und dessen treugehorsamsten Ständen zu erreichen seyn wird.

Womit zu höchster Huld und Gnade sich submissest empfehlen und in tiefstem Respect ersterben. Stuttgardt den 15ten August 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst-treugehorsamste

Gesammte Prälaten

und Landschaft

2) Folgende unterthänigste Anzeige von der vorgenommenen Wiederersetzung der durch die Resignation des Prosts Kübler von Herbrechtingen im Engern Ausschuß erledigten Stelle wurde vorgelesen und genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Resolution vom 11ten dieses die Wiederbesetzung der durch die Resignation des

Probst Kübler von Herbrechtingen erledigten Stelle im Engern Ausschuß auf der Prälatenbank betreffend.
dd. 15ten Aug. 1797.

Sereniſſime!

Auf Euer Herzoglichen Durchlaucht höchſte Reſolution vom 11ten dieſes Monats haben unterthänigſt Subſignirte gehorſamſt anzuzeigen, daß durch die heute vorgenommene Wahl

Prälat Keller von Herrenalb vom Groſſen in den Engern, und

Prälat Grieſinger von St. Georgen

in den Gröſſern Ausſchuß proviſorie für gegenwärtigen Landtag gewählet worden ſeyen, über welche Wahl Sie ſich nun herkommlichermaſſen die landesherrliche Confirmation in Unterthänigkeit erbitten.

Da die beede Neugewählte nach der Beſtimmung der Landesverſammlung in die zweite Stelle im Engern und Gröſſern Ausſchuß einzutretten haben, ſo tretten nun in die erſte Stelle

im Engern Ausſchuß Prälat Fleiſchmann,

im Gröſſern Ausſchuß Prälat Märklin.

Noch haben Sie zu Verhütung alles Misverſtändniſſes in Unterhänigkeit zu bemerken, daß in Anſehung der Dauer dieſer Stellen die Meinung

der gehorsamst Subsignirten nie eine andere als diese gewesen sey, daß sammtliche Mitglieder beeder Ausschüsse auf so lange, bis dieselbe für beständig ersezt werden, dieses Amt zu bekleiden haben, daß aber diejenige, die während dem Landtag vor dieser Epoche gewählt werden, keinen Vorzug in Ansehung der Bestandigkeit vor denjenigen haben, welche gleich bei Anfang des Landtags provisorie gewählt worden.

Womit zu höchster Huld und Gnade sich submessest eupfehlen, und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgardt den 15ten August, 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

3) Die Berathschlagnngen über die Forstbeschwerden wurden fortgesezt.

Landtag.
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Dritten Hefts. Zehntes Stück.

In der Sizung von
Donnerstag, den 17ten Aug. 1797.
wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und die übrige Zeit mit den Berathschlagungen über die Forst-Beschwerden zugebracht.

In der Sizung von
Freytag, den 18ten Aug. 1797.
1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.
2) Folgende Herzogliche Resolution die Gleichstellung der Städt und Aemter in Ansehung des französischen Kriegs-Schadens wurde der Landesversammlung eröffnet:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Erklärung Ihrer treugehorsamsten Prälaten und Landschaft auf die Herzogliche Proposition vom 17ten Merz laufenden Jahrs, die Peräquation des französischen Kriegsschadens betreffend d. d. 6ten May

1797. nach der Wichtigkeit dieses Gegenstandes in reifliche Erwägung gezogen.

Höchstdieselbe finden es ganz zweckmäsig, daß die allgemeine Landesversammlung von dem ganzen Umfaug der derselben vorgelegten Hauptberathschlagungs = Gegenstände vorderist den Punct der Peräquation des französischen Kriegsschadens herausgehoben, und sich in ihren Berathschlagungen und landständischen Anträgen zuerst auf den einigen Gegenstand eingeschränkt hat, was für Grundsäze in Absicht auf die vorgefallene und von den Communen in die eingeschickte Consignationen gebrachte, mannigfaltige Abgaben, Prästationen und Anrechnungen in Hinsicht auf das nunmehr zu bestimmende Peräquations = System aufzustellen seyen, indem die Grundsäze des Peräquations=Systems sowohl in Ansehung der franzdsischen Contribution, als der Prästationen zur Kaiserlichen Armee dem aufzustellenden Steuer = System gewieser masen zur Grundlage dienen müssen.

Auch finden Seine Herzogliche Durchlaucht die abgesonderte Behandlung des durch die beiderseitigen Heere erlittenen Kriegsschadens dem wesentlichen Unterschiede, welcher zwischen beiden obwaltet, ganz angemessen.

Was nun die unterthänigste Anträge der allgemeinen Landesversammlung selbst betrifft; So finden Seine Herzogliche Durchlaucht in Ansehung der

Ersten Hauptfrage

„Was als französischer Kriegsschaden in Hin-
„sicht auf das aufzustellende Peräquationssy-
„stem zu betrachten, mithin an die Städte
„und Aemter sowohl als an andere Corpora-
„tionen des Landes zu vergüten sey?“

mit den hiebei vorausgeschikten allgemeinen Grundsäzen vollkommen einverstanden. Seine Herzogliche Durchlaucht finden nehmlich

1) den glücklichen Verhältnissen, worin sämtliche Landes-Innwohner nach der bestehenden bürgerlichen Societäts-Verbindung gegenseitig stehen ganz angemessen, daß bei Behandlung dieses Geschäfts nicht blos das strenge Recht zum Grund zu legen, sondern auch der Billigkeit statt zu geben sey, indem es bei einem so viel umfassenden und zugleich so verwickelten Gegenstande nicht selten auf Härte hinauslaufen würde, wenn man dabey die Regeln der rechtlichen Strenge zum einigen Maasstab annehmen wollte.

Selbst die Natur solcher Geschäffte macht nicht selten einen gewissen auf Billigkeit gegründeten Durchschlag zur unumgänglichen Nothwendigkeit, nach welcher die sämtlichen Glieder und Gemeinheiten des Staats auf der einen Seite bei ihren Aufrechnungen und der darauf zu verwilligenden Vergütung nicht immer mit streng rechtlichen Förmlichkeiten behandelt werden können, auf der andern Seite aber auch in gleicher Mase anerkennen müssen, daß bei der zu verwilligenden Vergütung

nicht immer volle Entschädigung geleistet werden könne, sondern von denjenigen, welche unter einer solchen allgemeinen Landesnoth etwa vor andern betroffen wurden, immer auch ein Theil desselben übernommen werden müsse.

In Anerkennung dieses Grundsazes lassen sich auch Seine Herzogliche Durchlaucht 2) gerne gefallen, daß das Peräquations-System nicht nur auf diejenige Abgaben und Prästationen eingeschränkt werde, welche in Absicht auf die bei der französischen Armee zu beobachten gewesene Form bei Ausstellung der Quittungen und Bons, auch deren Visirung keinem Anstande unterworfen, mithin so beschaffen sind, daß sie bei der Abrechnung mit der französischen Republik von dieser würklich anerkannt, und in Rechnung genommen werden; vielmehr erachten Seine Herzogliche Durchlaucht ebenfalls billig, daß alle diejenige Abgaben und Prästationen, welche von ganzen Aemtern oder einzelnen Communen auf vorgängige Anforderung oder Requisition von Seiten der commandirenden Officiers oder der Kriegs-Kommissarien in der Meinung, daß sie solche zu entrichten schuldig seyen, würklich geleistet, mithin zu Erfüllung der von dem Staat übernommenen Verbindlichkeit aufgewendet worden, zu vergüten, und in die Vergleichung aufzunehmen seyen, wenn gleich solche Abgaben und Prästationen in der Abrech-

nung mit der französischen Republik nicht anerkannt werden sollten.

Auf ebendemselben Grundsaze von Anwendung der Billigkeit beruhet es auch, wenn Seine Herzogliche Durchlaucht dafür halten, daß 3) von der ersterwähnten Erforderniß einer vorgängigen Anforderung oder Requisition in dem Fall einer gewaltsamen Hinwegnahme, in so fern eine Ausnahme gemacht werden könnte, daß alles dasjenige, was von öffentlichen Kästen, Kellern und Holzvorräthen nicht zum Vortheil einzeler Officiers und Soldaten, wie es bei Plünderungen wenigstens gewöhnlich der Fall ist, sondern zur Subsistenz der Armen, oder eines einzelnen durchmarschirenden Corps, obgleich ohne vorgängige förmliche Requisition, erweißlicher Masen hinweggenommen wurde, nicht als Plünderung angesehen und behandelt, sondern den auf vorgängige Requisition geschehenen Lieferungen zur Armee gleich gesezt werden, mithin ebenfalls seine vollständige Vergütung erhalten solle.

Es gränzen nehmlich, vorausgesezt, daß die Bestimmung der gewaltsam sich zugeeigneten Weine, Früchte und Holzes zur Bedürfniß der Armee oder einzeler Corps keinem Zweifel unterworfen ist, dergleichen Hinwegnahme zunächst an förmliche Requisitionen an, und machen nur eine mit mehr Gewalt verbundene Art derselben aus, daher Seine Herzogliche Durchlaucht es mit dem an-

genommenen Grundsaze der Billigkeit nicht vereinigen könnten, wenn der Gebrauch eigener Gewalt hier einen so auffallenden Unterschied begründen sollte, daß man die auf solche Art hinweggenommene Vorräthe unter die Plünderungen rechnen, und nach dem Antrag der allgemeinen Landesversammlung nur einem geringen Theil nach vergüten, in dem Fall hingegen, wenn eben diese Vorräthe zu gleichem Zweck auf eine etwas vollständigere Art verlangt, und hierauf würklich abgegeben worden wären, solche ihre vollständige Vergütung unter den Contributions = Lieferungen erhalten würden. Es genehmigen auch Seine Herzogliche Durchlaucht

4) daß in Absicht auf den Beweis solcher Abgaben und Prästationen in der Regel die Commun und andere öffentliche Rechnungen zum Grund gelegt werden. Es versteht sich auch hiebei von selbst, daß der Gegenbeweis in jedem einzelnen Fall vorbehalten bleibt, und wenn sich in einzelnen Fällen Ursache zu einigem Verdacht äussert, der Liquidations = Deputation frei stehen muß, der Sache auf den Grund zu sehen, und die deßwegen erforderliche Maasregeln zu ergreifen. Auch finden Seine Herzogliche Durchlaucht

5) den bestehenden Social = Verhältnissen ganz angemessen, was ihre treugehorsamste Prälaten und Landschaft aus Gelegenheit der achten Klasse wegen der vor geschlossenem Waffenstillstande zu

der französischen Armee gelieferten Contributionen und von derselben erlittener Plünderungen und anderer Kriegsschäden angetragen haben. Es fällt von selbst in die Augen, daß ebendieselbe Aemter und Communen, welche vor Schliessung des Vertrags selbst nach völkerrechtlichen Grundsäzen von der französischen Armee feindlich behandelt werden konnten, es dem eingegangenen Waffenstillstande zu danken haben, daß diese feindliche Behandlung nicht länger fortgesezt werden konnte. Es ist daher nicht zu mißkennen, daß diese Communen und Aemter in dieser Rükficht sich eines verhältnißmässigen Beitrags zu der französischen Contribution und dem damit verbundenen weitern Staatsaufwand nicht ganz entziehen können. Hingegen würde es sehr hart und sogar ungerecht seyn, wenn man dieselbe gleich den übrigen Gliedern des Staats, welche dieses traurige Schikfal nicht erfahren haben, behandeln, und nach eben derselben Proportion belegen wollte, ohne zugleich dasjenige, was sie vor Schliessung der Waffenstillstands-Convention zu leisten und zu erdulden hatten, in die allgemeine Landes-Vergleichung aufzunehmen.

Alle Schwierigkeiten werden aber auf die billigste und den Verhältnissen mehrerer Glieder eines Staats so ganz angemessene Art gehoben, wenn hier gleich durchgehende Grundsätze beobachtet werden. Hauptsächlich aus diesen Betrachtungen geschiehet es, daß Seine Herzogliche Durch-

laucht dem Antrag der Landesversammlung dahin ihren landesherrlichen Beifall geben, daß aller Unterschied zwischen der Contributions-Lieferung und andern Prästationen sowohl, als den erlittenen Feldschäden und Plünderungen, die vor eingegangenem Waffenstillstand, und denjenigen, welche nach demselben abgereicht und gelitten wurden, gänzlich aufgehoben, und beide Gattungen von Kriegsschäden aller Art, bei dem Peräquations-Geschäfte nach ebendemselben Maas und Verhältniß behandelt werden sollen. Um nun nach Vorausetzung dieser allgemeinen Grundsätze auch auf die in der landschaftlichen Erklärung unter 8 Klassen gebrachte verschiedene Gattungen von Contributions-Abgaben und andern Kriegsschäden auch Neben-Kosten ihre landesherrliche Entschliessung zu eröfnen, wollen Seine Herzogliche Durchlaucht die von der allgemeinen Landesversammlung erwählte Ordnung zum Grund legen. Bei der ersten Classe, welche denjenigen Natural-Artikeln, an Brodfrüchten, Haber, Heu, Pferden, Ochsen, Schuhen, und Geld gewidmet ist, die nach der Waffenstillstands-Convention von Seiten des Staats an die franzdsische Armee unentgeldlich abgegeben werden mußten, kann es ganz keinem Anstand unterworfen seyn, daß alles dasjenige, was von einzelnen Communen an solchen Artikeln entweder in die franzdsische Magazine geliefert, oder für die franzdsische Truppen in die Lager geführt, oder

bei Durchzügen und Einquartirungen in grössern oder kleinern Quantitäten abgegeben worden ist, vorzüglich Gegenstand der Vergütung sey, für das in dem 2ten Artikel der Convention von Staatswegen zugleich übernommene unentgeldliche Quartier oder Dach und Fach hingegen keine Vergütung statt habe, weil nach der Aeusserung der allgemeinen Landesversammlung die bisherige Observanz mit sich bringt, daß für leere Quartiere nichts vergütet werde. Nur bemerken Seine Herzogliche Durchlaucht, daß, da bei Anrechnung der von den Communen geleisteten Frucht- und Haber-Lieferungen wegen der Verschiedenheit des französischen und wirtembergischen Maases der Brodfrüchte und Fourage leicht Unrichtigkeiten vorgehen könnten, Höchstdieselbe Sich bewogen finden, der anzuordnenden Liquitations-Deputation die genaueste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand anzuempfehlen.

Eben so wenig kann die Aufnahme in die allgemeine Landes-Vergütung bei den in die

zweite Klasse

gebrachten Abgaben, welche an der französischen Geld-Contribution in Abrechnung gebracht werden, einiger Schwierigkeit unterworfen seyn, wohin nicht nur

a) nach dem 4ten Artikel der Convention, Brod, Fleisch, Holz, Fuhren, Zug- und Reut-Pferde zum Dienst der Armee, sondern auch

b) alle übrigen ausser diesen ausdrüklich bemerk-

ten Artikeln noch weiter von den Truppen requirirten Bedürfnissen, als welche gleich jenen in der französischen Abrechnung an der Geld = Contribution in Abzug gebracht werden, als Wein, Bier, Brantenwein, allerhand Kleidungsstücke, Kleider = Reparaturen, Aufwand für Pferde = Beschläge ꝛc. zu rechnen sind. Wenn hiebei treugehorsamste Prälaten und Landschaft die Bemerkung machten, daß hier Vorsicht nöthig sey, damit

a) dasjenige Brod und Fleisch, welches unter den Quartier = Verpflegungs = Kosten einkommen, von den Städt und Aemtern nicht auch unter dieser Rubrik eingebracht werde, und daß

b) in Ansehung des Holzes nur das Klafterweise oder an Scheutern abgegebene hieher zu nehmen, das an Pfählen, Zäunen, Schranken und andern Holz = Materialien eigenmächtig erpreßte oder hinweggenommene unter die Klasse der Feldschäden und Plünderungen zu bringen sey: So wäre zwar allerdings zu wünschen, daß auch bei diesen Artikeln alle Anstände und Ungleichheiten gänzlich zu heben seyn möchten, denn es ist nicht zu mißkennen, daß diejenigen Gemeinden, bei welchen die Franzosen einzele Artikel, z. E. das Holz nicht ordentlich requirirten, sondern statt dessen Pfähle, Bauholz ꝛc. verbrannten, schlimmer dar-

an sind als andere, bei welchen dieser Artikel requirirt worden ist, wie denn auch eben deswegen manche Oberämter dergleichen Gegenstände unter die ordentliche Abgaben, und nicht in die Feldschadens-Verzeichnisse gebracht haben mögen.

Allein da dieses Verfahren der Franzosen doch immer unter die Excesse zu zählen, und gleichwohl, wenn auch einige Ungleichheiten dabei unvermeidlich seyn sollten, eine bestimmte Grenzlinie zwischen Contributions-Lieferungen und der Klasse des Feldschadens und der Plünderungen festzusetzen ist, so wollen Seine Herzogliche Durchlaucht dem von der allgemeinen Landesversammlung dißfalls gemachten Antrag nicht entgegen seyn, nach welchem mithin die hiedurch in Nachtheil versezte Communen so wie auch die Herzogliche Kammern, wenn Waldungen beschädigt, und das in denselben aufgescheuterte Holz ungefragt verbrannt worden ist, sich in der Regel doch mit demjenigen zu begnügen haben, was sie unter dem Titel von Feldschaden erhalten werden, wovon Seine Herzogliche Durchlaucht nur die oben schon unter den allgemeinen Grundsätzen bemerkte Ausnahme in Ansehung der von öffentlichen Kästen, Kellern und Holzvorräthen zur Subsistenz der Armee hinweggenommenen Früchten, Wein und Holzes zu machen nöthig erachten.

Ebenso ist auch bei Vergütung des gelieferten

Weins und Biers zu befürchten, daß aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit ungeachtet nicht alle Ungleichheit zu vermeiden seyn werde, da z. E. eine Gemeinde, welche den in die Lager abgegebenen Wein auf eigene Rechnung geliefert, und den Bürgern nur die Abgabe des Essens überlassen hat, die Vergütung des Weins besonder erhält, und gleichwohl auch die Quartier = Verpflegungs = Bonification den Einwohnern zu Theil werden wird, wo hingegen eine Gemeinde, die beides, Wein und Essen ihren Bürgern überlassen hat, sich nur mit dem lezteren begnügen muß. Die Hebung dieser Ungleichheit in der Bonification würde zwar nicht sehr schwer seyn, wenn man annehmen dörfte, daß an allen Orten, in welchen von Seiten der Communen Wein oder Bier in die Lager abgeführt, oder sonst auf öffentliche Rechnung abgegeben worden ist, von den einzelnen Einwohnern wirklich nur die trockene Kost gereicht worden sey, allein diese Voraussetzung wird wenigstens in vielen Fällen, nicht als richtig angenommen werden können. Inzwischen werden Seine Herzogliche Durchlaucht, da Sie ebenfalls die Ueberzeugung haben, daß bei diesem Punct ebendeswegen eine grosse Vorsicht in Durchgehung der Consignationen nöthig sey, damit eine möglichst richtige Proportion in der Bonification beobachtet werde, und eine Commun, das nicht vergütet erhalte, was die andern unter die gewaltthätige Hinwegnahme oder

den freiwilligen Aufwand der Einzelnen gerechnet hat, so werden Höchstdieselbe nicht ermangeln, der aufzustellenden Liquitations-Deputation hierunter das Nöthige aufzugeben. Die in der

dritten Klasse

wegen der nothwendigen Nebenkosten gemachte Anträge wollen Seine Herzogliche Durchlaucht ebenfalls genehmigt haben, daß nehmlich

a) die Aufnahme in die allgemeine Parification bei denjenigen Kosten als überflüssig unterbleiben könne, wegen deren die Städt und Aemter ohnehin schon in einer zimlichen Gleichheit stehen, nehmlich bei den Kosten, die auf das Aufzeichnen der Naturalien-Vorräthe, auf das Zusammenbringen und Erkaufen der repartirten Contributions-Artikeln, auf das Abgerben des Dinkels, das Heubinden, das Meßgeld, die Abhaltung der Stadt- und Amts-Versammlungen und dergleichen gegangen seyen, und daß bei Kosten, welche mehr zur Beförderung des besondern Interesse einzeler Städt und Aemter, als des ganzen verwendet worden sind, wie die Conferenz-Kosten, die Parification ebenfalls hinwegfalle,

hingegen

b) daß die auf den Transport der Contributions- und anderer Artikel in die franzdsische Hände oder in die Landes-Magazine gegangene Kosten samt den Wachen, Päßen, und Arbeitern, die dabei nöthig gewesen sind, der

Kasten = Abgang, Ax = Abgang, der Abgang bei'm Umbinden des Heues, die Verwaltungs= Kosten bei den Stadt= und Amts=Magazinen, und der Transport der requirirten Pferde, doch ohne die nicht angenommene Pferde auf die Zeit ihrer Abwesenheit einen Roßlohn passiren zu lassen, in die Landes=Vergütung aufzuneh= men seyen.

Auch treten Höchstdieselbe dem in der

vierten Klasse

gemachten Antrag dahin bei, daß diejenige Ko= sten, welche zwar nicht nothwendig waren, aber doch in der Absicht, dem Ganzen nüzlich zu seyn, aufgewendet wurden, wie z. E. die Douceurs um für geleistete Abgaben, Quittungen, Abrechnun= gen und Visas der Commissairs zu erhalten, in so fern entweder dem Land erwiesenermassen da= durch würklich Nutzen verschaft wurde, oder doch bei deren Aufwendung diese Absicht zum Grund lag, in die allgemeine Peräquation aufgenommen, diejenigen Geschenke aber, welche gegeben wurden, um mit Transporten der Contributions = Natura= lien nicht aufgehalten zu werden, ingleichem Ge= schenke an die Stadt = Commandanten 2c. von der allgemeinen Vergleichung ausgeschlossen seyn sol= len, denn, da die Abrechnung mit Frankreich noch nicht im Reinen ist, so läßt sich dermal über den würklich geleisteten Nutzen noch nicht wohl urtheilen, überhaupt aber wird hiebei nicht sowohl auf den Erfolg, als auf den Zwek zu sehen seyn.

In Ansehung der den Stadt-Commandanten gemachten Geschenke zweifeln jedoch Seine Herzogliche Durchlaucht nicht, daß Höchstdero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft bei den Stations-Orten, bei welchen diese Kosten hauptsächlich vorkommen, um deßwillen eine Ausnahme machen, mithin seiner Zeit bei Bestimmung der besondern Vergütung dieser Orte auch auf diesen Punkt Rükficht nehmen werden, weil solche nicht nur für diese einzele Orte, sondern zugleich für das Ganze von grossem Nutzen gewesen sind, indem sie für die Ordnung in den Abgaben, besonders im Vorspanns-Wesen sorgten, Päße und Quittungen ausstellten und visirten, mithin dem ganzen Lande zum Vortheil gereichten. Bei der

fünften Klasse

finden Seine Herzogliche Durchlaucht keinen Anstand dabei, daß, nachdem von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft gemachten Anträge alle eigentlich nur zu Privatzwecken verwendete Abgaben als Geschenke an Offiziers, um gute Mannszucht zu halten, Kosten für franzöfische und wirtembergische Sauve-Garden, zu Abkaufung der Requisitionen und Vorspannen, wegen vorgefallener Händel Herzoglicher Unterthanen mit Soldaten, für Dollmetscher, für Botten-Versendungen, um, wegen Annäherung der Franzosen, Erkundigung einzuziehen, und dergleichen. Ingleichem die in der

sechsten Klasse

erwähnte vermischte Auslagen, welche zwar bei Abführung der Contribution nicht ganz zu umgehen gewesen sind, die aber grösstentheils für das, was eigentlich amtliche Incumbenz der Commun-Vorsteher war, aufgewendet wurden, auch schon an sich ziemlich gleich vertheilt, oder von sehr geringem Belang sind, als Stadtschreiberei-Verdienst, Douceurs an die Beamte, Burgermeister, Stadtschreiber, Substituten und andern Commun-Diener, Schreib-Materialien ꝛc. von der Aufnahme in die allgemeine Landesperäquation auszuschliessen.

Seine Herzogliche Durchlaucht halten aber wegen der in diesen Klassen enthaltenen Gegenstände, in Erwägung, daß die von der Peräquation ausgeschlossene Posten von der Liquidations-Deputation nicht näher geprüft werden, bei denselben aber doch manches Uebermaas gebraucht worden seyn könnte, für nöthig, daß dergleichen Kosten-Verzeichnisse, ehe sie in den Gemeinds-Rechnungen ausgäblich verrechnet werden, in einer specifiquen Berechnung durch die Herzogliche Oberämter an die Herzogliche Landrechnungs-Deputation zur Ratification eingeschikt werden, und werden daher die deßwegen erforderliche Verfügungen zu erlassen nicht ermanglen.

Wegen einer bei den Stations-Orten auch in Ansehung dieser Gegenstände billigen Ausnahme

und der Aufnahme eines Theils dieser Kosten in die allgemeine Landesvergleichung erwarten Seine Herzogliche Durchlaucht, daß Dero treugehorsamste Prälaten und Landschaft in ihrer über die Entschädigung der Stations-Orte überhaupt abzugebenden Landschaftlichen Erklärung seiner Zeit auch darauf Rükficht zu nehmen nicht unterlassen werden. In Ansehung der in die

siebente Klasse

gebrachten zufälligen Schaden bei Abführung und Entrichtung der Contributions-Artikel, wenn nehmlich z. B. Pferde und Wagen verlohren giengen, oder jene erkrankten und Kur-Kosten verursachten, oder gar darauf giengen, wenn requirirte Artikel nicht abgelangt wurden, und verdarben, vereinigen sich Seine Herzogliche Durchlaucht zwar ebenfalls mit dem Antrag gemeiner Prälaten und Landschaft, welche die Aufnahme derselben in die allgemeine Parification für billig, dabei aber wegen Liquidation derselben für nothwendig erachten, daß solche Forderungen genau geprüft, auch allenfalls eidlich erhärtet, und nach Beschaffenheit der Umstände moderit oder gar ausgestrichen werden, und dabei mit gewissenhafter Strenge verfahren werden solle.

Da aber bei diesen Gegenständen dem Vernehmen nach würklich manche Unordnungen und selbst Betrügereien mit untergeloffen seyn sollen, welchen zum Theil nun erst noch auf den Grund zu

kommen schwer seyn wird, so halten Seine Herzogliche Durchlaucht in der Zuversicht, daß, wenn nach dem Wunsch der allgemeinen Landesversammlung sämtliche Fälle strenge geprüft und moderirt werden, diese Ansäze dennoch, wenigstens grösstentheils, auf ihr gehöriges Maas zurükgeführt werden können, für nöthig, der niederzusetzenden Liquidations-Deputation volle Gewalt einzuräumen, alles zur Berichtigung dieses Gegenstands Nothwendige nach Pflichten zu verfügen, Untersuchungen anzustellen, oder anstellen zu lassen, in illiquiden oder zweifelhaften Fällen die Sache entweder durch Angeloben oder wirkliche Aidesleistung ins Reine zu bringen, oder auch nach Billigkeit einen Durchschlag zu machen, und sich auf eine gewiese Summe zu vergleichen, bei entstehenden rechtlichen Zweifeln von Wichtigkeit sich an die Herzogliche Regierung zu wenden, und überhaupt alles Nöthige zu besorgen.

Uebrigens wird die zur Untersuchung und Beurtheilung dieser Gegenstände von gemeinen Prälaten und Landschaft bei dieser siebenten Klasse in Vorschlag gebrachte Verstärkung der Liquidations-Deputation durch die weiter unten vorkommende Anordnung dieser Stelle ganz entbehrlich gemacht werden. Endlich haben gesammte Prälaten und Landschaft in der

Achten Klasse

sich über die Parification und Vergütung der Feld-

schäden und Plünderungen geäussert, und ihren unterthänigsten Antrag darauf gerichtet, daß von dem durch die französische Republik nachgelassenen vierten Theil an der Contribution überhaupt die Summe von 400,000 fl. zur verhältnismäßigen Vertheilung ausgesezt, hiebei eine vollkommene Gleichstellung der vor und nach geschlossenem Waffenstillstand beschädigten Ober-Aemter beobachtet die Plünderungs-Verzeichnisse selbst aber zuvor noch einer strengen Moderation unterworfen, die Repartition unter die einzele Beschädigte eines Stadt und Amts aber den Commun-Vorstehern überlassen werden sollen.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen auch, um den Wünschen der allgemeinen Landesversammlung zu entsprechen, diesen sämtlichen Anträgen und besonders auch der Aussetzung einer Summe von 400,000 fl. zu verhältnißmäßiger Austheilung unter die durch Feldschaden und Plünderung Beschädigten Ihre Genehmigung nicht versagen. Und, da bei der Ungleichheit der eingeschikten Berechnungen, und bei der in manchen derselben unverkennbaren Uebertreibung und andern wesentlichen Mängeln nothwendig ist, um die ausgesezte Entschädigungs-Summe nach gerechten und billigen Grundsäzen unter sämtliche Beschädigte zu vertheilen, zuvor noch die Plünderungs- und Feldschadens-Verzeichnisse eine strenge Revision passiren zu lassen, dieses Geschäfft aber seiner Beschaffen-

heit und Ausdehnung nach hier von der Liquidations-Deputation nicht wohl vorgenommen werden kan, so halten Seine Herzogliche Durchlaucht für unumgänglich nöthig, die sämtlichen Verzeichnisse unter der nöthigen Instruction an die Orts-Magistrate zurükzusenden, und denselben

I.) in Ansehung des angegebenen Verlusts selbst aufzugeben, nochmals eine genaue Prüfung anzustellen, ob sich solcher wirklich angegebener Massen verhalte, und ob derselbe nicht etwa anfänglich höher geschäzt worden sey, als er sich in der Folge wirklich gezeigt hat, indem vermißte Gegenstände, sich wieder gefunden haben können, auch beschädigte Feldfrüchte sich mehr als man anfangs glaubte, erholt haben mögen, und dergleichen.

II.) Was aber die angesezten Preise betrift, so hat man in den eingeschikten Consignationen eines Theils wahrzunehmen gehabt, daß solche sehr verschieden, und meistens zu hoch angesezt worden sind, und andern Theils, daß bei Bestimmung des durch Feld-Verwüstung oder Plünderung verursachten Schadens hie und da nicht ein mässiger Verkaufs-Preiß nach dem damaligen wahren Werth der Sache angesezt, sondern derselbe nach solchen Preisen geschäzt wurde, die entweder die neue Herstellung gekostet haben würde, oder wobei gar ein künftiger Ertrag, den der Eigenthümer davon noch zu er-

halten hoffte, welcher aber noch nicht existirte, mit in Berechnung genommen worden ist, weswegen Seine Herzogliche Durchlaucht den Magistraten ferner aufzugeben gedenken, daß bei jener Revision auf die Vermeidung solcher Mißbräuche alle Aufmerksamkeit gerichtet, die Preise gehörig moderirt, und insbesondere bei den oben — einer Taxe unterworfenen Artikeln, die nun zwischen Seiner Herzoglichen Durchlaucht und der allgemeinen Landesversammlung verglichenen Taxen als Maximums-Preise nicht überschritten werden sollen, und da endlich

III.) zu vermuthen ist, daß in die neuerlich eingesandte Aufwands-Consignation hie und da ein Posten aus den Plünderungs-Verzeichnissen übertragen werden seyn mag, wodurch sich nun die Summen der lezteren vermindert oder umgekehrt, manches anfänglich in die Lieferungs-Verzeichnisse aufgenommen worden seyn kann, was bei näherer Prüfung sich unter die Plünderungen qualificirte, so wäre auch in dieser Rüksicht eine Berichtigung der Feldschadens- und Plünderungs-Verzeichnisse vorzunehmen.

Uebrigens wäre diese Revision in der Regel ohne abermalige Zuziehung der Beschädigten selbst in so fern nicht etwa besondere Umstände solche nöthig machen sollten, vorzunehmen, auch, da man diese Verzeichnisse nunmehr für geschlossen ansehen kann, ordentlicher Weise von den Magistraten

nicht nur erst wieder neue Nachträge, die ihnen etwa angemuthet werden möchten, in dieselbe aufzunehmen.

Bei der

zweiten

von gemeinen Prälaten und Landschaft erörterten Hauptfrage

„in welchen Preisen, die in die Parification „aufzunehmende Artikel vergütet werden sol„len?“

stimmen Seine Herzogliche Durchlaucht in Ansehung des

ersten Puncts,

daß diejenigen Artikel, welche keiner Taxe fähig sind, als Schlachtvieh, Kaufmanns- und Handwerks-Waaren, Diäten, Taglohn, Victualien ꝛc. in den von den Orts-Obrigkeiten moderirten Preisen zu vergüten seyen,

um so mehr dem Antrag der allgemeinen Landesversammlung bei, als schon längst den Obrigkeiten die strengste Moderation der Zettel eingeschärft worden ist, und dieses Geschäft durch eine dritte, auch sonst noch so erfahrne Stelle aus Unkunde der Local-Verhältnisse doch nicht wohl mit Zuverlässigkeit und Gründlichkeit vorgenommen werden könnte.

Zweitens in Betref derjenigen Gegenstände aber, welche einer Taxe fähig sind, und zwar

A) der gelieferten Naturalien genehmigen Seine Herzogliche Durchlaucht die von gesammten Prä-

laten und Landschaft als ein Maximum vorgeschlagene Taxen dergestalt, daß

a) alle in den Verzeichnissen höher angesezten Preise auf diese Tax herabgesezt werden, hingegen

b) bei den niedriger angesezten Preisen es sein Verbleiben haben,

c) in Ansehung der noch nicht bestimmten Preise aber zuvorderist die damaligen laufenden Preise derjenigen Gegend, von welcher die Frage ist, untersucht, und wenn solche geringer als die von der allgemeinen Landesversammlung vorgeschlagene Maximums-Preise gewesen seyn sollten, dieselbe zum Grund gelegt, mithin nur alsdann, wenn entweder die Preise nicht wohl zu eruiren sind, oder sich höher als die vorgeschlagene Taxe belaufen sollten, diese Taxe beobachtet werden sollen. Nur finden

d) Seine Herzogliche Durchlaucht billig, daß in dem Fall eine Modification dieser Bestimmungen statt haben, wenn der Preis erkaufter Naturalien durch Contracte der Communen mit den Verkäufern bestimmt und entweder schon bezahlt oder noch zu bezahlen ist, und daß es in einem solchen Fall um deswillen bei den contractmäßigen Preisen zu belassen wäre, weil sonst den Städten und Aemtern das, was sie würklich für das ganze Land geleistet haben, nicht in gleicher Maase ersezt werden würde, oder die von denselben getrof-

fene Conträcte annullirt werden müßten, wobei jedoch es keiner Erinnerung bedarf, daß wenn rechtliche Gründe zur Rescission solcher Verträge vorhanden wären, oder einzelne Städt und Aemter sich erweislich einer allzugroſſen Nachläßigkeit schuldig gemacht hätten, die Liquidations-Deputation die erforderliche, den Umständen angemeſſene Maasregeln zu ergreifen habe. Im Gegensaz hievon sind daher alle diejenige Artikel, welche von den Vorräthen der Communen, Hospitäler und anderer Corporum, oder auch durch Repartition unter die einzele Bürger beigeschaft worden sind, nach den ad 1 — 3 bemerkten Grundsätzen zu verrechnen. Uebrigens erklären Seine Herzogliche Durchlaucht hiedurch

e) daß auch die von den Beamtungen Höchstdero Rentkammer, Kammerschreiberey, und des Kirchenraths hergegebene Früchte und Naturalien durchaus nach eben diesen Taxen behandelt werden sollen. Was nun

B) die Quartier-Verpflegung anbelangt, so sind Seine Herzogliche Durchlaucht mit den von Prälaten und Landschaft aufgestellten Grundsätzen gnädigst einverstanden, daß für Dach und Fach nichts vergütet werden solle, für die Verpflegung selbst aber um so billiger sey, eine angemeſſene Entschädigung zu geben, als der Staat deswegen, wenigstens zum Theil, durch Abreichung

der regulirten Portionen und Rationen an der Contribution Compensation erhalten hat. Höchstdieselbe sind aber mit der allgemeinen Landesversammlung überzeugt, daß eine vollkommene Entschädigung hiebei nicht statt finden könne, da zumal der Aufwand in manchen Rüksichten sich nicht einmal mit bestimmter Gewißheit eruiren läßt, und daher ein gewisser Durchschlag unumgänglich nöthig wird, in welcher Rüksicht Seine Herzogliche Durchlaucht dafür halten, daß es zur Befriedigung der Belästigten gereichen würde, wenn nach dem Antrag der allgemeinen Landesversammlung für die Verpflegung des

gemeinen Mannes täglich	—— : ·	18 kr.
eines Offiziers	—— : ·	27 kr.
eines Pferds	—— : ·	30 kr.

vergütet werden, es finden jedoch Höchstdieselbe zugleich nothwendig, wegen der bei diesem Gegenstand vorkommenden Verwikkungen und Durchkreuzungen der verschiedenen für Quartierverpflegung, oder anstatt deren für Natural-Lieferungen an Wein, Brod, Fleisch ꝛc. ausgestellten Bons der Liquidations-Deputation alle Vorsichtigkeit zu empfehlen, damit solche Posten nicht zweimal unter verschiedenen Klassen aufgerechnet, sondern die etwa vorkommende Fälle, wo es zweifelhaft scheint, strenge untersucht, auch allenfalls eine gütliche Uebereinkunft darüber getroffen werden möge. Seine Herzogliche Durch-

laucht wollen es auch in Ansehung der Wirths-Rechnungen bei dem Antrage treugehorsamster Prälaten und Landschaft, daß an den gemachten Ansäzen ein Drittel durchstrichen werden solle, deßwegen belassen haben, weil die Wirthe im zweiten Fall immer höhere Anrechnungen einzugeben pflegen, die meiste der übergebenen Consignationen auch nicht detaillirte Anrechnungen, sondern häufig nur alles summarisch enthalten, weßwegen nicht wohl eine Distinction nach gewissen bestimmten Rükfichten wird gemacht werden können, Höchstdieselbe setzen aber hiebei voraus, daß die Wirthe das ihnen als Unterthanen zukommende Quartier unentgeldlich und ohne Aufrechnung in ihren Zetteln verpflegt haben, mithin, wenn solches nicht geschehen seyn soll, denselben noch ein billiger Ansaz deßwegen gemacht werden werde. Wegen der von Privatpersonen übernommenen ausserordentlichen Quartier-Verpflegung vereinigen sich seine Herzogliche Durchlaucht ebenfalls mit dem Landschaftlichen Antrag, daß die Ansätze derselben nach vorgängiger Moderation ganz vergütet werden sollen, dahingegen auch die Billigkeit erfordert, daß kein einzelner, welcher in der Regel auf Quartier-Befreiung Ansprache machen könnte, zur Zeit jener so allgemein drückenden Noth eine Ausnahme mache und Quartierfrei bleibe, so ist hiebei zugleich darauf zu sehen, ob dergleichen

Privatpersonen auſſer der in Rechnung gebrachten Verpflegung auch an der ſie verhältnißmäßig betroffenen Quartierslaſt ihren Antheil ohne Aufrechnung getragen haben. Im entgegengeſezten Fall würde denſelben billig von den Ortsvorſtehern noch ein verhältnißmäßiger Abzug von ihren Rechnungen zu machen, und auch bei denjenigen, welche ſich ſonſten dem Quartier entzogen haben, ein ſolcher Anſaz dafür nachzuholen ſeyn.

Die von geſammten Prälaten und Landſchaft

C) bei Beſtimmung der Vorſpannstaxen gemachten Anträgen, nach welchen Dieſelbe zwiſchen kürzer und länger daurenden Fuhren einen Unterſchied machen, und darauf antragen, daß für die leztere, wenn ſie über 6 Tage gedauert haben, die Vorſpannstaxe vermindert werden ſollte, beruhen auf der nicht ganz richtigen Vorausſetzung, daß bei dergleichen langen Fuhren und nur bei dieſen, nicht aber bei den kürzern, die Fuhrleute und Pferde aus den Magazinen verpflegt worden ſeyen. Nach den an Seine Herzogliche Durchlaucht hierüber erſtatteten Berichten wurde es aber hierunter ſehr verſchieden gehalten. Manchmal erhielten dieſelbe gleich in den erſten Tagen ihre Verpflegung aus denſelben, oft aber, beſonders im Anfang gar nicht ohne daß man ſich bei der Armee an eine gewiſſe Regel gebunden hätte. Von einzelnen Fällen iſt

die Sache jezt gar nicht mehr zu untersuchen; Auch ist in Ansehung jener entferntern und länger daurenden Fuhren, wenn sie auch die Verpflegung erhalten haben, zugleich zu bedenken, daß jene Vorspann um so beschwerlicher und gefährlicher, auch die Reparationen an Geschirr und Wagen um so kostbarer waren, je länger die Vorspann dauerte.

Seine Herzogliche Durchlaucht halten daher für zweckmäsig, wenn durchaus, da man die verschiedene Fälle, welche freilich auch eine Verschiedenheit in der Vergütung begründet haben würden, nicht mehr untersuchen kann, eine gleiche Taxe für die Vorspannen angenommen, und ein Mittelpreis zwischen den von der allgemeinen Landesversammlung für nähere und entferntere Fuhren vorgeschlagenen Taxen bei der Vergütung zum Grund gelegt würde, welcher der Billigkeit ganz angemessen seyn wird, wenn für

1 Pferd Miethgeld	—:. 30 kr.
für 3 Vrl. Haber à 15 kr.	—:. 45 kr.
15 Pfund Heu	—:. 15 kr.
	—:. 1 fl. 30 kr.

für den Mann = = 40 kr.
für den Wagen = 40 kr.
mithin auf einen zweispännigen Wagen 5 fl.

sodann bei Ochsen-Fuhren
für ein Paar Ochsen
Miethgeld —:· 1 fl. 40 kr.
für jeden 30 Pfund
Heu —:· 1 fl.
für den Mann = = 40 kr.
für den Wagen = = 40 kr.

—:· 4 fl.

täglich ausgesezt würde.

Bei dem von der allgemeinen Landesversammlung über den 2ten Punct dieses Gegenstands gemachten Antrage, daß auf jeden Wagen, der mit zwei Pferden bespannt seye, ein Mann für jedes weitere Pferd aber ein halber Mann passiren solle, halten Seine Herzogliche Durchlaucht für hinreichend, wenn auf Ein Pferd mit Einem Karren
Ein Mann
auf 2 Pferd — Ein Mann
auf 3 Pferd ebenfalls — Ein Mann
auf 4 Pferd — Zwei Mann
u. s. w. passiren sollen, indem sich die Fuhrprästanten bei diesen auf Billigkeit gegründeten Anordnungen wohl werden beruhigen können, genehmigen aber die weitere Bestimmung, daß auf eine Station von 4 Stunden im Hin- und Herweeg nicht weiter als ein halber Tag, von 5 bis 8 Stunden aber nicht weiter als ein Tag passiren solle.

Mit der über diesen Gegenstand weiter gegebenen Erklärung gemeiner Prälaten und Landstände, daß nemlich Geschenke, welche aus Gelegenheit dieser Vorspannen gegeben wurden, und dergleichen, nicht in die allgemeine Landesvergleichung aufgenommen werden sollen, sind Seine Herzogliche Durchlaucht einverstanden, da sich jedoch bei den eingeschikten Verzeichnissen noch manche Schwierigkeiten ergeben, indem nach der geographischen Entfernung eines Orts vom andern sich die Dauer der Vorspann nicht abmessen läßt, weil oft die Fuhrleute lange aufgehalten wurden, überdiß auch nicht räthlich ist, den eingeschickten Vorspannsverzeichnissen, wie sie vorliegen, Glauben beizumessen, da die Obrigkeiten sie zum Theil ohne vorgängige Prüfung eingeschikt haben, auch zum Theil Vorspannen darinn aufgenommen worden seyn mögen, die entweder nicht für den Dienst des Landes oder gar nicht geleistet wurden; so finden Se. Herzogliche Durchlaucht zur Erfüllung des bei diesem Punct gehegten Wunsches der allgemeinen Landesversammlung für gut, die Vorspanns-Verzeichnisse an die Magistrate wieder zurükzuschicken, mit dem Befehl

1) eine nochmalige genaue Prüfung dieser Verzeichnisse anzustellen, diejenige, welche aus einer oder der andern Ursache nicht dahin gehören, wegzustreichen, und bei diesem Geschäft mit so gewissenhafter Genauigkeit zu Werk zu gehen, daß

sie in Ansehung der in den Verzeichnissen beibehaltenen bei eigener Verantwortlichkeit bezeugen können, daß die Vorspanne würklich zum Dienst des Vaterlandes geleistet worden seyen.

2) Bei jeder Vorspann zu prüfen, ob die von dem Fuhrmann vorgegebene Dauer derselben in Rücksicht auf die Entfernung und andern Umständen nicht unwahrscheinlich seye, in verdächtig scheinenden Fällen sich auf nähere Kundschaft zu legen, nach Beschaffenheit der Umstände zu moderiren, oder den Fuhrmann zum Beweis anzuhalten.

3) Die Vorspanne nach der zwischen Herr und Land verglichenen Peräquation zu berechnen, und sodann die Verzeichnisse wieder zurükzuschicken.

Die von gesammten Prälaten und Landschaft bei dieser zweiten Hauptfrage am Ende noch gegebene Erklärung in Ansehung der Stationsorte, daß solche wegen ihrer besonders harten Beschwerung dem ihnen per Rescriptum vom 4ten August 1796. gegebenen Versprechen gemäs, möglichst unterstüzt und gleichgestellt werden sollen, daß aber die nähere Bestimmung der Entschädigung jedes einzelen noch nicht geschehen könne, sondern nach Durchgehung der Kosten- und Schadensverzeichnisse und der Probe der Stationsrechnungen die Liquidations-Deputation über die zu erkennende Entschädigung für die Stationsorte Gutachten zu erstatten haben werden, billigen Seine

Herzogliche Durchlaucht und erwarten von Höchstdero treugehorsamsten Prälaten und Stände, daß sie bei ihrer künftig abzugebenden Erklärung über diesen Gegenstand auch die oben berührte Puncte in Betref der Stations-Orte, denen auch nach Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Ermessen die beide Städte Freudenstadt und Heidenheim, als welche mit den Stations-Orten gleiches Schikfal zu erdulden hatten, gleich zu behandeln sind mit in Erwägung ziehen werden.

Was endlich die

dritte Hauptfrage

betrift,

„Auf was Art die Liquidation der Forderungen aller einzeler Städt und Aemter, und „anderer Stellen, von welchen Abgaben an „die franzöſische Truppen Namens des Staats „geschahen, vorgenommen werden soll?

so sind Seine Herzogliche Durchlaucht nach dem Umfang und der Beschaffenheit dieses Geschäfts überzeugt, daß dasselbe nicht nur sehr weitläuf, sondern auch in manchen Rükſichten äuſſerſt verwickelt seye, und, um auch nur die Liquidation und Abrechnung mit einzelnen Städt und Aemtern vornehmen zu können, eine Uebersicht des Ganzen, und zugleich eine Bekanntschaft mit dem bisherigen Gang des seit dem Einrücken der Franzosen in das Land durch die gemeinsame Kriegs-Präſtations-Deputation

geleiteten Geschäfts unumgänglich erfordere. Es ist solches nicht nur um deswillen nöthig, damit durchaus bei allen einzelen Städt und Aemtern eine gleich durchgehende Anwendung der aufgestellten Grundsätze beobachtet werde, sondern es wird auch solche Bekanntschaft mit dem Umfang des Geschäfts, so wie mit dem kleineren Detail desselben um deswillen erfordert, damit man versichert werde, daß der in den eingeschikten Consignationen wahrzunehmenden Unordnung ungeachtet alles so viel möglich auf richtige Grundsätze zurükgeführt und insbesondere sorgfältig verhütet werde, daß nicht einerley Forderung unter mehreren Rubriken vorkommen möge. Die zu dem Ende erforderliche genaue Durchgehung und Prüfung der von den Städt und Aemtern eingesandten Aufwands- und anderer Consignationen und Berechnungen kann nun nicht wohl collegialisch vorgenommen werden, vielmehr scheint diß der Natur der Sache nach die anhaltende Aufmerksamkeit eines einzelen Mannes nothwendig zu machen, und nur das Resultat nebst der Prüfung und Erörterung der vorkommenden Anstände wird der Beurtheilung einer niederzusetzenden Deputation, auf welches die allgemeine Landesversammlung angetragen hat, zu überlassen seyn, in welcher also jener über den Erfund des Liquidations- und Abrechnungs-Geschäfts bei jedem einzelnen Stadt und Amt zu dem Ende

zu referiren hat, damit so dann von der gesammten zu diesem Geschäfte ernannten Deputation darüber ein Schluß gefaßt werde.

Es können auch wohl Fälle eintreten, in welchen am Ende kein anderes Mittel übrig seyn wird, als den Verwiklungen eines so höchst beschwerlichen Geschäfts durch Vergleichung der Deputation mit den anwesenden Stadt = und Amts = Deputirten über eine beeden Theilen zur Genehmigung vorzulegende Aversal = Summe ein Ende zu machen.

In Erwägung aller dieser Umstände genehmigen Seine Herzogliche Durchlaucht die von der allgemeinen Stände = Versammlung unterthänigst angetragene Niedersetzung einer Deputation, welcher die Besorgung und Leitung der Liquidation und Abrechnung mit den Städt und Aemter auch andern Stellen über die prästirte Lieferungen und erlittene Kriegsschäden zu übertragen wäre, und haben dazu neben den von der allgemeinen Landesversammlung gewählten landschaftlichen Deputirten

Regierungsrath, Burgermeister Baz von Ludwigsburg, und

Burgermeister Bardili von Kirchheim,

Ihres höchsten Orts unter dem Präsidenten, Geheimen Rath von Mandelslohe, den Regierungsrath, Cammer = Procurator Otto und den Land=

Rechnungs = Deputations = Assessor, auch Regierungsrath = Secretair Heugelin zum Deputirten ernannt, und wie sie den, von Höchstdero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft ebenfalls vorgeschlagenen, Cammer = Rath Wekherlin als einen vorzüglich erfahrnen Mann, auch Ihrer Seits gleich anfangs zu einem Mitglied dieser Deputation bestimmt hatten, so halten Höchstdieselbe dafür, daß diesem die Besorgung des oben erwähnten Details der vorgängigen Durchgehung und Prüfung sämtlicher eingeschikten Consignationen nach einer ihm zu ertheilenden Instruction aufzutragen wäre.

Indem nun Seine Herzogliche Durchlaucht hiedurch der allgemeinen Landesversammlung Ihre Entschliessung über die wegen Peräquation des französischen Kriegsschaden gemachten Anträge in Gnade eröfnen, können Höchstdieselbe zugleich Ihre gerechte Empfindlichkeit darüber nicht verhalten, daß in dem Eingang der landschaftlichen Erklärung die Folgen der spätern Behandlung dieses ganzen Geschäfts Höchst Ihnen um deswillen beigemessen werden wollen, weil sie der unterm 28ten Julii 1796. vorgetragenen unterthänigsten Bitte um Zusammenberufung einer allgemeinen Landesversammlung nicht gleich damals statt gegeben haben.

 In jenen ausserordentlichen und nach jeder

Rükſicht äuſſerſt beſchwerlichen Zeitumſtänden fanden Seine Herzogliche Durchlaucht mit voller Ueberzeugung die wichtigſten Gründe, der wirklichen Abhaltung eines allgemeinen Landtags bis auf ruhigere Zeiten Anſtand zu geben, und es hätten Höchſtdieſelbe bei dem von jenen traurigen Tagen nothwendig zurükgebliebenen Eindruk erwartet, daß gemeine Prälaten und Landſchaft ſich einer ſolchen Aeußerung gänzlich würden enthalten haben.

Ihre Erwartung war um ſo gerechter, als eines Theils die glükliche Landesverfaſſung Wirtembergs in der beſondern für einzelne Fälle einzuholende Bevollmächtigung des Groſſen Ausſchuſſes und deſſen allenfallſige Verſtärkung ein in ähnlichen Kriegs-Unfällen angewandtes Vereinigungsmittel zwiſchen Herrn und Land darbietet, andern Theils auch der Drang der Umſtände, unter welchen nicht allezeit die für gewöhnliche Fälle gewidmeten Formen beobachtet werden können, in älteren Zeiten ſchon öfters dem Ausſchuß die Pflicht gegen das Vaterland auferlegt hat, auf zuverſichtliche Hofnung künftiger von der allgemeinen Landesverſammlung zu ertheilender Genehmigung zu handlen, und zu jeder erforderlichen landesherrlichen Anſtalt mitzuwirken.

Da ſich auch der landſchaftliche Ausſchuß im vorliegenden Fall durch die dringende Lage der Sa-

che verpflichtet und berechtigt fand, zu Abwendung grösserer Gefahr für das Vaterland bei den wichtigsten Handlungen mit der französischen Republik mitzuwirken, so konnten ihm die Hände noch weniger gebunden seyn, wenn es blos auf Vollziehung der schon geschlossenen Convention und auf die Mittel ankam, schnell zu operiren, damit die auf das Vaterland gefallene Last demselben erträglicher gemacht werde. Auf diesem Wege hätte demnach, wie in ältern Zeiten alle zwekmäßig geschienene Maasregeln sogleich auf der Stelle verabredet, verglichen, angewandt und in Vollzug gebracht, auch jede Art von Steuer zu Abtragung der feindlichen Contribution provisorisch schleunig umgelegt und eingezogen, das genauere Ausgleichungs-Geschäft aber auf den nach wiederhergestellter Ruhe zu haltenden Landtag ausgesezt werden können.

Nach dieser offenen Erklärung halten sich Seine Herzogliche Durchlaucht versichert, von Ihren treugehorsamsten Prälaten und Landschaft nunmehr erwarten zu können, daß sie die Sache aus gleichem Gesichtspunkt beurtheilen, und Höchstdero landesherrliche Entschliessung, wobei immer mehr ihre Liebe und landesväterliche Zuneigung zu Ihren getreuen Unterthanen als das Gefühl Ihrer landesherrlichen Würde die Triebfeder ist, volle Gerechtigkeit werden wiederfahren lassen.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht gesammten Prälaten und Landschaft mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben

Signatum Stuttgardt in Consilio Secretiori den 9ten August 1797.

(L. S.)

Die Berathschlagungen über die Forstbeschwerden wurden fortgesezt.

In der Sizung von

Samstag, den 19ten Aug. 1797.

1) wurde das Protokoll von der vorhergehenden Sitzung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Die Berathschlagungen über die Forstbeschwerden wurden geendigt, und beschlossen, dieselbe Serenissimo in einem unterthänigsten Anbringen vorzutragen.

3) Es wurde auf eine von der Petitions-Deputation erstattete Relation über die Aufhebung der Wein- Most- Accis- Abgabe und ein dafür einzuführendes Surrogat berathschlagt.

Ite Beilage

zum dritten Heft der officiellen Zeitschrift: der Landtag im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Des Regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben aus der von den Verordneten des Landschaftlichen grösseren Ausschusses Höchstdenenselben übergebenen unterthänigsten Erklärung d.d. 3ten Dec. 1796. des mehreren zu ersehen gehabt, daß der Landschaftliche grössere Ausschuß in Betref der Rennt-cammerlichen Holz-Preiß-Erhöhung nachfolgendes unterthänigst vorstellig gemacht und zwar:

1.) habe die Herzogliche Rennt-cammer die Preiße aller Holz-Gattungen in den zerschiedenen Oberförsten aufs neue regulirt — und hiebei beinahe durchaus um ein nahmhaftes, — ja zum Theil um 50. — 100. ja sogar um 4. bis 500. pro Cent erhöht, und zwar sey

a) in dem Freudenstädter Forst der Preiß der 40. und 30gr. Saul-Hölzer und Sparren um 100. pro Cent, der Vorläufer um 300. pro Cent, der Sägklöze um 120. pro Cent erhöht, und der Preiß der Pfähle und des Brennholzes im Durchschnitt ebenfalls um 100. pro Cent hinauf gesezt worden.

b) In dem Neuenbürger Forst seyen die 30gr. und 25gr. Bauholz = Stämme um 400. bis 500. pro Cent, die Reifstangen um 150. pro Cent und das Brennholz grösstentheils um 150. pro Cent höher angesezt worden.

c) In dem Engelberger Forst habe man den Brennholz = Preiß ebenfalls über 50 pro Cent erhöht und

d) in den Leonberger und Tübinger Oberförsten sogar einiges Brennholz im Aufstreich verkauft, ungeachtet ein an die Oberforstämter unter'm 4ten Julii 1780 erlassenes Rescript die ausdrükliche Verordnung enthalte, daß diese Holz = Gattung klafterweiß und nach dem Meß in denen nach der Gegend und Lage eines jeden Forsts und Walds regulirten Verkaufs = Preisen ohne Subhastation und nach Bedürfniß ausgetheilt werden sollen.

2.) klagen mehrere Städt und Aemter über gänzlichen Mangel des Holzes,

3.) beschweren sich vorzüglich die im Schönbuch gelegene Communen, daß ihnen die herkommliche und lagerbuchmäsige Holz = Abgabe auf so mancherley Weise erschwert und entzogen werde.

4.) werde durch diese vorgenommene Holz = Preiß= Erhöhung den Unterthanen die Anschaffung eines der allernothwendigsten Bedürfnisse des Lebens um so mehr erschwert, da in manchen Gegenden des Landes die Cammer die Waldungen allein besi=

ze, welcher Umstand, verbunden damit, daß Sie durch das Flözen des Holzes die waldleere Gegenden allein zu fourniren vermöge, den Preiß des Holzes von der Rennt = Cammer völlig dependent mache, mithin eine Erhöhung des Preises, welcher von dieser vorgenommen werde, eine allgemeine Preiß = Erhöhung nach sich ziehen müsse.

5.) Solle nach den ächten und reinen Principien einer guten Cammeral = Wirthschaft den Unterthanen die Anschaffung der nothwendigen und unentbehrlichen Bedürfnisse nicht erschweret werden, und es seye daher auch dieser Grundsaz durch Landes = Geseze und Landtags = Abschiede vestgestellt, auch in Absicht auf das unentbehrliche Holzbedürfniß verglichen — und deßwegen sowohl die Steigerung des Holzpreises an und für sich durch mehrere General = Rescripte aufs schärfste verbotten, als vornemlich auch ein vorzunehmender Holz = Aufschlag bei der Cammer um grösseren Gewinns willen durch die an die Landschaft erlassene Resolution vom 17ten Julii 1794 misbilliget worden.

Nach welchen Vorausseзungen der Landschaftliche Grössere Ausschuß die unterthänigste Bitte angelegt

a) die Holzpreise bei Herzoglicher Renntcammer wieder herunterzusezen,

b) den Verkauf des Meßholzes im Aufstreich nicht weiter zu gestatten, und

c) die Unterthanen mit ihrem nöthigen Bedürfniß an Holz versehen zu lassen.

Wie nun Seine Herzogliche Durchlaucht über samtliche vorstehende Gegenstände von der herzoglichen Renntcammer unterthänigsten Bericht und Gutachten gnädigst anverlangt haben, und solches auch von derselben unterthänigst erstattet worden: Also geben Höchstdieselbe den Verordneten des Landschaftlichen Grösseren Ausschusses ad singula Puncta hiemit gnädigst zu vernehmen, wie es

ad Pctm: 1.) zwar seine Richtigkeit habe, daß die Renntcammer die Preise aller Holz-Gattungen in den samtlichen herzoglichen Oberförsten in den Jahren 1795 und 1796 neu regulirt, und solche mit denen in den benachbarten inn- und ausländisch-, auch Commun- und Privat-Waldungen coursirten Preisen in ein mehreres Verhältniß gesezt, folglich da die Preise in den disseitigen-Cammeral-Waldungen gegen jene viel zu niedrig waren, durchgehends erhöhet habe. Es ist aber diese Preiß-Erhöhung von der herzoglichen Renntcammer nicht eigenmächtig, sondern auf zuvor von derselben in Ansehung der Oberforste Engelberg, Urach und Tübingen, wegen dem Schönbuch an das herzogliche Geheime Raths-Collegium erstattete, und von diesem an Seine Herzog-

liche Durchlaucht gebrachten Unterthänigsten Gutachten unter Höchstdero Genehmigung vorgenommen, und sodann damit nach demselben Maasstab, nach und nach in allen herzoglichen Oberförsten vorgegangen worden.

In Ansehung der — von dem Landschaftlichen Grössern Ausschuß angezeigten Special-Fälle ist,

ad a.) der Preiß der angeführten Holz-Sorten nach dem unter'm 13ten Febr. 1796. gemachten Regulativ folgender Gestalten erhöht und bestimmt worden:

α) 1 30ger und 40ger Saulholz von 20 kr. auf 40 kr.
1 30ger Sparren von 10 kr. auf 20 kr.
1 Vorläufer von 3 kr. auf 10 kr.

β) 1 Sägkloz mit Aufhebung des Unterschieds unter model- und unmodelmäsig 16 Schuh lang bis 12 Zoll incl. dik von 18 auf 40 kr. und für jeden über 12 Zoll haltenden weitern Zoll 6 kr.

In andern Gegenden, wo der Transport beschwerlicher, und mit grösserem Kostens-Aufwand verbunden.

1 Sägkloz von 16 Schuh lang und 12 Zoll dik von 12 auf 20 kr. und für jeden aufsteigenden Zoll weiter 3 kr.

γ) 1000 Stük Pfähl von 1 fl. auf 2 fl. und

δ) 1 Klafter Buchenholz von 24 kr. auf 1 fl.
1 Klafter Tannen von 16 auf 30 — 36 kr.

Nun scheint zwar

ad α.) die Erhöhung des Preises der 30ger und 40ger Saulhölzer und Sparren auch Vorläufer für etwas auffallend zu seyn: Es hat aber die herzogliche Renntcammer diesen Preis mit gutem Vorbedacht also regulirt, weil durch die Abgab dieser geringen Kloz=Holz=Gattungen, wie weiter unten bei dem Neuenbürger Oberforst vorkommen wird, der grösste Misbrauch vorgegangen ist, und wegen des allzuniedrigen Preises die Flözer veranlaßt worden, diese Holzgattungen häufig zu suchen, wodurch der Nachwuchs zu stärker'm Bau= und Floz=Stämmen zum Nachtheil der Waldungen und des herzoglichen Cammeral=Interesse verhindert worden.

ad β.) Ist der Preiß der Säg=Klöze in dem Freudenstatter Oberforst mit dem Preiß derselben in dem benachbarten Altenstaiger Oberforst bisher in ganz keinem Verhältniß gestanden, und daher dessen Erhöhung von rspve 12. und 18. kr. per Stük, und die Aufhebung des Unterschieds zwischen Model= und unmodelmäsigen um so nothwendiger gewesen, als das herzogliche Cammeral=Interesse hiebei sehr verkürzt, hingegen der Vortheil der Sägmühlen=Innhaber und Flözer allein vermehrt worden, da sie einen Sägkloz, welcher 20. und mehr Zoll dik gewesen, nicht höher haben bezahlen dörfen, als einen Sägkloz, welcher 16 Zoll im Meß hatte, ungeachtet aus ersterem 3. 4. und

mehrere Bretter weiter haben geschnitten werden konnen.

Es hat deßwegen die herzogliche Rentkammer die Anordnung gemacht, daß in Zukunft in samtlichen Forsten, aus welchen Klozholz abgegeben wird, die Stärke eines jeden Klozes nach dem Zoll-Gehalt ausgemessen — und für jeden Zoll, den ein Kloz über 12. Zoll hält, ein verhältnißmässiger weiterer Preiß angesezt und eingezogen werden soll, wodurch ein Käufer um so weniger verkürzt wird, als er mehr Holz bekommt, und weitere Schnittwaar erzeugen kann.

ad γ.) Ist die Erhöhung der Pfählpreise von 1 fl. per 1000 St. auf 2 fl., um so weniger von Belang, als das Hundert Pfähl auf diese Art excl. Macherlohns nicht höher, als auf 12. kr. zu stehen kommt, die Neckarschiffer aber gleichwohlen das Hundert Pfähl nach einem durch das Oberforst-Amt Freudenstatt angestoßenen Accord nach Berg zu liefern, sich nicht anders als für 1 fl. 20 kr. haben behandeln lassen, welches für Macherlohn und Transport einen Betrag von 1 fl. 8 kr. ausmacht, und dem Entreprenneur einen schönen Nuzen abwerfen muß.

ad δ.) Ist die Erhöhung des Brennholz-Preises und zwar des Buchenen von 24 kr. auf 1 fl. und des Tannenen von 16 kr. auf 30 bis 36 kr. per Meß ohne Macherlohn, von keinem Belang, und diese neuregulirte Preise stehen nicht einmal

ganz im Verhältniß mit denjenigen Preisen, welche die Privat-Wald-Eigenthümer des Freudenstatter Oberforsts dem Oberforstmeister schon vorher, ehe die Kammer den Preiß erhöht, gefodert haben, als die Kammer einiges Brennholz hat erkaufen wollen, um eine Probe mit dem Transport auf Langholz Flözen nach Berg zu machen, indem die Bauren aus dem Alpirspacher Amt für 1. Klafter Buchenholz am Stok incl. Macherlohns, welches höchstens 45 kr. daselbst kosten kann, unterm 22. Dec. 1795 —:· 3 fl. 30 kr. bis 4 fl. und für 1. Klafter Tannenholz —:· 2 fl. 30 kr. bis 3 fl. und die Bauren von Roth und Bayersbronn für 1. Klafter Tannenholz auf dem Stok ohne Macherlohn, respve 40 kr. und 1 fl. 14 kr. verlangt haben.

ad b.) Sind in dem Neuenbürger Forst die 30ger Balken nach der Lage der Huthen und Waldungen von 4 kr. auf respve 20 kr. und 24 kr. die 25ger auf 15 kr. und 16 kr. die Raifstangen 100 St. große von 1 fl. 12 kr. auf 3 fl. 100 St. kleine von 45 kr. auf 2 fl. das Klafter Buchen Brennholz excl. der Liebenzeller-Huth, von 1 fl. 12 kr. auf 2 fl. das Aichen und Tannen Holz aber nach der Lage der Waldungen von 48 kr. auf 1 fl. 12 kr. bis 30 kr. hinaufgesezt worden.

Zu der starken Erhöhung des Preißes von den 30gr und 25gr Flozholz-Gattungen ist die herzogliche Rennt-Kammer durch die viele Mißbräu-

che veranlaßt worden, welche bey diesen Holzsorten vorgegangen sind, da die Flözer solche um des vorhinigen geringen Preises von 4 kr. willen sehr gesucht, und die Förster mehrerer Huthen die Abgab um deßwillen erleichtert haben, weil sie von diesen geringen Gattungen das Zeichen-Geld mit 1 kr. per Stamm eben so wohl, als von stärkeren Flozholz zu beziehen gehabt, welches die Folge nach sich gezogen, daß diese kleine Flozholz-Gattungen, welche eigentlich die Pflanzschul zu den starken Bau- und Klozholz-Stämmen, ja gar zu Holländer Holz sind, zum großen Nachtheil der Cameral-Waldungen und des herzoglichen Cameral-Interesse vor der Zeit in großen Quantis erhauen und abgegeben worden; wie dann in dem Jahrgang von 1794—95 in dem Neuenbürger Oberforst über 12000. St. dieser geringen Holz-Gattungen verflözt worden, wobey man noch den weiteren Mißbrauch entdekt, daß die Flözer manchmalen aus 1. St. 50ger, welcher vorhin vor 30 kr. bezahlt worden, zwey 25ger gemacht, und davor à 4 kr. nur 8 kr. bezahlt haben, wordurch das herzogliche Cameral-Interesse sehr verkürzt worden.

Um nun diese Mißbräuche abzustellen, und die Flözer von der Verflözung dieser Sorten in starken Quantis abzubringen, hat die Cammer die Verfügung gemacht, daß nicht nur an 25ger und 30ger Gattungen kein ständiges gesundes Holz mehr abgegeben, und nur das Gipfel-Holz und die an-

brüchige Sorten hiezu verwendet, — sondern auch die erhöhte Preise dafür eingezogen werden sollen.

Die Preiß=Erhöhung bey den Reifstangen von 3 fl. für 100 St. große und 2 fl. für 100 St. kleine ist mit dem cubischen Holz=Innhalt nicht einmal im rechten Verhältniß, da aus ersteren wenigstens 2—3 Klafter Scheuter Holz, und aus lezteren 1 bis 2 Klafter gemacht werden können, mithin der Preiß noch viel höher hätte gesezt werden müssen, wenn nicht diese Holzgattung vorzüglich in der Enzklösterlens=Huth vorkäme, in welcher das Buchen=Klafter Holz nur auf 1 fl. und das Tannene auf 45 kr. gesezt worden; und über die Erhöhung des Preißes beym Scheuterholz ist um so weniger eine Beschwehrung zu führen, als die — in das Kloster=Amt Herrenalb gehörige — an den äussersten Gränzen des Landes liegende Commun Loffenau der herzoglichen Renntkammer für 1. Klafter Buchen Holz auf dem Stok über 3 fl. gefordert und die herzogliche Renntkammer der Stadt Wildbaad für 1. Klafter Buchenholz 1 fl. 50 kr. und 1. Klafter Tannenholz 1 fl. 20 kr. auf dem Stok in einer solchen Gegend bezahlen muß, aus welcher die Beyschaffung an die Enz zu Verstärkung des herrschaftlichen Scheuterflozes, mit grossen Kosten verbunden ist.

ad c.) Ist aus der Engelberger Forstrechnung von 1793--94 ersichtlich, daß der gröste Theil des Buchenen Schlagholzes nicht höher, als für 4 fl.

und mit Innbegriff des Macherlohns, welchen die Käufer mit damals betragenen 30 kr. per Klafter, besonders bezahlen müssen für 4 fl. 30 kr. und das mit Birken und Erlen vermischte Buchenholz sogar nur für 3 fl. 5 kr. bis 3 fl. 30 kr. per Klafter hingegeben worden, ungeachtet die Waldungen zwischen der Rems und dem Neckar liegen, und die Bauren die Beifuhr auf der Chaussee bis hieher in Einem Tag verrichten können; Welcher Preiß um so auffallender ist, als die herzogliche Rennt-Kammer schon damalen in der Welzheimer Huth 6 fl. in der Rudersperger Huth 6 fl. 15 kr. und auf der entfernten Alp so gar 7 fl. per Klafter für das zum Floz erkauft werdende, an die Riß- oder Wasserstraß gelieferte, Buchene Brennholz bezahlen müssen, aus welchen Gegenden doch dieses Holz mit einem 3fach grösseren Zeitverlust auf den hiesigen Markt geführt werden müsse. Daher es nöthig und um so billiger war, jene Verkaufs-Preiße mit den Einkaufs-Preißen in ein besseres Verhältniß zu bringen, als die Unterthanen nicht verlangen können, daß die herzogliche Rennt-kammer in entfernten Gegenden Holz für 6. bis 7. und mehr Gulden, zu Bestreitung ihres eigenen Bedürfnisses einkaufen — und dagegen das Cameral-Holz in den nahen Gegenden um 50. und mehr pr. Ct. wohlfeiler an sie verkaufen soll.

Bey dieser in dem Engelberger Oberforst vorgenommenen Holz-Preiß Erhöhung ist aber auch

darauf Rükſicht genommen worden, daß den willkührlichen Neben-Abgaben, welche die Holzkäufer an den Oberhofmeiſter, Forſtſchreiber, Förſter, Beyknecht und oft ſo gar an die Streifer und Waldgänger ꝛc. ꝛc. unter allerley Tituln zu entrichten gehabt, Gränzen geſezt werden und namentlich bey dem Engelberger Oberforſt die Anordnung getroffen, daß ein Holzkäufer neben dem beſtimmten Holz-Preiß das Macherlohn — und von jedem Gulden 4 kr. noch beſonders zu bezahlen habe, von welchem Betrag, die Helfte den Oberforſtmeiſter — die andere Helfte aber dem Förſter der Huth in der Maaße zugeſchieden worden, daß der Oberforſtmeiſter von der ihm zugetheilten helftigen Gebühr ſeinen Forſtſcribenten belohnen, und weder Oberforſtmeiſter noch Forſtſcribent oder Förſter bey Caſſation ſich unterfangen ſollen, außer dieſen regulirten Gebühren ſub Titulo Schreib- Anweiſungs- oder Auszeichnungs-Gebühr, oder wie ſie Namen haben mögen, etwas weiters einzuziehen, wodurch alſo die Holzkäufer von allen weiteren Exactionen der Forſtbedienten, welche vormals faſt eben ſo viel als die Holzpreiſe ſelbſt betragen haben mögen, auf immer befreyt worden.

Und damit bey dem Holzverkauf unter den Forſt-Jnngeſeſſenen mehrere Gleichheit beobachtet werde, iſt ſo wohl in dem Engelberger — als andern Oberförſten, in welchen ſolches anſchlägt,

die Einleitung getroffen worden, daß, sobald ein Scheuterschlag in einer Huth geendigt ist, hievon die Anzeige bey herzoglicher Rentkammer gemacht werden solle, wo sodann das — nach Abzug der eigenen herrschaftlichen Bedürfniß zu Besoldungen, Gerechtigkeits-Holz ꝛc. ꝛc. zum Verkauf übrig bleibende Scheuter- und Reisach-Holz an die Forstinngesessene Communen nach Verhältniß ihrer Bedürfnis und der Gelegenheit, welche ihre Lage zum anderwärtigen Einkauf gestattet — in einem bestimmten Quanto repartirt und den Commun-Vorstehern überlassen wird, solches unter die einzelne Innwohner auszutheilen, auf welche Art alle Erpressungen der Forstbedienten gehemmt werden, weil es nicht mehr von ihnen abhangt, ob und wem sie von dem herrschaftlichen Holz etwas käuflich abgeben wollen, und das Holz kommt nicht mehr, wie vorhin unbemerkt dem wuchernden Händler oder dem Reichen — sondern eher denjenigen zu, die solches zu ihrem eigenen Gebrauch bedarfen.

ad d.) Ist der herzoglichen Rentkammer nach ihrer Angabe kein Fall bekannt, daß in dem Leonberger — oder Tübinger Forst einiges Brennholz wider die herzogliche General-Verordnung vom 4ten July 1780 im Aufstreich verkauft worden wäre, und wäre um so mehr zu wünschen gewesen, daß der landschaftliche Größere Ausschuß hier ad speciem gegangen wäre, als bisher nicht nur das

— in Klafter aufgesezte und in Buscheln gebundene Brennholz in Gemäßheit obgedachter General-Verordnung nicht im Aufstreich — sondern nach einer festgesezten Taxe unter die Holzbedürftigste Communen in folle ausgetheilt, und den Gemeindsvorstehern selbst die Subrepartition überlassen, sondern so gar auch wegen einzelner Stämme, die sonst keinen bestimmten Preiß haben können, die Verfügung gemacht worden, daß solche nicht mehr einzel nach willkührlicher Schäzung der Förster oder sub hasta verkauft — sondern aufgescheutert — in Klafter aufgesezt, das Reisach aber, wo es thunlich in Büscheln aufgebunden — und beedes auf diese Art in dem nach der Qualität des Holzes regulirten Preiß verkauft werden solle.

Dieser von der Landschaft gemachte Vorwurf würde hingegen mit mehr Grund den Communen selbst gemacht werden können, als von welchen bisher das — in ihren Waldungen erhauene Holz weit öfter im Aufstreich verkauft — als nach einer bestimmten Taxe abgegeben wird.

Zwar ist schon manchmal vorgekommen, daß aufgemachtes Brennholz, insonderheit aber Reisach so schlecht erfunden worden, daß kein Käufer dazu in bestimmten Preisen erhalten werden können, oder auch daß wenige einzelne abgängige Stämmen, deren Aufscheuterung, Aufklafterung und Repartition unter die Unterthanen wegen ihrer Geringfügigkeit nicht thunlich gewesen, sub hasta

verkauft worden sind. Allein diß sind Ausnahmen von der Regel, die auch künftig statt haben müssen, wenn die herzogliche Renntcammer in solchen Fällen nicht allzusehr vernachtheiliget, und die Verwerthung solcherley Stämme alleinig der Willkühr der Forstbedienten überlassen werden soll.

Eben so wenig wird die Meinung der Landschaft dahin gehen, daß der bisher in dem Neuenstädter und Stromberger auch einigen Huthen des Reichenberger Forsts übliche Verkauf des geringen Buschholzes nach dem Morgen Meß oder nach Maden, nicht mehr an den Meistbietenden geschehen soll, da dergleichen ganz geringes Buschholz ohne beträchtlichen Schaden auf herrschaftliche Kosten nicht aufgemacht — hingegen aber auch unaufgemacht nicht wohl mit einiger Genauigkeit taxirt werden kann, mithin hiebey kein anderer Verkaufs-Modus, als die von ältern Zeiten her schon gewöhnliche Subhastation anschlagen kann.

ad Pctm 2.) Sind zwar nach der Aeusserung der herzoglichen Renntcammer schon von einigen Städt und Aemtern des Unterlands, besonders des Ober-Amts Maulbronn über Holzmangel Klagen geführt worden; Allein die herzogliche-Renntcammer hat nicht nur erst in diesem Frühjahr leztgedachtem Ober-Amt ein quantum Scheuterholz in Pforzheim von dem herrschaftlichen Floz angewiesen, das eigentlich für die hiesige Stadt und Gegend bestimmt gewesen, sondern dieselbe

hat auch dem Ober = Amt Brakenheim so wie dem Ober = Amt Laufen noch beträchtliche Quanta in dem Neuenstadter Oberforst abgeben lassen wollen, und das Oberforst = Amt hiezu bereits legitimirt gehabt; die Orts = Vorsteher haben aber dieses Holz wegen der weiten Entfernung nicht angenommen, und auf nähere Gegenden dergleichen Anweisungen zu ertheilen, ist deswegen nicht möglich, weil die herzogliche Renntcammer im Ober = Amt Maulbronn ganz keine, in den andern Ober = Aemtern des Stromberger Oberforsts aber so wenige Waldungen besizt, daß Sie selbst das zu Besoldungen benöthigte Holz vom Floz nehmen muß, dagegen haben nicht nur der herzogliche Kirchenrath, sondern auch die Communen und selbst Privati beträchtliche Wald = Districte in dortigen Gegenden, woraus den Unterthanen ihre Bedürfniß verschaft werden kann. Auch sind erst im verwichenen Jahr von dem Hof = und Domainen = Rath Widenmann auf Knittlinger Markung solche beträchtliche Torf = Gegenden untersucht worden, durch deren zwekmäßige Benuzung der ganzen umliegenden Gegend auf mehrere Jahre mit einem Brenn = Materiale ausgeholfen werden könnte.

ad Pctm. 3.) Ist denen im Schönbuch gelegenen Communen durch die neue in dem Tübinger Oberforst gemachte Einrichtungen an ihrer herkommlichen und lagerbuchmäßigen Holz = Abgab sogar nichts entzogen worden, daß vielmehr in An=

sehung des wieder eingeführten sogenannten rechten Hau in den offenen Schönbuchs-Waldungen die Sache in die alte Lager- und Schönbuchsmässige Verfassung wieder hergestellt — und die durch das sogenannte Rugunghauen an den Waldungen äusserst nachtheilige Mißbräuche abgestellt worden. Es ist auch von herzoglicher Rentcammer hierunter nichts einseitig verfügt — sondern die ganze Einrichtung nach vorgängig erstattetem Gutachten der herzoglichen Collegien, prævia sufficienti causæ cognitione von Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigst genehmiget worden, und geht hiebei die Höchste Absicht ganz nicht dahin, den Schönbuchs-Genossen etwas an ihrer lagerbuchmässigen Gerechtigkeit zu entziehen — vielmehr wird nach geendigter Forst-Vermessung und Wald-Taxation im Tübinger Forst der Bedacht darauf genommen werden, daß die Tübinger Forst-Inngesessenen auch in Ansehung des Kaufholzes um ihren Bedarf, so weit es nach dem Zustand der Waldungen nur immer seyn kann, befriedigt werden mögen.

ad Pctm. 4.) ist es zwar an deme, daß die herzogliche Rentcammer in einigen Gegenden des Landes den grösten Theil der Waldungen allein besitzt, und durch das Flözen des Holzes die waldleere Gegenden des Unterlands allein zu fourniren vermag: es ist aber die von dem Landschaftlichen Grösseren Ausschuß daraus hergeleitete

Schlußfolge nicht ganz richtig, wenn behauptet wird, daß dieses den Preiß des Holzes von der Renntcammer völlig dependent mache, mithin eine von dieser vorgenommenen Preiß = Erhöhung eine allgemeine Preiß = Erhöhung nach sich ziehe.

Denn neben dem, daß die herzogliche Renntcammer mit der Holzpreiß = Erhöhung nach demjenigen, was oben ad Lit. c. angeführt worden, den Anfang nicht gemacht, und daß der Holzpreiß in manchen Commun = und Privat = Waldungen noch wirklich höher ist, als solcher in den Cammeral-Waldungen regulirt worden, besizt dieselbe nur 240 bis 250,000 Morgen Waldungen, nach Abzug der Oeden — nicht als Wald zu benuzenden Pläze, mithin im Ganzen nicht einmal den 3ten Theil an denen — im Land befindlichen Waldungen, und aus denen angelegten herrschaftlichen Brennholz-Gärten können sich nur die in einem Bezirk von 3 bis 4 Stunden um selbige herumliegende Städt und Aemter mit einem Theil ihres Bedarfs versehen, weil ein grosses Quantum von dem alljährlich beiflözendem Brennholz zum eigenen herrschaftlichen Gebrauch für Hof = und Canzley = Feurung, zu Besoldungen und das herzogliche Militair ꝛc. nöthig ist; folglich kann nicht gesagt werden, daß die Holz = Preise von der herzoglichen Renntcammer dependent seyen, da in manchen Gegenden des Landes und in mehreren herzoglichen Oberförsten die Cammer = Waldungen nur einen geringen

— die Commun = und Privat = Waldungen aber den grösten Theil des Forsts ausmachen.

Endlich kann

ad Pctm. 5.) der Cammer der Vorwurf, daß sie eine den Landes = Verträgen entgegenlaufende Staigerung bei der im abgewichenen Jahr gemachten Holzpreiß = Erhöhung eine schädliche Finanz = Operation vorgenommen habe, um so weniger mit Recht gemacht werden, als es an deme ist, daß

1.) das Holz aus Gemeinds = und Privat = Waldungen schon vorher, ehe noch eine Preiß = Erhöhung bei der herzoglichen Rentcammer vorgenommen wurde, beträchtlich höher verkauft worden ist, als selbst die neue Cammer = Taxe beträgt.

2.) Diese Cammeral = Holzpreiß = Erhöhung erst zu der Zeit vorgenommen wurde, als die Märkt = Preise schon längst zu einer, mit den Cammeral = Preisen in keiner Verhältniß stehenden Höhe gestiegen waren:

3.) Noch gegenwärtig das Holz der Communen, der Corporum, der Privat = Wald = Besizer und der angränzenden oder im Land eingeschlossenen Ausländer, höher, als das Cammeral = Holz verkauft — und dieses leztere noch wirklich unter allem Verhältniß mit den Markt = Preisen der nächstgelegenen Städte an die Unterthanen abgegeben wird.

4.) Die Cammer an den Gränzen des Landes von Inn- und Ausländern jährlich viele Tausend Klafter Scheuter-Holz erkauft, solches mit schweren Kosten und sehr beträchtlichem Abgang herbeiflözen läßt, und für dieses Holz schon bey der Einwurf-Statt einen höheren Preiß bezahlen muß, als Sie nicht nur in eben diesem — sondern besonders beim Uracher und Schorndorfer Floz, in nähern zum Land- und Wasser-Transport eben so schiklich gelegenen Gegenden von den Unterthanen einzieht.

5.) Das Holz in den herrschaftlichen Holzgärten (in der strengsten Rükſicht auf dessen Qualität) noch jezo viel wohlfeiler verkauft wird, als die Marktpreise solcher Gegenden stehen, und eben dieses noch gegenwärtig die Ursache ist, warum alles so sehr auf diese Holzgärten losstürmt, und aus solchen mit seinem Holzbedarf versehen werden will.

6.) Die Cammer zur Achsbeifur für die erste Haupt- und Residenzstadt mit einem Aufwand von vielen tausend Gulden eigene Züge aufgestellt — und das Meß Buchen Brennholz allhier in Loco für 18 fl. zu einer Zeit verkauft hat, in welcher Holz von gleicher und nicht selten von geringer Qualität, mehrere Monathe lang auf dem Markt mit 26 bis 27 fl. ja noch höher bezahlt werden mußte.

7.) Dieselbe ferner die eingerichtete Torfstecherey mit dem erweißlichen Verlust mehrfach stärker, als zuvor betreiben läßt, um die Holzconsumtion zu vermindern, also dessen Preiß herabzusetzen, und Sie in eben dieser Absicht an andern Orten des Landes Torf und Steinkohlen aufsuchen läßt, oder deren Gewinnung unterstüzt.

Seine herzogliche Durchlaucht sind mit den Aeußerungen der herzoglichen Rentkammer in dieser Sache um so mehr einverstanden, als Höchstdieselbe die Ueberzeugung haben, daß die Kammer gegen die ächte staatswirthschaftliche Grundsäze gehandelt haben würde, wenn Sie die Holzpreiß = Erhöhung nicht in Antrag gebracht — und wirklich vorgenommen hätte.

Denn eine Kammer, welche kaum den 3ten Theil der Waldungen des Landes besizt, welche davon aus Gerechtigkeit, zu Besoldungen, zu Besorgung des Hofs, der Canzley und des Militairs, solche beträchtliche Quantitäten Holz unentgeldlich abgeben muß, kann mit dem — zum Verkauf kommenden Rest des Ertrags dieser ihrer Waldungen die Preise im Ganzen nicht bezwingen.

Will Sie dessen ungeachtet beträchtlich geringer als andere Waldbesizer verkaufen, so bewirkt sie, wie die Erfahrung es gezeigt hat, nichts anders, als daß die Reichere und die Wucherer auf die Cameral = Waldungen und auf die herrschafftliche Holzgärten mit verdoppeltem Eifer andringen, daß sie durch verdoppelte — nicht selten den Kaufpreiß übersteigende Geschenke, durch mannichfaltige Vorstellungen, in eigenem oder im Namen ganzer Magistrate, deren Glieder sie gemeiniglich sind, durch jeden andern erlaubten und unerlaubten Weeg ihre wahre oder nur vorgebliche Bedürfniß daraus zu erhalten suchen, daß also nur sie die einzelne — der Unterstüzung minder bedürftige,

und mit ihnen die Forst- und andere herrschaftliche Diener und Officianten, denen die Besorgung der Waldungen und des Holzverkaufs übertragen ist, dasjenige gewinnen, was die Kammer eigentlich erhalten sollte, und was Sie wirklich erhalten muß, wenn Sie nicht zu Grunde gehen soll. Denn es muß gegenwärtig den Holzhauern, den Fuhrleuten, den Taglöhnern beim Schlitten, Flössen ꝛc. ꝛc. ein ungleich höherer Lohn, nicht selten das 3. und 4fache desjenigen bezahlt werden, was vormals bezahlt wurde; es müßen, um die Waldungen für gänzlichem Verderben zu schüzen, eine Menge neuer Wächter und Aufseher mit einem jährlichen Aufwand von mehreren tausend Gulden angestellt und stärkere Diäten und Reisekosten als vormals, so wie auch neue Besoldungs-Zulagen und Remunerationen für die Forstofficianten ꝛc. ꝛc. ausgesezt werden, die Wasser und andere — zu den Floß-Einrichtungen gehörige Gebäude kosten mehr als das Gedoppelte des vorherigen Aufwands, und auch in allen andern Rubriken haben sich die Staats-Ausgaben erhöht, weil der Werth aller Bedürfnisse und aller Arbeiten gestiegen ist.

Wovon sollen nun alle diese neue Auslagen bestritten werden? wenn sich der Nuzen, welchen die herzogliche Renntkammer aus den Cammeral-Waldungen zieht, nicht auch nach Zeit und Umständen erhöhen — und Sie die Floßpreise denjenigen, welche von den Besizern eines größern Wald-Areals dem herzoglichen Kirchenrath, andern Corporibus, Communen und Privaten gesezt und bezogen werden, nicht gleich sezen — solche denselben so gar nicht näher bringen dörfte?

Und müßten nicht bei einer solchen Wirthschaft entweder der Cameral-Zustand zum unersezlichen Schaden des ganzen Staats in gänzliche Zerrüttung kommen, oder wenn solches verhütet werden

wollte, neue Abgaben ausgefunden oder größere Kammer=Beiträge verwilligt werden, welche den Armen gedoppelt drücken würden.

So lange aber eine solche Schadloshaltung nicht verwilliget wird, so lange nicht allen Wald=besizern im Lande eine gleiche Taxe nach Verhält=niß der Gegenden und der übrigen Umstände, vor=geschrieben wird, und sie genöthiget werden kön=nen, ihr Holz in dem Wald und auf den Märk=ten, wirklich um den vestzusezenden Preiß zu ver=kaufen, mithin solches nicht auf künftige Zeiten zurük zu halten, und dadurch wirklichen Mangel zu verursachen, und so lange nicht den Fuhrleuten, den Holzhauern, Flößern, und andern Arbeitern, der Lohn obrigkeitlich bestimmt wird, und sie ge=nöthigt werden können, um solchen wirklich zu ar=beiten, wenn die Kammer ihrer bedarf; So lang wird auch der lezteren überlassen bleiben müssen, den Werth ihres eigenen entbehrlichen Holzes nach den allgemeinen Preißen dieses Bedürfnisses im Lande zu reguliren.

Bey diesen Umständen und unter diesen Rük=sichten wissen Seine herzogliche Durch=laucht in Ansehung der von dem landschaftlichen Größeren Ausschuß eingelegten Bitte,

ad a.) Wegen Verminderung der mit Höchst=dero Genehmigung von der herzoglichen Rennt=kammer erhöhten Holzpreise vor der Hand keine Verfügung zu treffen, sondern wollen es bey dem in den herzoglichen Oberförsten nach den Umstän=den und der Lage der Waldungen und der Quali=tät des Holzes gemachten Preiß=Regulativ bis auf weitere Verordnung belassen haben, wohinge=gen

ad b.) der Verkauf des Meßholzes oder der=jenigen Gattung Holzes, welches in Klafter oder Büschel aufgemacht ist, und sein bestimmtes Meß

hat, (die oben sub lit. d. bemerkte einzelne wenige Fälle ausgenommen) im Aufstreich, auch für die Zukunft unterbleiben — und nicht gestattet werden solle, und

ad c.) geben Seine herzogliche Durchlaucht den Verordneten des landschafftlichen Größeren Ausschusses die gnädigste Versicherung, daß die herzogliche Unterthanen mit ihrer nöthigen Bedürfniß an Holz, so weit es nur immer der Zustand der herzoglichen Cammeral-Waldungen gestatten wird, versehen werden sollen, als worauf bisher der Bedacht ohnehin genommen worden; und verbleiben denselben mit herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeygethan.

Signatum, im Herzoglichen Geheimen Rath Stuttgardt den 3. Juny 1797.

(L. S.)

An den Landschaftlich Grössern Ausschuß.

Ankündigung einer wolfeilen Sammlung lateinischer Klassiker.

Das Bedürfniß nach guten Ausgaben lateinischer Klassiker, ist so allgemein, daß wir hoffen dürfen, eine Sammlung derselben, die wir nach folgenden Gesezen herausgeben wollen, werde den Beifall des Publikums gewis erhalten:

1. Soll der wirklich vorhandene beste Text, wie er bisher von den grösten Philologen aus unverwerflichen kritischen Quellen berichtigt und anerkannt worden, in diese Sammlung aufgenommen werden: wobei nicht nur auf die vorzüglichste beste Ausgaben der gesammten Werke eines Schriftsstellers, sondern auch auf die von Gelehrten mit besonderem Fleiß bearbeitete Ausgaben einzelner Theile gesehen werden wird.

2. Soll dieser Text ganz fehlerfrei geliefert werden, und demnach dem Leser nicht das Mindeste aufstossen können, das sein Vergnügen im Lesen des Schriftstellers störe, oder den jungen Leser im Verstehen irre mache.

3. Soll alles, was zum Aeusserlichen der Ausgabe gehört — Format, Lettern, Papier — niedlich und gefällig seyn; so gut und schön, als sich's nur je zur Empfehlung des Gegenstands selbst erwarten läßt, und damit
4. dennoch der Preiß so niedrig als möglich festgesezt und die Anschaffung der ganzen Sammlung niemanden schwer fallen könne.

Diß leztere werden wir dadurch erreichen, daß wir, neben aller vernünftigen Oekonomie des Raums zur Ersparniß aller vermeidlichen Kosten, nur allein den Text der römischen Klassiker zu liefern versprechen. Alle Noten, Lesarten, oder andere literarische Artikel bleiben gänzlich weg. Ists nicht an dem, daß mit andern Blicken, zu andern Absichten und Bedürfnissen der Knabe den Schriftsteller ließt

mit andern der Jüngling, mit andern der ausgebildete Gelehrte, der Sach- und Sprachforscher, und dergl.? wer wollte sich's getrauen, alle diese, und noch andere Klassen von Leser durch Noten, beigefügte Kommentarien, oder Kritiken zu befriedigen? Allein alle bedürfen des Textes. Und diesen allein versprechen wir, um ihn möglichst wohlfeil jedem in die Hände schaffen zu können. Was wir nach Vollendung des Ganzen, zum zweckmässigen Gebrauch desselben, und zur Erleichterung des Studiums der römischen Literatur nach einem bestimmten Plane zu thun gesonnen sind, wenn die Sammlung selbst günstige Aufnahme, und unsere dießfallsigen Wünsche Unterstützung finden, werden wir zu seiner Zeit eröfnen.

Damit aber das Publikum sich sogleich überzeugen könne, in wiefern wir diesen uns vorgesezten Plan erfüllen, so haben wir die Bekanntmachung dieser Anzeige aufgeschoben, bis wir zugleich den ersten für unsre Sammlung gewählten Klassiker, nemlich

Caji Julii Caesaris Opera. 8. maj.

ausgeben konnten. Dieser ist nun fertig, und für diejenigen, welche bei uns auf die ganze Sammlung unterzeichnen, für 48. kr. Reichsgeld, oder 12. gr. sächsisch franco Leipzig — zu haben. Nach gleichem Maasstab wird der Preis der folgenden klassischen Auctoren bestimmt werden, so daß mithin das Alphabet auf 40 kr. zu stehen käme. Bei 10 Ex. geben wir das 11te gratis. Wer Julii Cæsaris Opera einzeln verlangt, und mithin nicht aufs ganze unterzeichnet, erhält ihn für 54 kr.

Tübingen, den 26 Febr. 1797.

J. G. Cottasche Buchhandlug.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steeb, Elias Gottfried

Der Landtag in dem Herzogthum Würtemberg im J. 1797

Bd.: 3.

Tübingen 1797 - 1799

J.publ.g. 787-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561462-0
VD18 14743973-004